

Das
S t r a f g e s e t z b u c h

für

das Deutsche Reich

nebst dem Einführungs-Gesetze vom 31. Mai 1870 und
dem Einführungs-Gesetze für Elsaß-Lothringen
vom 30. August 1871

erläutert durch

Dr. Friedrich Oppenhoff,

fortgeführt von **Dr. Theodor Oppenhoff.**

Wierzehnte verbesserte und bereicherte Ausgabe,

herausgegeben von

Dr. iur. Hans Delius,

Landgerichtsrath.



Berlin,

Druck und Verlag von **Georg Reimer.**

1901.

V o r r e d e

z u r f ü n f t e n A u s g a b e .

Es war dem Verfasser nicht vergönnt, das Erscheinen dieser Ausgabe zu erleben. Nur wenige Tage vor seinem am 14. Dezember v. J. erfolgten Hinscheiden wandte er sich an mich, seinen Bruder, mit der Bitte, die von ihm bereits begonnene Bearbeitung derselben fortzusetzen und zu vollenden. Indem ich mich der Erfüllung dieser Bitte, unter Benützung des von ihm gesammelten reichhaltigen Materials bereitwilligst unterzog, war mein Streben stets dahin gerichtet, das Werk ganz in dem Geiste zu fördern, welcher dasselbe von seinem ersten Erscheinen an befeelte.

Wenn die gegenwärtige Ausgabe gleichwohl verhältnißmäßig zahlreiche Abweichungen und Zusätze aufweist, so ist dies in Erster Linie den mannigfachen, tiefeingreifenden Aenderungen beizumessen, welche der Text des erläuterten Gesetzbuchs durch die Novelle vom 26. Februar d. J. erfahren hat. Außerdem fällt in die seit dem Beginne des Drucks der vierten Ausgabe verflossene Zeit der Erlass des R.-Preß-Gesetzes, des R.-Militär-Gesetzes, des Personenstands- und Geschließungs-Gesetzes, der Preussischen Vormundschafts-Ordnung und mehrerer anderer wichtiger Gesetze, deren Vorschriften wegen ihrer engen Beziehungen zu gewissen Materien des Strafgesetzbuchs in den Kreis der Erörterung gezogen werden mußten und in jener früheren Ausgabe theils nur gegen das Ende, theils gar nicht mehr Berücksichtigung finden konnten. Auf der anderen Seite war, wie bisher, die Doktrin und die Rechtsprechung gewissenhaft zu benutzen, insbesondere die namhafte Bereicherung, welche der Strafrechtsliteratur in den letzten beiden Jahren durch das Lehrbuch von H. Meyer und eine Reihe sonstiger verdienstvoller Schriften zu Theil geworden ist, auf geeignete Weise zu verwerthen.

Aachen, den 1. Oktober 1876.

Th. Oppenhoff.

Zur dreizehnten Ausgabe.

An den bisher befolgten Grundsätzen ist auch in der gegenwärtigen Ausgabe festgehalten worden. Dagegen machte der Umstand, daß seit dem Erscheinen der letzten Ausgabe mehr als vier Jahre verfloßen sind, und daß in diesen Zeitraum mehrere Gesetzesänderungen fallen, außerdem aber die neueste Rechtsprechung und Doktrin zu berücksichtigen waren, gar manche Zusätze bezw. Umarbeitungen erforderlich. Damit gleichwohl dem Buche die Handlichkeit gewahrt bleibe, ist — abgesehen von einer kleinen Vermehrung der Sylbenzahl auf jeder Seite, — eine Kürzung insofern vorgenommen, als die unter der Herrschaft des Strafgesetzbuchs ergangenen Erkenntnisse (mit Ausnahme der reichsgerichtlichen) regelmäßig nicht mehr datirt worden sind, während die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs ergangenen sich stets mit dem Jahre ihrer Verkündung aufgeführt finden. Der Druck dieser Ausgabe wurde bereits im Jahre 1894 begonnen, demnächst jedoch, mit Rücksicht auf die Berathung der wider die Umsturzbestrebungen gerichteten Gesetzesvorlage im Reichstage, für längere Zeit unterbrochen.

Aachen, Anfang Februar 1896.

Dr. Th. Oppenhoff.

Zur vierzehnten Ausgabe.

Der Aufforderung, eine neue Ausgabe des bekannten Oppenhoffschen Kommentars zum Strafgesetzbuch zu veranstalten, bin ich um so bereitwilliger nachgekommen, als ja das Strafrecht zu meinem Spezialgebiet gehört. Seit der letzten Ausgabe sind drei Ergänzungsgesetze zum StGB. erlassen, überdies ist insbesondere zur Jahrhundertwende eine Reihe von Gesetzen ergangen, die, wenn auch vorzugsweise civilrechtlichen Inhalts, doch auf das Strafrecht wesentlichen Einfluß ausüben. Durch Streichung veralteter Bestimmungen ist es gleichwohl möglich geworden, daß die neue Ausgabe gegen die vorgehende nur wenig an Umfang zugenommen hat. Der Kommentar ist im Sinne der früheren Herausgeber weiterbearbeitet und ihre von der meinigen abweichende Ansicht überall kenntlich gemacht. Der von „Uebertretungen“ handelnde Abschnitt ist besonders bereichert worden.

Cottbus, November 1901.

Dr. Hans Delius.

Inhaltsverzeichnis.

I.	Seite
Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870	1
II.	
Gesetz betr. die Redaktion des StGB. für den nordd. Bund als StGB. f. das Deutsche Reich	15
III.	
Gesetz betr. die Einführung des StGB. f. d. Deutsche Reich in Elsaß- Lothringen	15
IV.—XV.	
Ergänzungs- bezw. Abänderungsgesetze zum StGB.	18
XVI.	
Strafgesetzbuch	24
Einleitende Bestimmungen §§ 1—12.	25

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen	§§ 13— 42.	53
Zweiter Abschnitt. Versuch	§§ 43— 46.	97
Dritter Abschnitt. Theilnahme	§§ 47— 50.	108
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern	§§ 51— 72.	138
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	§§ 73— 79.	218

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath . . .	§§ 80— 93.	244
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn . . .	§§ 94— 97.	263
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten . . .	§§ 98—101.	267
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen be- freundete Staaten	§§ 102—104.	269

	Seite
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	§§ 105—109. 272
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt	§§ 110—122. 278
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	§§ 123—145. 316
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen	§§ 146—152. 371
Neunter Abschnitt. Meineid	§§ 153—163. 379
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung	§§ 164—165. 403
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	§§ 166—168. 408
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	§§ 169—170. 418
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	§§ 171—184b. 422
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung	§§ 165—200. 453
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf	§§ 201—210. 500
Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	§§ 211—222. 507
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung	§§ 223—233. 527
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	§§ 234—241. 551
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	§§ 242—248. 565
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung	§§ 249—256. 623
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei	§§ 257—262. 634
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue	§§ 263—266. 653
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung	§§ 267—280. 684
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerott	§§ 281—283. 738
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse	§§ 284—302 d. 762
Sechsendzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung	§§ 303—305. 811
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	§§ 306—330. 821
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte	§§ 331—359. 855
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen	§§ 360—370. 913

XVII.

Zusätze	1004
-------------------	------

XVIII.

Register	1005
--------------------	------

Erklärung

der hauptsächlichsten Abkürzungen.

a. M.	bezeichnet: anderer Meinung.
A.	Braun und Blum, Annalen des Reichsgerichts.
Bl.	Annalen der Großh. Badenschen Gerichte: Manh.
Bl.	Sammlung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern.
BE.	Sammlung der Entscheidungen des OLG. München.
BGB.	Bürgerl. Gesetzbuch für d. Deutsche Reich.
BGr.	Berner: Grundsätze des Pr. Strafrechts: 1868.
Bind.	Binding: Die Normen und ihre Uebertretung.
Bind. GR.	B.: Grundriß z. Vorlesungen 2c., 3. Aufl.
Bind. HB. I.	B.: Handbuch des Strafrechts, Bd. I, 1885.
Bl.	Berner: Lehrb. des D. Strafrechts, 17. Aufl. 1895.
Blum	Blum: Das Strafgesetzbuch 2c. 1870.
Böbker	Böbker: Magazin f. d. Deutsche Recht.
Bruck	B.: Zur Lehre v. d. Fahrlässigkeit 2c.: 1885.
Br. J.	Zeitschrift für Rechtspflege im Herz. Braunschweig.
CB.	Civilprozeßordnung (RGBl. 1898 S. 410).
Delius	Deutsches Auslieferungsrecht 1899.
.	Preuß. Vereinsrecht (2. Aufl.) 1896.
.	Reichspreßrecht 1895.
.	Gerichtl. Praxis in Straffachen 1900.
.	Haftpflicht der Beamten 1901.
D. Z.	Deutsche Juristenzeitung, Berlin. D. Liebmann.
E.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. 2c.
Frank	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Franz	Franz: Rechtsprechung des OLG. Colmar in Straffachen: 1886.
Fuchs	Fuchs: Anklage und Antragsdelikte, 1873.
Gl.	Goltammer 2c.: Archiv f. Pr. Strafrecht: 1853 ff.
Gr.	Goltammer: Materialien z. Pr. StGB.
Groschuff	Groschuff-Cichorn-Delius, Preuß. Strafz. 1894.
Gaal	Gerichtsaal, Zeitschrift 2c.: Stuttgart, 1849 ff.
HGB.	Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219).
Hh.	v. Holzendorff: Handbuch des D. Strafrechts: 1871 ff.
Hs.	Hälshner: System des Pr. Strafrechts: 1858 ff.
HsR.	Hälshner: Das gemeine d. Strafrecht: 1881 ff.
Heinze	Heinze: Verhältn. des Reichsstrafrechts z. Landesstrafrecht: 1871.
Heder, Mil.-StR.	Heder: Lehrbuch des D. Militärstrafrechts: 1887.
Hf.	Entscheidungen d. Großh. Hessischen Kassationshofs.
Jahrb. (v. R. Jahrb.)	v. Kampz: Jahrbücher f. d. Pr. Gesetzgebung.
JMbl.	Pr. Justiz-Ministerial-Blatt.
Johow	Johow u. Künkel: Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Straffachen 2c.
Jur. Wochenschr.	Juristische Wochenschrift.

v. R. Ann.	bezeichnet: v. Kampß: Annalen der Pr. innern Staatsverwaltung.
RG.	• Kammergericht.
RBl. RBII.	• Bericht der Kommission der ersten (zweiten) Kammer zum Pr. Strafgesetzbuch.
v. Kirchm.	• v. Kirchmann: Das Strafgesetzbuch 2c., 1870.
v. Liszt	• v. Liszt: D. D. Reichsstrafrecht, 9. Aufl., 1898.
Löning	• Löning: Grundriß zu Vorlesungen 2c.: 1885.
Löwe	• Löwe: D. Strafprozeßordn. 2c., 8. Aufl., 1894.
Meves	• Meves: Die Strafgesetznovelle 2c., 1876.
Meyer	• F. Meyer: Das Strafgesetzbuch 2c.: Berl., 1870.
Me	• G. Meyer: Lehrb. d. D. Strafrechts, 4. Aufl., 1888.
Neffel	• Neffel: Die Antragsberechtigung 2c., 1873.
D.	• Oppenhoff, Rechtsprechung des Rgl. Obertribunals in Strafsachen, 1861 ff.
Ndb. Arch.	• Archiv für die Praxis des im Großherzogth. Nidenburg geltenden Rechts, 1843 ff.
Nsh.	• Nshausen, Kommentar z. StGB., 6. Aufl., 1901.
Oppenh. Berggef.	• Th. Oppenhoff: Das allgemeine Pr. Berggesetz 2c.
Oppenh. Ressortgef.	• Th. Oppenhoff: Die preussischen Gesetze über die Ressortverhältnisse 2c.: Berlin 1863.
Oppenh. Strafverf.	• Oppenhoff: Die Preuß. Gesetze ü. d. öffentliche und mündliche Verfahren in Strafsachen, 1860.
Otto	• Otto: Aphorismen z. d. Allg. Th. des StGB.: 1873.
Buch.	• Buchelt: Das Strafgesetzbuch 2c.: 1872.
R.	• Rechtsprechung des Reichsgerichts in Straff. 2c. (Rheinisches) Archiv 2c.: Köln, 1820 ff.
RA. (Rh. A.)	• Reber: Die Antrags-Delikte: München 1873.
Reber	• Rotering, Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsgesetz, 1888.
Rotering	•
RS.	• Lottner 2c.: Sammlung der f. d. Pr. Rheinprovinz ergangenen Gesetze 2c.: Berlin, 1834 ff.
Rubo	• Rubo: Kommentar üb. d. Strafgesetzbuch: 1879.
Rüdorff	• Rüdorff: Das Strafgesetzbuch 2c. mit Kommentar; 3. Aufl., herausgeg. v. Stenglein, 1881.
SGZ.	• v. Schwarze: Gerichtszeitung f. d. Rgr. Sachsen.
Schüpe (Anh. z. Sch.)	• Schüpe: Lehrb. des D. Strafrechts; 2. Aufl., 1874. (Anhang von Waniel u. Willnow: 1877).
Schw.	• v. Schwarze: Kommentar z. D. StGB. 5. Aufl.
Schw. StPD.	• v. Schwarze: Kommentar z. D. Strafprozeßordnung.
Sontag	• Sontag: Die Festungshaft, 1872.
Staubinger	• Staubinger: Das Strafgesetzbuch 2c., 2. Aufl.
StPD.	• Strafprozeßordnung.
StRB.	• v. Holzendorff: Allgem. deutsche Strafrechts-Zeitg.
StA.	• Striethorst: Archiv f. Rechtsfälle 2c., 1851 ff.
StB.	• Stenograph. Berichte des Reichstages. (Die beigefügten Zahlen bedeuten die Session, fehlen die Zahlen, so ist die Session 1870 gemeint).
StZ.	• M. Stenglein: Zeitschrift für Gerichtspraxis 2c.
TL.	• Temme: Lehrb. des Pr. Strafrechts, 1853.
Tr. (Trierer) Ann.	• Annalen f. Rechtspflege 2c. in den Pr. Rheinprovinzen.
WBl.	• Pr. Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Witus	• Witus: Kommentar z. D. Strafprozeßordnung.
Wolkmar	• Wolkmar: Die Jurisprudenz des Rhein. Cassationshofes, 1848.
Woll.	• Wollert: Blätter f. Rechtspflege in Thüringen 2c.
WBl.	• v. Kübel, Württemb. Gerichtsblatt.
Z. f. StR.	• Zeitschrift f. d. gesammte Strafrechtswissenschaft 2c.

Außerdem bezeichnet R. (I, II, III, IV, F., Bl.): Erkenntniß des Reichsgerichts (des ersten, zweiten, dritten, vierten Senats, des Feriensenats oder der vereinigten Senate für Strafsachen); — DHG.: Erf. des (früheren) Reichs-Oberhandelsgerichts; DL.: Erf. des (früheren) Pr. Ober-Tribunals; DL.: Erf. des (früheren) Pr. Ober-Appellations-Gerichts; Rh.: Erf. des (früheren Rheinischen) Rev. u. Kassations-

Gerichtshofs; DVG.: Erf. des Pr. Obergerwaltungsgerichts; — AG.: Ausführungs-
 Gesetz; EG.: Einführungs-Gesetz; GVG.: Gerichtsverfassungs-Ges.; Gew.-D.: B.-
 Gewerbe-Ordn. v. 21. Juni 1869 (Fassung v. 1. Juli 1883); Indigenats-Ges.:
 Ges. zc. v. 1. Juni 1870; KD.: K.-Konkurs-Ordn.; Mil.-Ges.: KGes. zc. v. 2. Mai
 1874; Mil.-StGB.: RMilitär-Strafges.-Buch v. 20. Juni 1872; RMil.-StGD.:
 Reichsmilitärstrafgerichtsordnung v. 1. Januar 1898; Nachdrucks-Ges.: Ges. zc. v.
 11. Juni 1870; Nahrungsm.-Ges.: Gesetz zc. v. 14. Mai 1879; Personenstands-Ges.:
 Ges. zc. v. 6. Febr. 1875; RPost-Ges.: Ges. üb. d. Postwesen v. 28. Okt. 1871;
 Rechtshilfe-Ges.: Ges. zc. v. 21. Juni 1869; RPreßges.: Ges. zc. v. 7. Mai 1874;
 Seem.-D.: Seemanns-Ordn. v. 27. Dez. 1872; Sprengstoff- (Dynam.) Ges.: Ges. zc.
 v. 9. Juni 1884; Zollges.: Vereins-Zollges. v. 1. Juli 1869; WD.: Wechsel-
 Ordnung; — AKD.: Preussische Allerh. Kabinetts-Ordre; AKR., AGD.: Pr. Allge-
 meines Landrecht, Pr. Allgemeine Gerichts-Ordn.; Pr. Bergges.: Ges. zc. v. 24. Juni
 1865; Pr. FFP.-Ges.: Feld- u. Forstpol.-Ges. v. 1. April 1880; Pr. Forstdiebst.-
 Ges.: Ges. zc. v. 15. Apr. 1878; RGV. u. RStPD.: Einf.-Bdn. z. Pr. Strafgesetzb.
 f. d. neuen Prov., bezw. Strafprozeß-Ordn. für dieselben, v. 25. Juni 1867;
 Steuer.-D.: Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819; — MVf. (F. H. J. Inn. K. Kr.):
 Verfügung des Pr. (Finanz-, Handels-, Justiz-, Innern-, Kultus-, Kriegs-) Ministers.

I.

Einführungs-Gesetz

zum

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.

Bundes-Gesetz-Blatt 1870 in der am 8. Juni 1870 ausgegebenen Nr. 16.
(S. 195 ff.)

§ 1. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund [*für das Deutsche Reich*] tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1871 [1872] in Kraft.

[I. Entw.: Art. I; 11. Entw.: § 1; GG. z. Pr. StGB.: Art. I; StB. II 1177.]

§ 1.

1. Auf Grund des Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung sowie der mit Württemberg und Bayern abgeschlossenen Beitrittsverträge v. 25. und 23. November 1870 sind u. a. das „Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund“, sowie das Einführungsgesetz zu demselben v. 31. Mai 1870 durch § 2 Abs. 2 des die Reichsverfassung verkündenden Gesetzes v. 16. April 1871 zu Reichsgesetzen erklärt worden. Der cit. § 2 Abs. 2 bestimmt gleichzeitig:

„Wo in denselben [Gesetzen] von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Organe zu verstehen.“

Demzufolge hat das StGB. selbst durch das RG. v. 15. Mai 1871 unter der Bezeichnung „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 1. Januar 1872 an eine berichtigte Fassung erhalten. Gleiches geschah in Betreff des Einf.-Gesetzes nicht. Dieses ist daher oben in seiner ursprünglichen Fassung abgedruckt, es sind aber in Klammern diejenigen Bezeichnungen eingeschaltet, welche an Stelle der (zum Theil) nicht mehr passenden treten.

2. Das StGB. und das GG. hatten durch das letztere im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 1. Jan. 1871 an Wirksamkeit erlangt. Sodann wurden dieselben durch Art. 80 II der Bundesverfassung (cit. n. 1) von demselben 1. Jan. 1871 an in Hessen südlich des Main's, vom 1. Jan. 1872 an in Baden eingeführt (vgl. Staatsvertr. v. 15. Nov. 1870: BGBl. S. 651). Ebenso erfolgte die Einführung für Württemberg vom 1. Jan. 1872 an durch den Staatsvertr. v. 25. Nov. 1870; vgl. RG. v. 16. April 1871 § 2. — Für Bayern wurde durch den Beitrittsvertr. v. 23. Nov. 1870 I § 26, III § 8 die Geltung des

§ 2. Mit diesem Tage tritt das Bundes- [Reichs-] und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] sind, außer Kraft.

cit. Art. 80 der Bundesverfassung (n. 1) vorläufig außer Anwendung gelassen. Dagegen erfolgte dort die Einführung des StGB. und des CG. v. 1. Jan. 1872 ab, durch das RG. v. 22. April 1871 § 7, mit einer den § 4 des CG. betreffenden Abänderung; vgl. dort n. 10. — In Elsaß-Lothringen ist das StGB. (ohne das CG.) durch Gesetz v. 30. Aug. 1871 vom 1. Okt. ej., vgl. unten III, in Helgoland (mit dem CG.) durch Kaiserl. Vdn. v. 22. März 1891 vom 1. April ej. ab eingeführt.

3. Auf die im Condominat eines Bundesstaats mit einem fremden Staate stehenden Gebiete erstreckt sich der Geltungsbereich des D. StGB. nicht. Dies trifft zu bei dem zwischen Preußen und Belgien gemeinschaftlichen Neutral-Moresnet (bei Aachen), vgl. Vertrag v. 26. Juni 1816 (GS. 1818 Anh. S. 77) Art. 17; dort gilt noch der alte frz. Code pénal: MWf. 31. Dez. 1852 (RS. X, 532); vgl. Köln 83 (RA. 74, II, 35), Bind. HB. I, 407. NF. 10. Aug. 1898 (E. 31, 259). Der Bewohner dieses Gebiets ist als Ausländer im Sinne des § 4 Nr. 1 des StGB. nicht zu behandeln: DL. (D. XVI, 728), Dsh. f. 74, R. (E. 31, 259), a. M.: Köln 58 (Tr. N. X, 7) und Aufsl. 13. Auch gilt das Gebiet nicht als „Ausland“ im Sinne des § 8 StGB. Die dort wohnenden Preußen und Belgier werden von den Gerichten des Staates, dem sie angehören; die übrigen Eingewanderten und die neutralen Einwohner, d. h. die bereits 1815 dort wohnenden nebst deren Frauen und Deszendenten, je nach Lage der Sache in dem Staate abgeurtheilt, dessen Gerichte dazu vorzugsweise geeignet erscheinen; vgl. Müller, Arch. f. Landeskunde der preuß. Monarchie 5, 319.

§ 2.

1. Art. II des CG. z. Pr. StGB. hob die in den verschiedenen Theilen des Staats geltenden kodifizirten Strafgesetzbücher im Ganzen auf. Eine ähnliche Bestimmung traf Art. VI der RG. für die neuen Provinzen. Dagegen beschränkt sich der obige § 2 darauf, das Bundes- und Landesstrafrecht insoweit außer Kraft zu setzen, als es „Materien betrifft, welche Gegenstand des neuen GB. sind“. Entbielten daher die früheren Landesstrafgesetzbücher Vorschriften, welche andere vom StGB. nicht berührte Materien betrafen, so sind diese in Geltung geblieben, es sei denn, daß deren Beseitigung anderweitig zu begründen wäre, z. B. wenn aus der Entstehungsgeschichte des StGB. hervorgeht, daß sie in dieses gerade deshalb nicht aufgenommen wurden, um sie für die Zukunft unwirksam zu machen. Indessen hat ein großer Theil der Bundesstaaten die älteren Strafgesetzbücher ausdrücklich aufgehoben; so Bayern, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Bremen zc. In Preußen geschah ein Gleiches nicht; vgl. aber n. 22.

2. Zu den „Materien, welche Gegenstand des StGB. sind“, gehören zunächst die in den „Einleitenden Bestimmungen“ und in Thl. I aufgestellten „allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen“. Allgemeine Vorschriften der ältern Landes-Strafgesetzbücher, auch solche, welche Gesichtspunkte betreffen, die Thl. I nicht berührt, sind für beseitigt zu erachten, weil sonst die Einzelbestimmungen des StGB. in dem einen Bundesstaate anders aufzufassen und anzuwenden wären, als in den andern: Darmst. 71 (H. f. 30), Dsh. (StB. II, 17), DL. f. 41 (nimmt nur den im StGB. nicht erschöpfend geregelten Strafvollzug aus). — Jene allgemeinen Grundsätze beherrschen das ganze Strafrecht; sie kommen sonach auch bei den in besonderen (Reichs- oder Landes-)Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften zur Anwendung, selbst bei solchen Straffällen, für welche die Vorschriften eines früheren Landesstrafgesetzbuchs in Kraft verblieben sind (n. 1) R. I 28. Mai 91. (E. 21, 22) u. Rlll 1. Dez. 93. (E. 31. 362), DL. (D. XV, 718), Manh. (BA. 40 f. 225); vgl. § 57 n. 17; Mil.-StGB. § 2; — es sei denn, daß aus der eigenthümlichen Natur der behandelten besonderen Materie die Unanwendbarkeit

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes-
[Reichs-] und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Ver-
letzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-,

eines im allgemeinen Theile aufgestellten Grundsatzes nachzuweisen wäre. Enthält dagegen ein in Geltung verbliebenes besonderes Gesetz lediglich für die in ihm geregelten (im StGB. nicht berührten) Straffälle spezielle Vorschriften über die in Th. I behandelten allgemeinen Grundsätze, so sind sie mit jenem Gesetze in Kraft geblieben, da hierdurch die Anwendung des StGB. selbst nicht berührt wird; vgl. n. 12, Cml. Best. n. 1, 2, Bayer. CG. v. 26. Dez. 1871, III. 1. Mai 80 (E. II, 33) Rüb. n. 7, Dsh. n. 12; a. M. Bind. hB. I, 306 ff., und (theilweise) Reber n. 92.

3. Für den „von den einzelnen Verbrechen zc.“ handelnden Theil II des StGB. deutet der Ausdruck „Materien“ auf die mit Strafe bedrohten Handlungen, somit weder auf die Gegenstände, in Beziehung auf welche ein Strafthat begangen wird, noch auf die durch dieselbe beeinträchtigten Rechte, noch auf die durch sie verfolgten Zwecke; DL. 61 (M. 56, II. 111); vgl. Abs. 3 a. E.: „Handlungen, über welche das StGB. nichts bestimmt“. Ebensovienig hat derselbe auf die Strafgattungen (z. B. die Polizeiaufsicht) Bezug: DL. 10. Nov. 53 (MBl. 54 f. 136). Als Materien sind daher hier die (hergebrachten) Verbrechen zc. Begriffe anzusehen, welche in das System des StGB. aufgenommen, in demselben definiert und geregelt sind; DL. 69. 70 (D. X, 636; XI, 378). In dieser Beziehung bieten zwar nicht die Ueberschriften (vgl. Abschn. 7 n. 1, Abschn. 25 n. 1, Abschn. 28 n. 4), wohl aber die in den einzelnen Paragraphen gebrauchten allgemeinen technischen Bezeichnungen des betr. Straffalles (: wer — —, wird „wegen Hochverraths zc.“ — bestraft) einen Anhaltspunkt. In Ermangelung solcher Bezeichnung fragt sich, ob die Begriffsbestimmung einen in der älteren Strafrechtslehre hergebrachten, in der früheren Gesetzgebung berücksichtigten Straffall hat präzisiren wollen. Wo das eine oder andere zutrifft, sind alle früheren Strafgesetze aufgehoben, welche sich auf denselben bezogen, und zwar selbst, wenn das StGB. jenen Verbrechenbegriff anders definiert: HS. I, 24, a. M. Jena (StB. I, 161; macht die Entscheidung der Frage davon abhängig, ob die Materien „ihres allgemeinen kriminalrechtlichen Charakters wegen überhaupt in die Strafgesetzbücher aufgenommen zu werden pflegen, oder nicht“; für eine solche Unterscheidung fehlt es jedoch an jedem Anhalte; auch kommt es nach § 2 nur darauf an, ob die betr. Materie „Gegenstand des StGB.“ sei).

4. Nach dem unter n. 3 aufgestellten Grundsätze trifft die Regel des § 2 auch da zu, wo eine besondere landesgesetzliche Vorschrift einen speziellen Thatbestand, welcher an sich der allgemeinen Begriffsbestimmung eines im damals geltenden Strafrechte vorgesehenen Straffalles entsprach, und also (in Ermangelung besonderer Bestimmungen) nach diesem zu bestrafen gewesen wäre, ausgenommen und unter Berücksichtigung der ihm beimwohnenden Eigenthümlichkeiten mit anderen Strafen bedroht hatte. Möchte damals der Gesetzgeber diesen besonderen Thatbestand als eine für sich bestehende, aus dem allgemeinen Begriffe ausgeschiedene „Materie“ aufgefaßt und behandelt haben, so kann diese Rücksicht jetzt nicht mehr zutreffen, da das StGB. für die in ihm behandelten Materien ein einheitliches Recht schaffen wollte, welches eben deshalb mit abweichenden Sonderbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten nicht mehr verträglich ist; Beisp.: n. 35—37. 41. 47. Das Gesagte erleidet eine Ausnahme bei den in den Absätzen 2, 3 ausdrücklich aufgezählten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften; vgl. hierüber n. 7, 12.

5. Mit Rücksicht auf das unter n. 3 Gesagte ist daraus, daß das StGB. (besonders im Abschn. 29) eine Reihe von Polizeivorschriften enthält, welche in das Gebiet irgend eines speciellen Zweiges der Polizeiverwaltung, z. B. der Feuer-, Straßen-, Eisenbahn-, Maß-, Gewichts-Polizei zc., fallen, nicht zu folgern, daß diese Zweige polizeilicher Thätigkeit als „Materien“ anzusehen seien, auf welche sich das StGB. beziehe, und daß deshalb alle sonstigen älteren Strafbestimmungen, welche auf jene Zweige der Polizeiverwaltung zurückzuführen sind, als aufgehoben betrachtet werden müßten. Beispiele vgl. bei §§ 364, 365, 368, 369.

Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

6. Im Abs. 2 bezeichnet der Ausdruck: „besondere Vorschriften zc.“ (nicht, wie im Art. II des GG. z. Pr. StGB., den Gegensatz gegen das kodifizierte Landes-Strafgesetzbuch, sondern) den Gegensatz gegen das in Abs. 1 erwähnte „Strafrecht, insoweit es Materien betrifft, welche Gegenstand des D. StGB. sind“. Es gehören sonach diejenigen Strafvorschriften hierher, welche nicht nach dem Grundsatz des Abs. 1 durch die Bestimmungen des StGB. ersetzt sind; vgl. H. H. II, 11. — Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich jene Vorschriften in kodifizierten Landesstrafgesetzbüchern oder in Spezialgesetzen finden.

7. Anders verhält es sich mit den Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 2 unter „namentlich . . .“ hervorgehobenen Gesetze. Sie sind dadurch von Gesetzeswegen als „besondere Vorschriften“ hingestellt, welche unbedingt in Kraft verbleiben, selbst wenn sie eine Handlung zum Gegenstande haben, welche (in einer konkreteren Gestaltung) unter den allgemeinen Thatbestand eines im StGB. vorgesehenen Straffalles zu bringen wäre, z. B. Forstweiderevel: DL. (D. XVI, 352), Widerspächlichkeit gegen Steuer- zc. Beamte, Bestechung eines solchen zc., insoweit diese Handlungen in den betr. Spezialgesetzen mit besonderen Strafen bedroht sind: DL. (D. XIV, 717), Merkel, H. H. III, 672; vgl. wegen „Defraude“ § 263 n. 66. Das erleidet nur da eine Ausnahme, wo das StGB. genau denselben Thatbestand (in derselben konkreten Gestaltung, wie ihn früher eines der erwähnten Gesetze vorsah) nunmehr zum Gegenstande einer neuen Strafandrohung gemacht hat, oder wenn eine spezielle Bestimmung des StGB. mit einer jener älteren Gesetze unvereinbar sein würde; hier ginge selbstverständlich die Vorschrift des StGB. vor. Vgl. § 275 n. 7. Diese Ausnahme würde z. B. zutreffen, wenn genau der Thatbestand der §§ 117, 292—296 oder einer der im § 368 n. 1. 2. 9—11 oder im § 370 n. 2 aufgezählten Uebertretungen auch in irgend einem der aufrecht erhaltenen Jagd-, Forst- oder Feldpolizeigesetze mit Strafe bedroht wäre. — Von solchen Fällen abgesehen, kann es bei den in Abs. 2 aufgezählten Materien allerdings geschehen, daß dieselbe Handlung in dem einen Bundesstaate nach StGB., in dem anderen nach einem dort in Kraft verbliebenen Landesgesetze zu bestrafen ist. Vgl. n. 8, § 242 n. 50, § 303 n. 14 und Otto f. 4.

8. Demgemäß (n. 7) sind die Landes-Feldpolizeigesetze selbst, insoweit sie den Diebstahl (die Entwendung) von Bodenerzeugnissen betreffen, in Geltung verblieben; vgl. Pr. Ges. v. 22. Mai 1852 Art. III, R. G. B. Art. III, VI Nr. 1, welche dies (den Vorschriften des Pr. StGB. gegenüber) ausdrücklich aussprechen; sie haben unzweifelhaft als Muster für die Abfassung des Abs. 2 gedient. Das Gegentheil folgt nicht daraus, daß die Gesetze „über den Holzdiebstahl“ neben den Forstpolizeigesetzen ausdrücklich aufgezählt werden; letzteres erklärt sich dadurch, daß in Preußen der Holzdiebstahl zum Gegenstand eines besonderen Gesetzes gemacht ist. Vgl. R. I. 3. Juli 84 (R. VI, 497: die Reichsgesetzgebung habe der Landesgesetzgebung die Abgrenzung des Felderevels von der Sachbeschädigung wie vom Diebstahle überlassen), Münch. (B. G. V, 17) M. f. 627, Staudinger zu § 242; a. M. Schw., U. Saal 22 f. 394, Meves, StR. XI, 545. Andererseits sind unter den „Feldpolizeigesetzen“ die Gesetze zum Schutze der Gärten, selbst solcher, welche keine felddähnliche Anlage darstellen, einbegriffen: cit. R. I.

9. Das Nähere über die aufrechterhaltenen Fischerei- und Jagdpolizeigesetze findet sich zu den §§ 292. 296. 368 Nr 10, 370 Nr. 4 bemerkt.

10. Die Landes-Preßpolizeigesetze sind durch das R. Preßgef. v. 7. Mai 1874 außer Kraft gesetzt mit Ausnahme der älteren Landesvorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Ausrufen: arg. R. Preßgef. § 30 Abs. 2.

11. Abs. 3 ist mit dem Inkrafttreten der R. D., d. h. seit dem 1. Okt. 1879 gegenstandslos geworden.

12. Insoweit § 2 (Abs. 2. 3) zutrifft, bleiben die betreffenden Vorschriften in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Strafandrohung (mit der im § 6 ausgesprochenen Maßgabe) wirksam; die Beschränkung, welche § 5 für künftige Landesgesetzliche Vorschriften enthält, ist auf unsern Fall nicht auszudehnen: Rüd.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes [Reichsgesetzes] über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften

f. 84, Schw. f. 163, Schütze, AG. 20 f. 358; a. M.: Heinze f. 91. Ebendeshalb haben die besonderen „Vorschriften“ der Feldpolizeigesetze zc. (Abs. 2), selbst insoweit sie Abweichungen von Theil I des StGB. enthalten, ihre Geltung bewahrt: DL. (D. XVII, 476); vgl. n. 2, § 5 n. 2, StGB. § 1 n. 9, § 28 n. 20, § 68 n. 41.

13. § 2 entzieht die dort aufrecht erhaltenen Landesgesetzlichen Bestimmungen nicht der Abänderung durch die Landesgesetzgebung, vielmehr ist aus § 2 gerade zu folgern, daß letztere in den betreffenden Materien (vorbehaltlich der Vorschrift des § 5) ihre Zuständigkeit bewahrt habe; vgl. § 5 n. 2; ebenso: III. 1. Mai 80, 13. Juli 91 (E. II, 33; XXII, 121), Schw. f. 160. DL. (D. XVIII; 504). Dies wurde bezüglich des Erlasses neuer Bestimmungen über die Feld- und Forstpolizei sowie den Holz- (Forst-) Diebstahl im Bundesrathsbeschlusse v. 13. Febr. 1875 (MAnz. Nr. 48) ausdrücklich ausgesprochen und durch den Erlaß des Pr. Forstdiebst.-G. sowie des Pr. FFB.-G. praktisch gehandhabt.

13a. Da § 2 sich nur auf Bestimmungen des materiellen Strafrechts bezieht, so läßt er das Verhältnis der Landesgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung, was das Verfahren angeht, unberührt; vgl. in letzterer Hinsicht CG. z. StPD. §§ 6. 3 Abs. 3, welchem letzteren (Abs. 3) von der Rechtsprechung des Reichsgerichts für Forst- und Feldbrügeschachen eine ähnliche Tragweite, der StPD. gegenüber, beigelegt wird, wie sie § 2 h. 1. in dergleichen Sachen dem StGB. gegenüber beßigt; vgl. StGB. § 117 n. 11.

14. Nach den oben entwickelten Grundsätzen sind solche Bestimmungen, welche Vorbereitungshandlungen zu einer im StGB. vorgesehenen Straftat mit Strafe bedrohen, für aufgehoben zu erachten; ebenso III. 7. Febr. 89 (E. XIX, 13: Mot.). Dagegen sind Polizeivorschriften, welche bezwecken, einer Straftat vorzubeugen, (z. B. Strafandrohungen gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft), in Kraft verblieben: Heinze f. 35; a. M.: Schwarze, USaal 22 f. 400, Buch. f. 217 n. 2.

15. Vorschriften, welche die Theilnahme an einer straflosen Handlung (z. B. einem Selbstmorde) als selbständige Handlung mit Strafe bedrohen, haben ihre Wirksamkeit verloren: Heinze f. 36, Schw. USaal 22 f. 391, Bind. JB. I, 312, a. M. Aufsl. 13.

16. Daraus, daß das StGB. den Rückfall nicht mehr allgemein als Strafschärfungsgrund hingestellt hat, folgt nicht, daß besondere, den Rückfall betr. Vorschriften eines in Geltung verbliebenen Spezialgesetzes unwirksam geworden seien; vgl. n. 8, Pr. FFB.-G. §§ 2. 3, Bind. JB. I, 314. Auf derartige Vorschriften finden die Grundsätze der §§ 244. 245 keine Anwendung: DL. (D. XIV, 93); a. M.: Bind. l. c. — In anderen Fällen kann der Rückfall als Strafzumessungsgrund Berücksichtigung finden: DL. (D. XIII, 521).

17. Besondere Landesgesetzliche Bestimmungen, welche den Ungehorsam gegen eine amtliche Weisung mit Strafe bedrohen, sind (trotz der §§ 113 ff.) nicht außer Kraft gesetzt: Schw., StGB. XV, 257; vgl. DL. 61 (D. I, 556) und StR. I, 115 (auch in Betreff des passiven Ungehorsams gegen das Gesetz).

18. Vorschriften, welche eine wahrheitswidrige nichteidlich vor einer öffentlichen Behörde abgegebene Aussage für strafbar erklären, sind beseitigt: Dresd. (StB. II, 33), Heinze f. 117; id. h. h. II, 7, Bind. JB. I, 317; vgl. StB. III, 307, MZ. f. 958. a. M. Aufsl. 13, weil das StGB. nur die Materie der falschen Eidesleistung vorsehe.

19—21. Aufrecht erhalten sind: die Strafvorschriften wider das Konkubinatsz. B. § 72 des bairischen Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863. III, 7. Mai 1900 (E 33, 273). Carlsr. (Bl. 54 f. 308) und wider das Wahrsagen: so: Dresd. (GU. 37 f. 61); vgl. übrigens StGB. § 360 n. 83a; — wider ungebührliche Äußerungen in Eingaben an Behörden, z. B. § 72 des Hannov. RStGB. v. 25. Mai 1847: III. 17./24. Sept. 88, Verl. 15. Juni 93 (R. X, 490; GU. 41 f. 153; in den diesem Paragraphen unterliegenden Fällen komme daher § 193 StGB. nicht zur Anwendung); — die die widerrechtliche Be-

in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen,

nutzung fremden Eigenthums betr. Strafvorschriften, z. B. Sächf. StGB. Art. 330 Abs. 3; a. M. Bind I. c., Dresd. (GGZ. XV, 86: weil § 290 eine solche Handlung des Pfandgläubigers bestrafe; dieser Paragraph beruht aber auf der besonderen Stellung des Pfandgläubigers zum Pfande; deshalb ist nicht jene ganze Materie zum Gegenstand des StGB. gemacht); die Vorschriften, welche eine unerlaubte Eigenmacht (z. B. unerlaubte Selbsthülfe) bestrafen; die möglicherweise hier in Betracht kommenden §§ 113. 123. 124. 137. 201. 246. 303 des StGB. finden das Strafbare nicht in der Eigenmacht, sondern in der Verletzung des fremden Rechtes; ebenso: Bind. HB. I, 318; a. M. RIII. Civilsen. 22. Febr. 84 (Civil-E. XI, 239: speziell in Betreff der gemeinrechtlichen Privatstrafe des Eigenthumsverlusts), RII. 3. Okt. 82 (E. VII, 63: Motive, unter beifolgender Hervorhebung des Sächf. StGB. von 1868, Art. 247 und des Württemb. StGB. Art. 200), Dresden, Jena (GGZ. XV, 111; StZ. I, 162), Heintze f. 36, Vsh. n. 6; ein Antrag: die Selbsthülfe zu bestrafen, ward in der Reichstags-Commission abgelehnt; vgl. Schw., Gsaal 22 f. 392; — die Vorschriften, welche (ausnahmsweise) die fahrlässige Beschädigung fremder Sachen unter Strafe stellen, da das StGB. im Wesentlichen nur die vorsätzliche Beschädigung vorzieht; vgl. n. 3, DL. (D. XVI, 352) a. M.: v. Wächter Weilage n. f. 237, Bind. HB. I, 316 (sofern sie keine der im Abs. 2 namentlich aufgeführten Materien betreffen).

22. Aus dem Preussischen StGB. ist nur der § 270 (Verbot des Abhaltens von Bieten und Weiterbieten bei Versteigerungen) in Kraft geblieben. Die allgemeinen Grundsätze desselben wurden durch die des D. StGB. ersetzt (vgl. n. 2), Groshuff, S. 376: Rüb. f. 477; RII. 27. März 84, 10. Dez. 88, RIV. 6. März 88 (E. X, 220; XVII, 202; R. X, 713), vgl. auch StGB. § 367 n. 54. a. M.: Aufl. 13, DL. (D. XV, 448. 555. 801; XVI, 568), Schütze f. 494 n. 8, Meves, GBl. 23 f. 25, Biebarth, Forstrecht f. 385; Merkel, hB. IV, 77 hält auch den § 262 für noch geltend.

Von den älteren Preussischen Gesetzen sind folgende weder durch das Pr. noch durch das D. StGB. aufgehoben: (Vgl. wegen der Einzelheiten Groshuff, Preuß. Strafgesetze, u. Delius in DZ. 1899 S. 494.)

23. AGD. III, 1 §§ 14 u. 15 nebst Anhangs-Paragraphen 440—442. Vgl. Groshuff, S. 118.

24. 25. AGD. III, 1 §§ 30. 31, betr. das Quernuliren: DL. (D. XII, 268; XV, 578); ebensowenig wurden diese Paragraphen durch das StGB. außer Kraft gesetzt: RII. 28. Dez. 83 (E. IX, 357), Berl. (Sohow II, 288). Sie finden auch auf Beschwerden bei Staatsanwälten, General-Commissionen und überhaupt solchen Behörden, welchen durch neuere Gesetze gewisse bis dahin den Gerichten obliegende Functionen übertragen wurden, selbst denjenigen der unteren Instanzen, nicht aber auf Beschwerden bei reinen Verwaltungsbehörden Anwendung; vgl. cit. RII. 28. Dez. 83, RIV. 15. Dez. 99 (E. XXXIII, 14), DL. (D. XIV, 482; XVIII, 672; XIX, 129). Die Strafbarkeit ist durch eine zweideutige, vom Angeklagten unbeachtet gelassene Vorbescheidung bedingt: DL. (D. XVI, 52), nicht aber durch die Kenntniß von der Unbegündetheit des Verlangten: DL. (D. XIV, 482). Auch ist ein wiederholtes, also mindestens zweimaliges Supplizieren erforderlich. (RIV. 28. Juni 99; E. 32, 243).

26. 27. Trauerreglement v. 7. Oct. 1797 (Mylus u. Rabe, Samml. preuß. Gesetze Bb. 4, S. 291).

28. Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes usw.

29. . . . Vorfluths-Ebikt v. 15. Nov. 1811 §§ 8. 9, betr. das Aufstauen des Mühlenwassers über die durch den Werkpfehl festgesetzte Höhe: DL. 55 (SMBI. 243. 355), Berl. (Sohow. II, 282; III, 361; IX, 258).

30. . . . Gef. v. 8. Mai 1837 § 20 Abs. 1, betr. Ueberversicherung von Mobilien gegen Brandschaden: RIV. 17. April 85, RIII. 7. Febr. 89 (E. XII, 150; XIX, 13); in Betr. des § 20 Abs. 2 ib. vgl. jedoch RIII. 10. März 90 (E. XX, 321), in Betreff des § 28 ib.: unten n. 48.

über welche das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] nichts bestimmt.

[I. Entw.: Art. II; II. Entw.: § 2; GG. 3. Pr. StGB.: Art. II; StB. II 1177/78.]

§ 3. Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] außer Kraft gesetzt sind, ver-

31. . . . die Strafvorschrift der A. D. v. 15. Apr. 1822, betr. unbefugte Namensänderungen: RIV. 5. Mai 1896 (E. 27, 344) Berl. (GA. 37 f. 306: das Gegentheil gelte bez. der A. D. v. 30. Oktober 1816); vgl. § 360 n. 65.

32. . . . alle Disciplinargesetze; vgl. Thl. II Abschn. 28 n. 5.

Dagegen sind in Preußen (theilweise bereits durch das GG. v. 14. Apr. 1851) aufgehoben:

33, 34—46. . . . A. M. C. i. n. l. § 13, betr. die Entschuldigimg mit der Anerkennung des Strafgesetzes; ebenso: Rl. 17. Jan. 87, RII. 12. März 89 (E. XV, 198; XIX, 87), D. L. 63 (Z. M. B. l. f. 254).

47. . . . § 45 des sanitätspoliz. Regul. v. 8. August 1835, wenigstens soweit die dortige Strafandrohung die wissenschaftliche Verletzung der angeordneten Isolirungsmaßregel betrifft: RII. 13. Nov. 83 (E. IX, 366); vgl. StGB. § 327.

48. . . . § 28 des G. v. 8. Mai 1837, insoweit derselbe die Aufstellung einer zu hohen Brandschadens-Liquidation in böswiliger Absicht betrifft; vgl. StGB. § 263 n. 73.

49. Das die Stellung unter Polizeiaufsicht betr. Gesetz v. 12. Febr. 1850 ist schon durch das Pr. StGB. und, soweit es sich auf Kontrebanden u. Zollbefraudationen bezog, durch das Zollges. außer Kraft getreten. Die in den §§ 149 u. 150 ib. erwähnten Landesgesetze sind durch die entsp. Bestimmungen des StGB. ersetzt. RIV. 12. Okt. 88 (E. 18, 191).

50. Ob § 2 Nr. 2 des Freizügigkeits-G. v. 31. Dez. 1842 durch § 39 D. StGB. ersetzt und außer Kraft getreten sei, ist streitig; es behaupten: Oppenhoff, Comm. 3. Pr. StGB. (6. Ausg.), § 27 n. 10; v. Mönne, Staatsrecht (4. Aufl.) II f. 65; a. M.: M. J. v. 14. Dez. 1860 (Z. M. B. l. f. 59; 61 f. 11 ff.), u. D. B. G. IX, 430.

§ 3.

1. Der Grundsatz dieses Paragraphen gilt auch für ältere Bundes-Gesetze; ebenso: Rüd. n. 1, Heinze f. 87, D. L. n. 5 RIV. 12. Okt. 1888 (E. 18, 191); a. M.: Rubo n. 4.

2. Der Ausdruck „Landesgesetze“ ist nicht auf Strafgesetze zu beschränken: er umfaßt auch Prozeß- und Civilgesetze; ebenso (in Betreff des Pr. G. v. 22. Mai 1852): D. L. 76 (D. XVII, 585 643).

3. Die „Verweisung“ braucht keine ausdrückliche zu sein, sie kann auch stillschweigend geschehen: Rl. 13. Okt. 83 (E. IX, 137); der Gebrauch eines technischen Ausdrucks (z. B. „Verbrechen, Vergehen“ im GG. 3. Pr. StGB. Artt. XIII, XIV) genügt; a. M.: Rubo n. 3.

4. Unter den „entsprechenden Vorschriften“ sind diejenigen zu verstehen, welche nunmehr im StGB. die Materie regeln; keineswegs wird also vorausgesetzt, daß die einen bestimmten Straffall betreffenden neuen Vorschriften genau denselben Thatbestand wiedergeben; es genügt, wenn die neue Vorschrift an Stelle der älteren tritt und diese dadurch ersetzt. Insbesondere gehören dahin auch alle Erweiterungen, welche in Folge der geänderten Gesetzgebung die bisherige landesgesetzliche Vorschrift erfahren hat: D. L. (D. XX, 291).

5. Fehlt es an entsprechenden Vorschriften des D. StGB., so ist die betr. Verweisung gegenstandslos geworden; es darf deshalb nicht etwa auf die außer Kraft gesetzten älteren Vorschriften zurückgegangen werden.

wiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

I. Entw.: (fehlt); II. Entw. § 3; GG. 3. Pr. St.GB.: Art. III.

§ 4. Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes [des Deutschen Reichs] vorbehaltenen Bundesgesetze [Reichsgesetze] sind die in den §§ 81. 88. 90. 307. 311. 312. 315. 322. 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr [der

6. Im Uebrigen vgl. § 2 n. 2 und in Betreff des Rückfalls ib. n. 16.

§ 4.

1. Das im § 61 der Verfassung vorbehaltene R.-Mil.-Gesetz ist unter dem 2. Mai 1874 erlassen worden. Da aber dem § 68 ib. noch nicht genügt ist, so ist, abgesehen von der Beschränkung in n. 9, § 4 zur Zeit noch in Kraft: Rubo n. 2; a. M. (in Betreff der zweiten Alternative des §): Dsh. n. 3, Hecker, Mil.-St.R. f. 44.

2. Der cit. Art. 68 lautet:

„Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlasse eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preuß. Gesetzes v. 4. Juni 1851 (GG. S. 451 ff.).“

Der obige § 4 ist als eine der durch diesen Art. 68 vorbehaltenen bundesgesetzlichen Bestimmungen aufzufassen; die dadurch herbeigeführte Modification des gedachten Artikels konnte eben deshalb erfolgen, ohne daß es dazu der „Veränderung der Verfassung“ nach Anleitung des Art. 78 derselben bedurft hätte. Vgl. auch Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892 (RGBl. S. 667).

3. Die Erklärung des Kriegszustandes in einem Theile des Bundesgebietes kann nur durch den Kaiser erfolgen. Das Staatsministerium und die Militärbefehlshaber (vgl. cit. Ges. v. 4. Juni 1851 §§ 1. 2) sind dazu nicht befugt. a. M.: die Praxis in den Fällen Bielefeld u. Spremberg. Ebenwenig kann die „Erklärung in Kriegszustand“ durch eine „Erklärung in Belagerungszustand“ nach Anleitung des cit. G. ersetzt werden; a. M.: eine Aeußerung des Bundes-Kommissars im R. Sten. Ber. f. 776 b.

4. Der Kriegszustand kann nur im Falle eines Krieges oder im Falle eines Aufstandes bei bringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit erklärt werden: G. v. 4. Juni 1851 §§ 1. 2, auf welches Art. 68 der Reichsverfassung in Betreff der Voraussetzungen der Maßregel verweist; eine anberweitigte „Bedrohung der öffentlichen Sicherheit im Bundesgebiet“ reicht nicht dazu hin. Ebenso Dsh. n. 6; a. M.: Rubo n. 4. Nach § 5 können zugleich verschiedene Artt. der preuß. Verfassung außer Kraft gesetzt werden.

5. Hinsichtlich der Verkündung des den Kriegszustand verhängenden Erlasses vgl. G. v. 4. Juni 1851 § 3. Diese besondere Verkündungsart (bei Trommelschlag etc.) wurde mit Rücksicht auf die eintretende außerordentliche Strafschärfung für nöthig erachtet, um die Maßregel sofort zur allgemeinen Kunde zu bringen. Die Verkündung in jeder Einzelgemeinde, weil sonst die Abweichung von der gewöhnlichen Verkündungsform eines Gesetzes keinen Sinn hätte, ist nicht notwendig: DL. (D. XII, 215), Dsh. n. 7, Rubo f. 203 (welcher bei erwiesener Unkenntniß den § 59 anwenden will); a. M.: Aufl. 13. Es genügt die Verkündung am Aufenthaltsorte des Kaisers.

6. Ob der „Kriegsschauplatz“ im In- oder Auslande liegt, macht keinen Unterschied, sobald nur nach allgemeinen Grundsätzen die cit. §§ des St.GB. An-

Kaiser] in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund [*gegen das Deutsche Reich*] ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

[I. Entw.: (fehlte); II. Entw.: § 4; GG. 3. Pr. StGB. (fehlte).]

§ 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund

wendung finden; doch sind die Worte „auf dem Kriegsschauplatze oder „im Felde“ nicht gleichbedeutend; vgl. R.-Mil.-StGB §§ 9. 160. 161.

7. Die Todesstrafe greift nur da Platz, wo sonst auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen wäre. Insoweit daher die citt. §§ des StGB. die Verhängung anderer Strafen gestatten, behält es dabei auch in dem durch den § 4 vorgesehenen Falle sein Bewenden; jene anderen Strafen konkurriren dann elektiv mit der Todesstrafe; ebenso Sohn in H. S. III, 58; a. M.: Otto f. 6, Rubo n. 9, während letztere beim Vorhandensein „mildernder Umstände“ ganz ausgeschlossen bleibt, wenn einer der im § 4 citt. §§ des StGB. für diesen Fall an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe eine mildere Strafe setzt. Hiermach ist § 8 des Pr. G. v. 4. Juni 1851 durch den vorliegenden § 4 ersetzt und beseitigt; ebenso Dsh. n. 8, Meyer n. 1; a. M.: DL. (D. XII, 89), Otto f. 7.

8. Dagegen bleibt § 9 des cit. Ges. für die dort vorgesehenen Fälle nach wie vor in Wirksamkeit. Auch hat das Staatsministerium in Preußen die im § 16 erwähnten Befugnisse.

9. In Betreff des „während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangenen“ Landesverraths (Kriegsverraths) sind die Vorschriften des § 4 des GG. sowie diejenigen der §§ 88—92 des StGB. durch die auf Ausländer und auf Deutsche bezüglichen §§ 160. 57—59 des R.-Mil.-StGB. ersetzt. Dasselbe gilt für Militärpersonen auch im Falle des „erklärten Kriegszustandes“, sofern die That in einem davon betroffenen Gebiete verübt wird: ib. § 9 Nr. 2.

10. Mit dieser Einschränkung (n. 9) gilt § 4 auch für Militärpersonen; vgl. Mil.-StGB. §§ 3. 56; a. M.: Rubo f. 206, in Betreff der Fälle des § 81, weil der cit. § 56 neben § 81 nicht auch des § 4 h. l. gedenkt; ebenso: Dsh. n. 4.

11. Der § 4 hat (gleich dem Artt. 61. 68 der Verfassung) für Bayern keine Geltung; vgl. Schlußprotok. zum Staatsvertr. v. 23. Nov. 1870, III § 5 VI; der § 7 Abf. 2 des RG. v. 22. April 1871 bestimmt in dieser Beziehung:

„An Stelle der Vorschriften des § 4 des Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.“

Die letzteren sind enthalten in den durch Art. 3¹² des Bayr. G. 3. Ausführ. der StPD. vom 18. Aug. 1879 modifizirten Artt. 441—456 des StGB. f. d. Agr. Bayern v. 1813 Th. II.

§ 5.

1. Das Verbot dieses Paragraphen bezieht sich nur auf zukünftige (d. h. nach dem Inkrafttreten des GG. zu erlassende) landesgesetzliche Strafvorschriften; in Betreff der neben dem StGB. in Kraft verbliebenen älteren Gesetze enthält § 6 die maßgebende Bestimmung: Pr. f. 42, Schütze GA. XX, 359, Dsh. n. 2. 3; a. M.: HStR. I, 103, Heinze f. 87. 91 ff.

2. Die Landesgesetzgebung darf in Zukunft neue Strafvorschriften nur noch in Betreff solcher Materien erlassen, welche nicht Gegenstand des D. StGB. sind: sie darf also nicht einen in dem letzteren vorgesehenen Thatbestand in irgend einer besonderen Gestalt zum Gegenstande abweichender (dem StGB. derogirender) Vorschriften machen; diese würden unverbindlich sein: Dresd.; vgl. Münch. (Stz. II, 33. 354). Letzteres erleidet (vorbehaltlich der Vorschrift des § 5) bezüglich der im § 2 Abf. 2 aufgezählten besonderen Materien eine Ausnahme; ebenso: DL. (D. XVIII, 504. 510); vgl. § 2 n. 7. 9. 13; Einl. West. n. 3; Heinze, H. S. II, 15; Schütze, GA. XX., 358.

[für das Deutsche Reich] sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden. [I. Entw.: Art. IV; II. Entw. § 5; GG. z. Pr. StGB.: (fehlt.)]

§ 6. Vom 1. Januar 1871 [1872] ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund *[für das Deutsche Reich]* enthaltenen Strafarten erkannt werden.

3. „Haft“ und „Geldstrafe“ können nach den Maßbestimmungen des StGB., jene nur im Höchstbetrage von sechs Wochen, diese aber ohne Begrenzung angedroht werden; ebenso: Schw. f. 162, Rubo f. 220; a. M.: Staudinger f. 9 n. 3, Dsgh. n. 4. Verweis ist unstatthaft.

4. In Betreff der „Einziehung einzelner Gegenstände“ vgl. StGB. § 40 n. 5. 6. Die Verfallen-Erklärung des Aequivalents für Einziehungsobjekte (StGB. § 335) ist hier darunter nicht inbegriffen; vgl. übrigens Rl. 7. Dez. 82 (E. VII, 311: Motive). Bezüglich des Werthersachez im Sinne des Pr. Forstdiebst.- und FF.P.-G. vgl. § 6 n. 11.

5. Die Androhung der „Entziehung öffentlicher Aemter“ darf sich nur auf solche Berufs-Stellungen beziehen, welche ein öffentliches Amt im Sinne des StGB. darstellen; vgl. § 6 n. 6, StGB. § 31 n. 6 ff. Diese „Entziehung öffentlicher Aemter“ ist gleichbedeutend mit dem in den §§ 81. 83. 87—90 erwähnten, neben der Festungsstrafe fakultativ angedrohten „Verluste“ der bekleideten öffentlichen Aemter“, welcher dort mit dem Verluste „der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte“ verbunden ist. Auf diesen wird auch die oben erwähnte „Entziehung“ auszudehnen sein, weil sonst (dem Grundsätze des § 6 des GG. zuwider) das Landesstrafgesetz eine Strafart (Entziehung des Amtes ohne gleichzeitige Entziehung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte) androhen würde, welche das StGB. in dieser Weise nicht kennt.

6. Den Verlust anderer Ehrenrechte kann ein Landesstrafgesetz nicht mehr androhen, insbesondere nicht die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter; — wohl aber die Suspension der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte während einer Untersuchung (sie ist keine Strafe): Heinze f. 106, Bnd. 5B. I, 326. 327.

7. Ebenförmig kann ein Landesstrafgesetz eine Arbeitsstrafe androhen: dies erleidet nach Rüd. f. 88, Heinze f. 106 in Betreff der Forst- und Gemeinde-Arbeit (§ 6 Abs. 2) eine Ausnahme. Vgl. Pr. Forstdiebst.-Ges. §§ 14, 34.

8. Das Gegentheil gilt von der Buße und dem Werthersache: Dsgh. n. 7, Bnd. 1. c.; vgl. auch § 6 n. 11 und Pr. FF.P.-G. §§ 68. 69; a. M. (bez. der Buße): Rubo n. 7.

9. Die Androhung einer nach § 5 unstatthaften Strafe würde unverbindlich sein: Reichsverf. Art. 2; Motive v. 1870 f. 156. Inwiefern dann auf eine andere nach § 5 statthaft Strafe erkannt werden könne, ist nach dem zu § 8 n. 7 entwickelten Grundsätze zu beurtheilen; vgl. Heinze f. 134 ff.

10. Auf Landes-Disziplinalgesetze findet § 5 keine Anwendung; vgl. § 2 n. 32, Rüd. f. 85, Staudinger f. 9 n. 6, Schw. f. 163; a. M.: Rubo n. 4.

11. Vgl. § 6¹ des Schußgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (RGBl. S. 812).

§ 6.

1. Der § 6 nimmt Stellung, nicht bloß, wie § 5, der Landes-, sondern auch der Bundes-, nicht bloß der künftigen, sondern auch der bestehenden Gesetzgebung gegenüber, wenn davon abgesehen wird, daß er die künftige Bundes- bezw. Reichsgesetzgebung selbstredend nicht beschränkt. Vgl. Gew.-Ord. § 143, Nahrungsmittelgesetz § 16, Viehseuchengesetz § 63.

2. Auf Disziplinarstrafen findet der § keine Anwendung; a. M.: Rubo f. 149. 227.

3. Derselbe bezweckt eine Gleichförmigkeit in Betreff der zu verhängenden Strafarten für solche Straffälle herbeizuführen, welche nicht nach dem StGB.,

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

[I. Entw.: Art. V.; II. Entw.: § 6; GG. z. Pr. StGB.: Art. VIII—X.]

sondern nach anderen Gesetzen zu bestimmen sind. An den schon vor dem 1. Januar 1871 (1872) ergangenen, demnächst rechtskräftig gewordenen Straferkenntnissen wurde Nichts geändert. Ebenso ist es bei den mit solchen Verurtheilungen verknüpften Folgen verblieben, soweit nicht gesetzlich oder im Gnadenwege anders bestimmt ist; vgl. DZ. (D. XIII, 457; XII, 669).

4. Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, die neben dem StGB. in Kraft verbleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des letzteren in Uebereinstimmung zu bringen (§ 8). Darüber, wie zu verfahren sei, wenn es an einer bezüglichen gesetzlichen Vorschrift fehlt, vgl. § 8 n. 7. 8.

5. Bloße Abweichungen in der Terminologie sind bedeutungslos. Demgemäß sind z. B. die als Ordnungsstrafen bezeichneten, für gewisse leichtere Straffälle angedrohten Geldstrafen nicht um deswillen beseitigt, weil das StGB. jenen Ausdruck nicht kennt. Wohl aber verpflichtet der § den Richter, selbst bei Anwendung älterer landesgesetzlicher Strafvorschriften, an der Terminologie des StGB. festzuhalten, mithin nicht mehr auf „polizeiliches Gefängniß“ (Pr. StGB. § 33), sondern auf „Haft“, nicht mehr auf „Konfiskation“ oder „Vernichtung“, sondern auf „Einziehung“ (§ 40), bezw. „Unbrauchbarmachung einer Schrift“ (§ 41), nicht mehr auf „Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte“ (Pr. StGB. § 20), sondern auf den „Verlust“ (die „Uverkennung“) dieser Rechte (§§ 32. 33) zu erkennen: DZ., Münch. (D. XII, 200; BG. VII, 65). Vgl. übrigens die RG. v. 20. Juli 1881 (§ 5) und 16. Juli 1884 (§ 9).

6. Unter den im StGB. enthaltenen „Strafarten“ sind nicht bloß die in den §§ 13—42 des StGB. näher behandelten, sondern alle Strafarten zu verstehen, welche das StGB. überhaupt kennt, mithin auch die in Einzelfällen angedrohten; vgl. StGB. Thl. I Abschn. 1 n. 2. Ebenso: HStR. I, 105; vgl. jedoch RL. 7. Dez. 82 (E. VII, 311; Motive). — Demgemäß gehört auch der Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter dahin; vgl. StGB. §§ 81 ff. und GG. § 5; geistliche Aemter sind jedoch keine öffentlichen Aemter, weshalb auf Entziehung eines solchen nicht mehr erkannt werden darf; ein diese Strafe androhnendes Landesgesetz würde unverbindlich sein: DZ. (D. XV, 422); vgl. § 31 n. 8. — Ob die öffentliche Bekanntmachung einer Verurtheilung (StGB. §§ 165. 200) als (Neben-) Strafe oder als bloße Privatgenugthuung aufzufassen sei, ist streitig; vgl. § 200 n. 2.

7. Die „im StGB. enthaltenen Strafarten“ dürfen nur in dem Sinne verhängt werden, wie sie das StGB. kennt, mit dem Vorbehalte jedoch, daß ältere Sondergesetze, welche in Betreff des zulässigen Höchst- und Mindestbetrags der Strafe oder in Betreff der Strafumwandlung abweichende, den Charakter der Strafart nicht ändernde Bestimmungen treffen, zu Recht bestehen; vgl. Dsh. § 2 n. 12, Schw. n. 3; a. M.: Kubo f. 146.

8. Auf Vorschriften, welche nicht die Strafart selbst betreffen, sondern nur ihre Anwendung begrenzen, ist § 6 nicht auszudehnen. Demgemäß kann auf Grund eines anzuwendenden besonderen oder älteren Gesetzes die Einzuehung einzelner Gegenstände verhängt werden, selbst wenn sie nicht durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder zur Begehung eines solchen gebraucht oder bestimmt waren und wenn sie weder dem Thäter noch auch einem Theilnehmer gehören (§ 40); auch das StGB. droht bei einzelnen Uebertretungen ohne jene Beschränkungen eine Einzuehung an; vgl. ferner § 5. — Ebenfalls kann aus einem zur Anwendung kommenden älteren Gesetze sogar wider Strafmündige ein Verweis erkannt werden: John, StRz. XI, 344; a. M.: Rüb. f. 87, Bz. f. 43.

9. Bloße Straffolgen, welche sich nicht selbst wieder als (öffentliche) Strafen charakterisiren, werden durch den § nicht ausgeschlossen. Demgemäß sind nicht etwa alle partikularrechtlichen Vorschriften (mögen sie dem Civil- oder dem öffentlichen Recht angehören), welche an eine erkannte Criminalstrafe den Verlust von Rechten z. B. der väterlichen Gewalt, der Lehnsfolge, des Abels, eines Wahlrechts, eines

Pensionsanspruchs knüpfen, als aufgehoben zu erachten: III. Civilsen. 28. Mai 80 (Civil-E. II, 66); vgl. Colmar (Franz f. 30), M. f. 443; a. M.: Mandry, der civil-rechtl. Inhalt der R. G. f. 86 ff. Es ist vielmehr bei jeder einzelnen Vorschrift, welche eine solche, dem StGB. fremde Straffolge anordnet, zu prüfen, ob letztere vom Gesetzgeber gerade als Strafe gewollt sei. Einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage bietet der Umstand, ob auf jene Folge eben vom Strafrichter zu erkennen ist, oder ob dieselbe sei es von Rechtswegen eintreten, sei es vom Civilrichter oder von einer nichtrichterlichen Behörde angeordnet werden soll. Inzwischen ist dieser Umstand nach beiden Seiten hin nicht allein entscheidend und es geht namentlich D. H. G. (Entsch. dess. 24 f. 118) zu weit, insofern es allgemein auspricht, daß jede Rechtsverwirkung, wenn sie als Folge einer That im Wege des strafgerichtlichen Verfahrens und durch das Strafurtheil selbst auszusprechen sei, als Strafübel erscheine; vielmehr kommen außerdem der Zweck und Anlaß der Vorschrift, insbesondere ob derselben strafrechtliche oder aber civilrechtliche bezw. polizeiliche Motive zu Grunde liegen, ihr Zusammenhang mit sonstigen Vorschriften des Gesetzes, die Stelle, welche sie in letzterem einnimmt, ob sie namentlich den Strafbestimmungen desselben eingereiht ist zc., in Betracht; vgl. n. 13, D. X. (D. XIII, 172), Dsh. n. 4, Bind. H. B. I, 327.

10. Die Frage, ob die in einzelnen älteren Bundes- und in Landesgesetzen (z. B. im Brausteuerges. v. 4. Juli 1868 § 25, Branntw.-St.-Ges. v. 8. Juli 1868 § 53; — Pr. Steuer-D. v. 8. Febr. 1819 § 62) angedrohte Entziehung des Rechts zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes, welche durch § 143 Abs. 2 der Gew.-D. ausdrücklich für Steuerergehen beibehalten war, durch den § 6 beseitigt sei, ist zu verneinen. — Dagegen dürfte der Verlust des Anspruchs auf freien Salzbezug (W. Ges. v. 12. Okt. 1867 § 11) dem § 6 zufolge nicht mehr eintreten; a. M.: Bind. H. B. I, 328.

11. Civil-Entschädigungen, auf welche der Strafrichter zu erkennen hat, werden durch den § nicht berührt; vgl. n. 9. 12, z. B. der Wertherfaß nach dem Pr. Forstdiebst.-G. § 9; vgl. Pr. F. F. B.-G. § 68, Berl. (Sohow V, 331). Freilich kann die Erlegung des Wertherfaßes unter Umständen den Charakter einer Entschädigung verleugnen, vielmehr eine Vereicherung des Eigentümers zur Folge haben; gleichwohl erkannte III. 24. April 85 (E. XII, 158) die Verbindlichkeit des Forstdiebst.-G. auch für solche Fälle an. — Dasselbe dürfte von Privatgenugthuungen (z. B. Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf, Schmerzensgeld zc.) gelten, welche in einem in Kraft verbliebenen Landesgesetze angedroht sind: Franke, G. L. XX, 68; a. M.: John, St. R. Z. XI, 347, M. f. 599 und (speziell bez. der Abbitte und Ehrenerklärung) Bind. H. B. I, 305; vgl. § 188 n. 23.

12. 13. Die gesetzlich begründete Befugniß der Polizeibehörden, polizeiwidrige Anstalten (Zustände) zu beseitigen und die Herstellung des gesetzlichen Zustandes herbeizuführen, ist selbstverständlich durch das StGB. nicht aufgehoben; Beisp.: Gew.-D. § 147 Abs. 3. Unter denselben Gesichtspunkt fällt die Befugniß der Polizeibehörde, die Fortsetzung eines ohne die erforderliche Genehmigung begonnenen Gewerbebetriebs zu hindern (ib. § 15), einem Unqualificirten einen Gewerbebetrieb zu untersagen (ib. § 35) oder eine ertheilte Approbation zc. zurückzunehmen (ib. §§ 51. 54. 151), nicht minder die auf § 8 der Pr. Vdn. v. 11. März 1850 beruhende Befugniß der Polizeibehörde, einen politischen Verein, welcher die ihm gezogenen Beschränkungen überschreitet, vorläufig zu schließen. Das Gleiche hat das Pr. D. R. wiederholt in Betreff der durch Straferkenntniß auszusprechenden definitiven Schließung solcher Vereine angenommen (§ 16 l. c.); ebenso III. 18. Febr. 87 (E. XV, 305: die Schließung der Vereine sei lediglich eine polizeiliche Schutzmaßregel und die definitive Entscheidung über dieselbe nur aus Zweckmäßigkeitsgründen mit einem Strafverfahren in Verbindung gebracht). Vgl. III. 25. Nov. 95 (E. 28, 45) F. F. B.-Ges. § 51. — Dagegen haben sich die Polizeibehörden bezüglich solcher Handlungen (Unterlassungen), welche durch ein Strafgesetz mit Strafe bedroht sind, der Festsetzung von sog. Executivstrafen zu enthalten: Inn.-M. B. 25. Nov. 1884 (W. M. B. f. 262); vgl. auch D. H. G. (Entsch. dess. V, 278; IX, 275).

14. Abs. 2 behält die in Landesgesetzen statt der Gefängniß- oder Geldstrafe als Strafe angedrohte (nachgelassene) Forst- oder Gemeinbearbeit bei. Unter „Gefängniß“ ist hier die in den Einzelstaaten bisher bestehende einfachere Form der

§ 7. Vom 1. Januar 1871 [1872] ab verjährten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

[I. II. Entw. (fehlte). StB. S. 777.]

Freiheitsstrafe, im Gegensatz zur geschärften, zu verstehen; es gehören daher „Gefängniß“ und „Polizeigefängniß“ im Sinne des Pr. StGB. („Haft“: StGB. § 18) hierher. — Außerdem dürfte die Forst- und Gemeinbearbeit auch da, wo sie als Prinzipal-Strafe angedroht ist, beizubehalten sein. Vgl. § 5 n. 7; StGB. § 18 n. 4. 3.

15. Die sog. „Handarbeitsstrafe“ (Agl. Sächs. StGB. Art. 23) ist künftig nur noch als Forst- oder Gemeinde-Arbeit statthaft: Otto f. 9.

§ 7.

1. Die dreijährige Frist gilt für die Strafverfolgung der betr. Zuwiderhandlungen. Für die Vollstreckung der erkannten Strafen ist nur § 70 maßgebend.

2. Abgesehen von der hier bestimmten Dauer der Verjährungszeit, kommen die allgemeinen Grundsätze, welche das StGB. in Betreff der Verjährung der Strafverfolgung (z. B. in Betreff der Unterbrechung derselben) aufstellt, auch bei den im § vorgesehenen Zuwiderhandlungen zur Anwendung; vgl. Einl. Besist. n. 2.

3. Der § gilt für Zuwiderhandlungen jeder Art, einschließlich der Zuwiderhandlungen wider die die „Entrichtung“ der Steuer sichernden Vorschriften: DL. (D. XIV, 144) und aller nur mit einer s. g. Ordnungsstrafe bedrohten: (Ges., betr. Besteuerung des Branntweins v. 24. Juni 1887 (Fassung der Novelle v. 16. Juli 1895 (RGBl. S. 276); RIII. 19. Sept. 95; GL. 43, 373 u. RIII. 12. 2. 00; E. 33, 151; DL. (D. XVI, 504); letzteres ist jedoch in Betreff der Brausteuern durch R.-G. v. 31. Mai 1872 insofern geändert worden, als die Verfolgung der dort mit bloßen Ordnungsstrafen verpönten Fälle in Einem Jahre verjährt; vgl. RIII. 4. März 86 (E. XIV, 15).

4. Die Postgefälle (das Postgesetz v. 28. Oct. 1871 hat keine Vorschrift über Verjährung) und die übrigen der Reichsgesetzgebung unterliegenden Abgaben (zu welchen mit Ausschluß von Bayern, Württemberg und Baden auch die Branntwein- und Biersteuer gehören) fließen in die Reichskasse; vgl. RW. Artt. 35. 38. 49. Dasselbe gilt von dem Ertrage der Pölle, der Salz-, Tabaks- und Rübenzuckersteuer, des Wechsel- und Spielkartenstempels (RW. Art. 35. 38; Gef. v. 10. Juni 1869 u. 3. Juli 1878). Gleichwohl ist § 7 auf die Zuwiderhandlungen gegen die diese Abgaben betreffenden Vorschriften nicht auszudehnen. Kontrebanden und Zollbefraudationen (mit Einschluß derjenigen, welche wegen der unter 150 Mark bleibenden Höhe der verwirkten Geldstrafe nur Uebertretungen darstellen: RI. 7. Jan. 86, E. XIII, 223) verjähren nach dem Zollgef. § 164 ebenfalls in drei Jahren, bloße Ordnungswidrigkeiten in Zollangelegenheiten dagegen in Einem Jahre; in ähnlicher Weise und unter Normirung gleicher Verjährungsfristen unterscheiden die Tabakst.- und Zuckerst.-G. v. 16. Juli 1879 und 31. Mai 1891 zwischen Defraudationen zc. einer- und zwischen bloß mit Ordnungsstrafen bedrohten Zuwiderhandlungen andererseits; Wechselstempelsteuerhinterziehungen zc. verjähren nach § 17 des G. v. 10. Juni 1869 in fünf Jahren und es gilt dasselbe von den Zuwiderhandlungen gegen das RStempel-Ges. v. 27. April 1894, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben mit einer besonderen Strafe oder mit bloßen Ordnungsstrafen bedroht sind: ib. § 36; vgl. auch Rf. 26. Aug. 85 (E. XII, 345). Das Salzst.-Ges. v. 12. Okt. 1867 enthält in Betreff der Verjährung keine besonderen Bestimmungen, hier kommen daher die Vorschriften des StGB. zur Anwendung; RIII. 1. Dez. 1898 (E. 31, 362). Ein Gleiches ist der Fall in Betreff der Gemeinde-Abgaben von Bier und Branntwein; so: Jena 9. Dez. 75 (StB. VI, 90: weil der Gesetzgeber beim Erlasse des GG. nur solche Verbrauchssteuern dieser Art im Auge gehabt habe, welche nach Art. 38 der RVerf. in die Bundeskasse fließen sollten).

5. Dagegen findet die Bestimmung des § 7 gemäß § 4 des RG., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, v. 19. Juli 1879 auf strafbare Handlungen im Sinne der §§ 2. 3. ib. Anwendung.

§ 8. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches für den

6. In Preußen verfahren nach dem Ges. v. 22. Mai 1852 (G. S. 252) Art. V und der R. G. B. Art. XI „Vergehungen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, in fünf Jahren“; diese Vorschriften sind gemäß § 2 h. l., soweit nicht ein neueres Gesetz (insbesondere § 7) zutrifft, in Kraft verblieben: Rl. 4. Juni 83 (E. VIII, 390), Rl. 25. März 97 (E. 30, 31). D. A., D. Z. (D. XII, 313; XX, 268).

§ 8.

1. Da in Zukunft nach § 6 auf andere als die im StGB. enthaltenen Strafarten nicht mehr erkannt werden darf, so wird in allen Fällen, wo aus einem älteren Landesgesetze auf eine im StGB. nicht enthaltene Strafart zu erkennen wäre, die gesetzliche Regelung nöthig, welche Strafart jetzt an die Stelle der unzulässig gewordenen treten soll. Diese Regelung ist der Landesgesetzgebung überlassen worden; dagegen versteht es sich von selbst, daß die etwa erforderliche Abänderung eines Bundesgesetzes nur im Wege der Reichsgesetzgebung ergehen kann.

2. Die Landesgesetzgebung hat diese Aufgabe (n. 1) nicht bloß in Betreff der „in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze“, sondern auch in Betreff der durch das StGB. außer Kraft gesetzten, insoweit letztere noch auf ältere Straffälle Anwendung finden; es bedurfte indessen keines desfallsigen Vorbehalts, da die Reichsgesetzgebung durch eine derartige Aenderung nicht berührt wird.

3. Bei Erörterung der Frage, ob ein älteres Gesetz eine im StGB. nicht enthaltene Strafart androhe, ist die in jenem Gesetze der Strafe beigelegte Bezeichnung (der Name) nicht entscheidend; es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob sie ihrem Wesen nach einer Strafart des StGB. entspricht; vgl. § 6 n. 5.

4. Bei der vorzunehmenden Abänderung der in besonderen Gesetzen angedrohten Strafarten ist § 5 maßgebend anzusehen; es dürfen also für die Zukunft nur die dort aufgezählten Strafen bestimmt werden; a. M.: D. S. h. n. 1. Dies ist aber nicht auf solche Vorschriften auszubehnen, welche die wegen älterer Straffälle nach einem jetzt durch das StGB. außer Kraft gesetzten Gesetze zu verhängenden Strafen regeln, da es sich hierbei um solche Materien handelt, welche Gegenstand des StGB. geworden sind; vgl. Heinze f. 92.

5. Die Landesgesetzgebung darf ein Reichsgesetz, z. B. das StGB. selbst, ebensowenig erläutern, wie abändern (eine solche Erläuterung führte dahin, daß das Reichsgesetz in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden anzuwenden wäre); derartige Vorschriften würden unverbindlich sein. — Dies gilt selbst da, wo das StGB. durch die fakultative Fassung einer Strafvorschrift dem Richter-Amte ein Ermessen übertragen hat; auch dieses kann durch landesgesetzliche Vorschriften nicht beschränkt werden. Das Gegentheil dürfte da anzunehmen sein, wo einzelne Maßnahmen in das Ermessen einer verwaltenden Behörde (z. B. der Staatsanwaltschaft) gestellt sind; Beisp.: §§ 15. 16. 22; vgl. Heinze f. 49; id. S. h. II, 9.

6. Eine Uebersicht der auf Grund des § 1 in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsgesetze (Verordnungen zc.) geben Rüd. f. 67 ff. und Kaiser, S. h. IV, 3 ff.; eine Kritik derselben giebt Heinze's Schrift. (Für Elsaß-Lothringen sind die bezüglichen Bestimmungen unmittelbar im G. v. 30. August 1871 Art. V getroffen worden.)

7. Fehlt es an maßgebenden Uebergangsbestimmungen, so sind solche Strafandrohungen, welche eine im StGB. gänzlich beseitigte Strafart betreffen, als aufgehoben anzusehen; vgl. § 6 n. 7 ff. In Betreff solcher Strafarten aber, welche in veränderter Art in das StGB. übergegangen sind, ist nach dem unter n. 2 aufgestellten Grundsätze zu verfahren. Ergiebt sich hierbei, daß eine Strafart zwar nicht in derselben, wohl aber in einer milderer Form im StGB. vorkommt, so ist anzunehmen, daß diese jetzt an Stelle der früher angedrohten strengeren Form getreten sei: Darmst. 71 (S. h. f. 18).

Norddeutschen Bund [für das Deutsche Reich] in Uebereinstimmung zu bringen.

[I. Entw. (fehlte); II. Entw.: § 7; GG. 3. Pr. StGB. (fehlte).]

8. Der unter n. 7 (in.) gedachte Fall trifft nur noch für Preußen nebst Posen und Waldeck zu. Hier ist es also Aufgabe der Rechtsprechung, nach Maßgabe des dort Gesagten obige „Uebereinstimmung“ herbeizuföhren. Zu dem Behufe muß speziell in Preußen zwischen den Gesezen, welche vor, und denen, welche nach Verkündung des Pr. StGB. erlassen wurden, unterschieden werden. Letztere beruhen sämmtlich auf dem Strafensthem des Pr. StGB., welches mit demjenigen des D. StGB. im Wesentlichen übereinstimmt. Demgemäß ist anzunehmen, daß an Stelle der dort angebrohten Strafen die gleichnamigen, bezw. entsprechenden des D. StGB., so an Stelle der Einschließung: zeitige Festungshaft, an Stelle der Gefängnißstrafe bis zur gesetzlichen Maximaldauer von sechs Wochen: Haft zc. (§ 6 n. 13) getreten sind, und zwar durchweg mit allen in den §§ 14 ff. angegebenen Besonderheiten. Vgl. ZMBl. v. 28. Dez. 1870 (ZMBl. f. 380), XIV. 27. Nov. 85 (E. XIII, 93). Bei den vor Verkündung des Pr. StGB. erlassenen Gesezen muß dagegen zunächst, mit Hilfe der einschlägigen Vorschriften der Einföhrungsgesetze (GG. v. 14. April 1851 Art. VIII—X, GBl. v. 12. Dez. 1866 Art. VI, RGBl. Art. VIII—X), untersucht werden, welche Strafen unter der Herrschaft des Pr. StGB. zu verhängen gewesen wären; diese sind alsdann in die entsprechenden des D. StGB. umzuwandeln. Im Uebr. vgl. StGB. § 1 n. 10.

II.

Gesetz,

betreffend die Redaktion des StGB. für den norddeutschen Bund als StGB. für das deutsche Reich vom 13. Mai 1871

(RGBl. S. 127, in der am 14. Juni 1871 ausgegebenen Nr. 24).

Einzigiger Paragraph:

Das StGB. für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „StGB. für das deutsche Reich“ vom 1. Januar 1872 an die beiliegende Fassung.

III.

Gesetz,

betr. die Einföhrung des StGB. für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen v. 30. August 1871.

(Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen f. 255 in der am 4. Sept. 1871 ausg. Nr. 14.)

Art. I. Das anliegende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1871 in Kraft.

Art. I.

1—5. Bezüglich der Geltung und Wirksamkeit des StGB. in EL. sind die allgemeinen, zu XV gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzbuches, in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist, finden auch auf Elsaß-Lothringen und dessen entsprechende Beziehungen Anwendung.

Art. II. Mit dem 1. Oktober 1871 treten alle Strafbestimmungen, in soweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften über die durch das Strafgesetzbuch nicht berührten Materien, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über den Holz- (Forst-) Diebstahl und über Schulverfümnisse.

Art. III. (stimmt wörtlich mit § 3 des GG. von 1870 überein.)

6. In Folge der Vereinigung mit dem Reiche und mit Rücksicht auf § 8 StGB. ist EL. im Sinne dieses Gesetzbuchs als Inland („Bundesgebiet“; vgl. StGB. §§ 39. 81. 284. 361. 362), der Angehörige dieser Landesheile als Inländer („Deutscher“) anzusehen; vgl. Art. 3 der Verfassung.

7. Dagegen ist EL. kein „Bundesstaat“ geworden, da es, außer seiner Zugehörigkeit zum Reiche keine selbständige staatliche Existenz hat, und die Gesetzgebung im vollsten Umfange nur durch die höchsten Reichs-Organe ausgeübt wird. Demgemäß bedurfte es der ausdrücklichen Vorschrift des Abs. 2.

Art. II.

8. Abs. 1 stimmt mit § 2 Abs. 1 des B.-GG. v. 1870 überein; es finden daher die n. 2—5 zu diesem § Anwendung. — Demgemäß ist z. B. Art. 5 des franz. G. v. 25. März 1822, betr. die Bestrafung öffentlicher Beleidigungen der Behörden, für EL. außer Kraft gesetzt; so: DStG. 18. Juni 75 (Entsch. dess. XVIII, 123), RI. 20. Febr. 88 (E. XVII, 134: Mot.). Dagegen fallen nicht unter die in Abs. 1 erwähnten Strafbestimmungen, sondern gehören zu den besonderen Vorschriften, welche durch Abs. 2 in Kraft erhalten sind, Art. 8 desselben G. von 1822 sowie Art. 6 Nr. 2. 3 des franz. Dekrets v. 11. Aug. 1848; dies beklart authentisch das RGes. v. 29. März 1888 (RGBl. f. 127), in Folge einer in der Rechtsprechung hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit.

9. Abs. 2 steht, dem Sinne nach, zu Abs. 2 des B.-GG. in demselben Verhältnisse, wie Abs. 1 zu Abs. 1 jenes GG. Demgemäß sind auch hier unter den „besonderen Vorschriften“ alle Vorschriften zu verstehen, welche nicht zufolge Abs. 1 außer Kraft traten, mögen sie sich im C. p. oder in Einzelgesetzen finden; vgl. cit. GG. § 2 n. 6. — Bezüglich der neben dem StGB. in Kraft verbliebenen Vorschriften des C. p. vgl. Samml. der in EL. geltenden Gesetze, v. Althoff *cc.*, 1880. 1881, Bd. I, G. u. Coermann, Strafges. Elsaß-Lothringens, 1897.

Art. III.

10. Vgl. die Bemerk. zu § 3 B.-GG. Hiernach werden die allgemeinen in den §§ 1—79 StGB. enthaltenen Vorschriften auch bei allen durch „besondere“ Landesgesetze (den C. p. oder ein Spezialgesetz) vorgesehenen Straffällen anwendbar, in soweit letztere nicht ausdrücklich etwas Abweichendes anordnen; vgl. n. 9, B.-GG. § 2 n. 2, RI. 13. Okt. 83 (E. IX, 137). — Jenes gilt selbst dann, wenn das Spezialgesetz ausdrücklich auf eine allgemeine Vorschrift des C. p. verweist. — Die von der frz. Rechtsprechung angeregte Frage, ob bei Zuwiderhandlungen gegen die frz. Gesetze über indirekte Steuern und bei Otkroivergehen die Geldstrafe im Falle des Vorhandenseins mehrerer Theilnehmer doch nur einmal zu entrichten sei oder ob hier

Art. IV. Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthause bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Reichs, welcher in Kriegszustand erklärt ist, oder während eines gegen das Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

Art. V. Vom 1. Oktober 1871 ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in den Landesgesetzen Todesstrafe, travaux forcés, déportation oder reclusion angedroht sind, ist auf Zuchthaus, wenn détention angedroht ist, auf Festungshaft, wenn dégradation civique angedroht ist, auf Gefängniß mit oder ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn emprisonnement oder prison angedroht ist, auf Gefängniß, falls aber die angedrohte Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auf Haft zu erkennen.

Wenn in den Landesgesetzen u. s. w. wörtlich wie § 6 Abs. 2 des StG. von 1870).

Art. VI. Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der Strafverfolgung von solchen Handlungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestimmt sind.

Iediglich die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme (jetzt also die §§ 47—49 StGB.) zur Anwendung kommen, entscheidet Colmar, Sur. Zeitschr. f. Cr. XII, 118, in letzterem Sinne; vgl. jedoch ib. X, 412.

11. Demgemäß kommen, wenn ein durch ein besonderes Gesetz (den C. p.) vorgehener Straffall mit einem unter das StGB. fallenden ideell oder reell zusammenrifft, lediglich die Vorschriften der §§ 73. 74 ff. des letzteren zur Anwendung; vgl. Ges. v. 5. Juli 1872 § 1 (St. Gbl. j. 465).

12. Inwiefern die im Art. III für die Einwirkung des StGB. auf das Landesrecht erhaltene Interpretationsregel auch bei Beurtheilung der Einwirkung eines anderen Gesetzes zutrefte, darüber vgl. Kl. 16. Juni 90 (S. 21,3).

Art. IV.

13. Art. IV stimmt inhaltlich mit § 4 B.-StG. überein: die Fassungsänderungen beruhen lediglich darauf, daß die B.-(N.)-Verfassung in St. zur Zeit noch keine Geltung erlangt hatte. Vgl. daher die Bemerk. zum cit. § 4. Namentlich gilt das dort n. 9 bez. des cit. § 4 Gesagte auch von Art. IV.

14. Die Vorschriften des Pr. G. v. 4. Juni 1851 über die Verkündung des „Kriegszustands“ sind seit dem Inkrafttreten der NVerfass. in St. auch dort maßgebend; so: Förstich u. Leoni bei Rüb. (2. Aufl.) S. 581.

Art. V.

15. Abs. 1 stimmt mit § 6 Abs. 1 B.-StG. überein. Vgl. die Bemerk. zu diesem.

Art. VII. VIII. ersetzt bezw. aufgehoben durch § 7 des *CG. z. StGB.* v. 19. Juni 1872 u. *CG. z. RD. z. § 4 Abs. 2, § 5 Nr. 2).*

Art. IX. (ersetzt durch *Personenst.-Ges. v. 6. Febr. 1875 § 69 i. der Fassung des Art. 46 IV CG. z. StGB.*)

Art. X. (ersetzt durch *Personenst.-Ges. v. 6. Febr. 1875 § 68).*

Art. XI. Die in § 1 des *Strafgesetzbuchs* aufgestellte Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen greift auch Platz für diejenigen strafbaren Handlungen, auf welche andere Strafgesetze als das gegenwärtige *Strafgesetzbuch* anzuwenden sind. Ist die Strafe in diesen Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung.

Art. XII. Abs. 1—3 ersetzt durch die Zuständigkeitsvorschriften des *StGB.*)

Ob ein Verweis mündlich oder schriftlich zu erteilen, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. XIII. (seit Einführung der *Rechtsgesetze* außer Kraft).

Art. XIV. Hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse bleibt es bei dem bestehenden Verfahren.

Art. XV. (aufgehoben wie Art. XIII).

Art. XVI. (mit Aufhebung des *Kriegsgerichts* zu Straßburg durch *Ges. v. 24. Jan. 1881, Gbl. f. CG. f. 1, außer Kraft* getreten).

IV.

Gesetz,

betr. Ergänzung des *StGB.* für das Deutsche Reich
vom 10. Dezember 1871.

(*RGBl. S. 442, in der am 14. Dezember 1871 ausgeg. Nr. 49).*

Einziger Artikel.

Hinter § 130 des *StGB.* für das Deutsche Reich wird folgender neue § 130a eingestellt:

1. In Elsaß-Lothringen erlangte § 130a, der sog. *Kanzel-§* erst durch *Verordnung v. 15. Juni 1872* Geltung.

2. Die neuen Bestimmungen sind an entsprechender Stelle im *StGB.* abgedruckt.

V.

Gesetz,

betr. die Abänderung von Bestimmungen des StGB. für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. vom 26. Febr. 1876 (RGBl. S. 35 in der am 6. März 1876 ausg. Nr. 6)*).

Artikel I. Die §§ 4, 55, 64, 70 Nr. 2 und 3, 88, 95, 102, 103, 104, 113, 114, 117, 130^a, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Nr. 2, 292, 296, 303, 319, 321, 360 Nr. 3, 4, 7 und 12, 361 Nr. 6, 363, 366 Nr. 3, 8, 9 und 10, 367 Nr. 5, 8 und 10, 369 und 370 des Strafgesetzbuchs in der durch die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Artikel II. Hinter die §§ 49, 103, 223, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§ 49^a, 103^a, 223^a, 296^a, 353^a und 366^a, hinter die Nr. 8 des § 361 wird die neue Nr. 9 eingestellt:

Artikel III. Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel IV. Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

*) 1. Das Gesetz, gemeinhin die Strafrechtsnovelle oder schlechtweg die Novelle genannt, brachte folgende Aenderungen: a) Es wurden verschiedene Redactionsverfehen beseitigt. b) In den Fällen der §§ 176, 177, 240, 241, 296, 370 wurde das Antragsersforderniß beseitigt, in den §§ 263, 292 beschränkt und im Allgemeinen die Unwiderruflichkeit des Antrages als Regel aufgestellt (§ 64). c) Die Mindestmaße der Strafe wurden erhöht in den §§ 113, 114 und 117; der Umfang der Verantwortlichkeit erweitert in § 4 Nr. 1. d) Neu eingefügt wurden §§ 48^a („Duchessna-§“), 103^a, 223^a, 296^a, 353^a, („Arnim-§“), 366^a, 361^a u. 130^a Absf. 2.

Art. I.

2. In Betreff der hier bezogenen Gesetze v. 15. Mai und 10. Dez. 1871 vgl. oben II und IV.

Art. III.

3. Vgl. § 2 StGB. n. 18.

Art. IV.

4. Vgl. § 27 StGB. n. 4.

Artikel V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I. II. und IV. festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§ 287 und 337 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Art. V.

5. Die §§ 287, 337 StGB. sind, ersterer durch § 14 des R.-Markenschutz-G. v. 30. Nov. 1874, letzterer durch § 67 des R.-Personenstands des z. G. v. 6. Febr. 1875 außer Kraft gesetzt.

6. Die Bekanntmachung des neuen Textes ist mittels Erlasses des Reichskanzlers v. 26. Febr. 1876 (RWB. f. 39) bewirkt worden.

VI.

Gesetz,

betr. die Einführung der Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

(RWB. S. 390; in der am 5. März 1877 ausg. Nr. 10.)

§ 3.

Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

3. Die Vorschriften der §§ 281—283 StGB.

VIIa.

Gesetz,

betr. den Wucher vom 24. Mai 1880.

(RWB. S. 109, in der am 31. Mai 1880 ausg. Nr. 10.)

Art. I.

Hinter den § 302 des StGB. für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 302a, 302b, 302c, 302d eingestellt:

Art. II.

Der § 360 Nr. 12 StGB. in der durch das Gesetz vom 26. Februar festgestellten Fassung wird durch nachstehenden Bestimmung ersetzt:

Art. III.

(Enthält civilrechtl. Bestimmungen.)

VIIb.

Gesetz,

betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher
vom 19. Juni 1893.

(RGBl. S. 197; in der am 24. Juni 1893 ausg. Nr. 24.)

Art. I.

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 302a und 302d folgendermaßen abgeändert, und werden hinter dem § 302d folgender § 302e und in dem § 367 hinter Nr. 15 folgende Nr. 16 eingestellt:

Art. II. u. III.

(Ohne strafrechtl. Interesse.)

VIII.

Gesetz,

betr. die. unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden
Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888.

(RGBl. S. 135.)

Art. IV.

Zu § 184 des StGB. für das Deutsche Reich wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

§ 184 Abs. 2.

(Der jetzige § 184b hat denselben Inhalt, wie der § 184 Abs. 2; vgl. Gesetz v. 25. Juni 1900 unter XV.)

IX.

Gesetz,

betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs
vom 13. Mai 1891

(RGBl. S. 107; in der am 22. Mai 1891 ausg. Nr. 15.)

Art. I.

Der § 276 des StGB. erhält folgenden zweiten Absatz:

Art. II.

Die §§ 317 und 318 des StGB. werden durch nachstehende, den bisherigen Differenzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Art. III.

Hinter § 318 der StGB. wird folgender § 318a eingeschaltet:

Art. IV.

Die Nr. 4 des § 360 des StGB. erhält folgende veränderte Fassung:

Art. V.

Der § 364 des StGB. erhält folgenden zweiten Absatz:

Art. VI.

Hinter § 367 Nr. 5 des StGB. wird folgende Nr. 5a eingeschaltet:

X.

Gesetz,

betr. die Abänderung des § 69 des StGB. für das Deutsche Reich vom 26. März 1893

(RGBl. S. 193, in der am 29. März 1893 ausg. Nr. 10.)

Einziger Paragraph.

Der § 69 des StGB. für das Deutsche Reich wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

XI.

Gesetz,

gegen den Verrath militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893

(RGBl. S. 205, in der am 14. Juli 1893 ausg. Nr. 27.)

§ 11.

Die §§ 89, 90 des StGB. erhalten folgende Fassung:

XII.

Gesetz,

betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des StGB. vom 12. März 1894

(RGBl. S. 259; in der am 20. März 1894 ausg. Nr. 9.)

Art. II.

In den § 361 des StGB. wird hinter Nr. 1 folgende Nr. 10 eingeschaltet:

Ferner ist in den letzten Absatz des § 361 des StGB. (RGBl. 1876 S. 112) Zeile 2 von unten hinter „9“ zu setzen: „und 10“.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

XIII.

Einführungsgesetz

zum Bürgerl. Gesetzbuche vom 18. Aug. 1896

(RGBl. S. 604, in der am 24. Aug. 1896 ausg. Nr. 21; in Geltung seit dem 1. Januar 1900.)

Art. XXXIV

Das StGB. wird dahin geändert:

- I. Im § 34 Nr. 6 werden die Worte: „Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familiennraths“ ersetzt durch die Worte: . . .
- II. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:
- III. An die Stelle des § 65 treten folgende Vorschriften:
- IV. Als § 145a wird folgende Vorschrift eingestellt:
- V. Im § 171 Absf. und Absf. 3 werden die Worte: „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist“ ersetzt durch die Worte:
- VI. An die Stelle des § 195 tritt folgende Vorschrift:
- VII. In § 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde“ ersetzt durch die Worte:
- VIII. Im § 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes“ ersetzt durch die Worte:
- IX. In § 238 werden die Worte: „für ungültig erklärt worden ist“ ersetzt durch die Worte:

XIV.

Gesetz,

betr. die Abänderung des § 316 des StGB. vom 27. Dezember 1899

(RGBl. S. 729, in der am 30. Dez. 1899 ausg. Nr. 53.)

Einziger Artikel.

In § 316 Absf. 1 des StGB. werden hinter den Worten „mit Gefängniß bis zu einem Jahre“ die Worte eingeschaltet: „oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark“.

XV.

Gesetz,

betr. Aenderungen und Ergänzungen des StGB. vom 25. Juni 1900

(RGBl. S. 301, in der am 28. Juni 1900 ausg. Nr. 23.)

In dem StGB. werden die §§ 180, 181, 184 und 362 durch nachstehende, unter den gleichen Zahlen aufgeführte Bestimmungen ersetzt und die folgenden §§ 181a, 184a und 184b neu eingestellt:

Strafgesetzbuch

für

das Deutsche Reich

(in der Fassung des Gesetzes vom 26. Febr. 1876, RGBl. S. 25, nebst abändernden Gesetzen, RGBl. 1877 S. 390, 1880 S. 109, 1888 S. 135, 1891 S. 107, 1893 S. 133, 197, 205, 1894 S. 259, 1896 S. 604, 1899 S. 729 u. 1900 S. 301).

1. Das RG. v. 15. Mai 1871 hatte dem am 31. Mai 1870 verkündeten „Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund“ unter der Bezeichnung „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ eine neue, dem Gesetze v. 16. April 1871 § 2 Abs. 2 entsprechende, vom 1. Jan. 1872 ab geltende Fassung gegeben. An Stelle der letzteren trat die hier abgedruckte Fassung, und zwar auf Grund des RG. v. 26. Febr. 1876 (der f. g. Novelle zum StGB.), welches nicht allein gar manche §§ abänderte, sondern auch mehrere ganz neue §§ dem StGB. hinzufügte; vgl. die in den Artt. I. II der Nov. aufgezählten §§ und die Bemerk. zu denselben. Sonstige Änderungen bezw. Zusätze beruhen auf den unter VII—XV angegebenen Gesetzen. Gänzlich außer Kraft getreten und durch die Vorschriften and. G. ersetzt sind die §§ 281—283 (durch das GG. zur R.D. bzw. die R.D. selbst), § 287 (durch das Markenschutz-Ges.), § 337 (durch das Personenst.-Ges.).

2. Das StGB. ist als ein für sich bestehendes Gesetz für das ganze Reich ergangen. Es sollte dadurch Einheit des Strafrechts und eine gleichmäßige Anwendung desselben für alle dem Reiche angehörnden Staaten erzielt werden. Demgemäß dürfen die Bestimmungen desselben nicht mit Rücksicht auf die sonstigen in den einzelnen Staaten geltenden Gesetzgebungen, sondern nur aus der Reichsgesetzgebung erläutert werden; wo diese keine Anhaltspunkte für die Auslegung an die Hand giebt, darf nur auf die allgemeine Rechtslehre zurückgegangen werden. Im Uebrigen muß der Sprachgebrauch entscheiden.

3. Das unter n. 2 Gesagte erleidet da eine Ausnahme, wo der Thatbestand eines Straffalles durch das Bestehen eines bestimmten civilrechtlichen Verhältnisses oder durch das Vorhandensein einer civilrechtlichen Bestimmung (z. B. über eine Berechtigung) bedingt ist. Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle die betr. civilrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

4. Das Reichsgebiet ist, soweit es sich um die Anwendung und Handhabung eines Reichsgesetzes handelt, ein einheitliches Ganzes (§ 8); es ist sonach in der gedachten Beziehung in jedem Bundes-Staate das Gebiet eines jeden andern Bundes-Staates als Inland, und der Angehörige jedes andern Bundes-Staates als Inländer anzusehen. Demgemäß kann jeder Deutsche wegen einer durch ein Reichsgesetz vorgesehenen Strafthat in jedem andern Bundesstaate verfolgt und bestraft werden, sobald dort nach den maßgebenden Strafprozeßgesetzen ein Gerichtsstand begründet ist: Münch., Stuttg. (StZ. III, 266; WObI. XI, 387), Rüd. f.

Einleitende Bestimmungen*).

110, Heinze, *Hb.* II, 18, v. Bar und Spinola, *Gl.* XVIII, 89; XX, 322, Schüpe *f.* 55 n. 1; a. *M.*: Schwarze und Franke, *Gl.* XXI, 64. 72. Dagegen gilt der obige Grundsatz nicht, insoweit es sich um die Anwendung eines Landesgesetzes handelt. In dieser Beziehung steht jeder Bundesstaat selbständig da, und jedem andern als Ausland gegenüber; vgl. § 8 n. 7. 8. Letzteres galt nicht blos von den Landesgesetzlichen Vorschriften des materiellen, sondern traf auch bei denjenigen des formellen Strafrechts zu, so lange in den einzelnen Bundesstaaten noch besondere Strafprozeßgesetze galten. Seit dem Inkrafttreten der *R.*-Justizgesetze ist jedoch eine Aenderung eingetreten, indem nunmehr auch Bezug auf das durch die *StPD.* geregelte Strafverfahren ganz Deutschland als Inland gilt, die Entscheidungen eines deutschen Gerichts mithin durch ganz Deutschland vollstreckbar sind und die Wirkungen der bei einem Gerichte eingetretenen Rechtshängigkeit oder rechtskräftigen Entscheidung vor jedem andern Gericht geltend gemacht werden können *z.* *z.* Statt der betreffenden Bestimmungen des *Rechtshülfe-G.* v. 21. Juni 69 kommen daher jetzt diejenigen des *GG.* (§§ 157 ff.) zur Anwendung, ausgenommen bezüglich solcher strafrechtlichen Vorschriften eines Bundesstaats, bei welchem das in der *StPD.* geregelte Strafverfahren nicht Platz greift; vgl. *Not.* 3. *GG.* In Betreff letzterer Ausnahmen unterliegt es übrigens keinem Bedenken, daß die Vorschriften, nach welchen eine im Auslande ergangene Aburtheilung (Strafvollstreckung *z.*) einer abermaligen Verfolgung im Inlande entgegensteht oder mindestens bei der abermaligen Aburtheilung zu berücksichtigen ist (vgl. §§ 5. 6), auch im Verhältniß verschiedener Bundesstaaten unter sich Anwendung finden; vgl. § 4 n. 35, § 5 n. 4.

5. Insoweit das *StGB.* die Verfolgung einer im Auslande begangenen That nach inländischen Gesetzen gestattet (§§ 4. 5), kann diese Verfolgung bei jedem inländischen Gerichte eintreten, wo nach den maßgebenden Prozeßgesetzen ein Gerichtsstand begründet ist. Vgl. § 4 n. 13. In Betreff der Kollisionsfälle findet auch hier das unter n. 4 Gesagte Anwendung.

6. Die Landesgesetzgebung kann das *StGB.* weder abändern noch erläutern; vgl. *CG.* § 8 n. 5.

*). Einleitende Bestimmungen.

1. In Ermangelung besonderer Vorschriften haben die in den „Einleitenden Bestimmungen“ und im Ersten Theil des *StGB.* gegebenen allgemeinen Grundsätze auch für die durch (ältere oder neuere Reichs- oder Landes-) Gesetze geregelten Materien Geltung; vgl. *CG.* § 2 n. 2.

2. Dagegen sind unzweifelhaft mit einem nicht aufgehobenen besonderen Gesetze auch die in demselben enthaltenen oder zu seiner Ergänzung ergangenen auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze bezüglichen Sonder-Bestimmungen in Kraft verblieben, — vorausgesetzt, daß jene Bestimmungen auch früher schon eine Besonderheit für die betr. Materie und nicht etwa nur die Anwendung eines damals allgemein geltenden, hier nur wiederholten, im *StGB.* aber abgeänderten Satzes darstellten: *DL.*, *DZ.* (D. XII, 313; XVIII, 347), *Dresd.* (*CGZ.* XVIII, 216). Auch solche in Geltung verbliebene Specialbestimmungen sind aber, soweit sie die betr. Lehre nicht erschöpfend behandeln, aus den allgemeinen Vorschriften des *StGB.* zu ergänzen. Enthält daher *z.* *B.* ein Specialgesetz für die behandelten Materien Bestimmungen über die Verjährung, so ist die Unterbrechung *z.* derselben nach dem *StGB.* zu beurtheilen, insofern nicht auch sie im Specialgesetz ausdrücklich eine besondere Regelung erfahren hat: *DZ.* 55. 77 (*RA.* 50, II, 79; D. XVIII, 347). Vgl. § 68 n. 1. 41.

3. Den einzelnen Bundesstaaten ist es unbenommen, bei dem Erlasse besonderer Strafgesetze in Betreff solcher Materien, auf welche sich das *StGB.* nicht bezieht, für diese auch rücksichtlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze der einleitenden Bestimmungen und des *Thl.* I abweichende Vorschriften zu erlassen, unbeschadet der in §§ 5. 6 des *CG.* enthaltenen Beschränkungen; vgl. *CG.* § 5 n. 2.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

§ 1.

1. Die sog. Dreitheilung der strafbaren Handlungen stammt aus dem code pénal. Das Mil. StGB. § 1 kennt nur Verbrechen und Vergehen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß das StGB. einen technischen Ausdruck für eine „mit Strafe bedrohte Handlung“ im Allgemeinen festgesetzt hätte. Frühere Auflagen bedienten sich der Ausdrücke „Straffall“ (vgl. FG. z. Pr. StGB. Art. VI. XXIII), oder (nach dem Vorbilde der Carolina) „Mißthat“.

2. Die Klassifizierung einer Straftat richtet sich stets nach dem höchsten Maße der in abstracto zulässigen, nicht nach der im Einzelfalle zu verhängenden Hauptstrafe: Motive f. 15. Dabei sind auch die im Gesetz speziell hervorgehobenen, zum einfachen Thatbestande hinzutretenden, die Strafe erhöhenden tatsächlichen Momente („erschwerende Umstände“, Rückfall) zu berücksichtigen, — a. M. (in Betreff des Rückfalls, der Gewerb- und Gewohnheitsmäßigkeit): Schüpe f. 209, — nicht aber solche Umstände, welche den Thatbestand selbst bestehen lassen und lediglich aus individuellen, der Person des Thäters angehörenden Gründen eine Milde rung der ordentlichen Strafe zur Folge haben z. B. Reiz (§ 213), oder die vom Gesetz berücksichtigten „mildernden Umstände“: MV. 28. September 86 R. (VIII, 571), Buch. n. 6, Rüd. n. 2, Otto n. 2, Heinze, h. H. II, 516, Schüpe f. 85. 209; a. M.: Schaper, h. H. II, 101, Boitus, GSeal 26 f. 516; letztere bleiben sonach auch bei Beantwortung der Frage, welche Verjährungsfrist maßgebend sei (§ 67), außer Betracht: RL. 22. Nov. 80 (E. III, 52), Bind. h. B. I, 846; vgl. DL. 61 (D. I, 199); a. M.: Schw. f. 259. Ebenso ist auf sie bei Regelung der Zuständigkeit keine Rücksicht zu nehmen, da erst der im Allgemeinen zuständige erkennende Richter das Vorhandensein jener Voraussetzungen feststellen kann: Münch. (BE. I, 86), Löwe, StPD. § 1 n. 4; vgl. § 157 n. 14.

3. Auch die Jugend (Strafmündigkeit) behandelt das StGB. als individuellen Strafmilderungsgrund; die That behält somit den ihr nach der Höhe der angedrohten ordentlichen Strafe beizuhabenden Charakter: sie bleibt ein Verbrechen (Vergehen), und die für diese vorgeschriebene Verjährungsfrist maßgebend, selbst wenn wegen jenes Milderungsgrundes die Strafe die in den Absf. 1, 2 erwähnte Höhe nicht erreichen kann; vgl. § 57 Nr. 4 (: „ist die Handlung ein Vergehen etc., so kann auf Verweis erkannt werden“), RL. 22. Nov. 80 (cit. n. 2), Münch. (BE. II, 35), Rüd. n. 2, Löwe, StPD. § 1 n. 4; a. M.: Wolfenb. (Br. 3. 21 f. 116), Schw. f. 288. Doch sind nach § 73 StGB. für die Verbrechen relativ Strafmündiger die Strafkammern als erkennende Gerichte zuständig; vgl. § 56 n. 10.

4. Die neben der Hauptstrafe Platz greifenden Nebenstrafen (vgl. Thl. I Abschn. 1 n. 2), z. B. die Einziehung oder an die Stelle derselben tretende Werthersatz, sind für die Charakterisirung der Straftat ohne Einfluß: DL., DM. (D. XIV, 315. 565). — Ueber das Verhältniß der solche Strafe anordnenden bzw. gestattenden Nebenbestimmungen zu §§ 205. 264 der StPD. vgl. RL. 20. Okt. 81 (E. V, 137).

5. Unter der Strafe, mit welcher eine Straftat „bedroht“ wird, ist nur die unmittelbar bestimmte Strafe, bei Geldstrafen mithin nicht auch die für den Unvermögensfall zu substituierende Freiheitsstrafe zu verstehen; demgemäß stellt jede mit einer 150 Mark nicht übersteigenden Geldstrafe bedrohte Handlung eine Uebertretung dar, sollte der Geldstrafe auch Gefängniß substituirt werden müssen (Beisp.: Pr. FDGef. § 13); a. M.: DLsh. n. 5; und umgekehrt wird mit höherer Geldstrafe bedrohte Handlung ein Vergehen, selbst wenn die zu substituierende Freiheitsstrafe nur in Haft besteht (Beisp.: Gew.-D. § 147): DL. (D. XV, 283; XIX. 529).

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

[I. II. Entw.: § 1; Pr. StGB.: § 1; StB. S. 95, 1119.]

6. Droht das Gesetz verschiedene Strafarten, sei es alternativ, sei es kumulativ, an, so ist die schwerere Strafart für die Klassifizierung maßgebend, eine Strafthat sonach auch dann ein Vergehen, wenn wahlweise neben Gefängniß Haft angedroht ist (vgl. §§ 185, 186), dagegen eine Uebertretung, wenn sie außer der Haft noch eine 150 Mark nicht übersteigende Geldstrafe nach sich zieht.

7. Auch der strafbare Versuch einer Strafthat, sowie die Anstiftung und die Beihülfe zu einer solchen sind mit Rücksicht auf die für sie angedrohten Strafen nach Anleitung des § 1 zu klassifizieren. Wäre daher die vollendete That im höchsten Maße nur mit einjähriger Zuchthausstrafe bedroht, so wäre der Versuch derselben (nach § 44) ein Vergehen (das StGB. kennt aber solche Fälle nicht); ebenso: Dsh. n. 8; a. M.: Voitus Gesal 26 f. 518; vgl. Bind. HB. I, 516.

8. „Handlung“ umfaßt hier auch die strafbare Unterlassung einer durch eine Pflicht gebotenen Handlung: Mot. f. 16. Dahin gehören nicht bloß die f. g. Omissivdelikte (im engeren Sinne und im Gegenjase zu den f. g. Commissivdelikten), d. h. die vom Gesetze unmittelbar mit Strafe bedrohten, sondern auch solche Unterlassungen, welche die Verletzung einer, sei es speziell im Gesetze begründeten, sei es durch Vertrag oder sonstige Willensakte freiwillig übernommenen Verpflichtung zum Handeln enthalten, falls durch sie ein rechtsverletzender, den objektiven Thatbestand einer Strafthat darstellender Erfolg herbeigeführt wird: Rl. 14. Febr. 84 (E. X, 100). Vgl. Rl. 20./27. Sept. 88, Rlll. 21. Nov. 89 (E. XVIII. 96; XX, 131).

9. Die Eintheilung des § ist eine alle Straffälle umfassende. Sie bezieht sich daher auch auf die durch besondere Reichs- oder Landesstrafgesetze vorgeesehenen; vgl. CC. CG. Art. XI, CG. z. Pr. StGB. Art. VIII. Eine Ausnahme begründet das Bayer. Ausführungs-Ges. zur StPD. v. 18. Aug. 1879 insofern, als dasselbe im Art. 5 solchen Handlungen, welche durch Landesgesetz mit höheren als den im § 1 Abs. 3 und § 18 des StGB. angeführten Strafen bedroht sind, die Eigenschaft einer Uebertretung dann vorbehält, wenn sie diese Eigenschaft vor dem Inkrafttreten des StGB. (d. h. hier vor dem 1. Jan. 1872) an sich getragen haben; solches trifft jedoch nicht zu bei Zuwiderhandlungen gegen das Bayer. Ges. v. 10. März 1879 (Ges. zc.-Bl. f. 143) als (angebliche) Novelle zum Bayer. Gewerbesteuer-Ges. v. 1. Juli 1856: Rl. 28. Juni 86 (E. XIV, 247). Bezüglich einer anderen Ausnahme, betreffend die Verfehlungen wider das Großherz. Hessische Forststrafgesetz v. 4. Febr. 1837, vgl. Rl. 4. Jan. 94 (E. XXV, 54).

10. Enthält ein neben dem StGB. in Kraft verbliebenes Landesgesetz die Androhung einer sechs Wochen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe, so ist die That als Vergehen oder als Uebertretung anzusehen, je nachdem die Strafe jetzt als Gefängniß oder als Haft zu vollstrecken sein wird. — In Preußen sind alle solche Strafthaten Uebertretungen. Dies gilt namentlich auch da, wo mit einer solchen Freiheitsstrafe kumulativ Geldbuße bis zu 150 Mark, oder wo alternativ neben einer 150 Mark nicht übersteigenden Geldstrafe verhältnismäßiges Gefängniß angedroht wird; an dessen Stelle tritt daher jetzt Haft; CG. z. Pr. StGB. Art. VIII, DL. (D. XV, 278). Ähnliches gilt, wenn die Strafe in vor Erlaß des Pr. StGB. ergangenen Gesetzen als „willkürliche“, „nachdrückliche“, „verhältnismäßige“, „angemessene“ bezeichnet wird: cit. Art. VIII, RBl. f. 13, § 48 II, 12 ULR., R.G. Jahrb. 15, 315 u. 317; vgl. aber JMFf. v. 7. Febr. 1815 (v. R. Jahrb. 5 f. 32), oder wenn sie als eine sog. „fiskalische“ Strafe ohne nähere Bestimmung des Betrags qualifizirt ist; vgl. Antrag d. GSTA. (D. VIII, 363); a. M.: DL. (D. XIII, 399; XIV, 194); in allen derartigen Fällen war nach § 333 des Pr. StGB. die statthafte Strafe „polizeiliche Gefängnißstrafe“ (bis zu sechs Wochen) oder Geldstrafe bis zu 150 Mark. Ueberläßt ein solches älteres Spezialgesetz die Strafe nach Art und Maß dem richterlichen Ermessen, so war im Gebiete des ULR. das Maß des § 35, II, 20 ib. (polizeiliches Gefängniß bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark) innezuhalten; im Gebiete des gemeinen Rechts entschied die Praxis; für den Bezirk des DLG. Köln bestimmt das Preß.-Regl. § 33

§ 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

das Strafmaß auf Geldbuße von 3 bis 15 Mark; vgl. Tsh. II Abschn. 29 n. 69 und GG. § 8 n. 8.

11. Der der Klassifizierung der Straftaten zu Grunde liegende Gedanke (n. 2) ist wegen der Eigenart mancher Strafandrohungen nicht überall durchführbar. Letzteres trifft namentlich da zu, wo sich die Höhe des Strafmaßes nach dem jedesmaligen Objekte des Einzelfalles richtet (wie bei Steuerhinterziehungen; hier ist für die Klassifizierung der That nicht die unbestimmte Strafe, mit welcher die Handlung im Allgemeinen belegt werden kann, sondern die im konkreten Falle verwirkte Strafe maßgebend; übersteigt diese nicht das Maß einer Geldstrafe von 150 Mark, so ist die Handlung eine Uebertretung und sowohl materiell rechtlich wie auch prozessualisch als solche zu behandeln (unbeschadet der Vorschrift des Pr. G. vom 22. Mai 1852 Art. V): III. 11. März 81, M 26. Sept. 81, III. 3. Dez. 88 (E. III, 430; V, 23; R. X, 710), DL. (D. XIV, 130. 315; XVII, 793); vgl. RGef. v. 24. Juni 1887 (RGBl. f. 253) § 22, Löwe, StPD. § 1 n. 4; a. M.: Bind. GR. f. 157. — Liegt ein Rückfall vor, so ist die Rückfallsstrafe entscheidend. Dagegen bleibt der einzuziehende Gegenstand bezw. der an seine Stelle tretende Werthersatz außer Berücksichtigung: GL. (D. XIV, 315). — Vgl. n. 14.

12. Dieselben Grundfälle (n. 11) sind maßgebend, wenn sich die Strafe nach der Höhe des Schadens bezm. Schadensersatzes richtet: hier muß also der verfolgende Staatsanwalt zur Begründung der Zuständigkeit eine Schätzung (maßgebend: Zeit der That, nicht der Erhebung der Anklage) vornehmen, vorbehaltlich der demnächstigen Feststellung und eventuellen Inkompetenzerklärung durch das befaste Gericht. Vgl. GG. § 27 Nr. 4—8, StPD. §§ 200. 207, Löwe, f. 46, andererseits aber (bez. der Schöffengerichte) GG. § 28.

13. Ebenso ist die Qualifizierung der in §§ 111 Abs. 1. 2 und § 257 Abs. 3 vorgeesehenen Straftaten durch die Lage des konkreten Falls bedingt und zwar in der Weise, daß jene sich bald als Verbrechen, bald als Vergehen, oder gar, was mindestens den § 111 betrifft, als bloße Uebertretungen charakterisiren; vgl. Dsh. n. 9; a. M.: Bind. HB. I, 515.

14. Das (reale) Zusammentreffen mehrerer Straffälle ändert selbst, wenn auf eine Gesamtstrafe zu erkennen ist (§ 74), nichts an dem Charakter der Einzelthat: für diese bleibt die Höhe der für den Einzelfall angedrohten Strafe maßgebend. Nach ihr bestimmt sich auch die Zuständigkeit.

15. Aehnlich verhält es sich, wenn sich die Strafe nach der Zahl der Objekte der verpönten Handlung richtet: eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Pr. G. über die Schonzeit des Wildes v. 26. Febr. 1870 (Strafe z. B. für ein während der Schonzeit erlegtes Stück Rothwild: Geldbuße von 90 Mark) ist eine Uebertretung, sollten auch gleichzeitig zwei oder mehr Stück Rothwild erlegt worden sein; a. M. RG. 1. 2. 00, D. Z. 3. 1900 S. 362. Dasselbe gilt von dem Feilhalten zc. zc. ungestempelter Kartenspiele (RGef. v. 3. Juli 1878 § 10). Dsh. n. 11 nimmt hier stets, Löwe, StPD. § 1 n. 5 mindestens regelmäßig ebensoviele Straffälle als Objekte, mithin Realkonkurrenz (n. 14) an. — Abgesehen von solchen Fällen liegt jedoch ein Vergehen vor, wenn eine einheitliche Geldstrafe von mehr als 150 Mark sich aus verschiedenen Faktoren zusammensetzt, deren jeder 150 Mark nicht übersteigt: DL. (D. XV, 134).

§ 2.

Inhalt:

Aburtheilung: 10.

Analogie: 3.

Antrag: 18.

Ausnahme: 8.

Berufungs-Richter: 10. 11.

Blanquettsstrafgef.: 5.

Buße: 26.

Civilhaftbarkeit: 25.

Ehrenstrafe: 15.

Erfolg: 22.

Erschwerende Umstände: 12.

Feststellung: 13. 23. 24.

Gesetzeswechsel: 5. 12.

• Aenderung: 5.

Gesetzesanwendung: 10. 17.

Gesetz, milderes: 10—24.

Gesetz, gleich mildes 12.

• Mischung: 14.

• temporäres: 7. 8.

Gemohnheitsrecht: 1.

Hauptstrafe: 15.

Mehrheit von Handlungen: 22.

Mild. Umstände: 12.

Nebenstrafen: 15.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

[Entw. I. u. II.: § 2; Pr. StGB. § 2; StB. S. 152.]

Revisions-Richter: 10.
Polizei-Verordnung: 1. 6. 8.
Rechtskraft: 10. 11.
Reaktionsversehen: 4.
Rückfall: 12.
Rückwirkung: 1.
Schadenersatz: 26.

Spez.-Gesetz: 6. 8.
Strafandrohung: 15. 16.
Strafantrag: 18.
Strafe, Ausschließung: 12.
Strafe, Bestimmung: 1. 2.
Strafe, Milderung: 12.
Strafmündiger: 17.

Straferfolgung: 17.
Strafvollstreckung: 21.
Tatbestand: 13.
Untersuchungs-Gefang: 20.
Verjährung: 12. 19. 21.
Zeit der That: 23.
Zweifel: 22. 23. 24.

1. Der Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß Strafgesetze keine rückwirkende Kraft haben. Nullum crimen, nulla poena, sine lege. Art. 8 preuß. Vf. Die Strafe ist „gesetzlich“ bestimmt, wenn sie durch einen in verfassungsmäßiger Weise ergangenen gesetzgeberischen Erlaß, oder auf Grund und in Gemäßheit einer gesetzlichen Vorschrift durch eine dazu berufene Behörde angedroht ist. Vgl. über den Erlaß von Polizei-Verordnungen Thl. II Abschn. 29. — Trifft dies zu, so kann einer entgegenstehenden Gewohnheit die Bedeutung eines derogirenden Gewohnheitsrechts höchstens dann zugestanden werden, wenn dieselbe den ganzen Geltungsbereich der betreffenden „gesetzlichen Bestimmung“ ergreift: DE. (D. XVI, 780); vgl. ME. f. 139, Dtsch. n. 5. Als Quelle des positiven Strafrechts ist das Gewohnheitsrecht durch § 2 unbedingt ausgeschlossen: ME. l. c.

2. Die Strafe ist (zeitlich) „bestimmt“, wenn der Augenblick eingetreten ist, mit welchem das verkündete Gesetz zc. wirksam wird. Vgl. auch § 1 n. 10.

3. Analogie kann bei der Strafrechtspflege nur zum Zwecke der Gesetzesauslegung Berücksichtigung finden; sie darf nie dahin führen, daß ein Gesetz auf eine nicht unter dasselbe fallende That angewendet werde. Vgl. über diesen Gegenstand III. 28. Dez. 80 (E. III, 150), hS. I, 78. 88, Merkel, hS. IV, 83, Bind. I, 69, id. hB. I, 213 ff., v. War i. hSaal 40 f. 432.

4. Redaktionsversehen darf der Richter nicht berücksichtigen; ebenso: v. Wächter, hSaal 39 f. 321; und (theilweise) Merkel, hS. IV, 76; a. M.: Sont. Redaktionsversehen, f. 42. 52, Schütze, Gl. XX, 350 ff. Dies erleidet eine (wohl nur scheinbare) Ausnahme da, wo der Wortlaut dem Gedanken, welchen er zum Ausdruck bringen sollte, nicht adäquat ist, der Zusammenhang aber diesen gesetzgeberischen Gedanken vollkommen erkennen läßt; vgl. § 219 n. 1, Merkel l. c. Andererseits ist die Ausscheidung von Schreib-, bezw. Druckfehlern Sache der (auch dem Richter zustehenden) Texteskritik: v. Wächter l. c. Ueber die Bedeutung parlamentarischer Verhandlungen für die Gesetzesauslegung vgl. Merkel l. c. f. 81.

5. Die Vorschrift des Abs. 2 beruht auf der grundsätzlichen Auffassung, daß der Gesetzgeber, wenn er ein bestehendes Strafgesetz beseitigt oder mildert, die frühere Strafandrohung für unangemessen, über das Bedürfnis hinausgehend ansehe und daß es ebendeshalb nicht gerechtfertigt sei, dieselbe künftig noch für solche Fälle wirksam werden zu lassen, welche unter der Herrschaft des jetzt beseitigten Gesetzes begangen waren; bei wiederholtem Wechsel soll der Angeklagte nicht darunter leiden, daß die Aburtheilung nicht früher unter der Herrschaft des in Geltung gewesenen milderen Gesetzes erfolgt war. — Demgemäß greift Abs. 2 überall Platz, wo das Strafgesetz als solches eine Abänderung erfahren hat, wo also der Gesetzgeber in Beziehung auf die Strafbarkeit einer bestimmten Handlungsweise grundsätzlich zu einer anderen Auffassung gelangt ist: III, 1. März 00 (E 33, 184. 187.) DE. 69, 75 (D. X, 487; XVI, 417). Er bleibt dagegen ausgeschlossen, wo andere im Strafgesetze vorausgesetzte, persönliche oder sachliche Beziehungen eine derartige Aenderung erfahren haben, daß in Zukunft der betr. Thatbestand entweder überhaupt oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles nicht mehr vorkommen kann, z. B. wenn das durch die Strafthat verletzte Recht inzwischen erloschen oder aufgehoben worden ist. Das gilt selbst dann, wenn jene Aenderungen ihren Grund in einem Wechsel der Gesetzgebung auf einem andern als dem strafrechtlichen Gebiete hatten. Es ist selbstverständlich, daß die unzüchtige Handlung, welche ein Vormund

mit seinem minderjährigen Mündel vornimmt, auch dann aus § 174 Nr. 1 zu bestrafen ist, wenn ein inzwischen verkündetes Gesetz den Großjährigkeitsstermin in der Weise verändert hat, daß danach der Mündel zur Zeit der That nicht mehr minderjährig und somit das Vormundschaftsverhältniß aufgehoben gewesen wäre. Ebenso wird eine Urkundenfälschung nicht dadurch straflos, daß nach deren Verübung Schriftstücken der betr. Art die Eigenschaft einer Urkunde gesetzlich entzogen wird: III. 9. Febr. 81 (E. IV, 4). Desgleichen bleibt eine Steuer- oder Zollbefraude oder der Mißbrauch der Firma eines Ausländers bei einer Waarenbezeichnung strafbar, sollte auch inzwischen die Steuer aufgehoben, die Waare für zollfrei erklärt (die betr. Zollschranke gefallen) oder der die Gegenseitigkeit des Stifettenschutzes verbürgende Staatsvertrag außer Wirksamkeit getreten sein (das den Thatbestand mit Strafe bedrohende Gesetz ist dadurch nicht geändert); DL. 66. 72. 75 (D. VII, 424; XIII, 36; XVI, 141. 417); a. M.: Schw. f. 171, Kubo n. 11. Ebenso bleibt die Verabäumung einer für das Raffinen von Wechselstempelmarken ergangenen Vorschrift strafbar, selbst wenn inzwischen diese Form-Vorschrift aufgehoben wurde: DL. (D. XV, 396), eine Uebertretung aus § 367 Nr. 15 trotz des demnächstigen Hinwegfalls der den Baujonens vorschreibenden Verordn.: Münch. (BE. VI, 395). — Nach gleichen Grundsätzen ist überhaupt stets zu verfahren, wenn ein Strafgesetz nicht aus dem Eingang entwickelten Grunde, sondern lediglich deshalb in Wegfall kommt, weil es durch eine anderweitige gesetzliche Regelung eines rechtlichen Verhältnisses gegenstandslos geworden ist, so daß in Folge der getroffenen neuen Einrichtungen die Voraussetzungen desselben nicht mehr eintreten können; vgl. III 12. Jan. 86 (E. XIII, 249), Münch. BG. III, 59), Bind. HB. I, 258 ff., GA. 22 f. 60. XIV. 14. Juni 87 (L. 16, 171) zu § 328 StGB., III. 25. Febr. 95 (E. 27, 98) zu § 289 StGB. Ueber die rückwirkende Kraft des § 34 des RStempel-G. (in der Fassung v. 3. Juni 1885) vgl. III. 20. Mai 90 (E. XX, 407) und andererseits cit. III. 12. Jan. 86. Bei sog. Blankettstrafgesetzen ist Abs. 2 nicht anwendbar, wenn der Thatbestand, z. B. die Pol.-Verordnung, geändert wird. XIV. 28. Juni 98 (E. 31, 225) zu § 145 StGB.

6. Der Grundsatz des Abs. 2 gilt allgemein, wo seine Voraussetzungen zutreffen, er kommt sonach auch bei besonderen Reichs- und Landes-Strafgesetzen, nicht minder bei den durch Polizei-Verordnungen ergangenen Strafverboten zur Anwendung: DL. 55 (Mbl. f. 106), Münch. (StZ. IV, 5) v. Bar, GA. XIX, 80, hStR. I, 124. Doch ist es gestattet, seine Anwendung bei landesgesetzlichen Strafvorschriften ausdrücklich auszuschließen: DL. (D. XVIII, 504); vgl. GG. § 5 n. 2, hStR. I. c.

7. Eine nur zeitweise Suspendirung eines Verbotsgesetzes rechtfertigt nicht die Anwendung des Abs. 2: Münch. (cit. n. 6), hStR. I, 123; a. M.: Dsh. n. 16, MZ. f. 153.

8. Ebenjowenig findet Abs. 2 Anwendung, wenn ein Strafverbot mit Rücksicht auf ein temporäres Bedürfniß von Anfang an als ein nur zeitweise geltendes erging, sei es, daß der Zeitraum sofort genau angegeben, oder daß für die Dauer der Geltung in anderer Weise ein Endpunkt bestimmt worden ist, z. B. wenn ein Verbot nur bis zum Eintritte eines künftigen Ereignisses oder bis zu der von vorneherein in Aussicht gestellten Wiederaufhebung in Kraft treten soll (z. B. ein temporäres Ein- und Ausfuhrverbot). Hier bleiben die zur Zeit der Geltung der Vorschrift verübten Zuwiderhandlungen strafbar, selbst wenn inzwischen jene Geltung ihr Ende erreicht hat: III. 15. Jan. 91 (E. XXI, 294; speziell bez. des Sozialisten-G. XIV. 7. April 99 (E. XXXII 110; Zuwiderhandlungen gegen die östr.-ung. Zoll-gesetze, G. v. 17. Juli 81 u. v. 9. Juni 95), DL.; D. XX, 100. 157), Münch. (StZ. III, 149), Dresd. (StZ. 23 f. 121), Bind. HB. I, 259, Dsh. n. 16; a. M.: v. Liszt f. 89, und (theilweise) Frank, Z. f. StR. XIV, 355 ff. (wird je nach dem Grunde der Zeitbeschränkung unterschieden wissen).

9. Gleichgültig ist es, ob die Strafthat nach dem neuen Gesetze unter dieselbe oder unter eine andere Kategorie strafbarer Handlungen gehört, als nach dem alten Gesetze: Wolfenb. 16. Febr. 72 (StZ. I, 216).

10. Die Worte: „bis zu deren Aburtheilung“, d. h. bis zur Verkündung bezw. Zustellung eines Strafe verhängenden Urtheils (Strafbefehl u. f. w.) beziehen sich auf die Entscheidungen des Richters, insoweit er das Strafgesetz „anzuwenden“ hat; das trifft auch beim Richter zweiter Instanz zu; derselbe muß

daher die seit Verkündung des ersten Urtheils eingetretenen Aenderungen in der Gesetzgebung berücksichtigen: DL. (StA. 86 f. 135), DLsh. n. 12b; a. M. (für den Fall des Mangels an sonstigen Anfechtungsgründen): Bind. StB. I, 241. Dagegen hat der Revisionsrichter die angefochtene Entscheidung nur vom Standpunkte des zur Zeit ihres Erlasses geltenden Gesetzes aus zu prüfen; er kann sie nicht deshalb aufheben, weil mittlerweile ein milderes Gesetz verkündet worden (StPD. § 376); ebenso: RI. 15. Febr. 92 (E. XXII, 347) u. RIV. 2. März 00, GA. 47, 159 u. 165, StR. I, 126, DLsh. n. 12b, Schw. n. 14; vgl. DL., DL. (D. XII, 9. 37. 95), Jena (Voll. VIII, 367 ff.); a. M.: Bl. f. 245, Kubo n. 10. Wird dieselbe aber aus irgend einem anderen Grunde aufgehoben, so muß bei der nunmehr erfolgenden neuen „Aburtheilung“ auch das zwischenzeitlich in Wirksamkeit getretene mildere Gesetz Berücksichtigung finden, ohne Unterschied, ob diese neue (instanzliche) Aburtheilung durch ein neubefäßtes Instanzgericht oder durch den Revisionsrichter selbst erfolgt; ebenso: Bind I. c.; a. M.: DL. (D. XII, 415) für den Fall, wo ein unter der Herrschaft des älteren Gesetzes ergangenes Urtheil vernichtet, der damals ergangene Geschworenenspruch aber aufrecht erhalten worden ist (bedenklich). Dasselbe gilt, wenn in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens die Hauptverhandlung erneuert wird (StPD. § 410): DLsh. n. 12b; vgl. Löwe, StPD. § 410 n. 1.

11. Die relative Rechtskraft eines ausdrücklich das „geringste gesetzliche Strafmaß“ verhängenden Urtheils hindert den Berufungsrichter nicht, dieses Urtheil zu bestätigen, sollte auch ein inzwischen in Wirksamkeit getretenes neues Gesetz eine fernere Herabsetzung der Strafe gestatten: DL. (D. XII, 391).

12. Bei einem Gesetzeswechsel soll „das mildeste Gesetz“ angewendet werden; der Richter hat also eine Vergleichung beider Gesetze (ev. auch eines Zwischengesetzes) vorzunehmen, insofern sie auf den abzurtheilenden Fall Anwendung finden können. Er muß diese Prüfung nach Maßgabe des vorliegenden Thatbestandes unter Berücksichtigung aller nach dem einen wie nach dem anderen Gesetze erheblichen tatsächlichen Momente vornehmen; dabei kommen für jedes der Gesetze auch alle die Strafe ausschließenden, mildernben oder schärfenden (thatbestandlichen) Gründe in Betracht, z. B. erschwerende Umstände, Rückfall, Unzurechnungsfähigkeit, Zwang, Nothwehr, Nothstand, Kindesalter, Mangel der Erkenntniß der Strafbarkeit, Verjährung zc. Im Hinblick auf alle diese Umstände ist zu untersuchen, ob und welche Strafandrohung nach dem einen oder anderen Gesetze für den so ermittelten (vollständigen) Thatbestand maßgebend sein würde, — und es ist dann dasjenige Gesetz anzuwenden, welches sich bei der Vergleichung als das mildere herausstellt: Stuttg., Manh., DL. (StB. I, 251; Bl. 39 f. 117; D. XVI. 617); vgl. § 73 n. 14, RI. 5. Jan. 82 (E. V, 420), Schütze f. 50, Bl. f. 246; a. M.: RI. 8. März 00 (E. 33, 187), Schw. f. 169, Heinze f. 61, Otto f. 12, Kubo f. 257, DLsh. n. 17: sie wollen nicht „das mildeste Gesetz“ anwenden, sondern die mildeste der nach dem einen oder anderen Gesetze (unter Berücksichtigung der besonderen Lage des konkreten Falls) zu arbiträren Strafen verhängen. — Demgemäß ist bei der Beurtheilung nach dem neueren Gesetze z. B. die Rückfälligkeit zu berücksichtigen, sollte sie auch für die Bestrafung aus dem älteren Rechte ohne Einfluß sein: DL. (D. XII, 169). Ebenso kommt Demjenigen, welcher unter der Herrschaft des älteren Gesetzes sich eines meineidigen Zeugnisses schuldig gemacht hat, die strafmildernde Vorschrift des § 157 Abs. 1 zu statten, wenn er sich zur Zeit der That durch Befundung der Wahrheit einer Verfolgung wegen eines Vergehens ausgefetzt haben würde, sollte auch diese letztere That nach dem StGB. nur noch eine Uebertretung darstellen: DL. (D. XII, 210). Bei Gleichheit des älteren und neueren Gesetzes gilt das zur Begehungszeit geltende Gesetz. Vgl. n. 23. 24.

13. Hiernach (n. 12) ist eine Bestrafung nur dann gerechtfertigt, wenn die zu beurtheilende That den Voraussetzungen eines jeden der successive in Geltung gemessenen Strafgesetze entspricht. Es muß daher die tatsächliche Fest- (Frag-)stellung notwendig die Begriffsmerkmale beider Gesetze umfassen und erschöpfen; vgl. DL., DL. (D. XII, 512; XIII, 441. 591. 658; XIV, 293). — Gleichwohl können, je nach den Voraussetzungen des einen oder des anderen Gesetzes, zwei verschiedene Fragen gestellt werden, sobald nur klar gemacht ist, daß es sich in beiden um ein und dieselbe That handelt: Sch. StPD. f. 458; vgl. DL. (D. XII, 462).

14. Die Bestrafung darf nur aus einer der betr. Gesetzgebungen erfolgen; das als das mildere erkannte Strafgesetz ist vollständig anzuwenden; eine Bestrafung, welche theils auf den Bestimmungen des neueren, theils auf denen des älteren Rechts beruht, also mit keinem der beiden in Betracht kommenden Gesetze übereinstimmt, wäre unzulässig: *DL.* (D. XII, 169), *Dressb.* (*GG.* XV, 314) *Stuttg.* (*Stz.* I, 251), *Schüze* f. 50. *Vgl.* § 73 n. 14.

15. Bei der Vergleichung der verschiedenen Strafandrohungen kommt zunächst die intensive Schwere der angedrohten Strafart in Betracht. In dieser Beziehung folgen sich in absteigender Ordnung: Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängniß, Festungshaft, Haft, Geldstrafe, Verweis. Inzwischen bildet hinsichtlich der Frage, welches Gesetz das „mildeste“ sei, die größere oder geringere Schwere der Strafart nicht unbedingt den Maßstab und ist § 2 insofern nicht etwa aus § 73 zu erläutern; vielmehr sind hierbei, außer der Natur der Sache, auch die §§ 1 (*Abf.* 3). 21. 29 zu Rathe zu ziehen. *Vgl.* *DLsh.* n. 23, *Bind.* I, 264. — Wird durch das eine Gesetz (alternativ) Gefängniß oder Geldstrafe, durch das andere bloß Gefängniß angedroht, so ist ohne Rücksicht auf den Höchstbetrag der letzteren, ersternähntes Gesetz (regelmäßig) das mildere. — Bei völlig gleicher Normirung der Hauptstrafe in beiden Gesetzen ist selbstredend dasjenige das mildere, welches, im Gegensatz zu dem anderen, keine Nebenstrafen kennt. *v. Liszt* f. 90 will anscheinend die Nebenstrafen auch sonst berücksichtigt wissen; dem mag im Prinzip nicht widersprochen werden. Keinesfalls kann jedoch hier die mehreren Erkenntnissen zu Grunde liegende schon an sich mehr als bedenkliche Auffassung Verwendung finden, daß von zwei Gesetzen, welche Gefängniß oder Geldstrafe verschieden normiren, stets dasjenige die „schwerste Strafe“ (§ 73) androhe, welches außerdem Ehrenstrafen bestimme, bezw. zulasse. Nichtstrafrechtliche Nachtheile, z. B. polizeiliche Maßnahmen und Privatgenugthuungen, bleiben außer Betracht. *Vgl.* n. 26.

16. Hat bei einer relativ (nach einem Höchst- und Mindestbetrag) bestimmten Strafe das neue Gesetz den Mindestbetrag erhöht und gleichzeitig den Höchstbetrag ermäßigt, so darf dieser so ermäßigte Höchstbetrag nicht überschritten werden, während es statthaft ist, auf den Mindestbetrag des älteren Gesetzes hinabzugehen; eine Kombinirung beider Gesetze findet hierbei offenbar nicht statt; *vgl.* *Stz.* I, 44. Ist umgekehrt der Höchstbetrag erhöht, der Mindestbetrag aber herabgesetzt worden, so darf der Höchstbetrag des älteren Rechts nicht überschritten, wohl aber kann auf den Mindestbetrag des neueren Rechts herabgegangen werden: *DL.* 67, 68 (*D.* VIII, 780; IX, 322. 490), *Münch.* (*BE.* II, 17. 64); *vgl.* *DS.* (*D.* XIII, 183). In solchen Fällen ist keins von beiden Gesetzen das „mildere“. *Vgl.* § 73 n. 15.

17. Der Grundsatz des *Abf.* 2 ist überall maßgebend, wo es sich um die „Anwendung“ des die Strafe „bestimmenden Gesetzes“ handelt. Das trifft auch da zu, wo ein Gesetz die Strafverfolgung (und somit auch die Bestrafung) gänzlich ausschließt. Demgemäß konnte eine von einem noch nicht zwölf Jahre zählenden Kinde vor dem Inkrafttreten des *StGB.* begangene Strafthat nach diesem Zeitpunkt nicht mehr verfolgt werden.

18. Wenn die Strafverfolgung in dem einen oder dem anderen Gesetze von einem Antrag des Verletzten abhängig gemacht ist, so ist dasjenige Gesetz das mildeste, welches den Antrag erfordert. *DLsh.* n. 20; *a. M.* *Ausf.* 13 u. *DL.* (*D.* XVIII, 240) (es sei, weil die Vorschrift wesentlich prozessualer Natur, Strafverfolgung ohne Antrag statthaft und die Zurücknahme eines gestellten Antrags unwirksam, wenn das neue Gesetz von dem (im älteren aufgestellten) Erfordernisse des Strafantrags abieht). *Vgl.* oben V, *Art.* III.

19. In Betreff der Verjährung der Strafverfolgung ist der unter n. 12 aufgestellte Grundsatz maßgebend. Es ist daher zu untersuchen, wann bei unbedingter Anwendung der Vorschriften des alten Rechts, sowohl der die Strafandrohung als der die Verjährung betreffenden, und wann bei ebenso unbedingter Anwendung des *StGB.* die Verjährung nach der konkreten Lage der Sache abgelaufen sein würde, und es ist dann die dem Angeklagten günstigere Vorschrift zur Anwendung zu bringen: *DL.* 61, *DL.* 68 (*D.* I, 389; IX, 226), *Münch.* (*BE.* II, 88). Maßgebend für den Anfang des Verjährungslaufs ist stets die Zeit der begangenen That. *v. Liszt* f. 90. Nach *R III* 26. Juni 99 (*E.* 32, 247) soll dasjenige Gesetz das mildeste sein, nach welchem wegen eingetretener Verjährung Strafverfolgung nicht

§ 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

[Entw. I. II. § 3; Pr. StGB. § 3.]

mehr statthaft ist. Insoweit die Vorschriften des älteren Gesetzes in Betracht kommen, ist nach denselben auch die Frage der Unterbrechung der Verjährung zu beantworten.

20. Die Anrechnung der Untersuchungshaft sowie diejenige einer im Auslande vollzogenen Strafe auf die erkannte, bezw. zu erkennende Strafe (§§ 60. 7) bilden einen wesentlichen Theil der Strafverhängung („Belegung mit Strafe“); sonach bildet die Statthafteit einer solchen Anrechnung eines derjenigen Momente, welche zu berücksichtigen sind, wenn es sich fragt, welches Strafgesetz mit Rücksicht auf den vorliegenden Thatbestand das „mildere“ sei (n. 12); ebenso M. f. 152; a. M.: Münch. (StB. IV, 99), Dsh. n. 24.

21. Aus dem Worten „bis zur Aburtheilung der Handl.“ folgt, daß der § sich nicht bezieht auf Verjährung der Strafvollstreckung (§§ 70 ff.); Dsh. n. 13; a. M. Aufl. 13, B. f. 317, v. Liszt f. 90. Demgemäß wird das neue mildere Gesetz da nicht anwendbar, wo es sich um eine vor seiner Wirksamkeit rechtskräftig ausgesprochene Strafe handelt.

22. Gehört zum Thatbestande einer Strafthat eine Mehrheit von Handlungen, z. B. beim Banterutt, so wird das neue Strafgesetz unbedingt anwendbar, sollte auch nur der dieselbe vollendende Thätigkeitsakt in die Zeit seiner Herrschaft fallen; vgl. Rf. 7. Sept. 80, RIII. 29. Sept. 80 (E. II, 338; R. II, 210. 277), D. (D. XIII, 647), Dsh. n. 2. 8, Bind. SB. I, 245 ff.; a. M. Rubo n. 5; vgl. auch D. 68 (D. IX, 243). Das ist aber nicht auf den Fall auszudehnen, wo alle Handlungen des Angeklagten einer früheren Zeit angehörten, der zum Thatbestande gehörende Erfolg aber erst später eintrat; vgl. § 67 Abs. 4; ebenso: Dsh. I. c.; a. M. Bind. I. c. — Bezüglich der Gewohnheitsvergehen vgl. § 3 n. 12, § 150 n. 4, § 302 d n. 1, Dsh. I. c.

23. Damit ein Zweifel darüber nicht aufkomme, unter der Herrschaft welches Strafgesetzes eine That begangen sei, ist der Zeitpunkt der Verübung in die thatsächliche Feststellung bezw. in die schourgerichtliche Frage aufzunehmen. In dieser Beziehung ist es ausreichend, wenn nur festgestellt wird, ob die That vor oder nach Einführung des neuen Strafgesetzes begangen worden: D. 3. Febr. 60. In Betreff der Rücksichtnahme auf die Möglichkeit einer eingetretenen Verjährung vgl. § 66 n. 6; in Betreff der Ortsangabe vgl. § 3 n. 19.

24. Wenn es zweifelhaft bleibt, ob die Strafthat vor oder nach Einführung des neuen Gesetzes verübt wurde, so gilt der Grundsatz: in dubio mitius. Läßt sich nicht feststellen, welches Gesetz das mildere ist, so ist das zur Begehungszeit maßgebende Gesetz anzuwenden. Vgl. n. 12.

25. Der Grundsatz des Abs. 2 ist auch da anzuwenden, wo es sich nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern um die Civilhaftbarkeit eines Dritten (z. B. des Vaters, des Dienstherrn) für die von einem Andern verwirkte Geldstrafe handelt: D. 69, D. 69. 70 (D. X, 200. 221. 418; XI, 314).

26. Dagegen ist die ganze Vorschrift auf „Strafbestimmungen“ zu beschränken: in Betreff des durch eine Strafthat einem Andern zugefügten Schadens und des für diesen daraus entspringenden Erfaßanspruch sind die zur Zeit der Schadenszufügung geltenden civilrechtlichen Vorschriften maßgebend: Lübeck (Bl. XIX, 905). — Die Statthafteit einer dem Verletzten auf dessen Verlangen (statt der Entschädigung) zuzusprechenden Buße (§§ 188. 231) gehört dagegen wesentlich dem Strafprozeßrechte an (vgl. § 188 n. 1); auf solche kann daher auch wegen einer unter dem früheren Rechte zugefügten Beleidigung zc. erkannt werden, ohne Unterschied, ob im Uebrigen das ältere oder neuere Strafgesetz das mildere ist; ebenso: Bind. SB. I, 244; a. M. D. (D. XIII, 73), Dsh. n. 21.

§ 3.

1. Das StGB. erklärt sich im § 3 für das Territorialitäts-Prinzip, demzufolge der Ausländer, solange er sich im Inlande befindet, vollständig unter

der Herrschaft des inländischen Straf- und Polizeirechts steht. Der § adoptirt dieses Prinzip ausdrücklich zwar nur für „die Strafgesetze des Deutschen Reichs“, dasselbe muß aber ebensowohl für die Landes-Strafgesetze und Polizeiverordnungen gelten, da es dem Willen des Gesetzgebers und der Natur der Verhältnisse offenbar widersprechen würde, wenn in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Handhabung der neben einander wirksamen Reichs- und Landes-Strafgesetze ein so durchgreifender Unterschied bestände, wie er zwischen dem Territorialitäts- und dem Nationalitätsprinzip bekanntlich besteht; die Beschränkung der Bestimmung auf die Strafgesetze des Deutschen Reichs hat vielmehr praktisch nur die Bedeutung, daß der § einzelnen vom ersteren Prinzip ausnahmsweise abweichenden Landesgesetzen nicht derogirt, noch auch dem ferneren Erlasse solcher landesgesetzlichen Ausnahmestimmungen entgegentritt. Ebenso: *DL.* (D. XX, 345); vgl. *StR.* I, 110, *Hamburg.* Inland f. 93.

2. Ueber den Begriff „Ausländer“ vgl. § 8 n. 4 ff.

3. Soweit die Reichsstrafgesetzgebung reicht, ist das ganze Reichsgebiet als Einheit zu behandeln; es findet daher in dem Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zu einander die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland (Inländer und Ausländer) keine Anwendung: § 8; *Not.* z. II. Entw. f. 17. Vgl. in Betreff des Näheren oben f. 24 n. 4. 5.

4. Ein Straferlaß im Gnadenwege steht nur dem Landesherrn (bei Freien Städten: Senate) desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Gerichten in erster Instanz (zur Sache) erkannt wurde: § 5 Nr. 2, Löwe f. 25, auch dann, wenn die Strafe in einem anderen Bundesstaate zu vollziehen ist (*GW.* §§ 157 ff.); a. M. Heinze f. 48, id., *H.* III, 18. In Elsaß-Lothringen übt gemäß § 3 des *RG.* v. 9. Juni 1871 der Kaiser das Begnadigungsrecht aus. Anderwärts steht dem Kaiser als solchem jenes Recht nicht zu, ausgenommen da, wo das Reichsgericht oder ein Konjul, bezw. Konjulargericht oder ein Gericht der Schutzgebiete in erster Instanz erkannt hat: *StPD.* § 484, *RG.* v. 7. April 00 § 72 u. v. 25. Juli 00 (*GW.* S. 812) § 3. Das Recht der Abolition, welches in mehreren deutschen Staaten der Landesherr hat, wird durch jenen § 484 nicht berührt: *Schw. StPD.* f. 604. Die Abolition ist auch bindend für das Reichsgericht (*MIII.* 12. März 1900; E. 33, 204; a. M. *MIII.* 6. Juni 1896, E. 28, 419). Im Uebrigen vgl. *Bind.* *SB.* I, 871 ff.

5. „Thäter“ im Sinne dieses § ist Jeder, welcher eine strafbare Handlung begangen hat; er umfaßt also auch alle Theilnehmer; vgl. § 47 n. 1.

6. Eine Straftat wird da „begangen“, wo das strafbare Handeln stattfindet; sie dauert so lange an, als der Handelnde dabei (körperlich) thätig ist. Alle Veränderungen, welche nach Beendigung jener Thätigkeit sich aus dem durch dieselbe unmittelbar und sofort hervorgebrachten Zustande einer anderen Person oder einer Sache entwickeln, sind nicht als Theil der Thätigkeit (Handlung), sondern als Erfolg derselben anzusehen, mag der Zeitraum zwischen beiden groß oder klein sein. Der Ort, wo ein solcher Erfolg eintritt, ist für den „Ort der Begehung“ nicht entscheidend, sollte jener auch als wesentliches Begriffsmerkmal zum Thatbestande der vollendeten Straftat gehören: *RI.* 25. Sept. 84 (E. XI, 245), *DL.* 65 (*GW.* XIII, 645), *Motive* z. *StPD.* § 1; vgl. § 2 n. 22, § 67 *Abf.* 4; § 171 n. 6, *Beisp.*: Ruppelrei durch Anverberung von Frauenzimmern für ein auswärtiges Bordell: *DL.* (D. XIV, 722); *Münch.* (*BE.* III, 65); Betrug durch Abschließung eines Versicherungsvertrags mit einer im Auslande domicilirten Gesellschaft: *DL.* 55 (*GW.* IV, 831). Vgl. jedoch *MIII.* 18. März 89 (E. XIX, 147; *Not.*), *Hälshen.*, *GSaal* 30 f. 50, *Bind.* *SB.* I, 417. — Bei Unterlassungsvergehen ist Ort der Begehung derjenige Ort, wo die gebotene Handlung vorzunehmen war; ebenso *Glafer Abh.* 1 f. 293, *Schwalbach*, *GSaal* 31 f. 615; als solcher gilt, wenn kein bestimmter Ort hierfür durch das Gesetz oder die Natur der Sache gegeben ist, der Wohn- bezw. Aufenthaltsort des Thäters; a. M. *Bind.* *SB.* I, 423, insofern er als Begehungsort stets sowohl den Aufenthalts- wie auch denjenigen Ort betrachtet, wo der bestimmte rechtserzielende Erfolg in Folge der Unthätigkeit des Verpflichteten ausblieb (wo gehandelt werden oder der Erfolg des Handelns eintreten sollte). — Nach *Ritz* §. 132 ist beim sog. unechten Unterlassungsdelikt die That dort begangen, wo der Erfolg eingetreten ist.

7. Das unter n. 6 Gesagte erfährt insofern eine Ausdehnung, als der eigenen Thätigkeit des Thäters alles Dasjenige gleich steht was er durch eine fremde, von

ihm als Werkzeug benutzte (menschliche, thierische oder mechanische) bewegende Kraft zu Wege bringt, insoweit er eben wegen dieser Benützung seinerseits doch als „Thäter“ (und nicht als Anstifter) anzusehen ist; vgl. § 47 n. 2—4. Daher dauert auch in diesem Falle die „Handlung“ des Thäters so lange, als die von ihm in Bewegung gesetzte Kraft wirksam ist; das gilt z. B., wenn Jemand eine Schrift (einen Brief, ein Lotterielos, die Beurkundung eines Vertragsabschlusses zc.) durch einen Boten (durch die Post zc.) überbringen läßt, ein Thier auf einen Andern heßt oder durch einen Wurf (Schuß zc.) einen Andern verlegt; in allen diesen Fällen ist die Sache so anzusehen, als ob er seine Thätigkeit (persönlich) an dem ersten Orte begonnen und an dem zweiten Orte (wohin jene Kraft reichte) fortgesetzt bezw. dort zum Abschlusse gebracht hätte; man darf also diese (an einem andern Ort als dem augenblicklichen Aufenthalt des Thäters) hervorgebrachte Wirkung nicht als einen von der Handlung selbst zu trennenden Erfolg (n. 6) betrachten: III. 13. März 80, 15./16. Nov. 83, RI. 3. Febr. 81, RIV. 15. Mai 88 (E. I, 274; III, 316; R. V, 704; GU. 36 f. 191), DL., DE. (D. XIII, 75; XV, 825; XVI, 507), Haager, Bl. 43 f. 359; Häberlin, GU. 25 f. 432; a. M. v. Bar, Internat. Recht f. 555, id., GU. XVIII, 449, v. Wächter ib. f. 524, Schw. f. 43, Otto n. 1, Franke, GU. XX, 38, StR. I, 153. Vgl. St. I, 73; id., Gesa 30 f. 50, M. f. 174.

8. Aehnlich verhält es sich mit denjenigen Strafthaten, deren Thatbestand darin besteht, daß irgend eine Handlung, z. B. eine Kundgebung, Andern wahrnehmbar gemacht wird. Als Ort der Handlung sind dann alle Räumlichkeiten anzusehen, wo die Handlung von einem Andern wahrgenommen, z. B. wo eine beleidigende oder aufrührerische Aeußerung gehört, eine schamverletzende Handlung gesehen worden ist; vgl. § 85 n. 3, RI. 22. Dez. 89 (E. XX, 146), Münch. (BE. III, 480), Zena (Voll. 24 f. 176).

9. In allen Fällen, wo das Gesetz die „Verbreitung“ oder „Veröffentlichung“ von Schriften zc. („öffentlichen Anschlag“, „öffentliche Ausstellung“, vgl. §§ 186. 200. 85) für strafbar erklärt, ist die Strafthat vollendet, sobald eine solche „Verbreitung zc.“ stattgefunden hat, ohne daß es darauf ankommt, ob und wo ein Dritter Kenntniß vom Inhalte des Schriftstücks genommen habe. — Das gilt namentlich von der Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses strafbaren Inhalts; so: DE. (Bl.) 62 (D. II, 535), Münch. 78 (BE. VIII, 425); vgl. § 185 n. 3; a. M.: das dort cit. RI. 17. Juni 92. Die betr. Strafthat ist daher überall verübt, wo Jemand eine solche Veröffentlichung bewirkt hat; geschah dies an mehreren Orten, so ist die That (selbst wenn die Veröffentlichung eine einheitliche war und somit die Gesamttätigkeit nur einen Straffall darstellte) an jedem jener Orte begangen; vgl. RPreßgef. §§ 3. 20. 22. 28, DE. 63 (D. IV, 28), Darmst. (StB. II, 13; GU. 21 f. 202. 300), Manh. (Bl. 44 f. 173), cit. Münch. 78; a. M.: DE. 66 (D. VII, 431), Münch. 72 (StB. II, 12), Otto n. 2, Abh., GU. XIV, 347, Schwarze Preßgef. f. 96 (hält nur den Ausgabeort für den Ort der Strafthat); ebenso: Häberlin GU. 25 f. 439; vergl. den Antrag der GesV. schaft (D. VII, 432). — Demgemäß und mit Rücksicht auf das unter n. 7 Gesagte ist denn auch das vom Auslande her bemerkstelligte Verbreiten einer Schrift im Inlande als von dem Absender im Inlande verübt anzusehen: RI. 3. Febr. 81, RIV. 5. Juli 87 (E. III, 316; R. IX, 410). — Wer eine Druckschrift an einem andern Orte durch einen Dritten, ohne Dolus Handelnden, veröffentlicht, ist so anzusehen, als habe er die Veröffentlichung selbst bewirkt; dagegen kann freilich der Umstand, daß demnächst die Schrift in Folge jener Verwendung auch an anderen Orten vorgefunden wird, für sich allein keine durch den Herausgeber zc. dort bewirkte Veröffentlichung beweisen: RP. 55. 57 (GU. III, 259; Entsch. 31 f. 431; RA. 53. II, 55).

10. Gehören dagegen (von den bisher erörterten Fällen abgesehen) mehrere getrennte Handlungen zu einem Thatbestande, so ist als Ort der Gesamttthat derjenige Ort anzusehen, wo die die Strafthat vollendende Handlung begangen wird: DE. (D. XIV, 291), Darmst. 74 (St. f. 9), Hältsch., Gesa 30 f. 70, Kessel, GU. 25 f. 16; vgl. § 2 n. 22, RI. 20. Sept. 87, E. XVI, 188: erkannte, daß ein Bankerutt im Inlande verübt sei, wenn die Zahlungseinstellung bezw. Konkursöffnung als Element der Handlung [?] im Inlande stattfand und hiermit jene Strafthat zur Vollendung gelangte); a. M.: RI. III. 12./19. Mai 84, 11. Febr. 86 (E. X, 420; XIII, 337: die Begehung der strafbaren Handlung um-

fasse die gesammte Thätigkeit des Handelnden, und zwar auch insoweit, als er zu deren Verwirklichung fremde Kräfte in Bewegung setzte; demgemäß sei im Inlande jedes Verbrechen begangen, welches, wenn auch nur zum Theile, im Inlande sich entwickelt habe); ebenso: Bind. *hB.* I, 414 ff., *DLsh.* n. 3. Hiernach bestimmt sich denn auch der Gerichtsstand; vgl. *RV.* 25. Jan. 87 (E. XV, 232: entschied demgemäß, ausgehend von der den *citt. III.* 12./19. Mai 84, 11. Febr. 86 zu Grunde liegenden Anschauung, daß, falls die mehreren zum Thatbestande einer Strafthat gehörigen Handlungen in den Bezirken verschiedener Gerichte vorgenommen würden, jedes der letzteren zuständig sei).

10a. Eine fortgesetzte Strafthat (§ 74) ist überall dort begangen, wo eine einzelne der die juristische Einheit bildenden Handlungen vorgenommen wurde. *DLsh.* n. 4b u. *Riszt* S. 133.

11. Für Versuchshandlungen ist gleichfalls der Ort der Begehung, in den unter n. 10 besprochenen Fällen derjenige Ort maßgebend, an welchem die letzte der Handlungen begangen wurde (nach *Riszt* S. 133, wo die Gefahr eingetreten ist). — Ist nach dem (unter n. 10) Gesagten eine im Inlande begonnene, im Auslande vollendete Strafthat zc. als im letztern begangen anzusehen, so steht dennoch nichts im Wege, die im Inlande verübten Handlungen geeigneten Falles als einen hier begangenen Versuch zu bestrafen, sollte auch die vollendete That im Auslande nicht strafbar sein: *Buch.* f. 11 n. 1; a. M.: *DLsh.* n. 2 (hält hier die Strafe der vollendeten That für verwirkt), *HSiR.* I, 154; id., *GSaal* 30 f. 72: „der Versuch könne nicht strafbar sein, wenn die vollendete That eine erlaubte sei“; der im Inlande strafbar begangene Versuch kann aber dadurch nicht straflos werden, daß er im Auslande fortgesetzt und dort (straflos) vollendet wird; es liegt sonach nicht der Versuch einer, wenn (im Inlande) vollendet, straflosen That vor; vgl. *DA.* 69 (D. X, 342), *Bind. hB.* I, 422. Vgl. ferner *RI.* 6. Mai 97 (E. 30, 98). Wenn zum Zwecke der Erpressung briefliche Drohungen im Inlande an einen im Auslande Wohnenden gerichtet werden, so ist der Erpressungsversuch im Inlande begangen. *Rfz.* 10. Sept. 97 (*GA.* 45, 368).

12. Ist die Strafbarkeit einer Handlung durch ihre Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit bedingt, so muß die im Inlande verübte That diesen Charakter an sich tragen, um hier strafbar zu sein; der Richter kann aber, um diesen Charakter festzustellen, wie auf sonstige der Persönlichkeit des Angeklagten anlebende Umstände, so auch auf die im Auslande von demselben begangenen Handlungen Rücksicht nehmen; vgl. § 150 n. 4, § 260 n. 2 ff., *Löwe*, *StPD.* § 7 n. 1.

13. Jeder Mitthäter ist so anzusehen, als sei er an allen Orten thätig gewesen, wo seine Mitthäter gehandelt haben; ebenso: *Bind. hB.* I, 424. Demgemäß sind alle Mitthäter nach inländischen Gesetzen zu beurtheilen, wenn auch nur durch die Thätigkeit eines derselben die strafbare Handlung im Inlande zur Vollendung gebracht ist: *RV.* 24. Juni 84 (E. XI, 20: *Mot.*); vgl. ferner *RV.* 30. Juni 85 (R. VII, 445). — In Betreff der Frage, welches Strafgesetz auf den Anstifter oder Gehülfen Anwendung finde, wenn am Orte der Hauptthat ein anderes Gesetz gilt, vgl. § 48 n. 10.

14. Der Grundsatz des § 3 erleidet Ausnahmen:

a) nach staatsrechtl. Grundsätzen bei den Trägern der Souveränität, also beim Kaiser, den Bundesfürsten (nicht auch den Mitgliedern der landesherrlichen Familien) bezw. den Regenten (hinsichtlich der letzteren a. M. *Merkel* S. 282), aber nicht bei den Mitgliedern des Senats der Freien Städte. Es liegt aber hier nur ein höchstpersönlicher subjektiver Strafausschließungsgrund vor, bei dem die Möglichkeit einer strafbaren Theilnahme bestehen bleibt. *DLsh.* n. 19ba. Vgl. ferner die §§ 10, 11 u. 12 *StGB.*;

b) bei den Exterritorialen; a. M.: *Bind. hB.* I, 685 (nimmt an, die Exterritorialität begründe nur Freiheit vom Gerichtszwange, wirke nur prozessualisch; nach Beendigung jenes Verhältnisses sei daher strafrechtliche Verfolgung wegen aller früher begangenen Verbrechen statthaft). Zu diesen gehören fremde Landesherren sowie ihre Familie, die Regenten und Präsidenten fremder Freistaaten, auch der Paps, nebst Gefolge; die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich oder einem Bundesstaate beglaubigten Missionen mit ihren Familien, ihrem Geschäftspersonal und ihren nichtdeutschen Bediensteten (einschließlich der Lehrer, Haushofmeister zc.), die fremden Zollvereinskommissarien, überhaupt Agenten während

ihres amtlichen Aufenthalts und die kraft eines Staatsvertrags oder mit diesseitiger Genehmigung im Bundesgebiet sich aufhaltenden ausländischen Truppenkörper, nicht aber einzelne fremde Militärpersonen, auch nicht Kriegsgefangene (§ 158 RStGB.); vgl. Pr. Crim.-D. § 251 ff., GVG. §§ 18, 19, Heffter, Völkerrecht f. 370 ff., Berner, Wirkungskreis zc. f. 206 ff., v. Bar, Intern. Privat- und Strafrecht f. 572 ff. Beling, Exterritorialität. S. 169. Strafbare Theilnahme ist auch an Handlungen der Exterritorialien möglich (D. XVIII, 415), auch Nothwehr gegen dieselben. — Die beantragte Vernehmung eines Exterritorialien als Zeugen darf nicht lediglich deshalb abgelehnt werden, weil er dem diesseitigen Gerichtszwange nicht unterworfen ist (sie kann, wenn er sich nicht freiwillig dazu bereit finden läßt, durch Requisition veranlaßt werden): DL. 68 (D. IX, 735).

15. Fremde Konsuln (gleichviel, ob Berufs- oder Wahlkonsuln: Löwe f. 40) stehen dagegen unter den inländischen Strafgesetzen und Gerichten: DL. 55 (SAbI. f. 320), sofern nicht in Staatsverträgen das Gegentheil vereinbart ist: GVG. § 21. Die durch Staatsverträge den Consularbeamten zugesicherte persönliche Immunität schließt nicht die Verfolgung, sondern nur die Verhaftung, und auch diese nur während des Bestehens jener Eigenschaft (in dem betr. Staat) aus: RII. 27. Jan. 88 (R. X, 83 u. E. 17. 51). Vgl. auch Delius, Praxis S. 9 ff.

16. Auslieferungsverträge (vgl. § 9) begründen eine gewisse Exemption vor der inländ. Gerichtsbarkeit. Der Ausgelieferte darf nur wegen solcher Straftthaten verfolgt und bestraft werden, rücksichtlich deren die Auslieferung Seitens des fremden Staats bewilligt, oder spätere Zustimmung erwirkt ist. Dieses sog. Spezialitätsprinzip ist jetzt fast überall anerkannt, und zwar nicht allein zu Gunsten der Angehörigen dritter Staaten, sondern auch zu Gunsten der Angehörigen desjenigen Staates, an welchen ausgeliefert wird; die bezügliche Vorschrift eines solchen in den Formen des deutschen Rechts zum Gesetz erhobenen Staatsvertrags stellt eine „Rechtsnorm“ dar, deren Verletzung die Revision begründet (StPD. § 376): RIV. 22. Sept. 85, 10. Febr. 91 (E. XII, 381; GVL. 39 f. 65; doch stehe die nachträgliche Zustimmung der ausländischen Regierung zur Verfolgung einer anderen That der Auslieferung wegen letzterer gleich), DL. (D. XX, 207). Eine solche Verletzung liegt nicht vor, wenn die juristische Qualifikation sich ändert, sofern die Straftthat nur ein Auslieferungsdelict, d. h. ein im Auslief.-Vertrage aufgezähltes Delict bleibt. Er kann z. B. wegen bloßer Beihilfe verurtheilt werden, während die Auslieferung nur wegen der Hauptthat erfolgte: RF. 29. Aug. 88 (GVL. 36 f. 404). Auch wegen einer Straftthat, die an sich Auslieferungsdelict ist, wegen welcher aber die Auslieferung nicht erfolgte, kann nach den meisten Ausl. Vertr. des Deutschen Reichs Bestrafung erfolgen. RII. 7. Juli 98 (E. 31, 234). Vgl. über die Materie Delius, GVL. 39 f. 112 ff. u. Auslieferungsrecht f. 64 ff.

17. Andererseits steht der mit einem anderen Staate abgeschlossene Staatsvertrag, nach welchem Angehörige desselben, wenn sie auf diesseitigem Gebiete eine Straftthat begangen haben, hierher nicht ausgeliefert, wohl aber in jenem Staate nach dortigen Gesetzen bestraft werden, einer Verfolgung bei einem diesseitigen Gerichte und einer Bestrafung nach diesseitigen Gesetzen, selbst einem Kontumazialverfahren, nicht entgegen; ein Beispiel: DL. 69 (D. X, 690). — In Betreff des Einflusses, welchen eine im Auslande vollzogene Strafe auf die diesseitige Bestrafung wegen derselben Straftthat hat, vgl. § 7.

18. Der Grundsatz der Territorialität der Strafgesetze (n. 1. 2) ist auch da maßgebend, wo in den verschiedenen Theilen eines einzelnen Bundesstaats verschiedene Sondergebiete gelten; hier bleiben sonach die Vorschriften des § 4 außer Anwendung: DL. 67 (D. VIII, 511. 785).

19. Mit Rücksicht auf die Vorschrift der §§ 3. 4 muß die Bestimmung des Orts, wo eine That, oder wenigstens, ob sie im Aus- oder Inlande zc. begangen ist, in die Anklage- und in die thatsächliche Fest-(Frage-)stellung aufgenommen werden; es genügt indessen, wenn die Ortsangabe sich aus dem Zusammenhange ergibt. Im Falle der Verabstümmung dieser Feststellung würde die Anwendung des inländischen Gesetzes nicht gerechtfertigt, dasselbe also verletzt sein; a. M. DL. (D. XVI, 3: für den Fall, wo in dieser Beziehung in den Instanzen ein Zweifel weder angeregt sei noch obgewartet habe). — Vgl. in Betreff der Zeitangabe § 2 n. 23.

§ 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

§ 4.

Inhalt:

Amtsverbrechen: 1. 20.	Konsular-Gerichtbarkeit: 5.	Staatsvertrag: 4.
Antrag: 31. 32.	Landesgesetz: 15. 34. 35.	Strafantrag: 31. 32.
Ausländer: 2. 21. 28. 29. 34.	Landesverrath: 19.	Strafbarkeit im Ausl.: 23—27.
Ausland: 1—4. 11.	Militär-Person: 6.	Strafmaß: 24.
Beleidigung (Güßf): 22.	Münzverbrechen: 18.	Strafverfolgung: 9—12. 25.
Beweislast: 23.	Nachbruch: 8.	Territorialität: 1.
Deutscher: 3. 11. 21. 28. 29. 34. 35.	Privatklage: 12.	Thäter: 30.
Feststellung: 14. 16. 26. 27.	Prüfung von Amtswegen: 25.	Thatbestand: 24. 26. 27.
Gerichtstand: 13.	Seemanns-Ordnung: 7. 9.	Theilnehmer: 29. 30.
Geschworne: 16. 27.	Sprengstoffe: 20 a.	Vergleichung der Geseff.: 25. 33.
Hochverrath: 17. 23.	Staat, befreundeter: 23.	Zuständigkeit: 13.

1. Der in § 3 aufgestellte Grundsatz der Territorialität der (inländischen) Strafgesetze erfährt für die im Auslande begangenen Straftthaten durch § 4 eine Modifikation.

2. In Betreff des Begriffs „Ausland“ (Ausländer) vgl. § 8.

3. Der Umstand, daß der deutsche Thäter sich in das Ausland begeben hat, um dort die beabsichtigte Straftthat (z. B. ein Duell) straflos zu begehen, genügt nicht, um die Anwendbarkeit des inländischen Gesetzes zu begründen.

4. Durch § 4 sind Bestimmungen älterer Staats(sog. Jurisdiktions-)verträge, die Verfolgung der im Auslande begangenen Straftthaten betreffend, beseitigt, sie gelten nur noch für das Gebiet des Landesstrafrechts: Kubo f. 269. Harburger Inland f. 95 und Dsh. n. 2; a. M. Bind. HB. I. 405 u. Aufl. 13. Vgl. n. 7.

5. Der Grundsatz des § 3 erleidet in den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten eine Ausnahme: die in diesen Gebieten begangenen Straftthaten Deutscher bezw. deutscher Schutzgenossen gelten als im Inlande verübt. Vgl. § 8 n. 3 a. E.

6. Sodann erleidet der Grundsatz des § 3 nach dem R.-Mil.-StGB. folg. Ausnahmen:

- a) Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären: l. c. § 7;
- b) ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich eines Kriegsverrathes oder einer Plünderung schuldig macht, ist nach den §§ 57—59. 134 l. c. zu bestrafen; ib. § 160;
- c) ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre: ib. § 161.

Im cit. § 7 sind übrigens unter den „strafbaren Handlungen“ bloße Uebertretungen nicht mitverstanden: Heder Mil.-StGB. f. 23, Koppmann, Mil.-StGB. f. 57; a. M. Rüb. (Solms) Mil.-StGB. f. 11; dagegen unterscheidet § 7 nicht zwischen militärischen und bürgerlichen Delikten, zu welchen letzteren auch die nach § 55 ib. mit geschärfster Strafe bedrohten gehören; vgl. Heder, GA. 30 f. 197. 116.

7. Ferner sind die Strafbestimmungen der §§ 81—99 der Seemanns-D. v. 27. Dez. 1872 durch den § 100 ib. auch dann für anwendbar erklärt, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebiets begangen sind. Es gehören hierher sodann: das Gesetz, betr. die Schonzeit für den Robbenfang, v. 4. Dez. 1876 (RGBl. f. 233); der Vertrag, betr. poliz. Regelung der Fischerei in der Nordsee, v. 6. Mai 82 (RGBl. 84 S. 25) nebst Gesetz z. Ausföhrung v. 30. April 84 (RGBl. S. 48); Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See, v. 16. Nov. 87 (RGBl. 94 S. 427) nebst

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

Strafbestimmung gegen Zuwiderhandlungen, Gesetz v. 4. März 94 (RGBl. S. 151); Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel, v. 14. März 84 nebst Gesetz z. Ausf. dess. v. 21. Nov. 87 (RGBl. 88 S. 169); Ges., betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. Juni 99 (RGBl. S. 319); Vertrag des Deutschen Reichs mit Belgien v. 29. April 85 (RGBl. S. 251) u. Preußens mit Luxemburg (GS. 49 S. 131) u. Oesterreich (GS. 42 S. 112 u. 48 S. 29), betr. die Bestrafung von Forst-, Feld-, Fischerei- u. Jagdfreveln; Handels- u. Zollvertrag mit Oesterreich (RGBl. 92 S. 3 u. 63) u. Ges. v. 9. Juni 95 (RGBl. 253); Auslieferungungsvertrag mit Brasilien (RGBl. 78 S. 293 Art. 2); Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 97 (RGBl. S. 463) § 43 Abs. 3.

8. Fernere Ausnahmen begründen die §§ 22, 25 des Nachdruck-G. und § 16 bezw. § 9 bezw. § 14 der sog. Urheber-G. v. 9., 10. u. 11. Jan. 1876 (RGBl. f. 4 ff.).

9. Diese Ausnahmefälle (n. 6—8) unterscheiden sich ebenso wie diejenigen der §§ 102, 140¹, 298 h. l. von denen des § 4 Abs. 2 Nr. 1—3 dadurch, daß bei ihnen die Verfolgung nicht fakultativ ist.

10. Abs. 2 gestattet die Strafverfolgung (nach dem Ermessen der verfolgenden Behörde; vgl. Heinze, *GM.* 24 f. 294 ff.), gebietet sie also nicht. Es ist Sache der Partikulargesetzgebung, das zu beobachtende Verfahren zu ordnen. — In Preußen hat, wenn im Auslande begangene (im Inlande verfolgbare) Vergehen oder Uebertretungen (§ 6) zur Kenntniß des Amtsanwalts gelangen, dieser an den Ersten Staatsanwalt beim Landgericht zu berichten und dessen Anweisung abzuwarten: *Geschäftsann.* v. 28. Aug. 1879 Art. 19 (*GMBl.* f. 267). Wegen Verfolgung von Deutschen, welche in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vgl. *GMBl.* v. 2. Nov. 97 (*GMBl.* S. 278). — Ist die Strafverfolgung von der hierzu berufenen Behörde *z.* angehoben worden, so muß das besaßte Gericht in der Sache entscheiden; ihm steht nicht zu, auf Grund des § 4 von der Bestrafung abzusehen: *Not.* 1. c. *Vgl.* § 102 n. 4 und § 37, welcher das neue Strafverfahren nur gestattet, eventuell aber Verhängung der betr. Strafe gebietet.

11. Die Statthaftigkeit einer Strafverfolgung im Inlande wird durch eine vorhergegangene Verfolgung im Auslande nur insoweit ausgeschlossen, als dieses durch § 5 vorgeschrieben ist, somit in den Fällen der Nr. 1, 2 gar nicht; dagegen wird in allen solchen Fällen § 7 anwendbar.

12. Soweit die Gesetze eine Strafverfolgung im Wege der Privatklage überhaupt zulassen, ist dieselbe auch hier statthaft: *DL.* 31. Mai 67 (*GM.* XV, 549).

13. Die örtliche Zuständigkeit (der Gerichtsstand) für die im Auslande begangenen Strafthaten richtet sich nach den §§ 9 ff. *StPD.* Insofern demgemäß der Ergreifungsort entscheiden soll, kommt es auf den Grund der Ergreifung nicht an; diese kann daher auch wegen einer anderen That erfolgt sein: *RI.* 2. Jan. 82 (*R.* IV, 7), *Löwe*, *StPD.* § 9 n. 4.

14. Ueber das Erforderniß, bei der thatsächlichen Feststellung den Ort der That anzugeben, vgl. § 3 n. 19.

15. Die Worte „nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs“ umfassen nicht auch (ältere) Landesgesetze: *Heinze* f. 42, *Meves* f. 91, *Dsh.* n. 2; *a. M.* *Ausf.* 13 u. *Schw.* S. 173, 46.

16. Bei den in Nr. 1 aufgezählten Verbrechen macht es keinen Unterschied, ob der Thäter Ausländer oder Inländer ist. Dagegen bedarf es bei den unter Nr. 2, 3 vorgesehenen Straffällen der ausdrücklichen Feststellung, daß die That von einem „Deutschen“ verübt sei; ob der Thäter diese Eigenschaft noch zur Zeit der Verfolgung besitze, ist gleichgültig: *DL.* (D. XVIII, 577), *Hamn*, *GM.* 26 f. 422, *Dsh.* n. 8; *a. M.*: *hStR.* I, 171; *id.*, *GSaal* 30 f. 161. In Ermangelung besonderer Vorschriften hat der Strafrichter über die Frage der Staatsangehörigkeit selbstständig zu entscheiden, ohne dabei an eine Mitwirkung der Verwaltungsbehörden gebunden zu sein. Die Entscheidung steht nicht den Geschwornen, sondern dem Schwurgerichte zu, da erstere nur über den Thatbestand der strafbaren Handlung selbst nebst ihren

- 1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;

Mobilitäten zu entscheiden haben: StPD. §§ 292 ff., GVG. § 81; vgl. DL 65, 67 (D. VI, 236; VIII, 472); a. M.: Dsh. n. 22. — Ueber die Begriffe „Deutscher“ und „Ausländer“ vgl. die Bemerkungen zu § 8.

16a. § 4 gehört nicht zu den „Strafgesetzen“, welche im Eröffnungsbeschlusse (StPD. § 205) zu bezeichnen sind: Ml. 31. März 81 (E. IV, 40).

Zu Nr. 1.

17. Als „hochverräterische Handlungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat“ sind alle in den §§ 80–86 vorgesehenen Straftaten zu betrachten; ebenso: Ml. III. 13./18. Juni 87 (E. XVI, 165), Meves f. 86, Dsh. n. 10, Bind. HB. I, 428; a. M.: Kubo n. 6 (rechnet nur die Fälle der §§ 80–82 hierher). Vgl. John, G. III, 15.

18. Bei den „Münzverbrechen“ macht Nr. 1 keinen Unterschied, ob sie gegen das Reich, gegen einen einzelnen Bundesstaat, oder gegen einen fremden Staat gerichtet waren. Münzverbrechen sind die in den §§ 146. 147 vorgesehenen Handlungen (einschließlich des Versuchs einer solchen; vgl. § 1 n. 7). Münzvergehen gehören nicht hierher. Vgl. aber § 4 Nr. 3.

19. Der „Landesverrath“ ist hier nicht mit aufgezählt worden, weil ein solcher von einem Ausländer im Auslande gar nicht, sondern nur dann begangen werden kann, wenn derselbe sich innerhalb des Bundesgebietes unter dem Schutze des Reiches oder eines Bundesstaates aufhält; im Falle eines Krieges wird nach Kriegsgebrauch verfahren (§ 91); vgl. Motive f. 19, Mil.-StGB. §§ 160. 57–59.

20. Der Schlußsatz der Nr. 1 trifft diejenigen Handlungen, „die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen sind“. Hierhin gehören zunächst die in den §§ 331–357 aufgeführten Straftaten. Werden durch spätere Reichsgesetze Handlungen als Amtsverbrechen z. qualifizirt, so kommt Nr. 1 gleichfalls zur Anwendung; ebenso: Rüb. n. 7; a. M.: Meves f. 88, Dsh. n. 10 und Bind. HB. I, 432 rechnen dahin überhaupt alle Straftaten, bei denen die Strafgesetze die Beamteneigenschaft im Thatbestande (vgl. §§ 174. 300. 316 Abs. 2, 318 Abs. 2, 322 Abs. 1) oder hinsichtlich der Bestrafung (§§ 128 Abs. 2, 129 Abs. 2) hervorheben. — Doch kann auf Grund der Nr. 1 immer nur der Beamte selbst verfolgt werden, nicht auch der Anstifter oder Gehülfe desselben. Ueber den Begriff „Beamter“ im Allgemeinen vgl. § 359, über den Begriff „Reichsbeamter“ insbesondere: § 1 des RG. v. 31. März 1873 (RGBl. f. 61) und andererseits Anh. z. Sch. f. 5. Daß der Beamte im Auslande angestellt sei, wie z. B. ein diplomatischer Agent oder Consul, oder daß er dort einen amtlichen Auftrag auszurichten habe, wird nicht erfordert; Beisp.: eine im Auslande verübte Bestechung, betreffend die Verletzung einer im Inlande zu erfüllenden Amtspflicht.

20a. Die Bestimmungen der Nr. 1 finden gemäß § 12 des Dyn.-G. v. 9 Juni 1884 auch auf die dort §§ 5–8. 10 vorgesehenen Verbrechen Anwendung, ohne Unterschied, ob letztere gegen Deutsche (deren Eigenthum oder Leben) oder gegen Ausländer gerichtet waren. Dasselbe gilt nach § 5 des Ges. betr. Bestrafung des Sklavenhandels und Raubes v. 28. Juli 95 (RGBl. S. 425) bezüglich aller dort vorgesehenen Straftaten.

Zu Nr. 2.

21. „Landesverrath. Handlungen u. s. w.“ (vgl. §§ 87–92 StGB. Die Nr. 2 ist auf den Ausländer, welcher nach Begehung der Straftat „Deutscher“ wird, nicht auszudehnen; vgl. n. 16. 28.

- 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
- 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

22. Als „Beleidigung gegen einen Bundesfürsten“ ist jede der in den §§ 94. 95. 98 u. 99 vorgesehenen Handlungen zu betrachten: Dsh. n. 11; Beleidigungen der Mitglieder eines bundesfürstlichen Hauses gehören nicht hierher; a. M. Aufl. 13.

23. Die Nr. 2 hat durch § 102 theilweise eine Ausdehnung auf die von einem Deutschen im Auslande gegen einen befreundeten Staat bezw. gegen dessen Fürsten verübten hochverrätterischen Handlungen erfahren. Das Nähere siehe dort.

23a. Die Bestimmungen in Nr. 2 finden auch auf die in den §§ 1. 3. 5 des G. gegen den Verrath militärischer Geheimnisse, v. 3. Juli 1893 vorgesehenen Verbrechen und Vergehen Anwendung: § 10 ib.

Zu Nr. 3.

24. Hier wird vorausgesetzt, daß die konkrete „Handlung“ am Ort ihrer Begehung strafbar sei, daß sie also alle Begriffsmerkmale eines Straffalles nach den dortigen Gesetzen in sich vereinige. Ist die Strafbarkeit der That, z. B. der Unterschlagung von der Beurtheilung eines civilrechtlichen Verhältnisses abhängig, so ist das Civilrecht des Auslandes maßgebend. Ml 1. Apr. 95 (E. 27, 135). Dagegen ist es nicht erforderlich, daß das ausländische Gesetz die Handlung unter denselben strafrechtlichen Gesichtspunkt stelle, mithin denselben Thatbestand vorsehe oder die That rechtlich ebenso qualifizire, wie das zutreffende inländische: RG. 13. Okt. 80 (cit. bei Rüd. n. 9), Ml. 9. Jan. 82 (E. V, 424), DZ. 66 (D. VII, 160), Münch. (StZ. IV, 99), hStR. I, 167. Ebensowenig kommt es auf die Art oder das Maß der dort angebrohten Strafe an, ob diese der im diesseitigen Gesetze angebrohten gleich oder geringer sei: cit. Ml. 9. Jan. 82. Das gilt selbst dann, wenn die Strafe des ausländischen Gesetzes sechsmonatige Haft und Geldstrafe von 150 Mark nicht übersteigt, so daß sie also nach dem Systeme des StGB. nur eine Uebertretung darstellen würde, sobald die That nur nach dem diesseitigen Gesetze ein Verbrechen (Vergehen) ist: DZ. 61 (D. II, 71); vgl. jedoch Temme, Arch. f. strafrechtl. Entsch. III, 2; v. Bar, Internat. Recht f. 554. — In Betreff des Falles, wo die Handlung am Orte ihrer Begehung den strafbaren Charakter durch ein späteres Gesetz verliert, vgl. § 5 n. 17.

24a. Von dieser Bedingung (n. 24) kann selbst dann nicht abgesehen werden, wenn die That in einem uncivilisirten oder in einem staatenlosen bezw. gesetzlosen Lande verübt ist; a. M. (in Betreff des letzteren Falles): Meves f. 92, Bind. hB. I, 436.

24b. Unter „Handlung“ sind Theilnahmehandlungen (§§ 47 ff.) mitverstanden; vgl. n. 30. Bei der Theilnahmehandlung zu einer im Inlande verübten (versuchten) Strafthat muß, damit dem § 4 Nr. 3 genügt werde, sowohl die Strafthat selbst, als auch die Theilnahme an einer solchen nach den Gesetzen des Orts, wo der Theilnehmer handelte, strafbar sein; so: Meves f. 93, Bind. I. c.; vgl. § 48 n. 10.

25. Die Strafbarkeit der That nach dem ausländischen Gesetze bildet einen Theil der Schuldfrage, so daß § 266 Abs. 1 StPD. Anwendung findet (Ml. 30. Apr. 98, E 31, 122); sie muß vom Instanzrichter von Amtswegen erörtert werden (§ 293 der StPD. gestattet keine analoge Anwendung auf Strafsachen). Dasselbe gilt im Falle des Schlußabsatzes der Nr. 3 in Betreff der Frage, ob das aus-

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde

ländische Strafgesetz milder sei. Es kann daher hier von einer Beweislast des Angeklagten keine Rede sein; vgl. unten n. 27. Schütze f. 59 n. 16, Dtsch. n. 13; a. M.: Schw. f. 57.

26. Demgemäß bedarf die Strafbarkeit der (konkreten: n. 24) Handlung nach dem Gesetze des ausländischen Orts der Begehung einer ausdrücklichen Feststellung: D. 66 (D. VII, 77); es genügt nicht, auszusprechen, daß z. B. der „Betrug“ nach dem ausländischen Gesetze strafbar sei, vielmehr bedarf es auch der Feststellung, daß die That nach jenem Gesetze unter den Begriff des Betrugs falle: D. 61, 63, 65 (D. II, 75; IV, 214; VI, 16) Riv. 14. Jan. 87 (E. 15, 221); a. M.: Dresd. StB. V, 3; StGB. XIX, 209; XXI, 348: weil die Voraussetzung der Nr. 3 kein Thatbestandsmerkmal, sondern lediglich Bedingung der Strafverfolgung, die Frage mithin materiell prozessualischer Natur sei, deren selbstständige Prüfung auch den Richtigkeitsrichter zustehe; vgl. 61 n. 35). Daraus folgt, daß, wenn in dem betr. ausländischen Gesetze ein anderer Thatbestand vorausgesetzt wird, als in dem anzuwendenden inländischen (n. 24), beide der Feststellung bedürfen; im schwurgerichtlichen Verfahren muß daher auch der Thatbestand des ausländischen Gesetzes in die Fragestellung aufgenommen werden; ebenso M. 14. Jan. 86 (E. XIII, 229), Schw. StPD. f. 458; vgl. § 2 n. 13, D. 67 (D. VIII, 505; Rh. Sache); Waag i. Saal 37 f. 644 ff. hält für das schwurgerichtliche Verfahren selbst dies für ungenügend; es sei vielmehr und zwar stets das „Merkmal“ der Handlung als einer durch die Gesetze des Begehungsorts mit Strafe bedrohten geradezu in die Frage aufzunehmen. Vgl. jedoch n. 27.

27. Wie und auf welcher Grundlage (auf Grund welches Nachweises) in den Instanzen der Inhalt des betr. ausländischen Gesetzes festzustellen sei, beurtheilt sich nach prozessualischen Grundsätzen. Nach der StPD. hat diese Feststellung nicht durch die Geschworenen, sondern durch das Schwurgericht zu geschehen. Letzteres kann die betr. Entscheidung unbedenklich auf Grund der Notorietät oder seiner persönlichen Kenntniß (: D. 58, 29. Nov. 60), oder auf Grund einer amtlichen Auskunft eines ausl. Gerichts bezw. eines Gutachtens ausländischer Rechtsgelehrten (: D. 55, StU. 30 f. 138) treffen; vgl. Dresd., Manh. (StB. V, 3, 5). Wegen unrichtiger Anwendung des ausl. Rechts ist Revision zulässig: Mll. 21. Febr. 84 (E. X, 285), Schw. StPD. f. 525, Löwe, StPD. § 376 n. 3 und Dtsch. n. 15.

28. Der letzte Absatz bezieht sich nur auf den Fall der Nr. 3, nicht auch auf den der Nr. 2. Hat daher ein Ausländer nach Verübung einer der in Nr. 2 aufgezählten Straftaten die Eigenschaft eines Deutschen erlangt, so ist eine Verfolgung desselben im Bundesgebiete nur dann statthaft, wenn die Voraussetzungen der Nr. 3 zutreffen; vgl. n. 21.

29. Der letzte Absatz hat nur den Fall im Auge, wo der Thäter als Einzelnener nachträglich in einem Bundesstaate das Indigenat erlangt hat und dadurch Deutscher geworden ist. Wird dagegen später ein bisher nicht zum Reiche gehöriges Gebiet diesem zugelegt und das StGB. auch dort eingeführt, so ist § 2 maßgebend: Buch. n. 8, Dtsch. n. 17; a. M. Bind. StB. I, 439. Hat der Angehörige eines solchen Gebiets vor der Vereinigung des letzteren mit dem Reiche eine Straftat in einem ihm fremden, auch jetzt nicht zum Reiche gehörigen Lande verübt, so ist die Frage, ob er zu verfolgen und wie er eventuell zu bestrafen sei, nach denjenigen Gesetzen zu lösen, welche zur Zeit der Begehung in seinem Heimathlande galten (unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 2).

30. Als „Thäter“ sind auch der Anstifter und Gehülfe anzusehen; vgl. oben n. 24a, § 47 n. 1, § 3 n. 5.

31. Der Antrag „der zuständigen Behörde“ des Landes der Begehung muß von der Centralstelle (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten u.) ausgehen, welche im völkerrechtlichen Verkehr nach außen hin das Land vertritt; ebenso: Riv. 30. Sept. 87 (R. IX, 481). Vgl. auch wegen der Schweiz n. 10. — Ein Antrag der in jenem Lande die für Strafvollstreckung „zuständigen“ Behörde würde nicht genügen; vgl. B.-Rechtsh.-G. § 27; ebenso: Bind. StB. I, 438; a. M. Reber n. 383 (hält nur diese für berechtigt).

des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, so weit dieses milder ist.

[I. u. II. Entw.: § 4. — Novelle Art. I. — Pr. StGB. § 4.]

§ 5. Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

32. Für den hier erforderlichen Antrag sind die Vorschriften der §§ 61 ff. nicht maßgebend; RIV. 30. Sept. 87 (cit. n. 31), Schütze f. 170 n. 12, Dtsch. n. 18, Bnd. 5B. I, 439. — Eine Strafpflicht wird durch denselben nicht begründet.

33. Soweit es in den vorgesehenen Fällen auf eine Prüfung und Anwendung des ausländischen Strafgesetzes ankommt, gilt das oben n. 25—27 Bemerkte auch hier. Bei der Vergleichung, ob das inländische oder ausländische Gesetz das mildere sei, ist nach Anleitung des § 2 n. 12—21 Gefagten zu verfahren.

34. Inwiefern für die Anwendung der Nr. 3 Raum sei bei Handlungen, welche sich als Akte des Widerstands zc. wider eine ausländische Staatsgewalt kennzeichnen, darüber vgl. Abschn. VI n. 1, 2.

35. Der Grundsatz der Nr. 3 findet auch dann Anwendung, wenn ein Deutscher im Auslande sich gegen ein besonderes Strafgesetz seines Heimathstaates vergeht (n. 15). Gelten in verschiedenen Theilen des Heimathstaates für die betr. That verschiedene Spezialgesetze, so wird das am Wohnort des Thäters geltende anwendbar; hat derselbe im Heimathstaate keinen Wohnort, so ist in dem gedachten Falle von den verschiedenen geltenden Landesgesetzen das mildeste anzuwenden: er bleibt also straflos, wenn es in irgend einem Theile des Staates, welchem er angehört, an einer passenden Strafbestimmung fehlt.

36. Das Gesetz läßt den Fall ungeregelt, wo der Angehörige eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaate eine That begeht, welche in beiden durch verschiedene besondere Landesgesetze mit Strafe bedroht ist. Es unterliegt indessen keinem Bedenken, auch hier den Grundsatz der Nr. 3 analog anzuwenden; vgl. n. 15; ebenso: Harburger, Inland f. 94: a. M.: 5StR. I, 181 (will die Frage der Verfolgbarkeit nach den einschlägigen Landesgesetzen beurtheilt wissen). Es kann daher in einem solchen Falle eine Strafverfolgung bei den Gerichten und nach den Gesetzen des Heimathstaates des Thäters stattfinden, insofern nicht die Voraussetzungen des § 5 zutreffen, noch auch in dem anderen Bundesstaate eine Untersuchung bereits anhängig ist; vgl. f. 17 n. 4; a. M.: Heinze f. 43.

37. Auf das Novum, daß der Verurtheilte zur Zeit der That Ausländer gewesen sei, läßt sich die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stützen (StGD. § 399 Nr. 5): Celle (Wl. 37 f. 80).

§ 5.

1. „Ausland“ ist hier durchweg derjenige ausländische Staat, in welchem die That begangen wurde („des Auslandes“); a. M.: Rubo f. 280; vgl. n. 7, 13a.

2. Die in § 5 aufgezählten Gründe der Nichtverfolgung können, wenn sie vor den besagten Instanzrichtern nicht zur Sprache gebracht und deshalb von ihnen unberücksichtigt gelassen sind, in der Revisions-Instanz noch Berücksichtigung finden, nicht aber für die Wiederaufnahme des rechtskräftig geschlossenen Verfahrens. Wohl aber sind jene, wenn die Wiederaufnahme (aus einem anderen Grunde) angeordnet worden ist, bei der erneuten Hauptverhandlung (StPD. § 410) zur Geltung zu bringen.

3. In den Fällen, in welchen nach § 5 der inländische Richter die Gesetze eines fremden Staates berücksichtigen muß, ist das zu § 4 n. 25—27 Gefagte auch hier maßgebend.

- 2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
- 3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

[I. Entw.: § 4 Abs. 3; II. Entw.: § 5; Pr. StGB.: § 4 Abs. 3. StB. S. 176. 1141.]

4. Insofern § 5 die Strafverfolgung im Inlande mit Rücksicht auf gewisse im ausländischen Staate der Begehung obwaltende Voraussetzungen ausschließt, muß dasselbe auch im Verhältnisse einzelner Bundesstaaten zu einander gelten, wenn es sich um Fälle handelt, welche in den verschiedenen Bundesstaaten durch verschiedene Landesstrafgesetze vorgesehen sind; vgl. § 4 n. 36. Außerdem ergibt sich aus dem dort Gefagten, daß nicht allein der Vollzug der erkannten Strafen, sondern schon die Einleitung der Untersuchung in dem einen Bundesstaate die Verfolgung wegen derselben That in dem andern ausschließt.

Zu Nr. 1.

5. Die Strafverfolgung im Inlande bleibt ausgeschlossen, sobald im ausländischen Staate der Begehung über die Handlung (d. h. über dasselbe konkrete Thun des Angeschuldigten) „rechtskräftig erkannt“ ist. Ein in jenem Staate noch schwebendes Strafverfahren genügt dazu nicht; dagegen muß das im Inlande angehobene Strafverfahren eingestellt werden, sobald im Auslande jene Bedingung zutrifft. Wäre inzwischen im Inlande bereits in erster Instanz ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen, so müßte der mit der Sache befaßte höhere Instanzrichter dasselbe aufheben und die weitere Verfolgung für unstatthaft erklären.

6. Das betr. „Erkenntniß“ muß von einem Gerichte ausgegangen sein; es genügt also nicht, wenn von einer Verwaltungsbehörde eine vorläufige Entscheidung ergangen ist, sollte diese demnächst auch vollstreckbar geworden sein. Steht dagegen die Entscheidung über einen Straffall ausschließlich einer Verwaltungsbehörde zu, so ist diese als das zuständige „Gericht“ anzusehen; a. M.: Kubo f. 280, Bnd. 5B. I, 445. Dsh. n. 3b.

7. Im Uebrigen ist es gleichgültig, ob der ausländische Richter nach den diesseitigen oder nach den Gesetzen seines Landes zuständig war, wenn er nur ein Strafrichter desjenigen Landes war, in welchem die That begangen worden ist; ebenso: Dsh. n. 2.

8. Ein Erkenntniß ist „rechtskräftig“, sobald es nach den maßgebenden Strafprozeßgesetzen nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann; vgl. § 30 n. 4.

9. Es muß über die Handlung freisprechend oder auf Strafe „erkannt“ sein. Aus welchem Grunde die Freisprechung erfolgte und ob dieser Grund auch im Inlande zur Freisprechung führen konnte, ist gleichgültig. Dagegen steht es einer Freisprechung nicht gleich, wenn ein eingeleitetes Vorverfahren eingestellt oder die Strafverfolgung für unstatthaft erklärt ist sollte dies auch in Form eines Urtheils erfolgen; dasselbe würde von einer die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht ausschließenden „vorläufigen Freisprechung“ gelten; vgl. D. 8. März 54 (W. II, 250); a. M.: Kubo f. 282. Im Falle der Bestrafung genügt eine sog. außerordentliche Strafe: HStR. I, 168.

10. Hat der ausländische Richter in der angegebenen Weise (n. 5—9) über die Handlung erkannt, so ist es gleichgültig, wie er sie qualifizirt, insbesondere ob er sie unter denselben strafrechtlichen Begriff gebracht hat, welcher jetzt im Inlande der Strafverfolgung zum Grunde gelegt werden soll; nicht minder, ob alle für die Beurtheilung (nach inländischem oder ausländischem Recht) erheblichen tatsächlichen Momente dem ausländischen Richter vorgelegen haben oder erst später ermittelt worden sind; vgl. Dppenhoff, Pr. Strafverf. § 1 n. 47 ff.

§ 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

[I. Entw.: § 4; II. Entw.: § 6; Pr. StGB.: § 4 (Schlußf.).]

11. Eine Verurtheilung im Auslande, welche nicht den Vollzug oder Erloß der ganzen Strafe zur Folge gehabt hat, schließt die Verfolgung im Bundesgebiete nicht aus. Ein unvollständiger Strafvollzug kann nur die Anwendung des § 7 rechtfertigen. RII. 15. Nov. 87 (C. 16, 319).

12. Von dem unter Nr. 1 (und 2) erwähnten Grundsätze macht § 37 eine Ausnahme; vgl. die Bemerkungen zu diesem.

Zu Nr. 2.

13. Die Frage nach der „Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung“ ist selbstverständlich mit Rücksicht auf denjenigen strafrechtlichen Charakter zu lösen, den die Handlung nach dem zutreffenden ausländischen Gesetze hat.

13a. War die That in mehreren ausländischen Staaten verfolgbar, so soll es nach Rubo n. 15 genügen, wenn die Verjährung nur nach der Gesetzgebung eines dieser Staaten eingetreten ist; vgl. jedoch oben n. 1.

14. Die Verjährung der Strafverfolgung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Auslande abgelaufen war, ehe im Inlande eine Verfolgung stattfand; a. M.: Rubo f. 284. War eine solche vor dem Ablaufe jener Verjährung angehoben worden, so schließt der Umstand, daß später im Auslande die Verjährung abließ, die Fortsetzung des Verfahrens nicht aus; ebenso: RIII. 8. Febr. 92 (E XXXII, 341). In dieser Beziehung kommt es lediglich auf den Akt der Strafverfolgung, d. h. also auf den Zeitpunkt an, in welchem der Staatsanwalt die Strafklage (Anklage, Anschuldigung) erhoben hat; insbesondere bleibt § 68 (nach welchem die Verjährung nur durch Handlungen des Richters unterbrochen wird) außer Anwendung da es sich hier nicht darum handelt, den Lauf der (ausländischen) Verjährung zu unterbrechen, sondern eine für die inländische Strafverfolgung vorgeschriebene Frist zu wahren.

15. Ein Straferloß (eine Amnestie, Abolition) steht der Vollziehung gleich; vgl. n. 11. Erfolgt ein solcher, nachdem im Inlande bereits die Strafverfolgung angehoben war, so ist nach n. 5 zu verfahren; ebenso: hStS. I, 168; a. M.: Binds. hB. I, 445.

16. Als „Straferloß“ ist nur ein Gnadenakt des betr. Landesherrn (§ 3 n. 4) anzusehen, nicht also ein wirksamer Verzicht des Verletzten auf die Bestrafung oder auf den Strafvollzug; ein solcher Fall ist lediglich nach Nr. 3 zu beurtheilen; a. M.: Buch. n. 5, Schw. n. 6, Rubo f. 284, Dsh. n. 6.

17. Den in Nr. 2 aufgeführten ist der Fall gleichzustellen, wo die Handlung zwar zur Zeit ihrer Begehung am Orte der letzteren strafbar war, diesen Charakter aber durch ein neues Gesetz verliert; so: Binds. hB. I, 437; vgl. § 2.

Zu Nr. 3.

18. Die Fragen, ob ein „Antrag“ nothwendig, ob er rechtzeitig gestellt, bezw. ob überhaupt eine Antragsfrist erforderlich, endlich wer als Verletzter anzusehen ist, sind selbstverständlich nach dem betr. ausländischen Gesetze zu beurtheilen. Der Antrag muß an eine deutsche Behörde (nicht an die ausl.) gerichtet werden und zwar in den Formen, die das deutsche Recht voraussetzt; ob die durch das ausländische Recht vorgeschriebenen Formen beobachtet sind, ist gleichgültig. RII. 9 Apr. 95 (C. XXVII, 161).

19. Der Nichtstellung des Antrags steht der Fall gleich, wo der Antrag zu spät gestellt oder rechtsgültig zurückgenommen worden ist.

§ 6.

1. Die Worte „sind nicht zu bestrafen“ sind nicht korrekt. Auch hier ist nur von der Statthaftigkeit der Strafverfolgung die Rede.

2. Ueber den Begriff des „Auslandes“ vgl. § 8, § 5 n. 4, hStR. I, 180.

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

[I. Entw. (fehlte); II. Entw.: § 7; Pr. StGB. (fehlte).]

3. Die Frage: ob eine That eine „Uebertretung“ darstelle, ist lediglich nach dem inländischen Gesetze zu beurtheilen; ebenso: DStR. I, 166.

4. Die Verfolgung im Auslande begangener Uebertretungen, d. h. der in einem Reichsgesetze (z. B. dem StGB.) vorgesehenen, kann nur auf Grund eines Reichsgesetzes oder eines vom Reich abgeschlossenen „Vertrags“ erfolgen. Die Gesetze und Verträge der Einzelstaaten sind nur noch wirksam in Betreff der durch Landesgesetze vorgesehenen Uebertretungen, weil die Landesgesetzgebung ein Reichsgesetz nicht modifiziren kann. DStR. n. 2 und Buchelt n. 4; a. M.: Aufl. 13, weil der § 6 allgemein gefaßt sei, es sich auch nicht um die Bedeutung des Strafgesetzes, sondern um die Bedingungen der Verfolgbarkeit handele. Rüb. n. 4 erachtet nur solche Landesgesetze für aufgehoben, welche einen von § 6 abweichenden Grundsatz allgemein für sämtliche Uebertretungen aufstellen möchten. Vgl. die Verträge des Reichs und Preußens § 4 n. 7; auch n. 6.

5. Die Strafverfolgung wegen einer im Auslande begangenen Uebertretung ist nur dann statthaft, wenn die zulassenden „Gesetze“ oder „Verträge“ vor Verübung der That verkündet oder abgeschlossen waren. Außerdem finden die Regeln des § 5 bei solchen Uebertretungen analoge Anwendung; so: Bind. StB. I, 443.

6. Der Pr. Amtsanwalt muß über eine solche zu seiner Kenntniß gelangte Handlung dem Ersten Staatsanwalt berichten und dessen Anweisung abwarten; vgl. § 4 n. 10.

§ 7.

1. In Ermangelung positiver Ausnahmegesetzungen (z. B. § 5 Nr. 1) wird die statthafteste Verfolgung im Inlande durch eine Aburtheilung im Auslande und durch den Vollzug der dort verhängten Strafe nicht ausgeschlossen; das ausländische Urtheil bildet keine *res iudicata*. Gleichwohl soll auch hier die früher im Auslande verhängte und vollzogene Strafe auf die demnächst im Inlande zu verhängende Strafe in Anrechnung gebracht werden. Es ist hierbei sowohl an solche Fälle zu denken, wo die That im Inlande begangen ist, als auch an die im § 4 Nr. 1—3 vorgesehenen Fälle (z. B. wenn bei einem Falle des § 4 Nr. 3 die im Auslande verhängte Strafe nur theilweise vollzogen worden ist, so daß § 5 Nr. 1 nicht zur Anwendung kommt: § 5 n. 11); vgl. DStR. 66 (D. VII, 462).

2. Die Anwendung des hier ausgesprochenen Grundsatzes ist nicht bedingt durch die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts; ebensowenig wird hier erfordert, daß das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staats ausgegangen sei, in dessen Gebiet die That begangen war; vgl. § 5 n. 1. 7.

3. Nicht minder ist es gleichgültig, in welcher Weise das ausländische Urtheil die Handlung qualifizirt hatte; es genügt, daß es sich um dieselbe That (um dasselbe konkrete Thun) handelte; a. M.: Bind. StB. I, 440, insofern er die Anwendbarkeit des § auf die Fälle beschränkt, wo das Delikt im Auslande als derselbe Angriff wider dasselbe Rechtsgut aufgefaßt werde wie im Inlande, und dieselbe z. B. dann ausschließt, wenn eine Majestätsbeleidigung im Auslande als Verletzung guter völkerrechtlicher Beziehungen bestraft worden wäre.

4. Nur die „vollzogene“, nicht die verjährte oder erlassene Strafe ist in dieser Weise anzurechnen, obgleich bei einer (im Inlande zu bewirkenden) Strafvollstreckung der Straferlaß der Vollziehung gleichgeachtet wird. — Ist der Strafvollzug im Auslande theilweise erfolgt, so kann, selbst wenn er augenblicklich noch fortbauert, doch nur der bereits verbüßte Theil der Strafe angerechnet werden.

5. Die Anrechnung soll auf die „zu erkennende“ Strafe erfolgen; sie ist also im verurtheilenden Erkenntnisse in der Weise auszusprechen, daß zunächst das

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

[I. Entw.: § 5 Abs. 1; II. Entw.: § 8; Pr. StGB. (fehlte); StB. S. 163.]

volle Maß der zugemessenen Strafe verhängt und dann bestimmt wird, um welchen Betrag sie mit Rücksicht auf die im Auslande erlittene herabzusetzen sei. — Unterbleibt die Anrechnung im Erkenntnisse, weil das Gericht von jenem Strafvolzuge keine Kunde besitzt, so kann sie vom Revisionsrichter nachgeholt werden; vgl. § 5 n. 2.

6. Eine erst nach der inländischen Verurtheilung im Auslande erfolgte Bestrafung (Straf-Vollstreckung) kann keine Berücksichtigung mehr finden; eine Nachholung der Anrechnung in der Vollstreckungsinstanz ist unstatthaft; vgl. § 2 n. 20.

7. Entspricht die im Auslande vollzogene Strafe ihrer Art nach nicht den Strafen des StGB., so muß der erkennende Richter nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der §§ 21. 29 eine Strafsummandlungsrechnung zu Grunde legen. Die im Auslande verhängten Ehrenstrafen gestatten keine Anrechnung, da sie im Inlande keine Wirksamkeit haben; vgl. § 37.

8. Die „Anrechnung der im Auslande vollzogenen Strafe“ kann eine Abänderung der im diesseitigen Gesetze angedrohten Strafart nicht herbeiführen; so nach ist es unstatthaft, eine verhängte Zuchthausstrafe deshalb, weil ihre Dauer durch jene Anrechnung unter das Mindestmaß des § 12 (ein Jahr) herabsinkt, in Gefängniß oder Festungshaft umzuwandeln; vgl. § 19 n. 3. 4; ebenso: hStR. I, 168, Bind. hB. I, 443; a. M.: Rüd. n. 1.

9. Wird auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Festungshaft erkannt, so fällt die Anrechnung fort.

10. Der § 7 muß unbedingt a potiori auch im Verhältnisse zwischen verschiedenen Bundesstaaten Anwendung finden; vgl. oben f. 18 n. 4 a. E. und hStR. I, 179. 180; a. M.: Dsh. n. 4.

11. Die Vorschrift des § 7 ist auf den Fall zu beschränken, wo wegen „derselben“ im Auslande bereits bestraften Handlung noch eine Verfolgung im Inlande stattfindet (n. 1). Sie bleibt außer Anwendung, wenn im Auslande eine Bestrafung wegen einer anderen von derselben Person in Realkonfurrenz begangenen Straftat erfolgt ist. In einem solchen Falle kommen dem Angeklagten auch die milderen Vorschriften der §§ 74 ff. nicht zu Gute; vgl. § 79 n. 16.

§ 8.

1. Die Worte „dieses Strafgesetzes“ sind, wie aus den Motiven f. 20 erhellt, auf das ganze Strafgesetzbuch zu beziehen. In ähnlichem Sinne sind jene Worte mehrfach gebraucht; vgl. §§ 31. 52. 359 und oben f. 24 n. 4.

2. Nach der Begriffsbestimmung des § ist auch das zu keinem Staate gehörende Gebiet „Ausland“; vgl. n. 4.

3. Zum Inlande werden völkerrechtlich gerechnet die Küstengewässer sowie die Luftsäule über dem Staatsgebiete, beide soweit sie thatsächlich, insbesondere durch Wassergewalt („Kanonenschußweite“) beherrscht werden. (In den Staatsverträgen wird die Grenze der Küstengewässer meist auf 3 Seemeilen vom niedrigsten Wasserstande bestimmt). Ein Seeschiff auf hoher See wird als Theil des Heimatstaates angesehen: RIV. 21. Okt. 92, RII. 18. Juni 89, DE. 55 (E. XXIII, 266: Gl. 37 f. 288; 3 f. 658); vgl. Hefter, Völkerrecht § 78, Harburger, Inland f. 106 ff. Dasselbe gilt von f. g. Staatschiffen (b. h. Schiffen, auf welchen sich der Landesherr oder dessen Gesandte befinden) und von Kriegsschiffen (einschl. der Schaluppen, Boote u. f. w.) auch dann, wenn sie sich im Eigenthumsgewässer eines fremden Staates befinden; dagegen gelten Handlungen, welche auf fremden Handelsschiffen in den Häfen und Küstengewässern des Deutschen Reiches begangen werden, als im Gebiete desselben begangen; dies trifft auch zu bei den ausländischen Bodensee-Dampfschiffen; vgl. § 3 n. 14, § 286 a n. 4, RII. 22. April 80 (E. II, 17; Mot.), DE. 59 (Entsch. 42. 2. 7), We. f. 253, Dsh. f. 56. Rücksichtlich des Gerichtsstandes vgl. StPD. § 10. — Die inländische Wohnung eines Exterritorialen, z. B. eines bei einer inländischen Regierung beglaubigten Gesandten, ist Inland: RII. 26. Nov. 80 (E. III, 70), Harb. f. 193. Wegen der Zollhäuser

f. n. 9; Neutral-Moresnet GG. § 1 u. 3. Bei Grenzflüssen bildet im Zweifel die Mitte, bei schiffbaren der Thalweg d. h. die Fahrstraße der abwärts fahrenden Schiffe die Staatsgrenze; bei darüberführenden Brücken deren Mitte. Ist der Wasserlauf ganz oder theilweise (Thalweg) gemeinschaftlich, so ist er nicht als Ausland anzusehen. Vgl. auch R. I, 3. Jan. 84 (E. IX, 370). Die Deutschen Consulargerichtsbezirke und Schutzgebiete (nicht auch die sog. Interessensphären) sind als Inland zu betrachten, soweit es sich um Reichsangehörige und Schutzgenossen handelt (Ges. v. 7. April 1900; RGBl. S. 213, §§ 192 u. 79; Ges. v. 25. Juli 1900, RF. 25. Juli 1894 (E. 26, 97); a. M. DJZ. 1896 S. 180. Vgl. wegen der Schutzgenossen die Anordnung des Reichskanzlers v. 27. Okt. 1900; RGBl. S. 574.

4. Der Begriffsbestimmung des Wortes „Ausland“ entsprechend ist als Ausländer im Sinne des StGB. Jeder anzusehen, welcher nicht „Deutscher“, d. h. Angehöriger eines Bundesstaates oder des Reichslandes Elsaß-Lothringen ist: RVerf. v. 16. April 1871 Art. 3, BGes. v. 1. Juni 1870 § 1, RGes. v. 9. Juni 1871. Demgemäß sind „Ausländer“ auch diejenigen, welche keinem Staate angehören, z. B. solche, welche aus dem Unterthanenverbände, dem sie früher angehört, entlassen worden sind, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erlangt zu haben; vgl. n. 2. — Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist nach dem cit. BGes. vom 1. Juni 1870 (eingeführt in Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 8. Jan. 1873: GL. GBl. f. 1) zu beurtheilen. Diesem Gesetze zufolge geht die Reichs- bezw. Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit für sich allein noch nicht verloren, sondern nur durch mindestens fünfjährigen Aufenthalt in dem betreffenden Staate in Zusammenhang mit jenem Erwerbe, welcher Zusammenhang nicht vorhanden ist, wenn zwischen dem fünfjährigen Aufenthalte und jenem Erwerbe ein mehrjähriger Aufenthalt in einem anderen Gebiete liegt: III. 2. Juni 81 (E. IV, 271). Wegen Auslegung des § 21¹ S. 2 des Ges. v. 1. Juni 1870 vgl. III. 13. März 00 (E. 33, 212) und über die Frage, ob ein in Preußen zum Reserveoffizier ernannter Ausländer Reichsangehöriger wird, vgl. III. 22. März 92 (E. 23, 17).

5. In gleichem Sinne sind die Ausdrücke „Ausland“, „Ausländer“ aufzufassen, wenn es sich um Auslegung oder Anwendung eines besonderen Reichsstrafgesetzes handelt, es sei denn, daß aus diesem selbst die Absicht des Gesetzgebers hervorginge, jenen hier eine andere Bedeutung beizulegen. Ebenso: §StR. I, 165. Vgl. n. 8.

6. So lange das StGB. nur für den Norddeutschen Bund Geltung hatte, richtete sich auch die Bedeutung der in demselben gebrauchten Ausdrücke „In- und Ausland“ nach der Zugehörigkeit des betr. Gebietes zum gedachten Bunde. Mit der Wirksamkeit des das StGB. zum „Reichsgesetze“ erklärenden G. v. 16. April 1871, insbesondere des die Ausdrucksweise des StGB. erläuternden § 2 Abs. 2 das. wurden jene Begriffe dahin abgeändert, daß als „Inland“ im Sinne (und im Geltungsbereiche) des StGB. das ganze Reichsgebiet anzusehen ist, also auch diejenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit das StGB. noch nicht zur Geltung gelangt war: DL. (D. XIII, 141), Fuchs StRZ. XII, 431; a. M.: Zena (Woll. XIX, 47: erachtete eine in Bayern erfolgte Vorbestrafung nicht für geeignet, um für einen im Juli 1871 in Norddeutschland verübten Diebstahl den Rückfall zu begründen; vgl. § 244 n. 1); ähnlich: DL. Dresd. (D. XIII, 126); GGZ. XVI, 257) u. DL. (D. XVIII, 784: in Betreff Elsaß-Lothringens). — Dagegen versteht sich von selbst, daß die Anwendbarkeit des StGB. auf die Straftathen, welche der Angehörige eines süddeutschen Staats im Auslande verübt hat, erst mit der Einführung des GB. in dem Heimathstaate desselben beginnen konnte.

7. Handelt es sich um die Anwendung eines Landes-Strafgesetzes, so findet die nur zur Erläuterung des StGB. gegebene Begriffsbestimmung des § keine Anwendung. Dann ist als „Ausland“ jedes nicht jenem Einzelstaate angehörende Gebiet, und als „Ausländer“ auch jeder Deutsche anzusehen, welcher kein Angehöriger jenes Staates ist: III. 24. Febr. 80 (R. I, 380), DL. (D. XIII, 521); daß jedem solchen Staatsangehörigen nach Art. 3 der RVerf. das „Reichs-Inbigenat“ zusteht, bleibt hier außer Betracht, weil dieser Grundsatz nur dann und nur insoweit wirksam wird, als sich der Angehörige eines Bundesstaates in einem andern Bundesstaate befindet und hier die in jenem Artikel erwähnten Rechte in

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

[I. Entw.: § 6; II. Entw.: § 9.] Vgl. Vertr. mit Nordamerika v. 22. Febr. 1868 (Pr. Vertr. v. 16. Juni 1852; WöBl. 1868 f. 229); Pr. Vertr. m. Italien v. 31. Okt. 1871 (WöBl. f. 446. 458); m. Großbritannien zc. v. 14. Mai 1872 (vgl. ZWf. v. 2. April 74, ZWBl. f. 111 und v. 16. Aug. 75, ib. f. 194); m. d. Schweiz, m. Belgien, Luxemburg, Brasilien, Schweden (Norwegen) und Spanien v. 24. Jan. bezw. 24. Dez. 1874, 9. März 1876, 17. Sept. 1877, 19. Jan. bezw. 2. Mai 1878. Uruguay v. 12. Febr. 1880, Niederlande v. 31. Dez. 1896, Serbien v. 6. Januar 1883, Transvaal v. 22. Januar 1885; vgl. ferner Verträge Preußens mit Frankreich v. 21. Juni 1845 u. 23. Sept. 1899, Oesterreich-Ungarn vom 26. Januar 1854 u. Rußland v. 13. Januar 1885.]

§ 10. Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militär-gesetze ein Anderes bestimmen.

[I. Entw.: § 7; II. Entw.: § 10; Pr. StGB.: § 5.]

Anspruch nimmt, also nicht da, wo Strafthaten in Frage stehen, welche innerhalb eines anderen Bundesstaates verübt worden sind: DL., DL. (D. XII, 355; XIII, 75), Berl. (Zob. II, 213), HStR. I, 180; a. M.: Heinze f. 42. Vgl. für Bayern Staudinger f. 52. 75.

8. Das unter n. 7 Gesagte gilt in entsprechender Weise auch da, wo es sich um andere Landesgesetze, z. B. ein (ausnahmsweise noch geltendes) Landes-Prozessgesetz handelt: Dresd., DL. (EGZ. XVI, 350; D. XVII, 425); vgl. oben f. 17 n. 4, § 4 n. 5, Gesa 24 f. 566, WöBl. VI, 202. 214, Schütze f. 55 n. 1, oder um Reichs-Strafgesetze, insofern sie ihre materiellen Voraussetzungen erst durch landesgesetzliche Vorschriften erhalten, die sog. Blankettgesetze; so: Harburger f. 95.

9. Eine vertragsmäßig im Auslande errichtete Zollabfertigungsstelle ist bezüglich der Verzollung der vom Auslande nach Deutschland gehenden Waaren rechtlich so anzusehen, als läge sie auf deutschem Zollgebiete: Rll. 19. März 86, Rll. 19. Nov. 88 (E. XIII, 410; XVIII, 241), und zwar, ohne daß darum der Vertrag in Ausführung eines für das ganze Reich erlassenen Gesetzes geschlossen und vom Bundesrath sowie Reichstag sanktionirt zu sein braucht: cit. Rll. 19. Nov. 88.

§ 9.

1. Der hier ausgesprochene Grundsatz des Staats- und Völkerrechts gilt allgemein; die Auslieferung ist daher auch dann nicht statthaft, wenn der betreffende Deutsche sich im Auslande einer gegen ihn bereits ins Werk gesetzten Haft entzogen haben sollte, nicht minder auch dann, wenn er selbst die Auslieferung wünscht. Vgl. § 4³ StGB.

2. Das Verhältniß zwischen den Bundesstaaten regeln die §§ 157 ff. GG. Gemäß § 163 sind Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

3. Die oben mitgetheilten Auslieferungsverträge gestatten die Auslieferung der eigenen Nationalen nicht. Vgl. Delius, Auslieferungsrecht.

4. § 9 berührt die Wirksamkeit der von einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Regierungen abgeschlossenen Verträge im Uebrigen nicht. Vgl. auch § 3 n. 16.

§ 10.

1. Das R.-Mil.-StGB. hat eine Reihe von Handlungen als „militärische Verbrechen und Vergehen“ mit besonderen Strafen bedroht (vgl. § 1 l. c.) und sodann im § 3 bestimmt, daß „strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen und Vergehen sind, nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt werden“. Zu letzteren gehören auch die Landesstrafgesetze.

2. Unter „Militärpersonen“ sind nach § 4 Mil.-StGB. die „Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Deutschen Heere

§ 11. Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

[I. u. II. Entw. (fehlte); Pr. StGB. (desgl.) StB. S. 223 ff.; 1128 u. 1141.]

oder zur Kaiserlichen Marine gehören"; eine Aufzählung derselben enthält das im R. G. v. 1872 (S. 204) abgedruckte „Verzeichniß“; vgl. Mil.-StGB. § 5. Im Uebrigen vgl. über den Begriff „Militärperson“ Hecker i. G. 31 S. 81 ff., Vessing i. G. 46, 300. — Die Pr. Landgendarmen gehören zu den „Militärpersonen“; G. 3. Mil.-StGB. § 2 Abs. 3.

3. Personen des Beurlaubtenstandes (der Reserve, der Land- oder der Seewehr) unterliegen den Strafvorschriften des Mil.-StGB. in der Zeit, in welcher sie sich im Dienst befinden, d. h. von dem Tage, zu dem sie einberufen sind (nicht erst von der Bestellung ab Rl. 21. April 1892, E 23, 81) bis zum Tage ihrer Wiederentlassung; dies gilt auch für Kontrollversammlungen; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften des cit. GB. Anwendung, welche dasselbe oder das R.-Mil.-G. v. 2. Mai 1874 (vgl. dort § 60 Nr. 3) ausdrücklich auf sie für anwendbar erklärt hat: Mil.-StGB. § 6; vgl. das. §§ 113, 126. — Die einzelnen Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes finden sich im § 56 des cit. R.-Mil.-G. aufgeführt; vgl. ferner §§ 11 u. 20 des Gesetzes vom 11. Febr. 1888 (betr. die Ersatzreserve) u. §§ 26 u. 33 (betr. die durch den Aufruf getroffenen Landsturmpflichtigen). — Hinsichtlich der eine Person des Beurlaubtenstandes in Folge civilgerichtlicher Verurtheilung treffenden militärischen Ehrenstrafen, sowie hinsichtlich des in einem solchen Falle eventuell eintretenden militärgerichtlichen Nachtragsverfahrens vgl. Mil.-StGB. §§ 42, 37 Abs. 2 Nr. 2.

4. 5. In Betreff der von Militärpersonen im Auslande, während sie dort in dienstlicher Stellung sich befinden, verübten strafbaren Handlungen vgl. § 4 n. 6. § 11.

1. Was der Art. 30 der Reichsverfassung dem Reichstage gewährt, das soll § 11 den gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen „zum Reiche gehörigen Staaten“ gewähren. Zu denselben ist auch der durch kais. Erlaß v. 29. Okt. 1874 eingesetzte Landesauschuß für Elsaß-Lothringen zu zählen. Dsh. n. 2, Bind. 5B. I, 673 ff., ferner die Bürgerchaften der Freien Hansestädte: Frank n. 1, aber nicht die Senate derselben.

2. Die Vorschrift ist auf Minister (Mitglieder des Bundesraths) und Regierungs-Kommissarien, welche in den Landtagen zc. in dieser ihrer Eigenschaft das Wort nehmen, nicht auszudehnen, da sie nicht der Disziplinargewalt des Vorsitzenden der Versammlung zc. unterliegen, also nicht „innerhalb der Versammlung“ zur Verantwortung gezogen werden können; diese Personen finden ihren Schutz im § 193 StGB.: Buch. n. 3, Schw. f. 177.

3. Auf Provinzial-Landtage findet der § 11 keine Anwendung, da die Worte „Landtag oder Kammer“ auf die allgemeine Landesvertretung zu beschränken sind; der Umstand, daß in einzelnen Bundesstaaten, z. B. in Preußen, die Provinzialvertretungen „Landtag“ genannt werden, kommt hier nicht in Betracht. Auch dort kann nur § 193 Schutz gewähren.

4. Straßlos sind die „Abstimmungen und Aeußerungen“, welche in Ausübung des Berufs des Abgeordneten, sei es im Plenum des Landtags zc., sei es in den Abtheilungs- oder Kommissionsversammlungen oder in Kommissionsberichten zum Zwecke der gemeinsamen Berathung oder Beschlußfassung, zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgabe gemacht werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Landesverfassungen oder Geschäftsordnungen darüber Vorschriften enthalten, wie etwaige Ausbreitungen „innerhalb der Versammlung“ (z. B. in den Abtheilungs- oder Kommissionsitzungen) zu rügen seien. — Unter „Aeußerungen“ sind nicht bloß mündliche Aeußerungen zu verstehen; auch schriftliche Referate gehören dahin, selbst Pantomimen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen: Dsh. n. 3; a. M. (bezüglich symbolischer Injurien): Bind. I. c. — Dagegen fällt die Anstiftung oder Beihilfe

§ 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

[I. II. Entw. (fehlte); Pr. StGB. (fehlte); StB. S. 1147.]

durch das im Hause gesprochene Wort zu einer außerhalb des Hauses begangenen Straftat nicht unter den §; so: Bind. I. c., Hubrich, Redefreiheit S. 365; a. M.: Schwedler, Parlamentarische Rechtsverletzungen S. 41.

5. Der § ist nicht auszudehnen auf den gelegentlichen individuellen Gedankenaustausch, welcher während einer Versammlung zwischen einzelnen Mitgliedern stattfindet. Noch weniger bezieht sich derselbe auf Äußerungen, welche in willkürlich zusammentretenden Versammlungen eines Theiles der Mitglieder (Kumpfparlament) oder in vorbereitenden Fraktionsversammlungen einzelner Gesinnungsgeoffenen oder in Wahlversammlungen, sog. Rechenhaftsberichten und dgl. vorkommen: Buch. n. 5. In Betreff der letzteren kann eventuell § 12 oder § 193 wirksam werden: Manh. 31. Dez. 72 (StB. III, 154). — Eine außerhalb der Berufsthätigkeit geschehene Kundgebung eines Abgeordneten wird selbst dann nicht durch § 11 oder Art. 30 der N.-Verfass. (n. 1) berührt, wenn sie die bloße Wiederholung einer Berufsäußerung ist, z. B. in einer Zeitungserklärung besteht, daß jene Äußerung aufrecht erhalten werde: XIII. 20. Okt. 80 (E. II, 365).

6. Als Theil der Strafgesetzgebung bezieht sich § 11 zunächst nur auf die Ausschließung der Strafverfolgung (aus einem etwa zutreffenden Strafgesetze). Er ist aber seinem Geiste nach auf disciplinarische Verfolgungen und andere Aufsichts-Maßnahmen („Stellen zur Disposition“ u. dgl.) auszudehnen; vgl. cit. Art. 30; Dsh. n. 4. Dagegen werden Civilklagen auf Ersatz eines verursachten Schadens durch § 11 oder Art. 30 nicht ausgeschlossen; eine solche Klage ist weder als „gerichtliche Verfolgung“ (cit. Art. 30) noch als ein „Ziehen zur Verantwortung“ anzusehen; a. M.: Buch. n. 6, Bind. I. c. Ebenso kann die Rede eines Abgeordneten zur Ueberführung desselben bezüglich einer später verübten Straftat, mithin als Beweismittel wider ihn in einer anderen Sache benutzt werden: XIII. 20. Okt. 80, 11. Okt. 86 (E. II, 365; R. VIII, 611); auch bei Würdigung des Einwandes der Nothwehr. Ferner bilden jene Gesetzesstellen kein Hinderniß, daß Berufsäußerungen von Abgeordneten in Strafprozeduren wider Dritte als thatsächliche Ereignisse der richterlichen Prüfung unterzogen und daß namentlich beleidigende Erwiderungen auf solche Äußerungen als durch § 193 gedeckt erachtet werden: XIII. 5. März 81, 22. Febr. 82 (E. IV, 14; R. III, 107; IV, 183); das Gegentheil nahm, dergleichen Erwiderungen gegenüber, ersteres Erl. in Betreff des § 199 an, indem dasselbe in solchen Fällen gleichzeitig den Beweis der Wahrheit nach Maßgabe der §§ 186, 192 für unzulässig hielt, insofern es auf die rechtliche Qualifikation der erwiderten Berufsäußerung als einer Beleidigung zc. ankomme. Eine Kompensation der Berufsäußerung mit einer anderen Beleidigung gemäß § 199 StGB. hält für unzulässig Dsh. n. 5; a. M.: Bind. I. c. u. Schwedler S. 28, weil nicht die Person des Abgeordneten zur Verantwortung gezogen, sondern nur seine Handlung einer rechtlichen Beurtheilung unterworfen werde. Endlich steht den Abgeordneten nicht das Recht der Zeugnißverweigerung zu und ist daher wider sie das Zeugnißzwangs-Verfahren statthaft: Lwvald I. G.Saal 39 f. 54, Hubrich S. 372; a. M.: Fuld, G.Saal 35, 533. Der § 11 bildet einen höchst persönlichen Strafausschließungsgrund, welcher eine strafbare Theilnahme Anderer als möglich erscheinen läßt: Hubrich S. 349; Frank N. V meint, das Privileg steigere sich zum objektiven Strafausschließungsgrund, wenn in concreto die Abgeordnetenspflicht die betreffende Äußerung gebiete.

§ 12.

1. Der Art. 22 der Reichsverfassung, welche die entsprechende Vorschrift in Betreff der Reichstagsitzungen enthält, beschränkt dieselbe auf öffentliche Sitzungen, das ist im § 12 nicht wiederholt; die Öffentlichkeit der Sitzung ist daher hier keine wesentliche Bedingung der Strafflosigkeit: Otto f. 24, Schw. f. 178, Buch. n. 7; a. M.: Meyer n. 1, Bind. HB. I, 681 ff.

2. Es dürfte unbedenklich sein, die umfassendere Vorschrift des § (n. 1) auch auf Berichte über die Reichstagsitzungen, die auch nicht öffentliche sein können, anzuwenden.

3. 4. Dagegen ist § 12 auf die Verhandlungen deutscher Landesvertretungen (vgl. § 11 StGB. n. 1) beschränkt, also auf diejenigen eines Provinziallandtages oder der Landesvertretungen auswärtiger Staaten nicht auszudehnen; vgl. § 11 n. 3.

5. Nur die „Verhandlungen“ des Landtags zc. als solchen, d. h. also die in dessen Plenarsitzungen stattgehabten Erörterungen, können straffrei mitgeteilt werden, nicht aber die in den einzelnen Abtheilungs- oder Kommissionsitzungen gemachten Äußerungen, welche nur für die Mitglieder dieser Abtheilung zc. berechnet sind: Schw. f. 178; a. M.: Buch. n. 7; noch auch die unter die Mitglieder des Landtags vertheilten Kommissionsberichte; vgl. DL. 68 (D. IX, 203; arg. § 38 des Pr. Preßgef., welcher ausdrücklich die Befreiung nur „den Berichten von den öffentlichen Sitzungen der Kammern“ gewährte).

6. Ein „Bericht“ ist die erzählende Darstellung eines historischen Vorgangs in seinem wesentlichen Verlauf, hier also die (mündliche, schriftliche oder gedruckte) Mittheilung des Verhandelten (Reden, Vorlesung von Schriftstücken, Zeichen des Beifalls, Abstimmungen); derselbe muß „wahrheitsgetreu“, braucht aber nicht wortgetreu zu sein; es genügt, wenn der wesentliche Inhalt richtig und vollständig wiedergegeben wird. Dazu gehört, daß er ein Gesamtbild des Verhandelten gewähre; daher trifft der § nicht zu, wenn nur einzelne Reden, ohne die Antworten anderer denselben Gegenstand behandelnder Redner, oder wenn gar nur einzelne herausgerissene Sätze aus Einzelreden wiederholt werden: Riv. 6. Nov. 88 (E. XVIII, 208), DL. 65. 66. 76 (D. VI, 177; VII, 236; XVII, 469); a. M.: Rubo f. 311. Dagegen ist es nicht geboten, immer eine zusammenhängende Darstellung aller in einer Sitzung vorgekommenen verschiedenen Verhandlungen zu geben, sofern nur das über einen speziellen Gegenstand der Tagesordnung zc. Verhandelte erschöpfend mitgeteilt wird. Der Begriff „Verhandlungen“ deckt sich nicht mit der einzelnen „Sitzung“ eines Hauses, die einerseits eine gemischte Tagesordnung enthalten, andererseits vor Erschöpfung eines Gegenstandes ihr Ende erreichen kann: cit. Riv. 6. Nov. 88, DL. 67 (D. VIII, 232). Auch wird die Anwendbarkeit des § 8 dadurch nicht ausgeschlossen, daß in einer Zeitung die begonnene Mittheilung abgebrochen und die Fortsetzung erst in einer folgenden Nummer geliefert wird, sobald dieses lediglich aus Rücksichten auf die Zeit des Erscheinens der Nummer oder deshalb geschah, weil dort für die vollständige Mittheilung kein genügender Raum sich fand: DL. 65 (D. VI, 273). — Aus dem Gesagten folgt, daß selbständige, reflektirende Artikel einer Zeitung nicht deshalb als „Berichte über eine Landtagsverhandlung“ anzusehen und straflos sind, weil sie einzelne darin vorkommende Stellen oder Äußerungen einer Landtagsverhandlung entlehnt und diese als solche unter Namhaftmachung des betreffenden Abgeordneten zc. referirend mitgeteilt haben: cit. Riv. 6. Nov. 88, III. 5. Nov. 1886 (E. XV, 32), DL. 64. 66. 75 (D. IV, 429; VII, 171; XVI, 147), Manh. (Gsaal 25 f. 268), Münch. (StB. III, 186). Noch weniger ist der § auf Kritiken einer Landtagsverhandlung auszudehnen. Ueberhaupt ist einer Veröffentlichung zc. zc. der Charakter eines „Berichts“ unbedenklich zu versagen, sobald jene nicht gemacht ist, um dem Leser zc. ein Bild von der Landtagsverhandlung als solcher zu geben, es vielmehr dem Urheber derselben lediglich darum zu thun war, die im Landtage vorgekommenen Gedankenausdrücke seinerseits zu verbreiten; dann bringt er diesen Gedankenausdruck als seinen eigenen weiter; er muß also auch für denselben verantwortlich sein.

7. Die Vorschrift des § bezieht sich auf alle „Berichte“, ist also nicht auf die durch die Presse veröffentlichten zu beschränken.

8. Die wahrheitsgetreue Berichterstattung ist vom Strafgesetze eximirt, sie mag ausgehen, von wem sie will. (Manh. 31. Dez. 1872; StB. III, 154). Eine strafbare Theilnahme an derselben ist daher nicht denkbar; a. M.: Binding I, 684, welcher lediglich ein persönliches Privileg der Berichterstatter annimmt. Ist die Strafverfolgung des Urhebers eines „wahrheitsgetreuen Berichts“ ausgeschlossen, so findet in Betreff der Exemplare der Schrift ein Verfahren auf Unbrauchbarmachung (§§ 41. 42) nicht statt: DL. (D. XVI,, 297).

Erster Theil*).

Von der Bestrafung der Verbrechen Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt**).

Strafen.

*) Erster Theil.

1. Ueber die Allgemeingültigkeit der in diesem Theile enthaltenen Bestimmungen für alle durch besondere Reichs- oder Landesgesetze mit Strafen bedrohten Handlungen vgl. Einl. Bestst. (s. 18) n. 1 ff.

2. Die in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein geltenden Bestimmungen des StGB. finden auf militärische Verbrechen oder Vergehen entsprechende Anwendung: R.-Mil.-StGB. § 2.

***) Erster Abschnitt.

1. Das StGB. unterscheidet Haupt- und Nebenstrafen. Nebenstrafen sind solche, welche nicht selbstständig für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden können: Mot. f. 22.

2. Als Hauptstrafen für Verbrechen und Vergehen hat das StGB. die Todesstrafe, Zuchthaus, Festungshaft, Gefängniß, Haft und Geldstrafe, für Uebertretungen: Haft und Geldstrafe, sowie für Vergehen und Uebertretungen Strafunmündiger den Verweis aufgenommen. Als Nebenstrafen kommen vor: Einziehung bezw. Verfallen-Erklärung (§ 335) einzelner Gegenstände, Unbrauchbarmachung von Schriften u., Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bezw. zur Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienst (§ 319), Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus den öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte (§§ 81. 83. 87—90. 94. 95), Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden (§ 161). Nicht alle diese Nebenstrafen sind in dem von „den Strafen“ handelnden Ersten Abschnitte des Ersten Theils aufgezählt und speziell geregelt worden. Geldstrafen sind nie Nebenstrafen, selbst wenn sie, wie z. B. im § 263, bloß fakultativ neben einer anderen Strafe angedroht werden: III. 14. Mai 89 (E. XIX, 234).

3. Dagegen ist die Unterbringung eines Strafmündigen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, welche die Mot. f. 22 ebenfalls als Nebenstrafe aufzählen, als eine „Strafe“ nicht anzusehen, weil sie eben gegen nichtstrafbare Personen bezw. neben einer „Freisprechung“ angeordnet wird (§§ 55. 56). Ebenso ist die Buße (§§ 188. 231) keine (öffentliche) Strafe; vgl. § 188 n. 1. Im Uebrigen vgl. § 200 n. 2.

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

I. Entw.: § 9; II. Entw.: Pr. StGB.: § 7; StB. S. 95—136, 177, 1092, 1119—1140, 1142.]

§ 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

[I. Entw.: § 11; II. Entw.: § 12; Pr. StGB.: § 10.]

4. In Betreff der Strafarten, welche aus einem neben dem StGB. in Kraft verbliebenen älteren (Bundes- oder Landes-) Gesetze verhängt, sowie in Betreff derjenigen, welche künftig durch ein Landesstrafgesetz angedroht werden können, vgl. GG. §§ 5. 6 und die Bemerkungen zu denselben.

5. Ueber die Abweichungen des Strafsystems des Mil.-StGB. von demjenigen des gemeinen Strafrechts vgl. § 48 n. 4, Hecker, *GA.* 30 f. 115 ff.

5a. Der Strafvollzug ist reichsgesetzlich noch nicht vollständig geregelt (vgl. § 19 n. 11). Der Beschluß des Bundesraths v. 28. Oct. 1897 (Reichscentr.-Bl. S. 308) giebt die Grundsätze an, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen sollen.

§ 13.

1. Die Todesstrafe ist angedroht im §§ 80. 211 (vgl. auch § 4 GG. z. StGB.); im Mil.-StGB., im Sprengstoffgesetz § 5³ und im Gesetz betr. Bestrafung des Sklavenraubes u. s. w. v. 28. Juli 1895 § 1². Die „Enthauptung“ erfolgt in den alten Provinzen Preußens nach der *AKD.* v. 19. Juni 1811 (GS. S. 119) durch das Beil, im Sprengel des *RG.* Köln nach der *AKD.* v. 17. August 1818 (RS. I, 520) durch das Fallbeil. Nach Mil.-StGB. § 14 wird die Todesstrafe durch Erschießen vollstreckt. Vgl. wegen der Schutzgebiete: G. v. 25. Juli 1900 § 6.

2. § 485 der StPD. verbietet die Vollstreckung an schwangeren und geisteskranken Personen.

3. Todesurtheile bedurften in Preußen früher der Königl. Bestätigung. Gemäß § 485 der StPD. ist jene nicht mehr nöthig, die Vollstreckung jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes, und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, diejenige des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. In Betreff der zu dem Behufe erforderlichen Berichterstattung vgl. *JMin.-Bf.* v. 14. Aug. 1879, III, Nr. 4 (*JMbl.* f. 238) u. *Delius*, *Gerichtl. Praxis* S. 356.

4. Die Hinrichtung ist in einem umschlossenen Raume zu bewirken. Inwieweit untheiligten Personen die Anwesenheit zu gestatten und in welcher Weise mit dem Leichnam des Hingerichteten zu verfahren sei, bestimmen die §§ 485 u. 486 StPD. Nicht entgegenstehende Vorschriften der Landesgesetze sind im übrigen in Kraft geblieben z. B. die §§ 538—549 preuß. *Crim.-Ord.*

5. Die Verurtheilung zur Todesstrafe ändert an und für sich die Rechts- und Handlungsfähigkeit des davon Betroffenen nicht; vgl. § 15 n. 6.

§ 14.

1. Die Vorschrift des Abs. 2 über den Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe bezieht sich nur auf die wegen eines einzelnen Straffalles zu treffende Straf- abmessung; im § 74 ist aber auch für die im Falle einer Real-Konkurrenz eintretende Gesamttstrafe 15 jähriges Zuchthaus als der Höchstbetrag des Strafmaßes bestimmt worden. — Die Dauer einer principaliter verhängten Zuchthausstrafe kann durch Hinzurechnung derjenigen, welche einer zusätzlichen Geldstrafe substituiert wird, über das Maß von funfzehn Jahren steigen; vgl. § 78 n. 6.

§ 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beauf-

2. Der Mindestbetrag von einem Jahre kann durch Anrechnung der Untersuchungshaft oder einer im Auslande erlittenen Strafe (§ 7) eine Minderung erfahren; vgl. in Betreff des Näheren § 7 n. 8, § 19 n. 3. 4, § 60 n. 13.

3. In den älteren Provinzen Preußens bedurften Urtheile, welche eine lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängten, der königlichen Bestätigung: AR. II, 13 § 8, Crim.-D. § 530, ARD. v. 15. Juli 1809, 20. Juni u. 9. Aug. 1816. Diese Vorschrift dürfte jetzt arg. §§ 485. 487 ff. der StPD. nicht mehr gelten.

4. Vollstreckung und Berechnung der Zuchthausstrafe vgl. § 15 n. 2 und das (Schwangere betr.) Min.-Cirk. v. 3. Juni 1884 (WBl. f. 264) f. Delius, Praxis S. 358.

§ 15.

1. Der Zwang zu einer in der Strafanstalt eingeführten (durch die Verhältnisse der Verurtheilten weiter nicht bedingten) Arbeit ist das charakteristische Merkmal der Zuchthausstrafe.

2. Da das StGB. über die Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen bei der Vollstreckung Nichts bestimmt, so kamen anfangs noch die betreffenden (strafprozessrechtlichen) Vorschriften der Landesgesetze zur Anwendung. Jetzt ist die Materie reichsgesetzlich insofern geregelt, als § 481 der StPD. den Grundsatz aufstellt, daß Strafurtheile nicht vollstreckbar sind, bevor sie rechtskräftig geworden, wogegen § 482 ib. bestimmt, daß auf die zu vollstreckende [Zuchthaus- oder sonstige] Freiheitsstrafe unverkürzt [mithin auch ohne Reduction nach dem Maßstabe des § 21] diejenige Untersuchungshaft anzurechnen sei, welche der Angeklagte erlitt, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtete oder das eingelegte Rechtsmittel zurücknahm oder seitdem die Einlegungsfrist abließ, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hatte. Dies wird gelten, gleichviel, ob sich die Vollstreckung wegen Einlegung eines Rechtsmittels seitens der Staatsanwaltschaft oder aus anderen sachlichen oder in der Person des Verurtheilten liegenden Gründen verzögert: Voitus f. 468. Namentlich kommen den Untersuchungsgefangenen auch die Transporttage zu Gute; vgl. Löwe, StPD. § 482 n. 2. Den nicht in Untersuchungshaft gewesenen Verurtheilten gegenüber dürfte aus § 24 Abs. 2 („Wiedereinlieferung“) gefolgert werden, daß die Berechnung der Strafzeit erst mit der Einlieferung in der Strafanstalt beginne. Doch will Schw., StB. 23 f. 354 denselben zwar nicht die Transporttage, wohl aber die Haftzeit von der Festnahme (StPD. § 489) bis zum Transport angerechnet wissen; a. M.: Münch. BE. III, 595; vgl. auch ZMf. v. 21. April 1885 (WBl. f. 152), welcher zufolge bei Ausführung des StGB. § 165 Abs. 1 als Beginn des Strafvollstreckungsverfahrens die Ergreifung des Verurtheilten angesehen werden soll, und andererseits Münch. (BE. III, 446), welches die Strafzeit desjenigen, der sich an einem anderen Orte freiwillig stellt und einweisen in das Ortsgefängniß aufgenommen wird, erst vom Eintritt in die Strafanstalt zählt. Daß da, wo Jemand unmittelbar nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf Grund staatsanwaltlichen Haftbefehls abgeführt wird, um in einer andern Strafanstalt eine fernere Freiheitsstrafe abzuhüßen, auf letztere die Transporttage nicht anzurechnen seien, entschied Münch. (BE. IV, 280. 463); a. M.: Münch. (ib. III, 431) und es erkannte Münch. (BE. IV, 464) bezüglich der Zeit des Transports aus einem Arbeitshause zur Strafanstalt in gleichem Sinne. Vgl. auch Delius, Praxis S. 373.

3. Ueber die Berechnung der Strafdauer im Falle einer Unterbrechung des Vollzugs vgl. § 19 n. 7—9, §§ 22 ff.

4. Die Wahl der sogen. Außenarbeit (Abs. 2) ist nicht bedingt durch eine Zustimmung des Sträflings; vgl. § 16 Abs. 3.

5. Die Behandlung der Sträflinge bei der Außenarbeit kann durch Landesgesetz geregelt werden. Vgl. für Preußen Gef. v. 11. April 1854, welches durch die StGB. Art. II. K. auch in den neuen Landestheilen eingeführt ist.

sichtigen Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

I. Entw.: § 12; II. Entw.: § 13; Pr. StGB.: § 11.]

§ 16. Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

6. Die Zuchthausstrafe hat nicht die rechtliche Unfähigkeit des Sträflings, das eigene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen, zur Folge. Daraus folgt keineswegs, daß jener beanspruchen könnte Zeit und Kraft dieser Verwaltung zuzuwenden und das Vermögen thatsächlich zu genießen; derselbe bleibt vielmehr der Hauszucht und Disziplin unterworfen und muß, insofern diese hindernd entgegenstehen, seine Vermögensgeschäfte durch einen Vertreter wahrnehmen lassen: Mot. f. 42.

7. § 255, II. 2 Pr. WM. und § 568 Pr. Crim.-D., nach welchen „die Verurtheilung zu harter und schmähtlicher Zuchthausstrafe“ den Verlust der väterlichen Gewalt nach sich zieht, sind aufgehoben. Verwirkt wird die elterliche Gewalt nur dann, wenn der Vater (bezw. die Mutter) wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthaus oder mindestens 6 Monaten Gefängniß (bei Gesamtsstrafen entscheidet die Einzelstrafe) rechtskräftig verurtheilt ist (§ 1680 BGB.).

§ 16.

1. Die Vorschrift des Abs. 1 über den Höchstbetrag der Gefängnißstrafe erleidet eine Ausnahme bei einem Strafunmündigen, indem § 57 Nr. 1, 3 unter Umständen die Verhängung einer höheren als fünfjährigen Gefängnißstrafe gestattet, welche dann aber in besonderen Räumen vollstreckt werden muß. — Der gesetzl. Mindestbetrag der militärstrafges. Gefängnißstrafe beträgt 6 Wochen und 1 Tag: III. 12, Art. 97 (C. 30, 277.)

2. Im Falle der Real-Konkurrenz kann Gefängnißstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden: § 74. In Betreff der Verlängerung durch die einer zulässigen Geldstrafe substituirte Freiheitsstrafe vgl. § 14 n. 1.

3. In Betreff der Anrechnung der Untersuchungshaft vgl. § 60.

4. Ueber die Vollstreckung der Gefängnißstrafe und die Berechnung ihrer Dauer vgl. § 15 n. 2 und für Preußen ZMBl. v. 24. Juni sowie Znn.-MAnstr. v. 1. Nov. 1851 (ZMBl. f. 237, 367) und MBl. v. 19. Febr. 1876 (ib. f. 38). In Preußen können Freiheitsstrafen (mithin auch Gefängnißstrafen) bis zu zwei Wochen von Studirenden auf Antrag der gerichtlichen Behörde auf dem akademischen Karzer verbüßt werden: Gef. v. 29. Mai 1879 § 6.

5. Ueber die Berechnung der Strafdauer im Falle einer Unterbrechung des Vollzugs vgl. § 19 n. 7—9, §§ 22ff.

6. In Betreff der Außenarbeit vgl. § 15 n. 4, 5.

7. Auch die Gefängnißstrafe bringt einen Arbeitszwang nach dem Ermessen der Behörde („können“) mit sich; der Unterschied von der Zuchthausstrafe (§ 15) besteht darin, daß bei jener die Beschäftigung in einer „den Fähigkeiten und Verhältnissen des Sträflings angemessenen Weise“ geschehen soll, und daß der letztere berechtigt ist, solche zu fordern; vgl. v. Buri, OSeal XIII, 98, Somt. f. 147. Fehlt es hierzu an Gelegenheit, so ist die Freilassung des Sträflings von Arbeit anderer Art nicht davon abhängig zu machen, daß jener sich in der Lage befindet, die Verpflegungskosten zu zahlen; so: Znn.-MBl. v. 27. Mai 1875 (ZMBl. f. 163). — Unter der „den Fähigkeiten des Sträflings angemessenen Beschäftigung“ sind nicht bloß solche Arbeiten zu verstehen, welche derselbe früher erlernt hatte oder zu verrichten gewohnt war; die Wahl der passenden Arbeit steht der Behörde zu, welche die Anstalt leitet; der Verurtheilte kann nicht beanspruchen, daß ihm nach seiner Wahl eine den Voraussetzungen des § entsprechende Beschäftigung zugetheilt werde; vgl. ZMBl. v. 10. April 1854 (ZMBl. f. 158); MBl. v. 19. Febr. 1876 (cit. n. 4). Dagegen kann eine Entscheidung im Rechtswege verlangen, wenn er geltend machen will, daß die ihm zugetheilte Arbeit seinen Verhältnissen zc. nicht entspreche; diese

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

[I. Entw.: § 14; II. Entw.: § 14; Pr. StGB.: § 14; StB. S. 1142.]

§ 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

[I. Entw.: § 13; II. Entw.: § 15; Pr. StGB.: § 13; StB. S. 771 u. 1142.]

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Entscheidung erfolgt dann in demjenigen Verfahren, welches bei Streitigkeiten über die Strafvollstreckung maßgebend ist (StPD. §§ 490. 494); a. M.: Keller StPD. § 490 n. 7, Dsh. n. 9.

8. Wegen Verwirkung der elterlichen Gewalt vgl. § 15 n. 7.

§ 17.

1. Der „Festungshaft“ soll nach den Motiven (f. 44) der Charakter einer custodia honesta betommen. Hieraus ist nicht zu folgern, daß sie im Vergleiche mit der „Haft“ die mildere Strafart sei, da ihre Dauer bis zu fünfzehn Jahren steigen und dadurch die That zum Verbrechen werden kann; vgl. § 18 n. 1.

2. Wegen des Verhältnisses der Festungsh. z. Zuchth. u. Gef. vgl. § 21.

3. Die Dauer der zeitigen Festungshaft darf auch im Falle der Real-Konkurrenz fünfzehn Jahre nicht übersteigen: § 74.

4. Die „Beaufsichtigung der Beschäftigung“ schließt keinen Arbeitszwang in sich; dagegen kann eine vom Verurtheilten gewählte Beschäftigung als ungeeignet ausgeschlossen werden. Einzelhaft ist unzulässig, dagegen zeitweilige Isolirung z. B. zur Nacht statthaft.

5. Die Festungshaft wird in Preußen in den Festungstuben-Gefangenanstalten zu Weichselmünde, Ehrenbreitstein und Magdeburg vollstreckt. Vgl. Militärstrafvollstr.-Vorschr. v. 9. Febr. 88 §§ 106 ff. u. Delius, Praxis S. 377; — in Betreff der Verbüßung einer kürzeren Festungshaft durch Studirende vgl. § 16 n. 4.

6. In Betreff der Berechnung der Strafdauer ist das zu § 15 n. 2. 3 Gesagte auch hier anwendbar; vgl. DL. (Bl.) 64 (D. IV, 350).

7. Berechnung der Strafzeit im Falle einer Unterbrechung des Strafvollzugs vgl. § 19 n. 9.

§ 18.

1. „Haft“ ist im StGB. nur für Uebertretungen, für Vergehen im Sinne des § 140 n. 2 und für „Beleidigungen“ (§§ 185. 186) angedroht; sie soll eine „leichtere Art“ der Freiheitsentziehung als die Gefängnißstrafe sein, und namentlich den Leumund des Verurtheilten in keiner Weise berühren: Mot. f. 157. Demgemäß darf sie nicht in denjenigen Räumen vollstreckt werden, welche zur Aufnahme

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.
[I. Entw.: § 339; II. Entw.: § 16; Pr. StGB.: § 334; StB. S. 177 u. 771.]

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

der Gefängnißsträflinge bestimmt sind. Ebenso unstatthaft ist es, sie in der eigenen Wohnung des Verurtheilten (als „Stubenarrest“) zu vollstrecken; schon die Unmöglichkeit einer genügenden Beaufsichtigung schließt diese Vollziehungsart aus. Die Vollstreckung der Haft ist in Preußen näher geregelt durch *WVf. v. 19. Febr. 1876* (*WMBl. f. 38*) §§ 8 ff. In Betreff der Verbüßung einer kürzeren Haft durch Stubirende vgl. § 16 n. 4, in Betreff der Frage, inwiefern der militärische „Arrest“ der Haftstrafe gleichzustellen und ev. auf letztere an Stelle des ersteren vom Civilrichter zu erkennen sei, vgl. *RI. 4. Apr. 87*, *RII. 1. Apr. 87*, *RIII. 5. Dez. 87* (*E. XV, 382. 396; XVI, 433*) und andererseits unten § 48 n. 4.

2. Jeder Zwang zur Arbeit fällt hier fort, insoweit nicht § 362 in dieser Beziehung eine Ausnahme macht (vgl. *Pr. Gef. v. 11. April 1854* § 3). Dagegen kann dem Verurtheilten eine von ihm selbst gewählte Beschäftigung gestattet werden, wenn die räumliche Einrichtung und die Hausordnung eine solche zulassen. Wegen Einzelhaft vgl. § 22 n. 7.

3. Eine Beschäftigung der Haftsträflinge außerhalb der Anstalt ist (abgesehen von § 362 *StGB.*) unzulässig (arg. § 15). Der § 7 des *Pr. G. v. 11. April 1854* ist aufgehoben. *Rüd. n. 2, HStR. I, 600, Disch. 5; a. M. Aufl. 13.*

4. Dagegen behält es bei den besonderen Landesgesetzen sein Verwenden, welche in Betreff der im *StGB.* nicht geregelten Materien statt der Gefängniß- [Haft-] oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit androhen bezw. nachlassen: *EG. § 6. Vgl. auch EG. § 5 n. 7.*

5. Im Falle der Real-Konkurrenz kann die Gesamtdauer mehrerer verurtheilter Haftstrafen bis zu 3 Monaten steigen: § 77.

6. In Betreff der Berechnung der Strafdauer vgl. § 15 n. 2. 3.

§ 19.

1. § 19 bezieht sich auch auf die an Stelle von Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafen: *RI. 27. Nov. 84* (*E. XI, 272*); vgl. jedoch unten n. 3, § 29 n. 5.

1a. Ist die Dauer der Freiheitsstrafe nach der Kalenderzeit zu berechnen, so kommt der Umstand, daß einzelne Jahre oder Monate mehr Tage zählen als andere, bei der Strafvollstreckung nicht in Betracht; vgl. *Inn.-WVf. v. 1. April 1871* (*WMBl. f. 119*) und unten n. 7.

2. Nach *Abf. 2* ist die zeitige Zuchthausstrafe, insoweit sie nicht auf volle Jahre verhängt wird, stets auf eine bestimmte Anzahl von Monaten (nicht auf Bruchtheile eines Jahres) auszusprechen: *RII. 15. Apr. 98* (*E. 31, 106*) *DE. (D. XII, 190; XVI, 405; XVII, 40)*. Ähnlich ist auch bei den übrigen Freiheitsstrafen zu verfahren, hier also nicht auf Bruchtheile eines Monats, sondern nur auf eine Anzahl von Wochen oder Tagen zu erkennen: *RI. 21. Dez. 83, RIII. 18. Juni 81* (*E. X, 22; R. III, 415*), *DE. (D. XVI, 515)*.

2a. *Abf. 2* kommt (vorbehaltlich des unter n. 3 Gesagten) auch bei Festsetzung einer Gesamtstrafe (§ 74) zur Geltung; demgemäß darf, wenn zwei mit Zuchthausstrafe zu bestrafende Straftaten realiter konkurriren, bei Erhöhung der Einsaßstrafe nicht unter einen vollen Monat herabgegangen werden: *RI. 29. Jan. 83* (*E. VIII, 26*).

3. Der im *Abf. 2* in Betreff der Dauer der Zuchthausstrafe aufgestellte Grundsatz ist auf den Fall zu beschränken, wo der Richter die Dauer der zu verhängenden Strafe zu „bemessen,“ d. h. wo er nach freiem Ermessen das Strafmaß innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen Grenzen zu bestimmen hat. Dagegen bleibt er ausgeschloffen, wenn eine verwirkte Zuchthausstrafe eine Erhöhung oder Minderung erfährt, deren Maß anderweitig gesetzlich in bindender Weise geregelt ist. — Das gilt zunächst von dem Falle, wo wegen der Real-Konkurrenz eines

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden

[I. Entw.: § 15; II. Entw.: § 17; Pr. StGB.: § 15.]

Verbrechens mit einem Vergehen, die durch das erstere vermittelte Zuchthausstrafe „erhöht“ werden muß (§ 74): fände der Richter, daß das Vergehen, für sich allein betrachtet, mit einer 6 Wochen nicht erreichenden Gefängnißstrafe zu bestrafen wäre, so dürfte (nach dem Grundsätze des § 21 in Verbindung mit § 74 Abs. 3) die vom Gesetze gebotene Erhöhung der durch das Verbrechen vermittelte Zuchthausstrafe keinen vollen Monat betragen; es muß daher statthaft sein, dieselbe zwar nicht nach Bruchtheilen eines Monats, — dies verbietet Abs. 1 (Schl.): III. 18. Juni 81 (R. III, 415) —, wohl aber nach Tagen zu bestimmen: III. 13. April 81, III. 29. Jan. 83 (E. IV, 161; R. III, 232; V, 63), DL. (D. XIII, 61. 157. 183; XVI, 767), Münch., Wolfenb. (Stz. IV, 130; V, 249), Ruchstrat., GSal 23 f. 81, Otto n. 5, Wolf, Stz. XVI, 322, WGBL VI, 254: a. M.: Dresd. (Stz. I, 370; III, 51), Manh. (Bl. 41 f. 129), Jena (Voll. 26 f. 164); diese sehen, ebenso wie Buch. n. 4, Schw. f. 182. 279, Rüb. n. 3, im gedachten Falle von der „Straferhöhung“ ab. Dasselbe gilt da, wo nachträglich eine Strafumwandlung der gegen eine Person durch verschiedene Strafurtheile verhängten Freiheitsstrafen verschiedener Art erfolgen muß, sobald der umzuwandelnden Strafe keine nach Monaten bemessene Zuchthausstrafe genau entspricht (vgl. StGD. § 492: DL. (D. XIII, 61), cit. München; a. M.: Schw. f. 182; endlich auch da, wo eine neben einer Zuchthausstrafe verhängte, nicht beizutreibende Geldstrafe (z. B. im Falle des § 268) in Zuchthaus umzuwandeln ist (§ 28), oder wo der Verurtheilte auf die (neben einer Zuchthausstrafe verhängte) Geldstrafe einen Theil bezahlt und es sich nun um die Vollstreckung der substituirtten Zuchthausstrafe für den Rest handelt; es würde nicht statthaft sein, von dieser Umwandlung zc. deshalb abzusehen, weil der Betrag jener Geldstrafe nicht zu hoch ist, daß die Umwandlung in einen vollen Monat erfolgen könnte: cit. München; ebenso: Schw. f. 182; vgl. § 29 n. 5. Für diese Auffassung spricht, daß § 16 Abs. 2 des I. Entwurfs die in den II. Entw. nicht übernommene Vorschrift enthielt, daß die bei der Umwandlung sich ergebenden Bruchtheile eines Tages (nicht auch die eines Monats) unberücksichtigt bleiben sollen. Die im entgegengelegten Sinne sich aussprechende Bemerkung der Motive (f. 45. 48) kann, soweit sie sich auf die Bruchtheile eines Monats (Zuchthausstrafe) bezieht, nicht für gerechtfertigt erachtet werden. — Muß hiernach ein Monats-Bruchtheil in Tage umgewandelt werden, so ist als Dauer des Monats der Durchschnittssatz von 30 Tagen zu Grunde zu legen: DL. (D. XIII, 72). Ebenso, wenn jene Umwandlung nöthig ist zur Ermittlung des Minimums der Versuchsstrafe (§ 44 Abs. 4): III. 13. Febr. 82 (E. V, 442).

4. Ferner ist von dem erwähnten Grundsätze (n. 2) da abzusehen, wo eine im Auslande erlittene Bestrafung (§ 7) oder eine erlittene Untersuchungsstrafe (§ 60) ganz oder theilweise auf die erkannte Strafe angerechnet wird; vgl. § 60 n. 13. In Folge einer solchen Anrechnung kann der noch zu vollstreckende Rest der Zuchthausstrafe nach überschießenden Tagen bestimmt werden.

5. Dasselbe gilt, wenn die einem Zuchthaus- oder Gefängnißsträfling bewilligte vorläufige Entlassung später widerrufen (§§ 20. 21), oder wenn ein Sträfling aus einem anderen Grunde, z. B. wegen Erkrankung, Schwangerschaft zc., zeitweise entlassen wird; vgl. aber n. 8. 9.

6. Dagegen ist in allen diesen Fällen (n. 3—5) an der Einheit des vollen Tages festzuhalten; überschießende Theile eines Tages kommen nicht in Anrechnung; vgl. Motive f. 48; so: III. 4. Juni 97 (E. 30, 141) DL. (D. XIII, 61. 157. 192); vgl. jedoch III. 13. Febr. 82 (E. V, 442; will behufs Anwendung des § 44 Abs. 4 den überschießenden Theil als ganzen Tag angerechnet wissen).

7. Bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist der angefangene Tag nicht als vollendet in Anrechnung zu bringen, da jeder Einzeltag 24 Stunden betragen muß. Demgemäß endet eine am 3. eines Monats begonnene einwöchige Freiheitsstrafe am 10. dess. Monats zu derselben Stunde. Vgl. jedoch Gef.-Ordnung v. 21. Dez. 98 (SMBL. S. 293) § 87 und Ann.-Wff. v. 4. Jan. 1881 (SMBL. f. 54)

§ 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

[I. II. Entw., Pr. StGB. (fehlte).]

bezüglich der Fälle, wo die Ablaufstunde in die Nacht fällt. — Die nach Monaten berechneten Strafen erreichen ihr Ende an dem dem Antrittstage entsprechenden Datum, also die am 3. begonnene einmonatige Strafe am 3. des folgenden Monats; hat der letzte Monat der Strafverbüßung nicht soviel Tage, als der erste, so entspricht der letzte Tag jenes Monats den letzten Tagen dieses, d. h. des ersten Monats, der Strafverbüßung, also der 28. (29.) Febr. dem 28. 29. 30. (31.) der übrigen Monate. Diese Berechnungsweise, zufolge welcher der Tag des (ersten) Strafanktritts immer den Ausgangspunkt bildet, ist selbst dann festzuhalten, und demgemäß die Dauer der Strafe nach Tagen zu bemessen, wenn die Strafvollstreckung Unterbrechungen erleidet; vgl. Münch. (BE. II, 561), Reysner, Osaal 27 f. 558 u. Marienwerder 22. 10. 97 (GVL. 45, 290).

8. In Betreff des Strafanktritts vgl. § 15 n. 2. — Die Vollstreckung bzw. Berechnung einer angetretenen Freiheitsstrafe erleidet keine Unterbrechung, wenn die Freiheitsentziehung fort dauert, der Sträfling aber aus zufälligen, von ihm nicht verschuldeten Umständen (z. B. wegen Ueberfüllung des Gefängnisses: Münch., BE. IV, 450) zeitweise in eine andere Anstalt gebracht oder in einer der verhängten Strafart nicht entsprechenden Weise behandelt, z. B. wenn er, um als Zeuge vernommen zu werden, anderswohin transportirt, oder wegen Erkrankung in eine Krankenanstalt gebracht wird, wo ihm die Selbstbestimmung über seinen Aufenthalt nicht zusteht: DL. 59 (GVL. VII, 231). — Die StPD. sieht unter diesen Fällen nur den vor, wo der Verurtheilte nach Beginn der Vollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht wird: hier soll gemäß § 493 l. c. die Dauer des dortigen Aufenthaltes in die Strafzeit eingerechnet werden, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Vollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat. Letztere Bestimmung trifft auch dann zu, wenn die Krankheit, z. B. eine Geisteskrankheit, (unentdeckt) schon früher (vor dem Beginn der Vollstreckung) bestand; ebenso: Voitus f. 475; a. M.: Schw. StPD. f. 609, weil die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe an einem Geisteskranken unzulässig sei; darum ist jedoch, wenn dieselbe trotzdem tatsächlich begonnen hat, die Folge des § nicht ausgeschlossen. Daß die Krankheit eine selbstverschuldete war, genügt nicht, um den Verurtheilten der Wohlthat des Gesetzes zu berauben: Schw. l. c. Vgl. § 51 n. 12 und bez. des Kostenpunktes die ZWf. v. 21. Dez. 1881 (WVbl. 82 f. 254).

9. Wird dagegen der Sträfling wegen einer anderen ihm zur Last gelegten Straftat zur Untersuchung gezogen und demzufolge aus der Strafanstalt in das Untersuchungsgefängniß gebracht, so ist ihm die außerhalb jener Anstalt zugebrachte Zeit auf die Strafe nicht anzurechnen, es sei denn, daß der übereinstimmende Wille der beteiligten Behörden (Untersuchungsrichter n. f. w. einerseits und Strafvollstreckungsbehörde andererseits) festgestellt wird, den Strafvollzug fortbauern zu lassen. III. 6. Nov. 80 (R. II, 456) u. DLG. München (GVL. 41, 305); a. M.: Aufl. 13, nach welcher es genügt, wenn dem Sträfling auch im Untersuchungsgefängnisse diejenige Behandlung (z. B. Arbeitszwang) zu Theil geworden ist, welche der gegen ihn verhängten Strafart entspricht: DL. (2. Ausg.) f. 272 (will nach Analogie des § 493 der StPD. die Untersuchungshaft stets eingerechnet wissen). Vgl. Delius, Praxis S. 387. — Verbleibt der Sträfling in demselben Gefängniß, so wird die Straftat nur bei Widerspruch einer der beteiligten Behörden unterbrochen.

10. Abgesehen von diesen Fällen (n. 9), kann die Vollstreckung eine Unterbrechung auch durch einstweilige Freilassung des Sträflings erleiden; vgl. StPD. § 490 Abf. 3 und, was die f. g. Weurlaubungen betrifft, vgl. Delius, Praxis S. 384 ff.

§ 20.

1. Der Ausdruck „ehrlose Gesinnung“ beurtheilt sich nach den über Ehre im Allgemeinen herrschenden Anschauungen, nicht nach solchen über die sog. Standesehre; vgl. Fuld, GVL. 31 f. 323.

§ 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

[I. Entw.: § 16; II. Entw.: § 18; Pr. StGB.: § 16.]

§ 22. Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

2. Ob die Handlung „aus einer ehrlosen Gesinnung entsprang“, ist eine wesentlich thatfächliche, mithin im schwurgerichtlichen Verfahren durch die Geschwornen zu lösende Frage. Die Stellung derselben ist unerläßlich und nicht durch einen Antrag des St. A. bedingt, da die vom Richter zu treffende Wahl der Strafe von ihrer Entscheidung abhängt. Der gedachte Charakter der That ist als ein „besonderer, strafehöhenender Umstand“ anzusehen, die Beantwortung der Frage muß daher in der für solche Umstände vorgeschriebenen Weise erfolgen. Vgl. StPD. § 295 und Komm.-Prot. s. 459, Löwe s. 681.

3. Die Fassung („darf nur dann erkannt werden zc.“) schließt es nicht aus, daß der Instanzrichter trotz der festgestellten „ehrlosen Gesinnung zc.“ auf Festungshaft erkenne, wenn er annimmt, daß die That dennoch eine mildere Beurtheilung zulasse: Stenogr. Ber. s. 290. 1144. 1145.

4. Das StGB. enthält keine Vorschriften darüber, nach welchen Grundsätzen zu verfahren sei, wenn das Gesetz zwischen Zuchthaus und Gefängniß (Beisp.: §§ 224. 226), zwischen Gefängniß und Festungshaft (Beisp.: § 95) oder zwischen Gefängniß und Haft (Beisp.: §§ 185. 186) die Wahl läßt. Hier ist daher Alles dem Ermessen des Instanzrichters überlassen, welcher dabei nicht blos die „Gesinnung“, aus welcher die Handlung entsprang, sondern alle konkurrierenden Umstände und die persönlichen Eigenschaften des Thäters zu berücksichtigen hat; ebenso: DL. (D. XV, 301. 598).

§ 21.

1. Dieser § bestimmt den Maßstab, nach welchem eine an sich nach dem zutreffenden Gesetze verwirkte Strafe in eine andere umzuwandeln ist; vgl. § 28, § 19 n. 3—6. Dagegen ist er nicht maßgebend, wenn es sich darum handelt, welche Strafart an die Stelle einer anderen, in einem Landesgesetze angebrohten, setzt nicht mehr statthaften tritt; vgl. CG. §§ 7. 8, CG. 3. Pr. StGB. Art. VIII.

2. Das Verhältniß der Festungshaft zur Zuchthausstrafe ist hiernach wie neun zu vier. In Gefängniß wird Festungshaft nie verwandelt: § 75.

3. Haft wird nie in eine strengere Strafart verwandelt: § 77.

4. Auch im Falle einer Strafumwandlung ist an der Einheit des vollen Tages festzuhalten: vgl. § 19 n. 6.

5. Der Maßstabs des § 21 wird auch da maßgebend, wo nach gesetzlicher Vorschrift eine strengere Strafe, z. B. Zuchthaus, in eine mildere (Gefängniß) umzuwandeln ist; vgl. z. B. § 44 Abs. 4 a. E.

6. Nach dem § 21 beurtheilt sich ferner die Frage, inwieweit der zweite Richter auf die alleinige Berufung des Angeklagten, ohne den Grundsatz der relativen Rechtskraft zu verletzen, die in erster Instanz verhängte Freiheitsstrafe in eine ihrer Art nach mildere von längerer Dauer abändern könne. Demgemäß ist es in einem solchen Falle, beim Mangel eines Maßstabs für das Verhältniß zwischen Gefängniß und Haft, unstatthaft, an Stelle einer (prinzipalen oder subsidiären) Gefängnißstrafe Haft von längerer Dauer festzusetzen: Münch. (BE. VI, 587).

§ 22.

1. Das StGB. betrachtet die Vollstreckung „in Einzelhaft“ nicht als eine Verschärfung der Strafe: Mot. s. 45. Es bedarf daher zur Regelung derselben keiner ergänzenden gesetzlichen Vorschriften, vielmehr können die erforderlichen An-

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

[I. Entw.: § 17; II. Entw.: § 19; Pr. StGB. (fehlte).]

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Vierteltheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

[I. Entw.: § 19; II. Entw.: § 20; Pr. StGB. (fehlte); StB. S. 189—192.]

ordnungen im Verwaltungswege ergehen, so lange in dieser Beziehung nicht durch die Reichsgesetzgebung binde Bestimmungen getroffen sind. — Die bloße Zulassung zu den Morgen- und Abendandachten schließt den Begriff der Einzelhaft nicht aus: Inn.-Wf. v. 9. Aug. 1884 (WMbl. f. 252); vgl. jedoch Dsh. n. 2.

2. Die Entscheidung, ob und wie lange im Einzelfalle eine Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe in Einzelhaft zu vollziehen sei, steht der die Strafanstalt leitenden Behörde zu; im verurtheilenden Erkenntnisse ist darüber Nichts zu bestimmen: Rüd. f. 133, Darmst. 71 (GE. f. 13). Dagegen ist dem Verurtheilten der Rechtsweg nicht verschlossen, wenn er behauptet, jene Vollstreckung finde in ungesetzlicher Weise Statt; die Entscheidung erfolgt dann im demjenigen Verfahren, welches bei Streitigkeiten über die Strafvollstreckung Platz greift (StPD. § 490); ebenso: Münch. (BE. I, 425: dahin gehöre aber nicht die Behauptung, die Behörde habe ohne gegründete Veranlassung von jenem Rechte Gebrauch gemacht); a. M.: Dsh. n. 4, M. S. 421.

3. Der Verurtheilte hat nie das Recht, die Vollziehung der Strafe in Einzelhaft zu fordern.

4. Die betr. Maßnahme ändert im Uebrigen Nichts an der Natur der Strafe; es verbleibt daher auch in Betreff der Beschäftigung der Sträflinge bei den Bestimmungen der §§ 15, 16.

5. Abs. 2 erheischt die „Zustimmung des Gefangenen“; sonach genügt der Mangel eines Widerspruchs nicht.

6. Dieser Abs. 2 unterscheidet nicht, ob die Strafe wegen eines oder wegen mehrerer konkurrierender Straffälle verhängt ist, noch, ob die Vollstreckung der Einzelhaft in ununterbrochener Folge oder mit Unterbrechungen stattfindet; ein Antrag, das Gegentheil auszusprechen, ward im R. abgelehnt: Sten. Ber. f. 189.

7. Die Festungshaft und die Haft können nicht als Einzelhaft (durch unausgesetzte Trennung von anderen Gefangenen) vollstreckt werden. Vgl. § 17 n. 4 u. § 18 n. 2.

§ 23.

1. Das hier gestattete „Beurlaubungs-System“ (Mot. f. 46) ist dem Königl. Sächsischen Rechte entlehnt, wo es als eine auf dem landesherrlichen Gnabigungsrechte beruhende Verwaltungs-Maßregel gehandhabt wurde.

2. Die Beurlaubung ist nur bei Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe statthaft, also nicht in Betreff der zu Festungshaft oder zu Haft Verurtheilten.

3. Als „längere“ Zuchthaus- u. Strafe ist hier jede die Dauer eines Jahres übersteigende anzusehen; ebenso: WMf. v. 26. Juli 1871 bei Wulff, Gefängnisse der Justizverw. S. 222, Rubo f. 326; a. M.: Ortloff, Gesa 26 f. 58, Schw., StB. 21 f. 202 (halten 16 Monate für das geringste Maß).

4. Es ist zulässig, mehrere in einer Folge zu vollstreckende kürzere Strafen zusammenzurechnen: Inn.-Wf. v. 11. Sept. 1871 (WMbl. f. 311); f. Wulff S. 223; a. M.: 13. Aufl.

5. Die Maßnahme ist nicht eher statthaft, bis drei Vierteltheile, mindestens aber ein Jahr der auferlegten Strafe verbüßt ist. Hat die Anrechnung einer ertlittenen Untersuchungshaft stattgefunden (§ 60 StGB. u. § 482 StPD.), so ist nur noch der zu verbüßende Rest als die „auferlegte“ Strafe anzusehen, welche bei obiger Berechnung zu Grunde zu legen ist: Dsh. n. 2; Schw. (cit. n. 3); a. M.: StB. III, 97, Rubo

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

[I. Entw.: § 20; II. Entw.: § 21; Pr. StGB. (hefte); StB. S. 192.]

n. 4, M. f. 422. Dasselbe dürfte für die Fälle des § 7 gelten. Nach *JWf.* v. 28. Okt. 1882 (s. *Wuff* S. 223) ist maßgebend die Zeit, welche der Verurtheilte in der zur eigentlichen Strafverbüßung bestimmten Anstalt zuzubringen hat. Durch Verkürzung der Strafzeit im Wege der Gnade wird die Anwendung des § 23 nicht ausgeschlossen: *JWf.* v. 2. März 1871 bei *Wuff* S. 223.

6. Den „Beweis der Besserung“, welchen der II. Entwurf neben der guten Führung erheischt, hat der *R.* beseitigt: ein solcher ist also nicht erforderlich. Nach der *Jnn.-Mf.* v. 29. Juni 1875 (*Wuff* S. 224) sind neben der guten Führung die Natur des Verbrechens, der frühere Lebenswandel, überhaupt alle Umstände, die über den Charakter des Sträflings Licht verbreiten, zu berücksichtigen.

7. Ueber die Formen und Bedingungen der Entlassung, über die Beaufsichtigung der Entlassenen, den Widerruf des Urlaubes und den vollen Gnabenerlaß im Falle guter Führung verhält sich in Preußen die *Min.-Instr.* v. 21. Jan. 1871 (*JWf.* f. 35; *WfBl.* f. 47); vgl. auch die Nachträge bei Müller, *Zustizverm.* S. 1560 ff.

8. Den Beurlaubten können bei der Entlassung „Verpflichtungen“ auferlegt werden; vgl. § 24 n. 1. Sie sollen nicht ins Ausland beurlaubt werden: *Pr. Jnn.-Mf.* v. 17. Jan. 1872 (*WfBl.* f. 58). In Betreff der Frage, ob sie zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen werden können, vgl. *G.Saal* 32 f. 507.

9. Die Beurlaubten unterliegen während der Entlassungszeit der polizeilichen Ueberwachung nach dem Ermessen der betr. Behörden, ohne daß sie sich auf die „zum Schutze der persönlichen Freiheit“ erlassenen Gesetze, z. B. auf das *Pr. Gef.* v. 12. Febr. 1850, berufen dürfen (sie befinden sich nicht im Vollgenusse der persönlichen Freiheit): *Not.* f. 46. Dagegen sind die für die „Polizeiaufsicht“ geltenden Grundsätze (vgl. § 38 n. 14) hier nicht maßgebend.

10. Die Beurlaubung ist auch bei verurtheilten Ausländern statthaft.

§ 24.

1. Die „vorläufige Entlassung“ gewährt dem Verurtheilten nicht die völlige Freiheit seines Thuns und Lassens, vielmehr können ihm dabei „Verpflichtungen“ mit der Wirkung auferlegt werden, daß ein „Zuwiderhandeln“ gegen dieselben den Widerruf der Entlassung motivirt. Insbesondere kann der Entlassene gewissen Beschränkungen in der Wahl seines Aufenthaltsortes unterworfen werden; vgl. § 23 n. 8. Die näheren Maßnahmen sind dem Ermessen der Behörden überlassen.

2. Behufs Erläuterung der Worte „bei schlechter Führung“ vgl. *Pr. Instr.* v. 21. Jan. 1871 (cit. § 23 n. 7). Sobald wegen neuerdings begangener Strafthaten gegen den Entlassenen ein Vorbereitungsverfahren *z.* eingeleitet wird, muß in Preußen dem zuständigen Oberstaatsanwalt [vgl. *JWf.* v. 14. Aug. 1879, cit. § 23 n. 7] Anzeige gemacht werden, damit dieser gutachtlich an den Justizminister berichte: *JWf.* v. 25. Aug. 1879 (*JWfBl.* f. 251).

3. Im Falle eines „Widerrufs“ beginnt die Anrechnung auf die festgesetzte Strafdauer erst mit der „Wiedereinlieferung“ in die Strafanstalt; das gilt auch von einstweilen Festgenommenen (§ 25); vgl. § 25 n. 4; a. M.: *Pr. Min.-Instr.* vom 21. Jan. 1871 § 16 (sie will in allen Fällen die Transporttage auf die Strafzeit anrechnen), *Schw.*, *StB.* 23 f. 355 (nimmt dasselbe arg. § 482 der *StPD.* sogar von der ganzen Zeit an, während welcher der Sträfling seit dem Widerrufe sich behufs Sicherung der Wiedereinlieferung in Gewahrsam befindet).

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizei-Behörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusehen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

[I. Entw.: § 21; II. Entw.: § 22; Pr. StGB. (fehlte); StB. S. 192. 193. 1145.]

§. 25.

1. Anträge auf „vorläufige Entlassung“ eines Strafgefangenen sind bei der Verwaltungsbehörde anzubringen, und zwar zunächst dem Vorstande der Strafanstalt einzureichen: Min.-Instr. v. 21. Jan. 1871 (cit. § 23 n. 7), DL. (D. XVI, 601). — Die oberste Justiz-Aufsichtsbehörde, d. h. diejenige des Bundesstaates, dessen Gericht das Urtheil gefällt hat, mag auch die Vollstreckung in einem anderen erfolgen, hat die ihr hier übertragenen Entscheidungen in der Form eines „Beschlusses“ zu erlassen. — Die vorherige Anhörung der Gefängnißverwaltung bedingt nicht die Gültigkeit der vorläufigen Entlassung: Dsh. n. 2.

2. Die „einstweilige Festnahme“ (Abs. 2) kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles nach dem Ermessen der Polizeibehörde erfolgen. Diese ist dabei nicht auf solche Fälle beschränkt, in welchen ein sich im Vollgenusse der Freiheit Befindender ohne richterlichen Befehl „vorläufig ergriffen oder festgenommen“ werden könnte; vgl. Pr. G. z. Schutz der pers. Freih. v. 12. Febr. 1850 §§ 2. 3.

3. Zuständig zur einstweiligen Festnahme ist zunächst die Polizeibehörde des Orts, wo der Betreffende seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, z. B. des Orts, wohin er bei seiner Beurlaubung entlassen war. Diese Behörde kann zu diesem Zwecke auch an andere Behörden Requisitionen richten, z. B. Steckbriefe erlassen, welchen dann in allen Bundesstaaten entsprochen werden muß. — Läßt sich der Entlassene an einem anderen als seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte betreffen, so ist auch die dort fungierende Polizeibehörde zur einstweiligen Festnahme befugt, sie muß aber der Ortsbehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts davon sofort Kunde geben und ihr die weiteren Maßnahmen überlassen.

4. Der einstweilig Festgenommene kann bis zur Erwirkung des Beschlusses über den endgültigen Widerruf auf Grund der Anordnung der Ortspolizeibehörde im Zustande der Untersuchungshaft festgehalten werden, ohne daß es dazu der Zustimmung einer andern Behörde bedürfte. Ist die Festnahme an einem andern als dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Beurlaubten erfolgt, so muß jene Anordnung dennoch von der Polizeibehörde des letzteren Orts ausgehen (n. 3). — Diese Freiheitsentziehung wird auf die noch zu verbüßende Strafzeit nicht eingerechnet (vergl. § 24 n. 3).

5. Der „Widerruf“ der vorläufigen Entlassung ist nur bis zum Ablaufe der festgesetzten Strafzeit statthaft (§ 26); ein später beschlossener Widerruf würde unwirksam sein. Das erleidet dann eine Ausnahme, wenn eine vor dem Ablaufe der Strafzeit bewirkte einstweilige Festnahme „zum Widerrufe führt“ (Abs. 3), insofern die Wirksamkeit jener Festnahme im Augenblicke des Widerrufs noch fortbauert; dieses ist auch dann anzunehmen, wenn der Festgenommene in der Zwischenzeit entspringen, nicht aber, wenn er inzwischen wieder entlassen ist.

6. Gegen die die vorläufige Entlassung und ihren Widerruf betreffenden Beschlüsse steht weder dem Sträflinge selbst, noch der zur Vollstreckung der Strafe berufenen Behörde ein Rechtsmittel zu. Beschwerden über eine verfügte einst-

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

[I. Entw.: § 22; II. Entw.: § 24; Pr. StGB. (fehlte); StB. S. 193. 194. 1145.]

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark.

[I. Entw.: § 23; II. Entw.: § 24; Nov. Art. IV; Pr. StGB. § 17.]

weilige Festnahme sind an die vorgesezte Dienstbehörde der verfügenden Behörde, in letzter Stelle aber nicht an die dieser letzteren vorgesezte administrative Ministerial-, sondern an die Justiz-Aufsichtsbehörde zu richten, weil die ganze Angelegenheit ihrem Ressort zugewiesen ist. Vgl. aber § 26 n. 2.

§ 26.

1. Der Widerruf ist „erfolgt“, sobald der betr. Beschluß von der Behörde gefaßt und in schriftlicher Form vollzogen ist, sollte es auch noch nicht zu einer Bekanntmachung desselben gekommen sein; ebenso: Dtsch. n. 1; a. M.: Kubo n. 2.

2. Behauptet der Sträfling, daß seine Strafzeit vor dem Erlasse des Widerrufsbeschlusses abgelaufen sei (§ 25 n. 5), so kann er dieserhalb auf Entscheidung desjenigen Gerichts antragen, welches über die bei der Strafvollstreckung sich erhebenden Streitpunkte zu befinden hat. StB.D. § 490. 494.

3. Der Grundsatz des § erleidet auch dann keine Ausnahme, wenn der vorläufig Entlassene vor dem Ablaufe der festgesetzten Strafzeit eine That begangen hat, welche den Widerruf der Entlassung oder seine einstweilige Festnahme hätte herbeiführen können oder müssen, sobald die Maßnahmen nicht rechtzeitig ins Werk gesetzt worden sind: Stenogr. Ber. f. 193 ff.

§ 27.

1. Die Vorschrift dieses § ist auch bei allen neben dem StGB. wirksamen Strafbestimmungen anzuwenden, insoweit dieselben keinen anderen (geringeren oder größeren) Mindestbetrag ausdrücklich vorschreiben (EG. § 2 n. 2); ebenso: III. 9. Juni 87 (E. XVI, 159: speziell bezüglich der Vorschriften über die im EG. § 2 Abs. 2 besonders vorbehaltenen Materien), RG. 7. März 1889, Jahrb. 9, 163, Colmar (Franz f. 90), Dtsch. n. 5; vgl. Pr. Min.-Bf. v. 24. Mai 1854 (ZMbl. f. 286), DL. 61 (D. I, 401); a. M.: Meyer f. 37, Rüd. n. 2, StB. I, 601, Kubo f. 219 n. 5 (sie halten den Mindestbetrag des § 27 unbedingt auch bei allen besonderen Gesetzen maßgebend). — Demgemäß kann eine nach dem Zollgesetze bemessene Geldstrafe unter das Maß von 1 Mark hinabgehen: cit. III. 9. Juni 87, DL. (D. XV, 382). — In Betreff des Mindestbetrags beim Verzuge vgl. § 44 n. 4.

2. Einen Höchstbetrag der statthafter Geldstrafe hat das StGB. im Allgemeinen nicht bestimmt; in seinen Einzelbestimmungen geht es bis zu einer Summe von 15000 Mark, die im Falle einer Real-Konkurrenz in Folge der durch § 78 vorgeschriebenen Summierung sogar noch überschritten werden kann. Demnach hat die Höhe der in besonderen Strafgesetzen (z. B. in den Zoll- und Steuergesetzen) angedrohten Geldstrafen durch das StGB. keine Aenderung erfahren. Ebenso ist die Landesgesetzgebung nicht beschränkt, künftig in solchen Materien, welche nicht Gegenstand des StGB. sind, Geldstrafen bis zu beliebiger Höhe anzudrohen; vgl. EG. § 5.

3. Geldstrafen können nur nach bestimmten Summen verhängt werden, nicht nach einer Quote des Vermögens, da die Vermögens-Konfiskation unsittlich ist: Motive f. 47. — Diese gegenwärtig (vgl. n. 4) in Mark auszudrückenden Summen brauchen, wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, nicht notwendig durch die Zahl Drei theilbar zu sein: Stuttg. (WGB. X, 395); vgl. §§ 113. 223. Ebenso kann bei Uebertretungen auf Geldstrafen erkannt werden, bei denen Bruchtheile einer Mark vorkommen.

4. Da gemäß Art. 14 § 4 des RMünz-G. v. 9. Juli 1873 von dem Zeitpunkt, mit welchem die Reichswährung in Kraft trat, d. h. also vom 1. Jan. 1876

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

ab (vgl. Kais. Vbn. v. 22. Sept. 1875) alle zu einem Geldbetrage verurtheilenden Erkenntnisse diesen Betrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung ausdrücken müssen, so sind hinfüro auch die durch Straferkenntnisse zu verhängenden Geldstrafen stets auf solche Weise auszudrücken.

5. Wo das Gesetz alternativ Freiheits- oder Geldstrafe androht, muß der Richter die Wahl zwischen beiden selbst treffen; er darf diese nicht dem Angeklagten überlassen: *OL.* 8. Okt. 57. — Dem Richter steht bei jener Wahl ein freies Ermessen zu: es ist ihm unverwehrt, dabei auf die Vermögensverhältnisse des Angeklagten zu rücksichtigen und deshalb sofort auf Freiheitsstrafe zu erkennen, weil er voraussieht, daß eine Geldstrafe nicht beizutreiben sein werde: *Merkel, H. H.* II, 554; vgl. § 28 n. 1; der Grundsatz des *Pr. StGB.* (§ 18), daß in den milderen Fällen auf Geldstrafe zu erkennen sei, gilt daher nicht mehr; ebenso: *HStR.* I, 601; a. M.: *Rüd.* n. 3. — Doch ist nach dem *Mil.-StGB.* § 29 die Wahl ausgeschlossen und nur Freiheitsstrafe zu verhängen, wenn durch die nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt wurde. Nach *Hecker* *UL.* 30 f. 116 soll diese Vorschrift, wenn der Thäter inzwischen aus dem aktiven Dienste entlassen oder gar gänzlich aus den Militärverhältnissen geschieden ist, auch der besagte Civilstrafrichter zu beachten haben; a. M.: *Koppmann Mil.-StGB.* f. 104.

6. Ueber die Einziehung der Geldstrafen vgl. § 28 n. 12 ff. — Verzugszinsen sind von denselben nicht zu zahlen: *ML.* f. 426.

7. Ueber die Verwendung der Geldstrafen enthält das *StGB.* keine Vorschriften; diese ist daher der landesgesetzlichen Regelung überlassen. Regelmäßig fließen sie in die Staatskasse, wegen der übrigen empfangsberechtigten Klassen vgl. *Delius, Praxis* S. 398. — Die Bezeichnung der Kasse, in welche die Geldstrafe fließen soll, gehört in das Urtheil; a. M.: *RLV.* 14. Juni 87 (*E. XVI*, 142: die *JMBf.* v. 5. März 1851, *JMbl.* f. 74, sei bloß instructioneller Natur, ihre Nichtbeachtung daher kein Revisionsgrund). In amtlicherlichen Strafbefehlen soll die Kasse nicht bezeichnet werden (*Delius*, a. a. D. S. 266 Anm. 3).

§ 28.

Inhalt:

Abgabe. Hinterziehung: 22. 20.	Geldstrafe, Beitreißg.: 3. 12—18.	Uebertretung: 22.
Nachzahlung: 14.	" in erster Stelle*: 6. 7.	Umwandlung, Maßstab: 9. 10.
Anrechnung: 3. 14.	" Mehrveit: 14.	" Verfahren: 2. 3. 9.
Beitreibung: 3. 12—18.	Gesetz, bes.: 20. 21.	" wet 4.
Civilhaftbarkeit: 1.	Gew.-Pol.-Berg.: 20.	Unvermögensfall 12.
Disciplinar-Strafe: 21.	Haft: 10. 22.	Wahl, Ermessen: 1.
Dritter: 15. 16.	Konkurs: 12. 13.	Zahlung, Dritter: 15. 16.
Einziehung, nachtr.: 3.	Kosten: 13. 14.	" nachträgl: 17. 18.
Entlassung, zeitw.: 18.	Ordnungsstrafe: 21.	" Unfähigkeit: 1. 2. 1. 16.
Ereklativstrafe: 21.	Real-Konkurrenz: 8. 10.	Zuchthaus: 9—11.
Festunahaft: 4.	Strafe, altern.: 6. 7.	
Gefängniß: 4. 5. 9. 21.	Eheigehlung: 13. 14.	

1. Wo das Gesetz lediglich eine Geldstrafe androht, darf der Richter auch nur diese verhängen und nicht wegen vorausgesetzter Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten unmittelbar auf die eventuell zu substituierende Freiheitsstrafe erkennen; vgl. n. 20, § 27 n. 5, *OL.* 61 (*D. I.*, 219).

2. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafe in Freiheitsstrafe kann sowohl sofort im Straferkenntniß selbst, als auch nachträglich durch besondere Entscheidung geschehen: *StPD.* §§ 491. 494. Die Unterlassung derselben im Urtheil motivirt daher nicht die Aufhebung des letzteren, es sei denn, daß dort jene Maßnahme rechtsirriger Weise als unzulässig abgelehnt worden wäre: *RI.* 9. Okt. 84 (*E. XI*, 139). — Ueber die Umwandlung der in administrativen Strafbefehlen festgesetzten Geldstrafen vgl. *StPD.* § 463, *Löwe* f. 889, *Voitus*, *UL.* 29 f. 95, *Colmar* (*Franz* f. 76).

3. Eine nachträglich vorgenommene Umwandlung (n. 2) schließt eine später ausführbar werdende Einziehung der Geldstrafe nicht aus. Das Gleiche gilt von

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe

der bereits begonnenen Vollstreckung der substituirten Freiheitsstrafe, insoweit nicht durch letztere die Tilgung der Strafe herbeigeführt ist; vgl. Abs. 4, aus welchem nicht gefolgert werden darf, daß nach dem Antritte der substituirten Freiheitsstrafe nur noch eine freiwillige Zahlung der Geldstrafe statthaft sei; a. M.: WL. s. 282, Rüd. n. 8, Otto n. 12, Schw. n. 10, Dsh. n. 11.

4. Eine Geldstrafe kann nur in Gefängniß oder Haft und im Falle des Abs. 3 in Zuchthaus, nie in Festungshaft umgewandelt werden.

5. Werden wegen eines Vergehens und einer realiter damit konkurrierenden Uebertretung in demselben Verfahren zwei Geldstrafen verhängt, so ist, da das Gesetz für diesen Fall keine Ausnahme zuläßt, erstere in Gefängniß, letztere in Haft zu verwandeln. Ueber die dann statthafte Gesamtdauer vgl. § 78 n. 3.

5a. Wo die an einer Contraventionsstrafe Betheiligten die Strafe zunächst nur zu gleichen Theilen, wenn auch mit solidarischer Haftung zu tragen haben (Beisp.: Pr. R. v. 10. Jan. 1824 Nr. 5 in Verbindung mit dem Pr. Ges. v. 21. Sept. 1860 § 2), ist die subsidiäre Freiheitsstrafe nur nach der einem Jeden zunächst zur Last liegenden Quote, nicht nach dem Gesamtbetrage der Contraventionsstrafe zu bemessen: III. 11. März 81 (E. III, 430), Berl. (Joh. VII, 251); vgl. n. 17 a. G.

6. Im Abs. 2 sind die Worte: „Ist die Geldstrafe an erster Stelle angedroht“ auf den Fall zu beziehen, wo die betr. Gesetzesstelle die Geldstrafe vor der alternativ angedrohten Gefängnißstrafe androht; dies trifft z. B. zu bei den §§ 110, 111, 130, 257. Wo bei einem Vergehen beide Strafen kumulativ angedroht sind, findet Abs. 2 keine Anwendung; hier muß die Umwandlung nothwendig in Gefängniß erfolgen, sollte auch die prinzipale Gefängnißstrafe bereits verbüßt und der Verurtheilte wieder in Freiheit gesetzt sein; a. M.: Kubo n. 7. — „Wahlweise neben Haft“ droht das StGB. die Geldstrafe wegen eines Vergehens nur in den §§ 185, 186, 140 Nr. 2 an.

7. Wird im Falle der Realkonkurrenz auf mehrere Geldstrafen erkannt, so hängt die Anwendbarkeit des Abs. 2 von der Höhe der Einzelbeträge als solcher, nicht von der Höhe der Summe dieser Beträge ab; letztere kann daher 600 Mark übersteigen: III. 2 Jan. 83 (E. VII, 368).

7a. Hat der Richter erster Instanz, der Vorschrift des Abs. 2 zuwider, eine Geldstrafe in Haft von mehr als 6 Wochen statt in Gefängniß umgewandelt, ohne daß von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil die Berufung eingelegt ist, so verliert es nicht den § noch den Grundsatz der relativen Rechtskraft, wenn der zweite Richter die Dauer der Haft aufrecht erhält, mithin nicht auf die Zeit von sechs Wochen ermäßigt: DL. (D. XVIII, 238).

8. In Betreff des bei der Strafumwandlung zu beobachtenden Maßstabs vgl. § 29, § 19 n. 3 und für den Fall einer Realkonkurrenz § 78 Abs. 2. Jede Einzelstrafe ist besonders umzuwandeln; vgl. § 78 n. 2.

9. Gemäß Abs. 1. 3 ist es unstatthaft, die Geldstrafe unmittelbar in Zuchthausstrafe umzuwandeln; vielmehr muß erstere zunächst nach dem Maßstabe des § 29 in Gefängniß und dieses alsdann in Zuchthaus umgewandelt werden. Diese Zuchthausstrafe darf weniger als einen vollen Monat betragen, Tagesbruchtheile kommen in Wegfall. Aus dem Urtheil muß erkennbar sein, daß in dieser Weise bei der Umwandlung verfahren ist: III. 2. Apr. 94 (E. XXV, 233). Wenn die Umwandlung in Gefängnißstrafe schon früher rechtskräftig erfolgt war und erst nachträglich (§ 79) eine Umwandlung in Zuchthaus nöthig wird, ist der Richter bei dieser an jene erste Umwandlung gebunden; vgl. DL. (D. XIV, 131), Dsh. n. 10.

10. Abs. 3 bezieht sich nicht nur auf den Fall, wo wegen derselben Straftat (Beisp.: § 264), sondern auch auf den Fall, wo wegen zwei realiter konkurrierender Straftaten Zuchthaus und neben demselben Geldstrafe verhängt wird (§ 78). Dann ist das der Geldstrafe substituirte Gefängniß (§ 28 Nr. 1), nicht aber die substituirte Haft in Zuchthaus umzuwandeln, zumal es an jedem gesetzlichen Maßstabe für eine solche Umwandlung fehlen würde; vgl. §§ 77, 78. Dieses

nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

würde auch dann gelten, wenn der Instanzrichter im Falle des Zusammentreffens einer Zuchthausstrafe mit einer wegen eines konkurrierenden Vergehens verhängten Geldstrafe die letztere (nach Absf. 2) zunächst in Haft umgewandelt hätte (a. M.: Kubo f. 340); er wird daher in einem solchen Falle vorziehen, von der ihm durch Absf. 2 erteilten Befugniß keinen Gebrauch zu machen.

11. Absf. 3 bleibt auch da maßgebend, wo die prinzipiale Zuchthausstrafe bereits verbüßt war, ehe es zur Umwandlung kam; a. M.: Schw. f. 185; vgl. n. 7.

12. Der Ausdruck: „im Unvermögensfalle“ z. B. § 146 Gew. Ord. besagt dasselbe, was § 28 mit den Worten: „eine nicht beizutreibende Geldstrafe“ ausdrückt. Maßgebend ist also die Solvenz zur Zeit der Strafvollstreckung III. 16. Jun. 84 (R. IV, 436). Die Beitreibung der Geldstrafen ist unerläßlich; die substituirte Freiheitsstrafe darf nicht vollstreckt werden, bevor die Uneinziehbarkeit der Geldstrafe feststeht. Jene Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Urtheile der Civilgerichte: StPD. § 495. Die Zwangsvollstreckung ist in alle derselben unterliegenden Vermögensstücke zu betreiben, auch kann die Ableistung des Offenbarungseides gefordert werden. Nach § 43^o der Rassenordnung v. 31. März 00 (ZMW. S. 134) hat jedoch bei fruchtloser Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen die Strafvollstr.-Behörde die Wahl, ob eine andere Art der Zwangsvollstr. versucht oder die substituirte Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll. Vgl. Delius, Praxis S. 396. — Nach der R.D. §§ 1. 63³ kann die vom Kreditar verschuldete Geldstrafe im Konkurse nicht geltend gemacht werden.

13. Schuldet der Verurtheilte neben der Geldstrafe auch noch Untersuchungskosten oder eine (umgangene und deshalb nachzuzahlende) Abgabe, so ist eine geleistete oder beigetriebene Theilzahlung, in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung oder einer (maßgebenden) Bestimmung des Zahlenden, zunächst auf die Geldstrafe als die (ev. in Freiheitsstrafe umzuwandelnde und deshalb) lästigere Schuld anzurechnen: § 42^o der Rassenordnung v. 31. März 00 (ZMW. S. 134), Gl. Gef. v. 30. Aug. 1871 Art. XV. — Die Gerichte haben bei Umwandlung der durch administrative Strafbefehle verhängten Geldstrafen (StPD. § 463) selbständig zu prüfen, inwieweit die Geldstrafe noch verschuldet werde, sind hierbei mithin an die von der Verwaltungsbehörde geschehene Art der Anrechnung nicht gebunden: cit. DE. 69.

14. Dieselben Grundsätze (n. 13) sind maßgebend, wenn es sich darum handelt, auf welche von mehreren (theils in Zuchthaus oder Gefängniß und theils in Haft umgewandelten) Geldstrafen eine Theilzahlung anzurechnen sei.

15. Da auch die Geldstrafe eine den Verurtheilten treffende Strafe sein soll, so ist es nicht für statthaft zu erachten, wenn ein Dritter (Nichtbetheiligter) zur Entlastung jenes den Betrag entrichten will: DE. (D. XV, 514), MZ. f. 426, Lehmann, Gl. XIX, 784; a. M.: Schw. n. 8, v. Buri, GSaal 30 f. 243. Dagegen kann es einem Dritten nicht verwehrt werden, dem Verurtheilten die Mittel zur Entrichtung der Strafe zu schenken, oder ihm für die gezahlte Strafe Ersatz zu geben; vgl. § 257 n. 14.

16. Gegen einen für eine Geldstrafe haftbar erklärten Dritten findet keine Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe statt; vgl. Pr. Forstdiebst.-Gef. § 13. Hier hat, wenn die Zahlung nicht freiwillig erfolgt noch vom Verurtheilten beigetrieben werden kann, die vollstreckende Behörde die Wahl, ob sie die substituirte Freiheitsstrafe vollstrecke oder die Geldstrafe vom Dritten einziehen will; der Verurtheilte kann nicht verlangen, daß letzteres geschehe; so ausdrücklich für Steuererzgehen: Pr. Gef. v. 21. Sept. 1860 § 3; vgl. BZolgef. § 153. Eine Ausnahme begründet der cit. § 13 des Pr. Forstdiebstahls-G.

17. Will der Verurtheilte von dem ihm durch Absf. 4 gewährten Rechte Gebrauch machen, oder soll nach theilweiser Verbüßung der substituirten Freiheits-

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbeitrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

[I. Entw.: § 23; II. Entw.: § 25; Pr. StGB. § 17.]

strafe in Betreff des Restes eine Einziehung der Geldstrafe stattfinden (n. 3) oder umgekehrt nach Einziehung eines Theils des Strafbeitrags für den nicht beizutreibenden Rest derselben die substituirte Freiheitsstrafe vollstreckt werden, so ist die Berechnung des noch einzuziehenden Geldbeitrags bezw. der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe genau nach dem Verhältniß vorzunehmen, in welchem die ganze verhängte Geldstrafe zu der ihr substituirten Freiheitsstrafe stand. Das gilt namentlich auch da, wo bei der Umwandlung der Maßstab des § 29 Abs. 1 nicht festgehalten werden konnte, weil sonst der in diesem § Abs. 2 bezw. im § 78 vorgeschriebene Höchstbetrag der Freiheitsstrafe überschritten worden wäre; hätte daher z. B. der Verurtheilte die Hälfte der substituirten Freiheitsstrafe abgebußt, so könnte er sich von der Verbüßung der andern Hälfte nur durch Zahlung der Hälfte der ganzen Geldstrafe befreien, und ebenso dürfte auch nur diese Hälfte von ihm eingezogen werden; ebenso: III. 3. Okt. 84, III. 2. Jan. 88 (E. XI, 132; R. X, 3); a. W.: Otto §§ 28. 29 n. 13, DL. (D. XV, 723): der abgebußte Theil der Freiheitsstrafe sei nach dem in § 29 Abs. 1 bestimmten Maßstabe rückwärts in Geldstrafe umzuwandeln und der so gefundene Betrag als berichtigt anzurechnen; gewähre das verurtheilende Erkenntniß keinen Anhalt dafür, welcher im § 29 Abs. 1 für statthaft erklärte Maßstab angewendet sei, so müsse das Gericht nachträglich hierüber Entscheidung treffen; vgl. Pr. Forstdiebst.-Ges. § 13. — Wie in dem namentlich bei gewissen Steuerergehen (n. 20) vorkommenden Falle solidarischer Verurtheilung zu Geldstrafe die ohne vorherige Feststellung der Insolidenz sämtlicher Verurtheilten, mithin irrig, gegen einen derselben bewirkte Vollstreckung eines Theils der substituirten Freiheitsstrafe den übrigen gegenüber wirke, darüber vgl. DL. (D. XVII, 298; GA. 24 f. 337) und oben n. 5a.

18. 19. Nur die wirkliche Erlegung des Restes der Geldstrafe befreit von der ferneren Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Inwiefern die vollstreckende Behörde zwischenzeitlich eine Entlassung aus der Strafanstalt bewilligen könne, vorbehaltlich einer erst später zu bewirkenden Einzahlung der Geldstrafe, ist nach den den Strafvollzug betreffenden Anweisungen zu beurtheilen.

20. Die Vorschriften des § 28 kommen auch bei den durch besondere Reichs- (oder Landes-) Strafgesetze geregelten Materien zur Anwendung, insoweit nicht für diese ausdrücklich abweichende Bestimmungen getroffen sind: III. 1. Mai 80, RI. 2. Jan. 83 (E. II, 33; VII, 368), DL. (D. XIV, 438; XV, 313); vgl. GG. § 2 n. 2. Das B.-Wechselstempel-G. v. 10. Juni 1869 § 15, das RStempel-G. v. 27. April 1894 § 37 und das B.-Nachdruck-G. v. 11. Juli 1870 § 24 (letzteres aber nur für einen einzelnen Fall) schließen die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen aus; ebenso das Pr. Stempelgef. v. 31. Juli 95 § 22. Nach dem Pr. FDG. § 13 sind Forstdiebstahlsstrafen stets in Gefängniß (nicht in Haft) umzuwandeln; vgl. DL. (D. XIII, 639; XIV, 15). Dagegen tritt bei allen Post- und Porto-Defraudationen ohne Ausnahme an Stelle der Geldstrafe im Unvermögensfalle nur Haft: Post-G. § 31; das Gleiche gilt von den im § 147 der Gen.-O. vorgesehenen Vergehen, während § 146 ib. für die dort vorgesehenen Fälle die Anwendbarkeit des Abs. 2 h. l. ausschließt: III 3. Jan. 88 (E. XVII, 38), eine ähnliche, die Handhabung des Abs. 2 bei Steuerergehen ausschließende Vorschrift ist in der Pr. RD. v. 23. Jan. 1838 nicht enthalten: cit. RI. 2. Jan. 83.

21. Die Umwandlung einer Geld- in Freiheitsstrafe betreffenden gesetzlichen Vorschriften finden auf alle Arten wirklicher Geldstrafen Anwendung, mithin auch auf die durch die Abgabengesetzgebung angedrohten sog. Ordnungstrafen: RI. 25. Juni 91 (E. XXI, 90), und auf die „Geldsumme“, auf deren Zahlung nach § 16 des Bayer. Salzabgaben-G. v. 16. Nov. 1869 zu erkennen ist: RI. 9. Okt. 84 (E. XI, 139). Dasselbe gilt von den gegen ausbleibende Zeugen zu verhängenden Geldstrafen und den sühnungspolizeilichen Angehörstrafen (§ 179 GG.) Löwe § 179 u. Delius, Praxis S. 192; a. W.: RG. (Zohow 8, 257). Dagegen findet eine Umwandlung der gegen ausbleibende Geschworne, Schöffen und Sachverständige zu verhängenden Geldstrafen nicht statt. Die in einem Disciplinar-

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

gefezte angebrohten Geldstrafen sind keine „Strafen“ im Sinne des StGB.: Münch. (W. V., 461); ebenso die Exekutivstrafen, durch welche Jemand zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht angehalten werden soll, z. B. die Exekutiv-Ordnungsstrafen des § 128 FG. (Handelsregister), des § 1837 BGB. (Vormund), jedoch vorbehaltlich der durch besondere Gesetze (z. B. der durch § 68 des Pr. G. v. 26. Juli 1880 bezw. durch § 132 des Pr. G. v. 30. Juli 1883 in Betreff polizeilicher Exekutivstrafen ausdrücklich statuirten Ausnahmen; vgl. Jnn.-Mf. v. 24. Okt. 1875, 31. Okt. 1877 (W. Mbl. 75 f. 268; 78 f. 2); ebenso die Werthersatzbeträge für zu confisirende Gegenstände: cit. Ml. 9. Okt. 84 (Mot.).

22. Stellt die in einem älteren Sondergesetze vorgesehene Strafthat eine Uebertretung dar, so ist die der Geldstrafe substituirt „Gefängnißstrafe“ in Zukunft als Haft zu verhängen; das gilt auch bei Abgabehinterziehungen, z. B. nach der Pr. Steuer-D. v. 8. Februar 1819 § 64: Ml. 2. Jan. 83 (E. VII, 368), DL. (D. XV, 589); vgl. § 1 n. 11, § 29 n. 4 und in Betreff der Ausnahmen oben n. 20.

§ 29.

1. Der Sinn des § geht dahin, daß der Richter bei der Umwandlung nach seinem Ermessen zu bestimmen hat, ob der Satz von drei bezw. einer Mark oder ein zwischen beiden Grenzen liegender Satz einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten sei, ohne daß letztere einer nach Mark abgerundeten, keine Bruchtheile enthaltenden Summe Geldes zu entsprechen braucht (Ml. 27. Nov. 84, E. XI, 272); er kann sonach eine Geldstrafe von funfzehn Mark, wenn es sich um ein Vergehen handelt, sowohl in ein- als zwei-, drei-, vier- oder fünftägiges Gefängniß, und wenn die Verurtheilung wegen einer Uebertretung erfolgt, in Haft verwandeln, bei welcher er zwischen den Sätzen von einem bis zu funfzehn Tagen die Wahl hat. Die durch den Reichstag vorgenommene Abänderung des § sollte nur verhindern, daß der Richter einen geringeren Satz als drei (eine) Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichstelle.

2. Es ist nicht unerläßlich, daß der Instanzrichter den der Umwandlung zu Grunde gelegten Maßstab im Erkenntniß genau angebe, sofern er nur ein statthaftes Maß erkennt: Ml. 27. Nov. 84, Ml. 29. Nov. 92 (E. XI, 272; W. G. 40 f. 326), Münch. 73 (W. G. III, 146); a. M.: id. 75 (ib. V, 526); vgl. n. 5 u. Delius, Praxis S. 246.

2a. Der Maßstab des § ist nur vorbehaltlich des Grundsatzes der relativen Rechtskraft (StP. D. §§ 372. 398) zu handhaben; wird daher, auf die alleinige Berufung des Angeklagten, an Stelle der in erster Instanz erkannten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt, so darf die dieser zu substituierende Freiheitsstrafe jene in Wegfall gekommene, prinzipale in keinem Falle übersteigen: Ml. 12. Juli 80 (E. II, 205).

3. Der für Vergehen aufgestellte Maßstab ist auch da zu Grunde zu legen, wo eine Vergehens-Geldstrafe nach § 28 Abs. 2 in Haft verwandelt wird (Abs. 1 des § 29 unterscheidet nicht).

4. Die Verschiedenheit der im Abs. 1 aufgestellten Maßstäbe beruht lediglich auf der Bestimmung, daß bei Verbrechen und Vergehen der Mindestbetrag der Geldstrafe drei, bei Uebertretungen aber eine Mark beträgt (§ 27). Gleichwohl ist die Folge davon, daß bei gleicher Höhe der Geldstrafen die substituirt Freiheitsstrafe für eine Uebertretung erheblich länger sein kann, als die für ein Vergehen (vgl. n. 1): ein Mißverhältniß, welches durch die Verschiedenheit der beiden Freiheitsstrafen keineswegs ausgeglichen wird; das tritt namentlich da grell hervor, wo bei sonst gleichartigen Straffällen sich die Höhe der zu verhängenden Geldstrafe nach dem Objekte der That im Einzelfalle richtet (wie bei vielen Steuer- und Zollbelikten), wo also derselbe Thatbestand bald die Natur eines Vergehens, bald die einer Ueber-

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

[I. Entw.: § 23; II. Entw.: § 26; Pr. StGB.: § 17; StB. S. 195. 196. 199—201.]

tretung annimmt: eine Zollhinterziehung, durch welche eine Geldstrafe von 42 Mark verwirkt ist, stellt eine Uebertretung dar, die an die Stelle jener Geldstrafe tretende Haft kann somit im höchsten Maß 6 Wochen betragen: erreicht dagegen die verwirkte Geldstrafe die vierfache Höhe (168 Mark), so kann die zu substituirenbe Gefängnißstrafe 56 Tage nicht übersteigen. Ebenso darf es (nach dem unter n. 3 Gefagten) geschehen, daß eine wegen Vergehens verhängte Geldstrafe von 30 Mark in Haft von höchstens zehn Tagen verwandelt würde, während eine wegen einer Uebertretung verhängte Geldstrafe von gleichem Betrage in Haft bis zu dreißig Tagen umgewandelt werden könnte: Buch. n. 2. Die Rechtsprechung muß bemüht sein, durch das gewährte Ermessen (n. 1) dieses Mißverhältniß möglichst auszugleichen.

5. Bei der Strafsummwandlung ist als Einheit der Dauer einer Freiheitsstrafe der volle Tag (auch für die Zuchthausstrafe) festzuhalten; vgl. § 19 n. 4—7. Demgemäß ist die Gesamtdauer einer substituirtten Freiheitsstrafe stets nach Tagen (nicht nach Monaten zc.) zu bestimmen, weil es sonst bei stattfindender Theilzahlung der Geldstrafe für die Berechnung der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe an einem entsprechenden Maßstabe fehlen würde: Münch. DL. (StB. II, 214; III, 2; BG. V, 525; D. XIV, 140; a. M. III. 27. Nov. 84, DL. (E. XI, 272; D. XVI, 511), Stuttgart. (WGBI. XIV, 305), Dsh. n. 3. Keinesfalls darf (schon mit Rücksicht darauf, daß einzelne Monate 31 Tage zählen) bei Vergehen einem Strafbetrage von je 90 Mark je einmonatliches Gefängniß substituirt werden: DL., Münch. (D. XIV, 140; StB. II, 214).

6. Ueberschießende Bruchtheile des zum Maßstabe genommenen Gelbbetrags sind bei der Umwandlung nicht in Anrechnung zu bringen: III. 9. Dez. 97 (GBl. 46, 46) Münch. (BE. VII, 18), Dsh. n. 3. 5, vgl. übrigens unten n. 9 und § 19 n. 6. Geldstrafenreste unter 3 bezw. 1 Mark können in Freiheitsstrafen nicht umgewandelt werden.

6a. Tritt gemäß § 28 Abs. 3 Zuchthaus- an Stelle der zu substituirenben Gefängnißstrafe, so darf sie nach § 21 Abs. 2 acht Monate nicht übersteigen.

7. Die Bestimmung des Abs. 2 über den zulässigen Höchstbetrag der zu substituirenben Freiheitsstrafe bezieht sich nur auf den Fall, wo eine einzelne Geldstrafe umgewandelt wird: im Falle einer Real-Konkurrenz wird § 78 maßgebend; vgl. dort n. 2ff., Motive f. 26, III. 9. Juli 81 (E. IV, 367).

7a. Dagegen umfaßt diese Bestimmung (n. 7) auch den Fall, wo als ordentliche Strafe Gefängniß, und nur beim Vorbringen mildernder Umstände Geldstrafe angedroht ist: III. 3. Okt. 84 (E. XI, 132).

8. Eine verhängte Freiheitsstrafe kann in Folge des Hinzutritts der für eine zufällige Geldstrafe substituirtten Freiheitsstrafe das an sich für erstere bestimmte höchste Maß übersteigen; vgl. § 14 n. 1.

9. Auch dieser § findet bei den durch besondere (Reichs- oder Landes-) Strafgesetze geregelten Materien Anwendung, insofern für letztere nicht besondere (von den zur Zeit in Geltung gewesenen abweichende) Vorschriften ergangen sind: DL. 65, DL. 69 (D. V, 466; X, 338); vgl. § 28 n. 20, WZollgef. § 162 (verweist in Betreff des Verhältnisses der Freiheits- zur Geldstrafe auf die Landesgesetze, an deren Stelle jetzt § 29 Abs. 1 StGB. getreten ist). Es darf daher auch hier — in Ermangelung von Sondergesetzen, welche, wie z. B. die Pr. AKD. v. 20. Juni 1835 (Schulversümmisse betr.), ausdrücklich das Gegentheil bestimmen, — die subsidiäre Freiheitsstrafe nicht unter einem Tage bemessen werden; vgl. indessen: III. 9. Juni 87, DL. (E. XVI, 159; D. X, 338: halten in Fällen, wo die Geldstrafe weniger

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

[I. Entw.: § 32; II. Entw.: § 27; Pr. StGB.: § 20; StB. S. 201—205.] Vgl. StPD. § 497.

als eine Mark beträgt, die Umwandlung überhaupt für unstatthaft). Abweichende Sonderbestimmungen über den Höchstbetrag der zu substituierenden Freiheitsstrafe treffen der cit. § 162 des Zollg., R.-Braust.-G. v. 31. Mai 1872 § 39, R.-Tabakst.-G. v. 16. Juli 1879 § 44, Branntwein- und Zucker-Besteuerungs-G. v. 24. Juni 1887 und 31. Mai 1891 § 34 begm. § 60 Rl. 2. Jan. 83 (E. VII, 368). In Bayern kann gemäß Art. 5 des EG. v. 26. Dez. 1871, wenn ein fortbestehendes Landesgesetz eine das für Uebertretungen bestimmte Maß überschreitende Geldstrafe androht, die subsidiäre Haft bis zur Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden; vgl. Münch. (BE. VII, 350.)

10. Die nach § 590 der Pr. Krim.O. dem Justizminister gestattete Befugniß, eine Freiheitsstrafe in Geldstrafe umzuwandeln, wenn die Vollstreckung der ersteren Strafe wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten nicht ausführbar erscheint, besteht nicht mehr: Delius, Praxis S. 358; a. M.: DL. 73 (D. XIV, 718); vgl. DL. 53, 72 (GA. II, 107; D. XIII, 319) Oppenh. Pr. Strafverf. f. 617. RIII. 7. Febr. 80 (A. I, 338), das aus dem Inhalte der Vorschriften über das hierbei zu beobachtende Verfahren, — Instr. (AKD.) v. 26.—30. Juni 1834 (Jahrb. 43 f. 642), — insbesondere aus der Gewährung von Rechtsmitteln gegen die ministerielle Verfügung folgert, daß jedenfalls die angerufenen Gerichte bei Prüfung der getroffenen Festsetzung sich nach § 29 zu richten hätten.

11. Ueber die Fälle der Unrechnung vgl. § 7 n. 7, § 60 n. 8.

§ 30.

1. Die Vorschrift des § 30 beruht auf der Auffassung, daß die — lediglich Vermögensrechte betreffende — Verurtheilung zu einer Geldstrafe, sobald sie rechtskräftig geworden, ein Forderungsrecht Desjenigen begründet, welchem nach den maßgebenden Gesetzen der betr. Betrag zufallen soll. Sie läßt strafprozessrechtliche Vorschriften über die Art und Weise, wie eine verhängte Geldstrafe einzuziehen sei, unberührt.

2. Demgemäß darf aus der Fassung des §: „kann nur . . .“ nicht gefolgert werden, als sei die Vollstreckung in den Nachlaß fakultativ; sie ist, wenn statthaft, auch geboten; ebenso: Schw. f. 186, Schüpe f. 75, Bind. HW. I, 813; a. M.: GS. I, 531. Doch steht der Landesgesetzgebung das Recht zu, in den ihrer Regelung unterliegenden Materien die Vollstreckung in das Belieben der Behörde zu stellen oder ganz zu unterlassen; vgl. unten n. 7.

2a. Gegen einen in Geisteskrankheit verfallenen rechtskräftig Verurtheilten ist eine Geldstrafe zu vollstrecken (§ 487 StPD.)

3. Wegen Gleichheit des Grundes (n. 1) findet die Vorschrift des § auch auf die Kosten des Strafverfahrens und auf die „Buße“ Anwendung; a. M.: Rubo n. 2; hinsichtlich der Kosten trifft eine ausdrückliche Bestimmung desselben Sinnes § 497 der StPD.; — desgleichen auf alle Nebenstrafen und sonstigen Straffolgen, welche wie die Geldstrafe in den Nachlaß eines Verurtheilten vollstreckt werden können: Münch. (BE. VI, 101); vgl. § 367 n. 88, EG. § 6 n. 15, und in Betreff der Einziehung einzelner Gegenstände zc., § 40 n. 16.

4. Ein Urtheil ist „rechtskräftig“, sobald es nicht mehr durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden kann. Ordentliche Rechtsmittel sind nach der StPD. §§ 357, 383: die Berufung und Revision. Gemäß § 450 ib. erlangt ein amtsrichterlicher Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, wenn wider denselben nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist. So lange eines jener Rechtsmittel überhaupt noch statthaft, oder (wenn rechtzeitig ergriffen) noch nicht endgültig erledigt ist, bleibt die Rechtskraft des Urtheils ausgesetzt; es macht dann keinen Unterschied, da im Uebrigen diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen obwalten, unter welchen allein das Rechtsmittel von Erfolg sein könnte, desgleichen von

§ 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

welcher Seite das Rechtsmittel eingelegt, und wie dasselbe begründet wurde, sofern es nur nicht auf indifferente Beschwerdepunkte, z. B. auf die vom Richter übersehene Zuerkennung der Publikationsbefugniß (§ 200), beschränkt war (StP.D. §§ 359. 383; vgl. Wind. HB. I, 813 (: läßt in letzterer Hinsicht nur die Kostenfrage und die Bußklage gelten). — Ein verspätetes Rechtsmittel hemmt den Eintritt der Rechtskraft nicht; vgl. StP.D. §§ 357. 360. 383. 386. Der Verspätung des Rechtsmittels stehen in dieser Hinsicht die Fälle gleich, wo letzteres nicht ordnungsmäßig (z. B. von einem Nichtberechtigten oder nicht in der gehörigen Form) eingelegt wird oder wo die Vorschriften über Anbringung der Revisionsanträge unbeachtet bleiben; auch hier tritt also die Rechtskraft mit dem Ablauf der betr. Frist (ev. derjenigen für die Anbringung jener Anträge) ein; dem steht nicht entgegen, daß in solchen Fällen, ebenso wie im Falle der Verspätung, das Rechtsmittel förmlich verworfen werden muß — §§ 360. 363. 386. 389 l. c. —, und daß die desfallige Entscheidung gleichfalls der Rechtskraft empfänglich ist; nur in dem umgekehrten Falle, d. h. da, wo das Rechtsmittel zeitig sowie ordnungsmäßig eingelegt, und lediglich irriger Weise als unzulässig verworfen wurde, wird das angefochtene Strafurtheil erst in dem Augenblicke rechtskräftig, wo die auf Grund obiger §§ ergangene Entscheidung die Rechtskraft beschreitet; so: Haas, GSaal 33 f. 522; vgl. aber Wenes i. Holzend.'s Strafprozessrecht II, 476, Dalde Strafvollstr. f. 8 und eine Pr. ZMBl. v. 30. Juli 1883, welcher zufolge die Strafzeit eines bisherigen Untersuchungsgefangenen, der die Revisionsanträge rechtzeitig und formgerecht anzubringen unterläßt, erst mit dem Zeitpunkte des die Revision verwerfenden Gerichtsbeschlusses beginnen soll, indem bis dahin die Rechtskraft des Strafkenntnisses gehemmt sei. — Findet eine Sache durch Entscheidung des Nichtigkeits- bezw. Revisionsrichters ihre endgültige Erledigung, so tritt die Rechtskraft sofort mit der Verkündung (nicht erst mit der Zustellung) dieses Urtheils ein: ebenso: III. 1. April 82 (R. IV, 300). Vgl. Delius, Praxis S. 337.

5. Die Wiederaufnahme des Verfahrens (StP.D. §§ 399 ff.) bezw. deren Statthaftigkeit steht dem vorherigen Eintritte der Rechtskraft nicht entgegen, hat denselben vielmehr zur Voraussetzung.

6. Vollstreckbar gewordene polizeiliche Strafverfügungen und Strafbefehle der Verwaltungsbehörden (StP.D. §§ 453 ff. 459 ff.) sind im Sinne des § 30 rechtskräftigen Urtheilen gleich zu achten: Dsh. n. 2.

7. Durch § 30 sind die Vorschriften eines besonderen Gesetzes, welches die Festsetzung und Vollstreckung einer Geldstrafe gegen den Nachlaß bezw. die Erben des Thäters gestattet, nicht außer Kraft gesetzt; so: DL. 20. Nov. 73 (D. XIV, 735); vgl. die Reichstags-Verhandl. (Stenogr. Bericht f. 201), das Großherz. Sachsen-Weim. Gef. v. 10. Sept. 1883, § 82, Bl. 19. April 88 (E. XVIII, 14) Art. 11 des Württemb. G. v. 19. Sept. 1852.

§ 31.

1. Die hier erwähnte „Unfähigkeit“ ist die selbstverständliche, von Rechtswegen eintretende Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe; es bedarf daher eines richterlichen Ausspruchs in dieser Beziehung nicht.

2. Weil Folge der Verurtheilung, tritt die Unfähigkeit auch da ein, wo es zur Vollziehung der verhängten Strafen nicht kommt, mag der Grund in einer Anrechnung der Untersuchungshaft, in der Verjährung des Strafvollzugs oder in einem Gnadenersaß zc. liegen, es sei denn, daß auch jene Unfähigkeit im Gnadenwege beseitigt worden wäre; vgl. Motive f. 53, Pr. ZMBl. v. 11. Sept. 1856 (R. S. XI, 282). — Wird eine verhängte Todesstrafe im Gnadenwege in Zuchthaus umgewandelt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuchthausstrafe mit allen gesetzlichen Folgen derselben, also mit der Unfähigkeit des § 31 eintrete: H. S. I, 453, Rüd. f. 149, Dsh. n. 3; a. M.: Buch. n. 7, Kubo n. 2.

3. Im Fall einer Real-Konkurrenz schließt die zu verhängende Todes-

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

[I. Entw.: § 25; II. Entw.: § 28; Pr. StGB.: § 11; StB. S. 205—213.]

strafe eine neben derselben vermirkte Zuchthausstrafe und deren Folgen nicht aus; vgl. § 74 n. 20.

4. Die in diesem § erwähnte Unfähigkeit ist eine wirkliche Strafe, ihre Wirksamkeit beginnt mit der Rechtskraft der Verurtheilung (arg. § 36).

4a. Wer, entgegen dem § 31, dennoch in das Heer eingereiht wird, erlangt hierdurch nicht die Eigenschaft einer Militärperson und kann daher bereinigt nicht wegen Fahnenflucht oder sonstiger Militär-Vergehen bestraft werden; so: Münch. (B. E. IX, 81).

5. Mit der Wirksamkeit des verurtheilenden Erkenntnisses (n. 4) geht der Verurtheilte aller bis dahin bekleideten öffentlichen (inländischen) Aemter verlustig (arg. §§ 33. 35). Auch dieser Verlust ist dauernd; eine im Gnadenwege erfolgende Wiedergewährung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes schließt die Wiederverleihung des früher bekleideten Amtes nicht in sich.

6. Der Begriff des „öffentlichen Amtes“ ist aus § 359 zu erläutern. Er bezeichnet somit eine (dauernde) Stellung, vermöge welcher jemand dazu berufen ist, im Dienste des Reichs oder im unmittel- oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates als Organ der Staatsgewalt für die Herbeiführung der Zwecke des Staats thätig zu sein; ebenso: *RI.* 13. März 84 (E. X, 199); a. M.: *Dsh.* n. 7 (insofern er unter „öffentlichem Amt“ jeden durch das öffentliche Recht begrenzten Kreis von Geschäften öffentlichen Charakters versteht). — Dieser Begriff ist sodann im Abs. 2 des § 31 auf die Advokatur, die Anwaltschaft, das Notariat, den Geschworenen- und Schöffendienst ausgedehnt worden; vgl. *W. G.* §§ 31 ff. 84 ff. und in Betreff des Amtes der Weisler eines Seeamts §§ 9 ff. des *R. G.* v. 27. Juli 1877; insoweit ist also der Begriff des „öffentlichen Amtes“ umfassender als der eines „Beamten“. — Jene Begriffsbestimmung gilt für das ganze Reich gleichmäßig und kann durch ein Landesgesetz keine Aenderung erfahren: vgl. *EG.* § 8 n. 5. Wohl aber kann es geschehen, daß mit Rücksicht auf die verschiedenen Organisationsgesetze eine Stellung (z. B. im Eisenbahndienste) in dem einen Bundesstaate sich als öffentliches Amt darstellt, in einem anderen dagegen nicht. In Betreff der Pr. Schießmänner vgl. die *Schießmanns-D.* v. 29. März 1879 §§ 2 (Nr. 3). 9; wegen des Gemeindevaifenraths § 1849 *W. G.*

7. Hofämter sind keine „öffentlichen Aemter“: *Otto* n. 3; vgl. § 33 n. 7.

8. Dasselbe gilt von geistlichen Stellungen (falls mit ihnen eine staatliche Thätigkeit nicht verbunden ist) und vom Kirchenpatronate: *RI.* 13. März 84, *DL.* (E. X, 199; *D.* XV, 335. 768: speziell in Betreff der geistlichen bezw. kirchlichen Aemter), § 359 n. 28, *Otto* n. 3; a. M. (theilweise) *Wind.* *GR.* f. 153, (bez. der Kirchenämter als solcher) *Dsh.* n. 7 und (bez. des [evangelischen] Pfarramts insbesondere): *Wolfsen.* (Br. B. 23 f. 65). Dem entsprechend, bestimmt Art. 2 § 4 des *Pr. G.* v. 29. April 1887 (*GS.* f. 127), unter Aenderung des *Pr. G.* v. 11. Mai 1873 § 21, daß die Verurtheilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe zc. nicht von Rechts wegen die Erhebung der Stelle zur Folge habe. Vgl. jedoch *Kirchengel.* für Hannover v. 24. April 1894 § 4.

9. Die Begriffsbestimmung des „öffentlichen Amtes“ (n. 6—8) gilt für das ganze *StGB.* (vgl. § 8 n. 1), also namentlich auch für die Vorschriften der §§ 33. 34 Nr. 3, 35—37; ebenso für die des § 5 des *EG.*

10. Die „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ ist auf Würden und Titel nicht auszubehnen, diese gehen nur durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verloren; vgl. §§ 33. 34.

11. Die „Unfähigkeit“ ist eine „dauernde“, d. h. auf Lebenszeit eintretende.

12. Mit dem Amte geht der Anspruch auf das damit verbundene Gehalt sowie der auf die spätere Beziehung eines Ruhe- oder Gnabengehalts (Pension) verloren; a. M.: *Rubo* n. 5 (arg. *RI.*-*StGB.* § 32). Dagegen hat die Verur-

§ 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

theilung eines ausgeschiedenen Beamten zu Zuchthausstrafe nicht ohne Weiteres den Verlust des bis dahin bezogenen Ruhe- oder Gnabengehaltes zur Folge.

13. Von dem eintretenden Verluste eines Gehalts (n. 12) ist der betr. Kassenbehörde Kenntniß zu geben: Pr. ZWf. v. 29. Juni 1851 Nr. 14 (ZMbl. f. 232) und v. 25. Aug. 1879 Nr. 21 (ib. f. 251 ff.).

14. Wegen der Rechtsanwälte vgl. §§ 7 und 43 der R.-Rechtsanw.-D. v. 1. Juli 1878. Inbetreff der Schöffen und Geschworenen vgl. GVG. § 32. 85.

15. Abgesehen von den auf Grund des § 31 eintretenden Beschränkungen, betrachtet das StGB. die Zuchthausstrafe an sich nicht als entehrend. Vgl. § 35 n. 10, 11, § 33 n. 1 und Kubo f. 348.

§ 32.

1. Der „Verlust der 2c. Ehrenrechte 2c.“ tritt nicht von Rechtswegen, sondern nur dann ein, wenn ausdrücklich darauf „erkannt“, oder wenn dieselben „aberkannt“ (§§ 33—35) sind. Die Verhängung dieser Strafe ist für den Richter fakultativ (: „kann“); sie muß daher in jedem Einzelfalle durch Angabe von Gründen gerechtfertigt werden. Ausnahmsweise ist dieselbe geboten beim Meineid (§§ 153 bis 155, 161), bei der qualifizirten Kuppelei (§ 181), wenn wegen dieser auf Zuchthaus erkannt wird, und beim gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher (§ 302 d, e); auch in solchen Fällen muß der Richter sie ausdrücklich verhängen. — Auf die praktischen Folgen dieser Nebenstrafe hat der Richter keine Rücksicht zu nehmen: DE. (D. XVII, 297); vgl. unten n. 8 und § 28 n. 2. 3.

2. Neben der Todes- oder Zuchthausstrafe kann jener Verlust stets ausgesprochen werden, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Androhung bedürfte, neben der Zuchthausstrafe selbst dann, wenn diese aus einem in Kraft verbliebenen Landesgesetze verhängt wird.

3. Auch da, wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus- und Festungshaft läßt, erstere Strafe aber verhängt wird, weil die That „aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist“ (§ 20), bleibt es dem Instanzrichter unbenommen, von Aberkennung der 2c. Ehrenrechte abzusehen: Rüd. n. 2; a. M.: Sont. f. 181. Im Uebrigen ist die Aberkennung durch den Nachweis einer ehrlosen Gesinnung keineswegs bedingt. — Neben Festungshaft kann dieselbe nicht ausgesprochen werden, selbst, wenn jene Strafe wegen Vorliegens mildernder Umstände an Stelle der Zuchthausstrafe tritt (vgl. § 90): Dsh. n. 6.

4. Neben einer Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der 2c. Ehrenrechte nur dann erkannt werden, wenn jene als Prinzipalstrafe in einer Dauer von wenigstens drei Monaten wirklich verhängt wird; es genügt nicht, daß das Gesetz ein solches Strafmaß für zulässig erklärt. Im Fall einer Real-Konkurrenz (§ 74) muß die wegen des betr. Einzelfalles arbitrirte Einzelstrafe drei Monate erreichen, damit jener Verlust ausgesprochen werden könne: Ml. 5. Febr. 80, Mf. 11. Aug. 83 (R. I, 321; A. VIII, 283); derselbe ist sonach stets ausgeschlossen, wenn die Gesamttstrafe drei Monate nicht übersteigt: DE. (D. XV, 265; XVI, 51). Vgl. n. 12. Dies gilt auch, wenn die Aberkennung der Ehrenrechte obligatorisch (n. 1) ist. Ml. 6. Mai 89 (E. 19, 203).

5. Unlangend die fernere Bedingung für die Aberkennung der Ehrenrechte neben Gefängnißstrafe, so trifft die zweite Alternative derselben da nicht zu, wo das Gesetz, wie z. B. § 224, (alternativ) Zuchthaus oder Gefängniß und beim Vorliegen mildernder Umstände nur ein geringeres Mindestmaß der letzteren androht;

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

[I. Entw.: § 25; II. Entw.: § 29; Pr. StGB.: §§ 11. 21; StB. S. 1146.]

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für

hier ist daher die Aberkennung nur im Falle ihrer „ausdrücklichen Zulassung“ statt: *RIV.* 5. Juni 94 (E. 25, 408); *DIsh.* n. 6; a. *M.*: (theilweise) *Rubo* n. 3b.

6. Der Instanzrichter kann sich darauf beschränken, neben der Gefängnißstrafe (n. 4) statt des fakultativ angedrohten Verlustes der 2c. Ehrenrechte die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Zeit zu verhängen: § 35 und n. 2 ebenda.

6a. Gegen relativ Straf unmündige ist nie auf den Verlust der 2c. Ehrenrechte oder einzelner Ehrenrechte zu erkennen: § 57 n. 5.

7. Dagegen trifft diese Strafe den Ausländer ebensowohl wie den Deutschen: *DL.* 64 (D. IV, 317).

8. Der Umstand, daß dem Angeklagten bereits früher rechtskräftig die Ehrenrechte aberkannt sind, steht nicht entgegen, dieselbe Strafe gegen ihn zum zweiten Male auszusprechen, sollte auch die im ersten Urtheile bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sein: *DL.* 12. Juni 56 (*GA.* IV, 690); vgl. § 36 n. 5, § 35 n. 2.

9. Wird die Aberkennung der 2c. Ehrenrechte neben der Todes- oder neben lebenslänglicher Zuchthausstrafe ausgesprochen, so wird sie für die ganze Lebensdauer wirksam; der Instanzrichter braucht sich daher über ihre Dauer nicht zu erklären. Es ist ihm hier nicht gestattet, ausnahmsweise den Verlust der Ehrenrechte auf eine begrenzte Zeit zu beschränken: *RI.* 10. März 87 (R. IX, 175).

10. Dagegen ist in dem die Aberkennung neben zeitiger Zuchthaus- oder neben Gefängnißstrafe aussprechenden Urtheile die Dauer derselben genau zu bestimmen. Das gilt auch in dem Falle, wo die Aberkennung der 2c. Ehrenrechte obligatorisch ist (n. 1). Es braucht nicht auf volle Jahre erkannt zu werden. — Wäre die Bestimmung der Dauer verabsäumt und das Urtheil rechtskräftig geworden, so müßte jene für die ganze Lebensdauer wirksam werden; a. *M.*: *DIsh.* n. 12 (schließt hier nur die Wirksamkeit des § 34, nicht diejenige des § 33 aus), *Rubo* n. 10 (will die Aberkennung für die gesetzlich kürzeste Dauer mithin für 2 bzw. 1 Jahr gelten lassen).

11. Ueber die Berechnung der Dauer einer auf Zeit ausgesprochenen Aberkennung vgl. § 36.

12. Im Falle einer Real-Konkurrenz (vgl. n. 4) ist die Aberkennung nur einmal auszusprechen. Die Dauer darf auch in diesem Falle das im Abs. 2 bestimmte höchste Maß nicht übersteigen. Das Nähere siehe § 76 n. 3. 4, § 79 n. 11.

13. Aberkennung der Ehrenrechte im Falle eines Versuches; vgl. § 45.

14. Die Wirkungen der Aberkennung zerfallen in solche, welche dauernd (§ 33), und in solche, welche auf die im Urtheile bestimmte Zeit beschränkt sind (§ 34).

15. § 32 findet auf den in verschiedenen Einzelbestimmungen des StGB. angedrohten Verlust „der bekleideten öffentlichen Aemter“ und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte“, sowie auf die durch einige Einzelbestimmungen (§§ 128. 129. 358) angedrohte „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ keine Anwendung; diese können auch neben einer drei Monate nicht erreichenden Gefängnißstrafe und neben Festungshaft erkannt werden.

16. In Betreff der militärischen Ehrenstrafen, welche Maß greifen, wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wird, vgl. *Mil.-StGB.* §§ 42. 30—40.

§ 33.

1. Nicht die bürgerliche Ehre überhaupt, sondern nur die in den §§ 33. 34 aufgezählten einzelnen bürgerlichen Ehrenrechte sind Gegenstand der Aberkennung; ein den „Verlust der bürgerlichen Ehre“ aussprechendes Urtheil wäre nichtig. Vgl. *DL.* (D. XII, 221; XVII, 445).

den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

[I. Entw.: § 26; II. Entw.: § 30; Pr. StGB.: §§ 12. 21. 22.]

2. Die Aufzählung in den §§ 33. 34 ist limitativ; der Vorschlag des II. Entwurfs (§ 34) besondere zur Zeit bestehende Vorschriften, die den Verlust noch anderer Ehrenrechte an eine Verurtheilung knüpfen, bestehen zu lassen, ward im R. gestrichen: Sten. Ber. s. 216; vgl. n. 15, § 34 n. 11, § 57 n. 22. Zu den dauernden Wirkungen der Aberkennung *ic.* (§ 33) tritt durch § 1032 der GPD. das Parteirecht hinzu, den Verurtheilten als Schiedsrichter abzulehnen. Im Uebrigen vgl. § 31 n. 8; § 82 n. 16; § 34 n. 6. 12 ff.; Pr. Ges. v. 29. Mai 1879 § 15 (betr. Ausschluß von dem Universitätsstudium); Pr. Kirchenges. v. 26. Jan. 1880 § 9 (betr. Verlust des Anspruchs emeritirter Geistlichen auf Ruhegehalt).

3. 4. Durch die Aberkennung gehen die im § 33 erwähnten Rechte „dauernd“ verloren; sie leben also mit dem Ablaufe der bestimmten Frist nicht wieder auf; wohl aber können sie nach dieser Zeit wieder erworben werden: DE. (D. XV, 86).

5. Unter dem „aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechten“ sind (vgl. § 34 n. 4) diejenigen zu verstehen, welche hervorgegangen sind aus einer eine „öffentliche Angelegenheit“ betreffenden Wahl; vgl. in Betreff dieser § 34 n. 5.

6. Ueber den Begriff „öffentliche Aemter“ vgl. § 31 und dort n. 6 ff. In Betreff der Wirkungen des Verlusts eines Amtes auf das damit verbundene Gehalt vgl. *ib.* n. 12.

7. „Würden“, d. h. solche, die vom Staat oder von Korporationen des öffentl. Rechts — also unter staatlicher Autorität — verliehen oder bestätigt werden. Es gehören hierher die Hof-, Ehren- und Erbämter sowie die ständischen Ehrenrechte, Ehrenbürgerrechte: Otto n. 4.

8. Dasselbe gilt vom akademischen Doktorat; vgl. § 360 n. 51; a. M.: Kubo n. 5; derselbe versteht hier unter „Würden“ überhaupt nur die von Staatswegen ohne Gewährung von Gehalt verliehenen Dienststellungen.

9. Das Kirchenpatronat gehört nicht hierher: Schw. n. 7.

10. „Titel“ bezeichnet eine durch höhere Verleihung (von Staatswegen) zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Benennung (vgl. Pr. Vdn. v. 27. Okt. 1810 Nr. 6: GS. f. 9): er umfaßt die Bezeichnung aller amtlichen Stellen, nicht aber auch die einer wissenschaftlichen oder gewerblichen Thätigkeit, sollte auch dazu eine amtliche Konzeption, Approbation, ein Prüfungszeugniß oder dergl. erforderlich sein: DE. 55, Jena (StB. IV, 213); vgl. jedoch Kubo f. 359; er versteht hier unter „Titel“ die von Staatswegen ohne Beilegung einer Dienststellung geschehene Verleihung einer solchen Bezeichnung, wie sie dem Inhaber einer Amts- oder amts-ähnlichen Stellung zukomme. Vgl. § 360 n. 47 ff.

11. Verloren gehen nur die vom Inlande (Reich oder Einzelstaat) herrührenden „Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen“ — vgl. § 360 n. 46—51 —; a. M. Ausf. 13, HS. I, 460, Rüd. n. 2. Die „ausländischen“ gehen nicht verloren, jedoch gilt die inländische Genehmigung zur Führung u. f. w., soweit sie erforderlich ist, für aufgehoben. Dsh. n. 8. Vgl. § 360 n. 39 u. 51.

12. Was von „Ehrenzeichen“, gilt auch von der durch den Allerh. Erlaß vom 20. Mai 1871 gestifteten Kriegsgedenkmünze; vgl. l. c. Nr. 5.

13. Ausstellungsmedaillen sind keine „Ehrenzeichen“; die Vorschrift des § bezieht sich auf sie nicht mit; a. M.: Kubo f. 359.

14. Ueber die Mittheilung der Formel aller Urtheile, welche den Verlust von Orden zur Folge haben, an die General-Ordens-Kommission, vgl. Pr. ZMW. v. 25. Aug. 1879 Nr. 15 (ZMW. f. 251). — In Betreff der im Wege der Strafvollstreckung zu bewirkenden Abnahme der Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nebst den darüber sprechenden Patenten und Besitzzeugnissen, und der Einsendung derselben an die General-Ordens-Kommission vgl. die cit. MW. v. 25. Aug. 1879 Nr. 15.

15. Der „Adel“ geht durch Aberkennung der Ehrenrechte nicht verloren. Dsh. n. 2. Die Motive (f. 57) sprechen aus, daß da, wo ein neben dem StGB.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

- 1) die Landeskokarde zu tragen;
- 2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
- 3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;

in Kraft verbleibendes Landesgesetz mit einer strafrechtlichen Verurtheilung allgemeine nachtheilige Folgen in Betreff der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte verbinde, nunmehr die in den §§ 33. 34 aufgezählten Folgen an die Stelle träten. Dem ist indessen nicht in dieser Allgemeinheit zuzustimmen; insbesondere läßt sich nicht behaupten, daß da, wo ein solches Landesgesetz derartige Folgen in einem geringeren Umfange eintreten läßt, nunmehr die strengeren Vorschriften des StGB. ohne Weiteres maßgebend würden. Die Regelung dieser Frage ist durch § 8 des CG. der Landesgesetzgebung überlassen. Wo solche „Uebergangsbestimmungen“ nicht getroffen worden sind, ist anzunehmen, daß die in besonderen Gesetzen angebrohten strengeren Folgen herabgesetzt seien. Vgl. Buch. f. 52 n. 3.

§ 34.

Zu Nr. 1.

1. Die nur mit der Landes-Kokarde zu tragende Reichs-Kokarde (Allerh. Erlaß v. 22. März 97) ist als (Gesammt-)Landes-Kokarde anzusehen, und die Vorschrift der Nr. 1 auf sie auszudehnen; ebenso: Vind. GR. f. 153; a. M. Otto n. 3, Rüd. n. 4, Kubo f. 362.

2. Das Verbot bezieht sich auf diejenige Landes-Kokarde, welche der Verurtheilte sonst zu tragen berechtigt gewesen wäre; dasselbe erstreckt sich sonach auch auf die Kokarde eines andern Bundesstaats, dessen Angehöriger der Verurtheilte erst nach seiner Verurtheilung wird. Wegen der Bestrafung vgl. § 360 n. 46.

Zu Nr. 2 und 3.

3. Wegen der Personen des Beurlaubtenstandes vgl. § 32 n. 16. Die Nr. 2, 3 sind, letztere jedoch nur soweit sie die Erlangung öffentlicher Aemter betrifft, gegenstandslos, sobald auf Zuchthausstrafe erkannt wird; vgl. § 31.

4. Begriff des öffentlichen Amtes vgl. § 31 n. 6 ff.; in Betreff der Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen vgl. § 33 n. 7—11.

Zu Nr. 4. Vgl. BGes. v. 31. Mai 1869 §§ 3. 4 (BGBl. f. 145).

5. Öffentliche Angelegenheit ist gleichbedeutend mit Staatsangelegenheit (vgl. „andere politische Rechte“); a. M.: Dsh. n. 5; hierher gehören auch die Angelegenheiten der Gemeinden oder anderer in den Staatsorganismus eingreifender Gemeinheiten (Handels-, Gewerbekammern u.), kirchliche Angelegenheiten aber nur insofern, als der Staat sie in den Bereich seiner Gesetzgebung gezogen hat: Schüpke f. 76, 257 n. 11; Buch. n. 4; Otto n. 6; John, H. III, 85; vgl. GS. 1, 460; Schw. f. 190; M. f. 829. Die Angelegenheiten kaufmännischer Korporationen, Aktiengesellschaften gehören nicht hierher; vgl. n. 13—15 und Schw. f. 189; vgl. jedoch Dsh. § 33 n. 6.

Zu Nr. 5.

6. Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Urkunden (§ 267), zu deren Gültigkeit es bei der Aufnahme der Zuziehung von Instrumentenzeugen bedarf, ohne Unterschied, welche Stellung der aufnehmende Beamte bekleidet. Es gehören nicht hierher Heirathsurkunden, weil hier die Zeugen bloße Solennitäts- und keine Beweiszeugen, vgl. auch § 1318 BGB. u. Art. 40 § 7a CG. z. BGB.; auch nicht kirchliche Akte, z. B. Taufen und Trauungen, selbst zur Zeit, wo die bei Vornahme dieser Handlungen bewirkten Register-Eintragungen öffentliche Beweiskraft hatten (der Zeuge wirkt nur zum kirchlichen Akte, nicht zur Eintragung mit). — Die Nr. 5 ist z. Th. aufgehoben durch § 2237² BGB. u. 173² FGG. Darnach

- 4) in öffentlichen Angelegenheit zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
- 5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
- 6) Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familientraths oder Kurator zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familientrath die Genehmigung ertheile.

[I. Entw.: § 27; II. Entw.: § 31; Pr. StGB.: §§ 12. 21. 22.]

„soll“ bei Errichtung eines Testaments und bei Aufnahme einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde als Zeuge nicht mitwirken, wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist. Die Zuziehung bewirkt also keine Ungültigkeit.

7. Die dauernde „Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden“, ist eine, jetzt nur wegen Meineids (nothwendig und ausdrücklich) zu verhängende Ehrenstrafe: § 161; vgl. n. 11.

Zu Nr. 6. (Vgl. oben XIII.)

8. Vormund (vgl. §§ 1773, 1896 BGB.). Nach § 1781⁴ bezw. 1897 BGB. soll zum Vormunde nicht bestellt werden, wer der bürgerl. Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des StGB. ein Anderes ergibt. Hierdurch ist die Nr. 6 insoweit abgeändert, als die Unfähigkeit beseitigt ist. — Gegenvormund (vgl. §§ 1792, 1897 BGB.) — Mitglied eines Familientrathes (vgl. § 1858 BGB.) — Pfleger (vgl. §§ 1909—1914 BGB.). Erforderlich ist, daß Jemand auf Grund gesetzlicher Vorschrift einer in der Ausübung ihrer Rechte beschränkten Person zugeordnet ist, um jenen Mangel zu ersetzen. Es gehören daher solche Personen nicht hierher, welche ein Dispositionsfähiger freiwillig zu seiner Unterstützung zuzieht, z. B. ein Beistand im Sinne des § 90 der CPO. — Beistand der Mutter (vgl. § 1687 BGB.).

9. Auch der amtlich bestellte Verwalter einer Vermögensmasse, insbesondere der Konkursverwalter (R.D. § 70) ist ein „Kurator“; a. M.: S. 190; nicht aber ein von Privaten frei gewählter Verwalter, z. B. ein Testamentvollstrecker. Dsh. n. 7 meint, daß neben „Pfleger“ der gleichbedeutende Ausdruck „Kurator“ mit Rücksicht auf die Uebergangszeit beibehalten sei.

10. Weitere Folgen der Aberkennung der 2c. Ehrenrechte s. in §§ 43. 57. 62. 83. 86 u. 106 Gew.Ord., §§ 5 u. 8 des Pressegesetzes, § 81 HGB. u. § 68 des Genossenschaftsgesetzes. — Außerdem kann Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, der Zutritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen versagt werden: BGB. § 176.

11. Da die Aufzählung der Folgen der Aberkennung der 2c. Ehrenrechte limitativ ist (§ 33 n. 2), so sind landesherrliche Bestimmungen, nach welchen ein strafrechtlich Verurtheilter dieserhalb eine Beschränkung seiner Rechts- oder Handlungsfähigkeit erleidet, für beseitigt zu erachten, insoweit sie in einer durch die Verurtheilung bewirkten Schmälerung seiner Ehre ihren Grund haben.

12. Dagegen sind solche nachtheilige Folgen einer Verurtheilung, welche nicht den unter n. 11 hervorgehobenen Charakter an sich tragen, in Kraft geblieben; z. B. Verbot des Tragens der Landes-Kotarde (vgl. § 360 n. 46), der Verlust des Rechts zur Führung eines Jagdscheins (§ 6² des G. v. 31. Juli 95; G.S. S. 304) oder Verlust des Wahlrechts zur Handelskammer (§§ 5 u. 7 des G. v. 19. Aug. 97, G.S. S. 355). Vgl. § 15 n. 7.

13. 14. Die Entfernung eines Mitgliedes aus der Handelskammer erfolgt jetzt gemäß § 18 des G. v. 19. Aug. 97, G.S. S. 355. In Betreff des Verlusts der Mitgliedschaft des Pr. Volkswirtschaftsraths vgl. Vbn. v. 17. Nov. 1880 (G.S. S. 367) § 8.

15. In die Autonomie der Korporationen, insbesondere in die Befugniß derselben, die Bedingungen der Mitgliedschaft statutarisch zu bestimmen, sollte

§ 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

[I. Entw.: § 30; II. Entw.: § 32; Pr. StGB.: §§ 21. 31—33.]

durch das StGB. nicht eingegriffen werden: Motive f. 58. Knüpfen daher bestehende Statuten an irgend eine Verurtheilung den Verlust jener Mitgliedschaft, so wurden diese durch die Einführung des StGB. nicht außer Kraft gesetzt; vgl. Stenogr. Ber. f. 215.

§ 35.

1. In Betreff der „Unfähigkeit („Aberkennung der Fähigkeit“, „Verlust der Fähigkeit“) zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ und des damit verknüpften Verlustes der „bekleideten Aemter“ vgl. die Bemerkungen zu §§ 31 ff.; in Betreff der Berechnung der Zeitdauer vgl. § 36; in Betreff eines geistlichen Amtes vgl. CG. § 6 n. 6, § 31 n. 8.

2. Die Vorschrift des § ist nicht auf Solche zu beschränken, welche zur Zeit ein Amt bekleiden: Mot. f. 56. Ihre Anwendung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte vorher in Folge einer Verurtheilung zu Zuchthausstrafe die betr. Fähigkeit dauernd verloren hatte: DL. 62 (D. III, 39) oder daß ihm schon früher die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren. Dagegen ist es unstatthaft, in demselben Urtheile die Nebenstrafen der §§ 32. 35 zu kumuliren: RIV. 12. Dez. 90 (E. XXI, 264), DL. (D. XV, 86).

3. Was § 35 von der „Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ bestimmt, ist auf eine Unfähigkeit zum Dienste im Deutschen Heere und in der Kaiserlichen Marine (§ 31) nicht auszudehnen; vgl. aber Mil.-StGB. § 42.

4. Gegen relativ Strafunmündige ist nie auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen: § 57 n. 5.

5. Alle Voraussetzungen des § 32, insbesondere der Mindestbetrag von 3 Monaten Gefängniß, müssen vorliegen. RL. 14. Juni 97 (E. 30, 159). Aus den Worten „hätte zc. werden können“ folgt aber die Unanwendbarkeit des §, wenn die Aberkennung der Ehrenrechte nicht fakultativ, sondern geboten ist; vgl. § 32 n. 1.

6. Es ist statthaft, auf die alleinige Berufung des Angeklagten der in erster Instanz erkannten Strafe des § 32 die an sich mildere des § 35 zu substituiren, aber nur unter Verbeibehaltung (oder Kürzung) der Zeitdauer: DL. (D. XIII, 319).

7. Außer der generellen Vorschrift des § 35 enthält das StGB. noch einzelne spezielle Bestimmungen, nach welchen auch neben einer Gefängnißstrafe von kürzerer als dreimonatlicher Dauer oder neben der Festungshaft auf „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ erkannt werden kann; vgl. §§ 128. 129. 358. Auch in diesen Fällen tritt mit der Aberkennung der dauernde Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen ein; vgl. Motive f. 57.

8. Vgl. § 6 der R.-Rechtsanw.-D. v. 1. Juli 1878 und § 31 n. 14.

9. Außer der „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter“ droht das StGB. in einzelnen Fällen auch noch den (dauernden) „Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter“ sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte“ als Strafe an, welche (fakultativ) neben Festungshaft, im Falle des § 95 neben Gefängniß verhängt werden kann; vgl. §§ 81. 83. 84. 87—91. 94. 95, CG. § 5.

§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

[I. Entw.: § 25; II. Entw.: § 33; Pr. StGB.: § 21.]

§ 36.

1. Ueber den Eintritt der Rechtskraft vgl. § 30 n. 4. 5.

2. Die „Freiheitsstrafe“, von deren Verbüßung zc. der § die Berechnung der Zeitdauer beginnen läßt, ist stets nur die prinzipale, nicht die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende subsidiäre Freiheitsstrafe (§ 28).

3. Die Berechnung der „Zeitdauer“ beginnt „von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt zc. ist“; es wird sonach der Tag, an welchem die Abbüßung zc. ihr Ende erreicht, in jene Frist nicht eingerechnet; vgl. § 67 n. 9.

3a. Eine bereits angetretene Freiheitsstrafe ist „erlassen“, nicht an dem Tage, von welchem der Gnadenakt datirt, sondern an dem Tage, wo der nicht erlassene Theil der Strafe verbüßt, bzw. wenn der ganze Strafrest erlassen wurde, an dem Tage, wo jener Akt vollstreckt, der Verurtheilte mithin in Freiheit gesetzt worden ist; so (in speziellem Bezug auf § 79): Darmst. (GU. 25 f. 464).

4. In Betreff der Art und Weise, wie im Falle einer Real-Konkurrenz die Aberkennung der zc. Ehrenrechte auszusprechen, und — wenn ausgesprochen, — zu berechnen sei, vgl. § 76 n. 3. 4 und § 79 n. 11.

5. Wird gegen eine und dieselbe Person wegen verschiedener Straffälle der Verlust der zc. Ehrenrechte wiederholt ausgesprochen, so beginnt die Berechnung der Dauer für jeden Fall nach Anleitung des § 36, d. h. also von dem Tage, an welchem die wegen derselben That verhängte Freiheitsstrafe abgebußt zc. ist. Demgemäß findet eine Summirung der Zeitdauer der wiederholten Aberkennung nicht statt, vielmehr beginnt die Berechnung in Betreff der zweiten Verurtheilung mit jenem Zeitpunkte sofort, sollte auch die Frist für die erste Verurtheilung noch nicht abgelaufen sein; die Vollstreckung läuft dann für beide gleichzeitig.

6. Die Berechnung der Zeitdauer einer verhängten Aberkennung der zc. Ehrenrechte wird auch durch eine anderweitige Untersuchungshaft oder durch den Vollzug einer wegen einer anderen Strafthat verhängten Freiheitsstrafe nicht unterbrochen; das erleidet eine Ausnahme, wenn bei der zweiten Aburtheilung dem Angeeschuldigten die in Betreff der Real-Konkurrenz geltenden Vorschriften zu statten kommen; vgl. § 79 n. 11.

7. Erfolgt in Gemäßheit der §§ 23—26 die vorläufige Entlassung eines Verurtheilten aus der wider ihn verhängten Freiheitsstrafe, so dauert die begonnene Wirkung des Verlustes der Ehrenrechte fort. Dagegen kann die Berechnung ihrer Zeitdauer erst mit dem Augenblicke beginnen, wo nach § 26 cit. die ganze Freiheitsstrafe als verbüßt gilt. Eine solche Maßnahme hat sonach eine Verlängerung des Verlustes der Ehrenrechte zc. mit Nothwendigkeit zur Folge, wenn die Entlassung später widerrufen wird. Dasselbe tritt ein, wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe verzögert oder durch Verjährung ausgeschlossen wird.

8. Ist die Aberkennung der zc. Ehrenrechte gar nicht mit einer Freiheitsstrafe verbunden (möglich in den Fällen der §§ 7. 37), so beginnt die Berechnung der Zeitdauer sofort mit der Rechtskraft des Urtheils.

9. Die Strafe des Verlusts der zc. Ehrenrechte zc. (ihre Vollstreckung) verjährt nicht mit der der übrigen Strafen; vielmehr nimmt mit der Verjährung der Freiheitsstrafe die Berechnung der Dauer jener Nebenstrafe ihren Anfang. Man wolle in dieser Beziehung Denjenigen, welcher seine Strafe verbüßt hat, nicht ungünstiger stellen als Denjenigen, welcher sich der Vollstreckung so lange entzogen hat, daß diese verjährt; vgl. Motive f. 57; § 71 n. 3—5.

§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

[I. Entw.: § 29; II. Entw.: § 35; Pr. StGB.: § 24.]

10. Wegen der Folgen, welche die Wiederaufhebung eines rechtskräftigen, die Ehrenstrafen verhängenden Strafurtheils hat, vgl. *IV. GS.* 3. Nov. 98 (*E. GS.* 42, 281).

11. Was § 35 in Betreff der „Wirkung“ der Aberkennung der Ehrenrechte bezw. der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter vorschreibt, ist auch da anzuwenden, wo auf den „Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte“ erkannt wird (§ 35 n. 9).

§ 37.

1. Insofern eine im Auslande ergangene Aburtheilung und Strafvollstreckung die abermalige Strafverfolgung im Inlande nicht ausschließen (vgl. § 7 n. 1), bleibt § 37 selbstverständlich außer Anwendung, und greift nur § 7 Platz; ebenso: *GSSt.* I, 169, *DLsh.* n. 1, *Bind.* *HB.* I, 446 ff.; a. *M.*: *Rubo* n. 1. § 37 trifft vielmehr den Fall (und nur diesen), wo die Verfolgung einer von einem Deutschen im Auslande begangenen Straftat nach § 5 Nr. 1 deshalb im Inlande ausgeschlossen bleibt, weil von den Gerichten des betr. Auslandes über die Handlung bereits rechtskräftig auf Strafe erkannt und letztere (vollständig) vollzogen, verjährt oder erlassen ist; ebenso: *DLsh.* n. 2; a. *M.* (bez. der Fälle der Verjährung und des Erlasses der Strafe): *IV.* 9. April 86 (*R. VIII.* 275: *Mot.*), *GSSt.* I, 170, (bez. derjenigen des Erlasses der Strafe): *Bind.* I. c.

2. Nur wenn im Auslande auf Bestrafung erkannt ist, greift § 37 Platz; lautete das ausländische Urtheil auf Freisprechung, so hat es bei der Vorchrift des § 5 Abs. 1 kein Bewenden; a. *M.*: *Schw.* f. 88.

3. Der § setzt voraus, daß der im Auslande Bestrafte damals ein Deutscher war; a. *M.*: *Bind.* I. c. (: fordert die Eigenschaft eines Deutschen nur für die Zeit der That, nicht für diejenige der Bestrafung); er findet daher auf einen im Auslande bestrafte(n), später nach Deutschland übergesiedelten Ausländer selbst dann keine Anwendung, wenn dieser nachträglich ein „Deutscher“ geworden ist. — *Bind.* I. c. rechnet zu den Deutschen im Sinne des § nicht naturalisirte deutsche Beamten und nichtdeutsche Angehörige einer deutschen Schiffsmannschaft (?).

4. Da der § nur von dem Falle spricht, wo ein „Gesetz des Deutschen Reiches“ den Ehrenrechtsverlust androht, so ist er da nicht anzuwenden, wo ein besonderes Landesgesetz jene Strafe androht; *DLsh.* n. 4, *Bind.* I. c., a. *M.*: *Ausl.* 13. Die Landesgesetzgebung hat jedoch das Recht, die Bestimmungen des § ihrerseits aufzunehmen.

5. Gleichgültig ist es, ob auch das im Auslande angewendete ausländische Gesetz die That mit Ehrenstrafen bedrohte, oder denselben für die Nichtangehörigen des betr. Staates eine andere Strafe substituirt, sowie endlich, ob eine derartige Strafe gegen den Angeklagten dort zur Anwendung gebracht worden ist.

6. 7. Die neue Strafverfolgung hängt vom Ermessen der Staatsanwaltschaft ab; hat diese Anklage erhoben, so muß der Richter über letztere erkennen.

8. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach denjenigen Vorschriften, welche maßgebend wären, wenn im Auslande noch gar keine Verfolgung stattgefunden hätte: es tritt daher geeigneten Falles das schurgerichtliche Verfahren ein.

9. Ebenso ist die Frage, ob die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen sei, nach Anleitung derjenigen Grundsätze zu lösen, welche anzuwenden wären, wenn im Auslande gar keine Aburtheilung stattgefunden hätte; durch das ausländische Verfahren wird die Verjährung im Inlande nicht unterbrochen.

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

10. Das besaßte inländische Gericht ist zu einer neuen Prüfung der Beweisfrage und zu einer neuen selbständigen Feststellung des Thatbestandes nach den diesseitigen Gesetzen berufen, ohne dabei irgendwie an die Feststellung und Qualifizierung des ausländischen Richters (z. B. an die von diesem angenommenen „mildernden Umstände“) gebunden zu sein; vgl. Mot. f. 58, VIII. 7. Juli 90 (E. XXI, 35), DZ. 62, 63 (D. II, 218; V, 260).

11. Ist die Aberkennung der 2c. Ehrenrechte durch die Verhängung der Zuchthaus- oder einer drei Monate erreichenden Gefängnißstrafe bedingt, so muß der Richter, um jene zu rechtfertigen, aussprechen, daß er auf eine jener Strafen erkannt haben würde, wenn nicht bereits im Auslande Bestrafung erfolgt wäre.

12. Die Verurtheilung ist auf den „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ oder „einzelner 2c. Ehrenrechte“ (z. B. der im § 35 erwähnten) nach Maßgabe der hierüber Bestimmung treffenden Gesetze zu beschränken, obgleich diese Ehrenstrafen sonst nur als Nebenstrafen vorkommen. Als Verlust einzelner Ehrenrechte ist auch die nach § 31 als Folge der Zuchthausstrafe eintretende Unfähigkeit 2c. anzusehen; auf sie ist sonach ausdrücklich zu erkennen, wenn der Richter findet, daß die That mit Zuchthaus zu bestrafen gewesen wäre. — Dagegen darf nicht auf andere Nebenstrafen, z. B. nicht auf „Zulässigkeit der Polizeiaufsicht“ noch auf Unfähigkeit zur Beschäftigung im Eisenbahndienst (§ 319) oder zum eidlichen Zeugnisse (§ 161) erkannt werden; ebenso: DZsh. n. 5, 7; a. M. (bez. der leßterwähnten Strafe): Bnd. I. c.

13. Die Wirkung der Aberkennung tritt „mit der Rechtskraft des Urtheils“ ein (§ 36). Von dem betr. Tage an ist auch die Zeitdauer zu berechnen, da außer den Ehrenstrafen eine andere zu verbüßende Strafe nicht verhängt werden kann, die im Auslande zuerkannten Strafen aber bereits vor der neuen Verbüßung vollständig verbüßt, verjährt oder erlassen sein mußten (n. 1); ebenso: DZsh. n. 9; a. M. Schw. f. 89.

14. Auch ein in Gemäßheit dieses § ergangenes Erkenntniß enthält eine „Bestrafung“; solches genügt daher zur späteren Begründung der Rückfallsstrafe: Buch. n. 8, Merkel, H. IV, 411; a. M.: VIII. 7. Juli 90 (E. XXI, 35), Rüd. n. 4, Otto f. 53, Schw. f. 90, DZsh. n. 10, Frank, Z. f. StrR. XIV, 391.

§ 38.

Inhalt:

Aufhebung 20.	Sandepolizei-Behörde: 10—17.	Unterbrechung: 14. 17.
Ausländer: 3. 12.	Nebenstrafe: 1. 5.	Verfahren: 12—17. 20.
Begnabigung: 9.	Real-Konkurrenz: 8.	Verjährung: 18.
Berechtigung: 6.	Rechtsweg: 19.	Vollstreckung: 19.
Beurlaubung: 14.	Strafe: 1. 5. 20a.	Wann? 14. 15.
Dauer: 6—8. 15—17.	Straferlaß: 9.	Wiederholung: 17. 20.
Ermeßen: 2. 13.	Strafunmündiger: 4.	Zeitbestimmung: 6—8. 15—17.
Fakultät: 2.	Übertretung: 5.	Zulässigkeit: 11. 12.
Selbststrafe: 5. 7.		

1. Die „Stellung unter Polizeiaufsicht“ nach verbüßter Strafe soll als eine (fakultativ zu handhabende) Präventiv-Maßregel dienen: Motive f. 193. Nichtsdestoweniger ist die vom Richter auszusprechende „Zulässigkeit“ der Polizeiaufsicht eine wirkliche [Neben-] Strafe und als solche hier mit angeführt.

2. Die Verhängung dieser Strafe ist nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen statthaft und für den Instanzrichter stets fakultativ; er spricht sie nach seinem tatsächlichen (durch Angabe der Gründe zu rechtfertigenden) Ermessen aus und ist befugt, unter einer Mehrheit wegen derselben That gleichzeitig Verfolgter Einzelne zu derselben zu verurtheilen, während er bei Anderen davon absieht. — Auf die praktischen Folgen derselben hat jener keine Rücksicht zu nehmen: DZ. (D. XVII, 297); vgl. n. 3, § 32 n. 1.

3. Die Strafe kann auch gegen Ausländer ausgesprochen werden; vgl. § 39 n. 2 und unten n. 12.

4. Dagegen ist sie bei relativ Strafunmündigen unstatthaft: § 57.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

5. Auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht kann nur „neben einer Freiheitsstrafe“ erkannt werden; sie bleibt also ausgeschlossen, wenn (wegen obwaltender mildernder Umstände) nur eine Geldstrafe verhängt wird. Dagegen ist sie statthaft, wenn die verhängte Freiheitsstrafe in Folge der Unrechnung einer Untersuchungshaft oder einer im Auslande vollzogenen Strafe (§§ 60. 7) nicht mehr zur Vollstreckung gelangt; vgl. aber § 37 n. 12. — Das StGB. droht die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht nur neben Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, nie neben Festungshaft oder Haft, also nie wegen einer Uebertretung an. Doch ist dieselbe weder durch eine gewisse Dauer der Freiheitsstrafe noch durch gleichzeitige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bedingt: *Bl.* 28. Juni 80 (R. II, 142).

6. Die Gerichte sprechen die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ohne Singufügung einer Zeitbestimmung aus; die Frist, für welche die dadurch für statthaft erachtete Maßnahme erfolgen kann, ist dann stets eine fünfjährige. Eine vom erkennenden Richter beigelegte Zeitbeschränkung würde bedeutungslos und der Rechtskraft nicht fähig sein: *St.* XVII, 41). Ähnliches gilt bezüglich der Wirkungen der Polizeiaufsicht (§ 39). Daraus, daß es dem richterlichen Ermessen überlassen ist, auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht zu erkennen oder nicht (n. 2), ist keineswegs, arg. a maiore ad minus, zu folgern, daß der Richter auch eine in ihren Wirkungen beschränkte Polizeiaufsicht für zulässig erklären, oder z. B. geradezu auf bloße Zulässigkeit der Einschränkung des Aufenthalts (vgl. § 39 Nr. 1. 2) erkennen könne.

7. In Betreff der Berechnung der Zeitdauer gilt das zu § 36 n. 3—8 Bemerkte. — Der Lauf dieser Frist wird nicht unterbrochen, wenn der Verurtheilte sich zwischenzeitlich irgendetwie der polizeilichen Beaufsichtigung entzogen hat: *St.* 58 (*Bl.* VI, 837).

8. Wie im Falle einer Real-Konkurrenz die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht auszusprechen und deren Zeitdauer zu berechnen sei, darüber vgl. § 76 n. 3. 4, § 79 n. 11.

9. Wird im Wege der landesherrlichen Gnade eine schwerere Strafart in eine mildere verwandelt, so kann neben der substituirten Freiheits- (Zuchthaus- oder Gefängniß-)Strafe die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht nicht verhängt werden: *Rubo* n. 10, *Rüb.* n. 13, *Näh.* n. 7; a. *W.*: *Ausl.* 13, falls die betreffende Strafthat gesetzlich mit dieser Strafe bedroht ist.

10. Auf Grund der gerichtlich ausgesprochenen „Zulässigkeit“ erfolgt die „Stellung unter Polizeiaufsicht“ durch die höhere Landespolizei-, d. h. durch die der Ortspolizei vorgeordnete höhere (Provinzial-) Behörde (in Preußen die Bezirksregierung); vgl. *Motive* f. 196. Diese kann die ihr beigelegte Befugniß weder generell noch für einen einzelnen Fall auf eine untergeordnete Behörde (z. B. auf den Landrath) übertragen; vgl. *St.* 53 (*Entsch.* 26 f. 136), *Rüb.* n. 5; a. *W.*: *Schw.* f. 77.

11. Zuständig ist die Landespolizeibehörde des Orts, nach welchem der Verurtheilte entlassen wird, oder an welchem er später Aufenthalt nimmt, nicht die des Thatorths noch diejenige, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in welcher jener seine Freiheitsstrafe verbüßt hat. Vgl. n. 12. Verlegt ein Verurtheilter seinen Wohnsitz, so geht die Leitung seiner Beaufsichtigung auf die Landespolizeibehörde des neuen Wohnorts über; vgl. *Pr. Instr.* (cit. n. 12) § 5. — Die von dem Gerichte eines andern Bundesstaates für zulässig erklärte Polizeiaufsicht kann nur insoweit zur Ausführung gebracht werden, als die Vollstreckung einer verhängten Strafe im betr. Bundesstaate statthaft ist; vgl. *Bundesrathsbefchl.* v. 16. Juni 1872, *Sinn. MBl.* v. 31. August 1872 (*WMBl.* f. 193). Vgl. oben f. 17. 18 n. 4.

12. Das von den Landespolizeibehörden zu beobachtende Verfahren ist für Preußen durch eine *Min. Instr.* v. 30. Juni 1900 (*WMBl.* S. 526) geregelt worden. Nach dieser (§ 3) ist für verurtheilte Ausländer ohne festen Wohnsitz

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

[I. Entw.: § 33; II. Entw.: § 36; Pr. StGB.: § 26; StB. S. 217 ff. u. 1147.]

in Preußen die Behörde des Ortes, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden, zuständig.

13. Ob die Landespolizeibehörde zur Stellung unter Polizeiaufsicht übergehen soll, hat sie namentlich nach dem Verhalten und der Führung des Verurtheilten während der Verbüßung der Freiheitsstrafe zu ermesfen. Zu diesem Ende hat die „Gefängnißverwaltung“, d. h. der Vorstand derjenigen Strafanstalt, in welcher jene Verbüßung stattgefunden hat, ein Gutachten vor der Entlassung einzureichen. Vgl. Pr. Instr. (n. 12) § 4. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde (§ 2). Gleichwohl ist diese Förmlichkeit nicht für eine wesentliche, die Legalität der ganzen Maßnahme bedingende zu erachten; a. M.: Kubo n. 11.

14. Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe erfolgen: Motive s. 193. Unterbleibt die Vollstreckung der letzteren zeitweise oder wird sie unterbrochen, so unterliegt der Verurtheilte in der Zwischenzeit der Polizeiaufsicht nicht; das gilt auch für den gemäß §§ 23—26 vorläufig Entlassenen; sonach beginnt für ihn die fünfjährige Frist des Abs. 2 nicht mit jener Entlassung; die hier selbstverständliche (und somit durch eine vorgängige Verfügung der Landespolizeibehörde nicht bedingte) „Ueberwachung“ (vgl. § 23 n. 7. S) ist nicht als „Polizeiaufsicht“ zu qualifiziren. — Dagegen steht grundsätzlich Nichts im Wege, die Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten zu lassen, nachdem in Folge des Ablaufs der Strafzeit die Freiheitsstrafe des Entlassenen als vollständig verbüßt angesehen wird (§ 26). Vgl. Pr. Instr. (cit. n. 12) § 3.

15. Die Landespolizeibehörde braucht die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht sofort nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe eintreten zu lassen. Sie kann später dazu übergehen, wenn sie findet, daß das Verhalten des Verurtheilten nach Wiedererlangung der Freiheit dazu eine Veranlassung bietet. Das Recht erlischt, sobald seit der Verbüßung der Freiheitsstrafe fünf Jahre verstrichen sind. Eine nachträglich ausgesprochene Stellung unter Polizeiaufsicht kann ihre Wirksamkeit nicht über den zuletzt erwähnten Zeitpunkt erstrecken. Vgl. Pr. Instr. (cit. n. 12) § 3.

16. Die die Stellung unter Polizeiaufsicht aussprechende Verfügung der Landespolizeibehörde braucht sich über die Dauer der Maßnahme nicht auszusprechen; Abs. 2 trifft nur darüber Bestimmung, auf welche Dauer sich die der Landespolizeibehörde beigelegte Befugniß im Allgemeinen erstreckt. Die Pr. Instr. (cit. n. 12) § 6 schreibt eine Zeitbestimmung von mindestens 6 Monaten vor.

17. Hätte die Landespolizeibehörde die Stellung unter Polizeiaufsicht für eine kürzere als fünfjährige Frist ausgesprochen, oder hätte sie (wozu sie unbedenklich befugt ist, vgl. n. 14. 20; Pr. Instr. § 5) die angeordnete Polizeiaufsicht vor dem Ablaufe der fünf Jahre wieder aufgehoben, so bliebe es ihr unbenommen, später eine Verlängerung der Maßnahme eintreten zu lassen, bezw. sie nach ihrem Ablaufe zu erneuern, insofern sie dabei nur nicht über den unter n. 15 erwähnten Zeitpunkt hinausgeht.

18. Die „Zulässigkeit der Polizeiaufsicht“ ist unverjährbar; vgl. § 36 n. 9.

19. Die von der Polizeibehörde ausgesprochene Stellung unter Polizeiaufsicht ist als die Vollstreckung der im gerichtlichen Urtheil verhängten Strafe (n. 1) anzusehen. Glaubt daher der Verurtheilte, jene Maßnahme sei in einer mit dem Urtheile oder den Gesetzen nicht im Einklange stehenden Weise, z. B. für eine zu lange Frist, ausgesprochen worden, so kann er den Rechtsweg beschreiten (StPD. §§ 490. 494); a. M.: Dsh. n. 14, Fuhr, Vol.-Auff. s. 92. — Behauptet dagegen der Verurtheilte, daß bei Handhabung der gegen ihn von der Landespolizeibehörde (besugter Weise) verhängten Polizeiaufsicht in anderer Beziehung gesetzwidrig verfahren sei, so ist die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde anzubringen und von dieser zu erledigen, insofern nicht die getroffene Maßnahme selbst den Charakter einer strafbaren Handlung angenommen hätte. Vgl. § 39 n. 2.

20. Ueber das bei Aufhebung einer verhängten Polizeiaufsicht zu beobachtende Verfahren vgl. Pr. Instr. v. 30. Juni 1900 (cit. n. 12) § 5.

20a. Vgl. die Strafbestimmung in § 361¹.

§ 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

- 1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;

§ 39.

1. Bei Abfassung des § 39 ist im Wesentlichen der Standpunkt festgehalten worden, auf welchem die generelle Anweisung des Pr. Min. d. Inn. v. 22. Mai 1866 (WMBl. f. 140) beruht; diese (abgedruckt in den Mot. f. 197) kann daher zur Auslegung benutzt werden.

2. Andere Folgen, als die im § 39 aufgezählten, können an die verhängte Polizeiaufsicht nicht geknüpft werden. Eine über das Maß der letzteren Folgen hinausgehende Beschränkung ist unverbindlich, eine Ueberschreitung derselben nicht aus § 361 Nr. 1 zu bestrafen: DL. 54 (Bl. II, 545); Oppenhoff Reffortgeff. f. 364 n. 10. Doch sind (abgesehen von dem unter n. 14 Gesagten) als besondere Folgen noch die hinzugetreten, daß Untersuchungshaft gegen einen unter Polizeiaufsicht stehenden Angeschuldigten, welcher der Flucht verdächtig ist, selbst dann verhängt werden kann, wenn die ihm zur Last gelegte That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht ist: StPD. § 113, und daß den unter Polizeiaufsicht stehenden Wandergewerbescheine zu versagen sind: Gew.-D. § 57. Vgl. auch §§ 4 u. 5 des Preßgesetzes u. §§ 6 u. 8 Pr. Jagdsch.G. v. 31. Juli 1895.

Zu Nr. 1.

3. Die im ersten Entwurfe vorgeschlagene Fassung „Aufenthalt an bestimmten Ortschaften“ ist in „Aufenthalt an zc. bestimmten Orten“ verändert worden, um anzudeuten, daß (namentlich in größeren Städten) auch der Besuch einzelner Stadttheile, Straßen, Plätze, Vergnügungsorte, Eisenbahnhöfe zc. untersagt werden könne: Schw. f. 193, Rüd. n. 1, Otto n. 1; a. M.: Meyer n. 3; vgl. B.-Freizügigk.-Ges. v. 1. Nov. 1867 § 3. Das ohne Individualisirung ausgesprochene Verbot: „Schanklokale zu besuchen“, ist rechtsungültig. RG. 30. März 99 (D. Z. Z. C. 486). — Dem Verurtheilten kann der Aufenthalt auch an seinem Heimathsorte verboten werden, DLsh. n. 2; a. M.: 13. Aufl., Bl. f. 218, Rüd. n. 2.

4. 5. Es ist unstatthaft, dem Observaten einen bestimmten Bezirk zu bezeichnen, aus welchem er sich nicht entfernen dürfe (Confinirung); ebenso: Schw. n. 2, HStR. I, 627, DLsh. n. 2.

6. Die Unterjagung kann mündlich erfolgen.

7. Die Unterjagung kann auf bestimmte Zeiten (auch generell für die Nachtzeit) oder für einzelne Vorgänge ausgesprochen werden.

8. Sie kann (während der Frist des § 38) mehrmals wiederholt werden.

Zu Nr. 2.

9. Auf Grund des § 39 kann die Landespolizeibehörde den Ausländer aus dem Reichsgebiete, nicht aber nur aus dem Einzelstaate ausweisen: Inn.-Mf. v. 19. Febr. 1874 (WMBl. f. 69); vgl. jedoch n. 12. 13. Ist jenes geschehen, so sind die Polizeibehörden aller Bundesstaaten verpflichtet, auf Requisition der ausweisenden zur Ausführung jener Maßnahme hülfsreiche Hand zu bieten: Mot. f. 58.

10. Die Verweisung aus dem Reichsgebiete darf nur unbedingt erfolgen (die Beschränkung auf eine bestimmte Frist wäre als nichtgeschrieben zu behandeln); a. M.: DLsh. n. 4, Fuhr, Pol.-Auff. f. 84. Dagegen ist es der Landespolizeibehörde nicht verwehrt, die getroffene Maßnahme später zurückzunehmen, zumal wenn es sich herausstellen sollte, daß der davon Betroffene gar kein Ausländer, sondern Deutscher war; vgl. DL. 65 (D. VI, 543), § 361 Nr. 2 („ohne Erlaubniß“).

11. Eine auf Grund der Nr. 2 ausgesprochene Verweisung aus dem Reichsgebiete verliert mit dem Ablaufe der im § 38 bestimmten fünfjährigen Frist ihre Wirksamkeit: Schw. f. 193, DLsh. n. 4; a. M.: Erl. d. R.-Kanzl.-Amts v. 8. Okt. 1873 (WMBl. f. 282), Schütze f. 79; vgl. § 284 n. 12, § 362 n. 15.

12. Die Nr. 2 steht nicht entgegen, daß ein (nicht verurtheilter) Ausländer aus polizeilichen Gründen aus dem Einzelstaate (nicht „aus dem Reiche“: Inn.-Mf. v. 31. Okt. 1873, WMBl. f. 335) ausgewiesen werde: Mot. f. 59.

- 2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
- 3) Hausfuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

[I. Entw.: § 34; II. Entw.: § 37; Pr. StGB: § 27; StB. S. 1147.]

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder

13. Verweisungen aus dem Reichsgebiete müssen durch förmlichen dem Ausländer unter Hinweis auf § 361 Nr. 2 bekannt zu machenden Beschluß ausgesprochen werden; Abschrift dieses Beschlusses ist dem Reichskanzler-Amte zur Veröffentlichung durch das R.-Centralblatt einzureichen: Bundesrathsbeschl. v. 27. April 1873 (WBl. 73 f. 221).

Zu Nr. 3.

14. Vgl. StPD. § 104. Andere (nicht die Zeit betreffende) Beschränkungen der Hausfuchungen wurden durch die Polizeiaufsicht nicht berührt. Anders jetzt nach Maßgabe der §§ 103. 105 und 106 der StPD. Im Uebr. vgl. n. 2.

§ 40.

Inhalt:

Ankunft, Sohn: 8.	Forderung: 16.	Eheinsnehmer: 12. 13.
Antrag: §. 22.	Gebrauch: 5. 16.	Fob: 16.
Berechtigung: 6.	Gegenstand: 8.—11.	Transportmittel: 9.
Begünstiger: 13.	b. Verberben ausgef.: 20.	Uebertretung: 2.
Beschlagnahme: 14. 0.	Geltung, allg.: 2.	Unbrauchbarmachen: 1. 19.
Bestimmung: 10.	Servorbringung: 7.	Unschädlichmachen: 1. 19. 23.
Dritter, Rechtsweg: 17.	Jagd: 10. 12.	Verbrechen u. c.: 2.
Erben: 16.	Nachdruck: 22.	Verfallen-Erklärung: 1.
Eigentümer: 12. 13.	Nachlaß: 16.	Veriuch: 2. 10.
Eigentb. Uebergang: 16.	Sache, körperliche: 6.	Vollstredung: 16. 17. 18. 5.
Eingziehung, Charakter: 1.	angehoffte: 7.	Waare: "
Verfäumniß: 15.	Schiß: 9.	Werthung: 8.
Ermeffen: 4.	Strafe, Charakter: 1.	Werthverlaß: 1. 14. 16.
Falsifikat: 7.	That, Begehung: 2. 10. 11.	Zubehörstücke: 14a.

1. Der Ausdruck „Eingziehung“ ist gleichbedeutend mit dem in der älteren Gesetzgebung üblichen Ausdruck „Konfiskation“: III. 27. Febr. 90 (E. XX, 90). Das Gesetzbuch faßt die „Eingziehung einzelner Gegenstände“ (§ 40) und die „Unbrauchbarmachung aller Exemplare einer Schrift“ (§ 41) nicht als Vermögens-, sondern als zur Sicherung des Strafzwecks, insbesondere zur Verhütung fernerer strafbarer Handlungen dienende Nebenstrafe auf: Motive f. 59. — Anders verhält es sich mit der „Verfallen-Erklärung“ der einem Beamten sträflicher Weise zugewendeten Geschenke u. c. (§ 335), welche ebendeshalb eventuell auf den Werth des Empfangenen auszudehnen ist. Vgl. n. 14. 22; § 335 n. 1 ff. — Für die Zuständigkeit der Strafgerichte ist die Strafe der Eingziehung ohne Belang: StGB. §§ 27 (Nr. 2) 75 (Nr. 14). — Wegen Anwendung des Grundsatzes: ne bis in idem auf die Eingziehung (§§ 40—42) vgl. III. 19. Sept. 95 (E. 27, 352).

2. Der § gilt allgemein für alle vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen; es bedarf nicht außerdem noch einer besonderen Androhung der Eingziehung in den die einzelnen Straffälle behandelnden Gesetzstellen. Demgemäß findet er auch bei den durch besondere Reichs- oder Landesgesetze vorgesehenen Straftaten der fraglichen Art Anwendung, z. B. bei Gewerbepolizeivergehen: DL. (D. XII, 160). Ob die Verbrechen u. c. vollendet oder nur strafbar versucht sind, ist gleichgültig; vgl. § 45 n. 5. — Bei Uebertretungen findet eine Eingziehung nur insoweit Statt, als sie besonders gestattet, bezw. vorgeschrieben ist; vgl. §§ 360. 367. 369 (Schlußsätze).

3. Die Eingziehung ist nicht durch einen dahin zielenden Antrag der Staatsanwaltschaft bedingt: III. 25. Mai 83 (E. VIII, 349), bei Antragsdelikten nicht durch einen solchen des Verletzten (sofern nur ein formeller Strafantrag vorliegt), — vgl. übrigens n. 22, — noch überhaupt durch die Anführung des § im Er-

bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

[I. Entw.: § 31; II. Entw.: § 38; Pr. StGB.: §§ 19. 20; StB. C. 218. 1147.]

öffnungsbeschlüsse bzw. durch eine vorherige Hinweisung im Sinne des § 264 der StPD.: *RI.* 20. Okt. 81, *RIII.* 7. Okt. 86 (E. V, 137; R. VIII, 600).

4. Der § gestattet die Einziehung nach dem Ermessen des Instanzrichters. Hierbei ist der Charakter dieser Strafe (n. 1) zu berücksichtigen. Sie wird vorzugsweise da auszusprechen sein, wo die gemeinschädliche Natur des Gegenstandes seine Fortexistenz überhaupt oder in der Hand des Verurtheilten bedenklich erscheinen läßt. Die Gründe, welche den Richter hierzu bestimmten, sind im Urtheile (n. 15) anzugeben; dagegen bedarf es, wenn er von der Einziehung absteht, einer besfalligen Erörterung dort nicht: *RII.* 25. Mai 83 (cit. n. 3). — Ausnahmen, wo die Einziehung obligatorisch ist, statuiren die §§ 152. 295. 296 a. 335. 369.

5. Nur die Einziehung einzelner „Gegenstände“ (vgl. CG. § 5), nicht die des ganzen Vermögens ist statthaft (vgl. Pr. Verfass. v. 31. Jan. 1850); ein die Einziehung des letzteren vorschreibendes Landesgesetz würde durch § 6 des CG. außer Kraft gesetzt sein. — Der konkrete einzelne Gegenstand ist in dem die Einziehung aussprechenden Urtheil genau zu bezeichnen; ein Ausspruch, welcher nur allgemein auf „Einziehung der durch die That hervorgebrachten Gegenstände“ lautete, wäre unwirksam und nicht zu vollstrecken.

6. Als „einzelner Gegenstand“ (n. 5) ist nur eine körperliche Sache anzusehen; die Einziehung (Verlustigklärung) einer mißbrauchten Berechtigung kann, auch da, wo sie durch Landesgesetz vorgeschrieben ist oder in der Folge vorgeschrieben werden möchte, nicht aus § 40 gerechtfertigt werden, da die Berechtigung weder durch die Strafthat hervorgebracht noch zu ihrer Begehung „gebraucht oder bestimmt“ ist.

7. Bei den „Gegenständen, welche durch ein Verbrechen zc. hervorgebracht sind“, ist vorzugsweise an Falsifikate (Münzen, Urkunden) gedacht. Die mit dem Objekte der Strafthat angeschafften Sachen gehören nicht hierher. Vgl. aber § 296 a.

8. „Zur Begehung eines Verbrechens zc. gebraucht“ sind nur diejenigen Gegenstände, welche unmittelbar als Werkzeuge zur Verübung gebient haben; das wird vorzugsweise von beweglichen Sachen gelten. Dahin gehört der Lohn, durch welchen Jemand einen Andern zur Begehung einer Strafthat angestiftet hat; nicht aber das Objekt der begangenen Strafthat als solches, z. B. gestohlene Sachen *RI.* 8. März 94 (E. 25. 165) vgl. § 111 StPD., Loose auswärtiger Lotterien, welche strafbarer Weise (Pr. G. v. 29. Juli 85) in das Inland verandt werden: Pr. Wf. v. 28. Febr. 1880 (*WMBl.* f. 69), die Waare, mit welcher unbefugter Handel (ein Gewerbe) betrieben ist: *DL.* 68 (D. IX, 532); vgl. jedoch *RII.* 24. Mai 87 (E. XVI, 114: erachtete die verandten Exemplare einer verbotenen Druckchrift als Gegenstände, die zur Begehung des Vergehens der Verbreitung gebraucht seien). Ausnahmen treten ein, wo sie ausdrücklich vorgeschrieben sind, z. B. bei Steuer- und Zollvergehen; vgl. *WZollg.* § 154.

9. Nicht einziehbar sind diejenigen Gegenstände, welche nur zur Vorbereitung der Strafthat (z. B. die Form, in der die tödtliche Kugel gegossen) gebient haben, oder welche nach Begehung der That z. B. zur Flucht verwendet wurden, es sei denn, daß Begünstigung oder Hehlerei vorliegt. Gemäß *RII.* 19. Juni 85 (E. XII, 305) sollen aber zu den Gegenständen, welche „zur Begehung“ gebraucht sind, auch die Transportmittel zum Fortschaffen des durch die Strafthat erlangten Gutes vom Orte der That gehören und die anders disponirenden Vorschriften des Pr. Forstdiebst.- und *FFB.G.* (§ 15 Abs. 2 bezw. § 23) Ausnahmebestimmungen enthalten (?). Vgl. jedoch, speziell bez. der Mittel zum Fortschaffen gestohlener Sachen, *DL.* 54 (*GM.* II, 821) und bezüglich der Schiffsgefäße der Fischreveler. *DL.* 66 (D. VII, 324).

10. Ebenso kann in Betreff eines „zur Begehung eines Verbrechens zc. bestimmten“ Gegenstandes die Einziehung (als Strafe) nur ausgesprochen werden, wenn es wirklich zur Begehung dieses Verbrechens zc. oder eines (strafbaren) Versuches desselben gekommen ist. Alsdann sind nicht nur die wirklich gebrauchten,

sondern auch alle diejenigen Gegenstände einzuziehen, welche der Thäter bei sich führte, um sich ihrer je nach Bedürfnis zu bedienen (z. B. eine Mehrtheit verschiedener falscher Schlüssel). Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dieselben für den konkreten damit beabsichtigten Gebrauch (z. B. der Schlüssel zur Oeffnung des betr. Schlosses) geeignet waren, wenn sie nur im Allgemeinen so geartet sind, daß ein Gebrauch der fraglichen Art davon gemacht werden konnte. Dagegen sind die Werkzeuge, welche zur Begehung anderer, wenn auch gleich gearteter zukünftiger Verbrechen zc. bestimmt sind, z. B. die Jagdgewehre, welche ein Jagdfrevler nicht bei sich führte, sondern nur zu Hause besaß, nicht einzuziehen (Münch., StZ. IV, 197; V, 253). Auch der Charakter einer strafb. Handlung als Kollektivdelikt oder als einer fortgesetzten ändert hieran nichts, da die Qualifikation lediglich auf die bereits begangene That sich bezieht, der erkennbare Wille, die That fortzusetzen, aber als solcher zur Annahme eines Versuchs nicht ausreicht (M. 20. Mai 95 (E. 27, 243) und M. 27. Sept. 97 (M. 45. 427); vgl. auch § 295 n. 8.

11. Auch die zu Hilfe-leistenden Handlungen gebrauchten zc. Gegenstände sind einzuziehen.

12. Nur die „dem Thäter oder einem Theilnehmer gehörenden“ Gegenstände sind einzuziehen; hierbei ist der Zeitpunkt der Urtheilsfällung entscheidend: M. 24. Mai 87 (E. XVI, 114), Osh. n. 10. Das Miteigenthum eines unbetheiligten Dritten an dem Gegenstande unterliegt nicht der Einziehung. — Es macht keinen Unterschied, ob der „Gebrauch“ durch den Eigenthümer selbst oder durch einen der andern Betheiligten gemacht worden ist, und ob im letzteren Falle jener Kenntniß vom gemachten Gebrauche hatte: Otto n. 6. — Dagegen ist die Verhängung dieser Strafe nur statthaft, wenn der Eigenthümer als Thäter zc. der betr. Strafthat „verurtheilt“ wird; es muß dann gleichzeitig festgestellt werden, daß er der Eigenthümer des Gegenstandes sei; ebenso: M. 6. Juni 90 (M. 38 f. 205). Die einem zur Zeit nicht mit verfolgten Thäter gehörigen Sachen können in diesem Verfahren nicht eingezogen werden; vgl. §§ 42. 295. 360 a. E.: „dem Verurtheilten“; a. M.: Rubo f. 396; alles dieses unbeschadet der Vorschrift des § 42: treffen die Voraussetzungen dieses § zu, ist also die Verfolgung zc. desjenigen Betheiligten, welchem der betr. Gegenstand gehört, nicht ausführbar, so kann das dort zugelassene Verfahren mit der Verfolgung der übrigen Betheiligten verbunden werden; § 42 n. 15. — Von obiger Regel begründen die §§ 295. 296a. 360. 267, ferner Wollgef. § 154 (vgl. M. 17. Juni 84, E. X, 440), Pr. Forstdiebst.-Gef. § 15, Pr. FzB.-Gef. §§ 23. 35. 40 Ausnahmen.

13. Fälle f. g. nothwendiger Theilnahme (Abschn. III n. 2) scheiden, sofern sie straflos sind, aus: M. 24. Mai 87 (cit. n. 12). Ebenfowenig ist das in Betreff des Theilnehmers Gesagte (n. 12) auf den Begünstiger auszubehnen; dagegen können die vom Begünstiger zu seinem Vergehen (der Begünstigung) gebrauchten zc. Gegenstände unbedenklich eingezogen werden.

13a. Ist die Einziehung im Falle der Vollendung der Strafthat ausgeschlossen, so kann sie auch nicht bei dem bloßen Versuche ausgesprochen werden: M. 8. März 94 (E. XXV, 165: Mot.).

14. Die Einziehung ist ohne Rücksicht auf die Möglichkeit oder leichte Ausführbarkeit der späteren Vollziehung auszusprechen, also selbst dann, wenn der Gegenstand sich im Besitze eines (mit Unrecht zum Verfahren nicht zugezogenen) Dritten befindet: M. 27. Jan. 82, R. IV, 79) oder gar bereits untergegangen ist. In Ermangelung besonderer, dies anordnender Gesetze (vgl. § 335, Wollgef. §§ 154. 155) ist es unstatthaft, in letzterem Falle auf Erlegung des Werths zu erkennen: M. 2. Juli 88 (E. 18, 43) DZ. 68 (D. IX, 359. 532), vgl. § 16, Abh. i. M. XVIII, 604. 609.

14a. Die Einziehung trifft den Gegenstand mit seinen Zubehörstücken (§§ 97 ff. BGB): DZ. 67 (D. VIII, 435).

15. Die Einziehung ist im „Urtheile“, d. h. in der Formel (Tenor) auszusprechen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie auch durch richterliche Strafbefehle, polizeiliche Straffestellungen und administrative Straffesolutive wegen Abgabenhinterziehungen (vgl. StPD. (§ 447. 453. 459; Pr. Gef. v. 23. April 1883 § 1) verhängt werden könne. — Wird bei einer gerichtlichen Verurtheilung versäumt, die Einziehung auszusprechen, so kann diesem Mangel nicht in einem Nachtragsverfahren abgeholfen werden; dergleichen bietet § 42 hier kein Auskunftsmittel; ebenso: M. 25. Mai 83 (E. VIII, 349). Es muß also ein Rechtsmittel eingelegt werden. Vgl. § 41 n. 21.

16. Aus der Natur der in den §§ 40. 41 angedrohten Nebenstrafen (vgl. n. 1) und aus § 42 folgt, daß die Verurtheilung, wenn sie bei Verzeihen des davon Betroffenen rechtskräftig (vgl. § 30 n. 4. 5) geworden, auch gegen dessen Nachlaß vollstreckt werden kann. War der betr. Gegenstand im Laufe des Verfahrens in Beschlag genommen, so geht das Eigenthum desselben mit dem Eintritt der Rechtskraft des die Einziehung aussprechenden Urtheils auf den Fiskus oder auf Denjenigen über, welchem der Gegenstand nach den maßgebenden Landesgesetzen zufallen soll. (Das Vollgesetz § 136 läßt das Eigenthum der der Konfiskation unterliegenden Gegenstände bereits mit der Beschlagnahme auf den Fiskus übergehen.) Vgl. Delius, Praxis S. 392. Im entgegengesetzten Falle begründet das rechtskräftige Einziehungsurtheil nur ein Forderungsrecht, welches auch gegen die Erben geltend gemacht werden kann; ebenso; XIV. 8. Juli 90 (E. XXI, 54: für das Gebiet des Pr. RM.). Schw. f. 88: a. M.: M. f. 445 (nimmt an, auch in diesem Falle gehe das Eigenthum mit der Rechtskraft des Urtheils auf den Fiskus über). Ist die Vollstreckung unmöglich, weil sich die Sache nicht mehr im Vermögen des Verurtheilten befindet, so beurtheilt sich nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen, ob ein Erfaß gefordert werden kann: XL III. Civ.-Sen. 13. Juni 1870. — Ist der Thäter gestorben, ehe es zu einer rechtskräftigen Verurtheilung gekommen ist, so kann von Vollstreckung keine Rede sein; es ist dann nach § 42 zu verfahren; vgl. dort n. 7. Vgl. auch § 30 n. 2a.

17. Gegen einen (zum Verfahren nicht zugezogenen) Drittbefitzer der Sache kann das Einziehungs-Urtheil nicht zur Vollstreckung gebracht werden, insoweit nicht durch besondere Vorschriften das Gegentheil ausgesprochen ist; vgl. XII. 27. Jan. 82 (R. IV, 79) DL. (D. XIV, 793; XVI, 192), Wolfenb. (Br. 3. 21 f. 181), Löwe f. 900 ff. Dies gilt namentlich in den unter n. 12 a. C. erwähnten Fällen. Der dritte Eigenthümer ist daher regelmäßig nach Maßgabe der analogisch anwendbaren §§ 477 ff. der StPD. zum Verfahren zuzuziehen: cit. XII. 27. Jan. 82; vgl. n. 14; ähnlich: Löwe l. c. (habe jener nicht den Gewahrsam der Sache, so sei derselbe mindestens auf sein Begehren zum Verfahren zuzulassen). Für den Fall, daß die Einziehung mit Unrecht unterblieben ist, hält Löwe l. c. ein Nachtragsverfahren wider den Dritten für statthaft [?]. — Behauptet ein Dritter, daß die im Urtheile „eingezogene“ Sache nicht dem verurtheilten Thäter zc. sondern ihm gehöre, so steht darüber der Civilrechtsweg offen; ebenso: Löwe l. c.

18. Die Vollstreckung erfolgt allgemein nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte: StPD. § 495; vgl. CPD. § 883. Die Vollstreckungsbehörde bestimmt sich nach § 483 der StPD.

19. Das Gesetz trifft keine Bestimmung darüber, wie demnächst über die eingezogenen Gegenstände verfügt werden soll. Die näheren Anweisungen können im Verwaltungswege ergehen. Vgl. Delius, Praxis S. 392. Gemeinshädliche Gegenstände und solche, welche leicht mißbraucht werden können, sind zu vernichten.

20. Inwiefern eine Beschlagnahme von Gegenständen, welche der Einziehung unterliegen, zur Vorbereitung oder im Laufe eines Strafverfahrens zu erfolgen habe, bestimmt § 94 der StPD. Durch solche ist die Statthaftigkeit der Einziehung nicht bedingt (n. 14). Ueber die Streitfrage, ob zur Auffindung von Einziehungsgegenständen eine Durchsuchung — ib. § 102 — statthaft sei, vgl. Voitus Kontrov. II, 268. — Wie zu verfahren sei, wenn eine der (demnächstigen) Einziehung unterliegende Sache dem Verberben ausgesetzt ist, darüber vgl. Pr. MW. v. 29. Sept. 1870 (WMW. f. 271).

21. Die §§ 40—42 werden für den Bereich des Nahrungsm.-G. vom 14. Mai 1879 durch dessen, die Einziehung erschöpfend regelnden § 15 ausgeschlossen: XI. Mai 82 (E. VI, 296).

22. Ueber die Einziehung von Nachdruck-Exemplaren und der dazu bestimmten Vorrichtungen vgl. Nachdr.-Ges. §§ 21. 26. 36. 43. 45. Hier hat die Einziehung überall nicht den Charakter einer Strafe; sie muß daher auch vom Verletzten speziell beantragt werden: XIII. 14., 21. Jan. 86 (E. XIII, 324).

23. In andern als den von den Strafgesetzen vorgesehenen Fällen darf eine „Einziehung“ nicht erfolgen; dagegen ist es statthaft im polizeilichen Verfahren gemeingefährliche Gegenstände (z. B. tolle Hunde) unschädlich zu machen und nöthigenfalls zu zerstören.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

thäter oder Theilnehmer (M. 12. Okt. 82, A. VI, 265) der Thatbestand einer den Voraussetzungen des § entsprechenden strafbaren Handlung (n. 4) festgestellt und dieserhalb auf Strafe erkannt wird; ist die Verfolgung (Verurtheilung) einer im gedachten Sinne strafbaren Person nicht ausführbar, so läßt sich nur nach § 42 verfahren; a. M. (bez. des Falles der Freisprechung): DL. (D. XIX, 431); vgl. § 42 n. 15.

7. Erfolgt eine derartige Verurtheilung (n. 6) gegen irgend Jemanden, so ist die Anordnung allgemein in Betreff „aller Exemplare“ zu treffen, ohne die Beschränkung des § 40 auf die einem der (verurtheilten) Betheiligten (Thäter oder Theilnehmer) gehörenden; ebenso: M. 30. Sept. 81, 20. April 88 (E. V, 101, XVII, 311), DL. (D. XVIII, 103). Die durch Abs. 2 gebotene Begrenzung wird zweckmäßig im Urtheil ausgesprochen; sie würde sich aber, auch wenn jenes veräußert wäre, von selbst verstehen. — Die Platten und Formen sind im Ganzen unbrauchbar zu machen, falls das Urtheil nicht ausdrücklich in Gemäßheit des Abs. 3 einzelne Theile von der Maßregel ausgeschlossen hat.

8. Aus dem unter n. 6. 7 Gesagten folgt, daß auch die Unbrauchbarmachung der Platten und Formen auf Grund des § 41 nur da angeordnet werden kann, wo mittelst derselben ein Abdruck hergestellt, und mit diesem eine strafbare Handlung verübt ist; das Gegentheil folgt nicht aus der Fassung: „sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten zc.“, diese wurde gemöhlt, um anzudeuten, daß die Unbrauchbarmachung der Platten zc. nur dann Platz greife, wenn sie noch zu einer fernerenervielfältigung geeignet und bestimmt sind; a. M.: Dsh. n. 8.

9. Die Maßregel ist auch auf im Inlande erschienene Schriften anzuwenden, sobald sie zu einer Strafverfolgung im Inlande führen. Die Strafbarkeit des Inhalts ist dann nach diesseitigen Gesetzen zu beurtheilen.

10. Das verurtheilende Erkenntniß kann sich darauf beschränken, die „Unbrauchbarmachung“ der Exemplare zc. anzuordnen, da das Gesetz ein Mehr nicht vorschreibt; aus der Bemerkung in den Motiven (f. 60): „es sei dem Ermessen des Richters zu überlassen, in welcher Weise jene auszuführen sei“, ist nicht zu folgern, daß eine solche spezielle Anordnung unerlässlich sei, zumal wenn ein hierauf bezüglicher Antrag nicht gestellt ist. Dagegen ist es dem Richter unzweifelhaft gestattet, im Urtheil darüber nähere Anordnung zu treffen. Hat er es nicht gethan, so unterliegt die Art und Weise dem Ermessen der vollstreckenden Behörde. — Die Frage ist übrigens nur in Beziehung auf die „zur Herstellung bestimmten Platten und Formen“ von praktischer Bedeutung. Es versteht sich von selbst, daß hier die Unbrauchbarmachung in der Weise anzuordnen bezw. zu bewirken ist, welche, ohne den Zweck der Maßregel zu gefährden, im Uebrigen die Eigenthumsrechte am wenigsten verletzt. Demgemäß genügt das Auseinandernehmen des Druckfahes (Mot. f. 60) und das Abschleifen von Stein- und Metallplatten. — Im Uebrigen vgl. § 40 n. 16.

11. Werden wegen des strafbaren Inhalts einer veröffentlichten Schrift zc. mehrere Personen bei verschiedenen Gerichten verfolgt, so hat jedes der letzteren seine Entscheidung auch darüber zu treffen, ob die Unbrauchbarmachung anzuordnen sei; es läßt sich nicht aufstellen, daß diese Maßnahme (wegen ihres alle Exemplare umfassenden Charakters: n. 7) nur von dem zuerst besetzten Gerichte ausgehen könne: DL. 65 (D. VI, 487). Die von einem jener Gerichte ausgesprochene Unbrauchbarmachung wird gegen alle im Abs. 2 erwähnten Exemplare selbst dann wirksam, wenn ein anderes Gericht den Inhalt nicht für strafbar erachtet und deshalb auf Freisprechung erkannt hat: in letzterem Falle sind nur diejenigen Exemplare auszuschließen, welche sich im Besitze des Freigesprochenen befanden. — Eine auf die Unsträflichkeit des Inhalts begründete Freisprechung steht selbstredend, im Falle erneuter Verbreitung zc., einer nochmaligen Verfolgung derselben Person sowie der Anwendung des § 41 (ev. der Einleitung des sog. objektiven Verfahrens: § 42) nicht entgegen: M. 30. Sept. 81 (cit. n. 7).

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

[I. Entw.: § 31; II. Entw.: § 39; Pr. StGB.: § 19.]

12. Die ausgesprochene (Präventiv-)Maßregel wird gegen die im Abs. 2 aufgezählten Personen wirksam, ohne daß es der Zuziehung derselben zum Verfahren bedürfte: nur diejenigen Interessenten sind zuzuziehen, welche sich beim Gerichte melden und ihre Zuziehung auf Grund des Abs. 2 verlangen; ebenso: Löwe f. 901; a. M.: Zastrow i. Gl. 33 f. 58. Entscheidend ist nur der „Besitz“ (z. B. der Urtheilsfällung), nicht das Eigenthumsrecht. Behauptet Derjenige, gegen welchen die Vollstreckung gerichtet wird, daß er nicht zu den aufgezählten Personen gehöre, oder macht ein Dritter geltend, daß er den Besitz der betr. Gegenstände habe, so steht ihm hierüber der Rechtsweg offen; ebenso: Löwe l. c.

13. Im Abs. 2 umfaßt „Herausgeber“ den Redakteur mit; ebenso: Buch. n. 9, Köbner, Einziehung S. 33, Dsh. n. 10; a. M.: Kubo n. 10.

14. Unter „Buchhändler“ ist nicht nur der Verlagsbuchhändler zu verstehen (der Verleger wird besonders aufgezählt), sondern jeder, welcher gewerbsmäßig mit Büchern Handel treibt (Sortimentsbuchhändler, Antiquar zc.) Vgl. auch § 1 Nr. 8 StGB. u. III. 30. Sept. 81 (cit. n. 7).

15. Ein Exemplar befindet sich auch dann „im Besitze“ des Buchhändlers zc., wenn es ein Dritter als Vertreter des letzteren (z. B. als Depositär, Faustpfandgläubiger) und nicht für sich in Verwahrung hat; a. M.: Kubo f. 401. Die mit der Post zc. versendeten Exemplare sind, so lange nicht Verabfolgung an den Adressaten erfolgt ist, als im Besitze des Absenders befindlich anzusehen; ebenso: Schw. n. 4.

16. Ueber den Begriff der „Öffentlichkeit“ vgl. § 85 n. 1. Hiernach sind als „öffentlich ausgelegt“ nicht bloß die zum Verfaufe ausgestellten, sondern auch die an öffentlichen Orten (z. B. in Kaffeehäusern zc.) zum Lesen bereitgestellten Exemplare zu betrachten. Dagegen genügt die Auslegung in einer geschlossenen (begrenzten) Gesellschaft nicht.

17. Öffentlich „angeboten“ sind alle Exemplare, welche dem Publikum zum Erwerbe oder zur Kenntnißnahme zugänglich gemacht sind; z. B. die in einer Leihbibliothek befindlichen; ebenso: Dsh. n. 11; a. M.: Kubo f. 401.

18. Der Umstand, daß einzelne Exemplare zur Veröffentlichung bestimmt waren, genügt nicht, um auf sie die angeordnete Maßnahme auszudehnen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht zutreffen.

19. Hat eine Beschlagnahme von Exemplaren der im Abs. 2 erwähnten Art stattgefunden, so behalten dieselben den ihnen im Augenblicke der Beschlagnahme beizuhabenden Charakter, insofern es sich um die Frage handelt, ob sie von der demnächst angeordneten Unbrauchbarmachung mitbetroffen werden.

20. Ob im Falle des Abs. 3 „eine Ausscheidung der strafbaren Stellen möglich ist“, hat der Instanzrichter nach freiem Ermessen zu prüfen; es ist mithin Sache des Angeklagten, in den Instanzen eine Erörterung und Entscheidung darüber herbeizuführen; vor dem Revisionsrichter ist eine derartige Erörterung nicht mehr zulässig: III. 10. Jan. 82 (R. IV, 29), DE. (D. XIX, 588).

21. Ist die Anordnung der Unbrauchbarmachung im Urtheil (n. 6) veräußert worden, so kann sie nicht in einem gegen denselben Angeklagten gerichteten Nachtragsurtheil nachgeholt werden. Ebenso schließt die relative Rechtskraft des jene Maßnahme nicht anordnenden Urtheils erster Instanz die Nachholung in zweiter Instanz aus. Dagegen bleibt geeigneten Falles das im § 42 nachgelassene Verfahren statthaft. Vgl. § 40 n. 15, III. 28. Mai 86 (E. XIV, 161).

22. Durch die Vorschrift des § 41 wird die Anwendbarkeit des § 40 in Betreff der Einziehung derjenigen Exemplare, welche durch die Strafthat des Verurtheilten

§ 42. Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

[I. Entw.: § 32; II. Entw.: § 40; Pr. StGB.: § 20.]

hervorgebracht, oder von ihm zur Begehung seiner That gebraucht oder bestimmt waren, nicht ausgeschlossen; ev. können daher beide §§ neben einander angewandt werden; ebenso: *RII.* 20. Apr. 88 (E. XVII, 311), *Dsh.* n. 2.

23. Die Vollstreckung erfolgt arg. § 495 der *StPD.* nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Civilurtheile, insbesondere nach § 890 der *CPD.*; vgl. *Dsh.* n. 1. 7; vgl. jedoch *Zastrow* i. *GL.* 33 f. 58 (erachtet statt des § 890 den § 883 ib. für anwendbar).

§ 42.

1. In dem hier vorgesehenen Falle verlieren die für statthaft erklärten „Maßnahmen“ den Charakter einer Strafe gänzlich, und nehmen den einer vorwiegend polizeilichen (Präventiv-)Maßregel an; ebenso: *RIV.* 8./15. Okt. 86 (E. XIV, 382), *Bind.* *H.B.* 1, 497. Demgemäß ist die Statthaftigkeit derselben nicht durch die Voraussetzungen bedingt, von welchen das Gesetz die Strafverfolgung der That oder des Thäters abhängig macht; insbesondere bedarf es hier nicht des zu jener erforderlichen Antrags (Ermächtigung) des Verletzten: *DE.* 74 (D. XV, 252: betraf einen Fall des § 41), *Münch.* (BE. IV, 161), *BE.* f. 228, *Fuchs* f. 154, *Buch.* § 61 n. 8, *Neffel* f. 32, *Reber* n. 124; a. *M.*: *RI.* 25. Sept. 84, *RIV.* 8./15. Okt. 86 (E. XI, 119; XIV, 382), *DE.* 76 (D. XVII, 759: Fall des § 40), *DHG.* (Entsch. d. VIII, 123), *Rüd.* f. 238, *Otto* n. 2; § 61 n. 17, *Koch*, *GL.* XIX, 729. Vgl. *Nachdrucks-Ges.* § 36. Noch weniger ist die vorläufige Beschlagnahme einer Schrift strafbaren Inhalts durch einen vorgängigen Antrag des Verletzten bedingt: *DE.* (D. XIV, 487). Der § 42 ist nicht anwendbar im Falle des § 12 *StGB.*: *Dsh.* n. 6a.

2. Das hier für statthaft erklärte s. g. objektive Verfahren greift auch bei Uebertretungen Platz, insoweit wegen solcher eine Einziehung oder Unbrauchbarmachung erfolgen kann (§ 40 n. 2; § 41 n. 4): *Mot.* f. 60, *Münch.*, *DE.* (StB. IV, 72; D. XVIII, 143), *Berl.* (Zohow IV, 332: selbst bei den durch besondere Gesetze vorgesehenen), *DHG.* (Entsch. 24 f. 231: speziell für den Fall des § 360 Nr. 1), *StR.* 1, 633, *Schw.* n. 5, *Staubinger* f. 210; a. *M.* (in Betreff der Einziehung): *Buch.* n. 5, *Dsh.* n. 3.

3. In den Fällen des § 40 wird wesentlich vorausgesetzt, daß ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begangen sei, daß also nicht bloß der objektive, sondern auch der subjektive Thatbestand eines solchen vorliege: *RIII.* 17. Juni 97 (E. 30, 194); sonach muß, damit § 42 anwendbar werde, ein Thäter wenigstens existirt haben, welcher dieserhalb hätte bestraft werden können, jetzt aber aus individuellen Gründen nicht verfolgt oder verurtheilt werden kann. Diese Voraussetzung bedarf der ausdrücklichen Feststellung in der betr. Entscheidung. Demgemäß bleibt eine Einziehung auf Grund des § 42 ausgeschlossen, wenn rechtskräftig entschieden wird, daß diejenige Person, welche (allein) möglicherweise wegen der That verfolgt werden könnte, sich durch dieselbe überhaupt nicht strafbar gemacht habe, z. B. weil ihr der erforderliche Deliktsvorfall fehlte: *RI.* 8. März 94 (E. 25, 165) oder der Schutz des § 193 *StGB.* zur Seite stand: *RII.* 19. Febr. 97 (E. 29, 401) oder sie zur Zeit ihrer Begehung unzurechnungsfähig war: *RI.* 15. Okt. 96 (E. 29, 130); ebenso ist auch hier festzuhalten, daß nur die dem Thäter (Theilnehmer) gehörigen Gegenstände eingezogen werden können: *Heinze*, *H.H.* II, 592, und zwar selbst dann, wenn bei Prozeduren gegen den Thäter die Einziehung erfolgen muß, gleichviel, ob die Sachen ihm oder Anderen gehören, wie z. B. in den Fällen der §§ 295, 296 a; so: *RIII.* 11. Febr. 89 (E. XIX, 45). — Eine Ausdehnung des § 42 in seiner Anwendbarkeit auf den Fall des § 40 enthält § 152 für Münzfälschungen; das Nähere siehe dort. Bezüglich des *Nachdrucks* vgl. das *Nachdrucks-Ges.* § 22 *Abf.* 2, bezüglich der Strafthaten im Sinne des *Nahrungsm.-G.* §§ 12—14 vgl. ib. § 15 *Abf.* 2 und unten n. 5, 9, § 40 n. 21. Die Einziehung von Gegenständen, bezüg-